

*linke Seite* verfügt, auf der Hallers Kritik oder Abwehr der „Irrthümer“ eingeführt und schließlich zugespitzt wird, sowie über eine *rechte Seite*, auf welcher die Kritik schließt und sich insbesondere in der Aufstellung einer konkurrierenden, seines Erachtens vorzugswürdigen Lehre, der „entgegengesetzten Doktrin“ Hallers, vollendet.<sup>19</sup> Diesem „verstehenden Grundriss“ der Argumentation wird die folgende Untersuchung nachgehen, um die Gesamtanlage der Schrift nach und nach zu durchschreiten.

#### **4.1 DIE LINKE SEITE DER ARGUMENTATION: „RADIKAL-IRRTHUM“ UND TRADITIONSBRUCH**

Karl Ludwig von Hallers politisches Denken hat einen augenscheinlichen Ausgangspunkt in dem Bewusstsein, einem bedrohlichen Widersacher gegenüberzustehen. Dieses Bewusstsein ist ihm derart gegenwärtig – das heißt, er macht es dem Leser gegenüber so explizit –, dass er sowohl an frühestmöglicher Stelle des Werkes (nämlich auf den ersten Seiten der Vorrede), als auch für die frühesten Zeiten seines eigenen Lebens diese Feindschaft oder Feindesperzeption bezeugen will oder muss:<sup>20</sup> „Es ist eine meiner ältesten bestimmten Erinnerungen“, schreibt er dort tatsächlich, dass er „einst als ein ganz junger Knabe, beynahe auf meiner Mutter Schoos“ zum ersten Mal davon gehört habe, dass die Menschen aus dem Naturzustand heraus getreten seien und dass sie einen Teil ihrer Freiheit geopfert hätten, um den übrigen besser zu sichern.<sup>21</sup> Schon in jenem zarten Kindesalter hätten ihm diese Gedanken „das Herz zusammengedrückt“, wollten sie ihm doch nicht einleuchten. „Wo nahmen die ersten Menschen das Befugniß her, alle ihre Nachkommen einem solch gefährlichen Wagestück zu unterwerfen? Wäre es nicht besser gewesen bey dem Naturstande zu verbleiben, könnte man nicht in denselben zurückkehren?“<sup>22</sup>

---

19 Die gewählten Benennungen sind freilich nicht im moderneren Sinne einer *politischen* Zuordnung, einer „linken“ und einer „rechten“ Positionierung zu verstehen, auch wenn sich dafür in inhaltlicher Hinsicht eine gewisse Entsprechung behaupten ließe. Eine solche Identifizierung verbietet sich allein wegen ihres anachronistischen Charakters. Sie dienen vielmehr der Unterscheidung der aus Haller Sicht abzulehnenden und problematischen theoretischen Positionen sozusagen „linker Hand“, welche Gegenstand seiner Kritik sind, und der theoretischen Positionen „rechter Hand“, denen sein persönliches Streben gilt und die zugleich für sich beanspruchen sollen, „wahre“ Anschauungen zu sein.

20 Auch Ronald Roggen (1999: 24f.) hat auf diese Absicht Hallers, sich „nach rückwärts“ abzusichern, in einem weiteren Zusammenhang hingewiesen.

21 Vgl. Haller, 1820a: IV.

22 Haller, 1820a: IV.

Solche Zweifel hätten seinen jugendlichen Geist auf Monate und Jahre hin beschäftigt, bekennt er, und fährt entsprechend fort:

„Ich dachte wohl nicht daran, daß ich einst in meinen reifern Jahren das Gefühl meiner Kindheit bestätigt finden, in jenem Irrthum die Wurzel alles Elends, aller Verbrechen unserer Zeit erkennen [würde]. [...] Wiewohl ich in den Zeitpunkt geboren ward, wo bereits neue Lehren aller Art ihr triumphirendes Haupt zu erheben anfingen (1 Aug. 1768), so war doch meine erste Erziehung noch nach der alten Form zugeschnitten, gottesfürchtig, bescheiden, arbeitssam, gründlich. Schon im 18ten Jahre meines Alters vaterlos, zu frühe mir selbst überlassen, ohne Führer im Wind allerley Lehre und zufälligem Unterricht Preis gegeben, ward ich zwar auch mit den neuen Aufklärungs-Prinzipien bekannt; aber die Eindrücke meiner ersten Jugend, angeborener Ernst, und eine gewisse nicht zu zerstörende Ehrfurcht für alles Religiöse und Gründliche, hinderten mich vor ihnen ganz unterjocht zu werden.“<sup>23</sup>

Das frühe Unbehagen mit den bedenklichen Lehren habe also einen sicheren Grund für den späteren Zweifel des Mannes gelegt, so Hallers Selbstausslegung, sodass dieser, seine kindlichen Gefühle bestätigend, denselben auch hernach nicht verfallen konnte. Im Menschlichen wie im Urteilsvermögen so integer wie standhaft präsentiert sich der Verfasser auf diesen ersten Seiten des Werks, so dass es vertrauenswecker kaum zu denken ist. Die sich anschließende Schilderung der geistigen Vorherrschaft der „neuen Aufklärungs-Prinzipien“ in den Jahren der Revolution und danach, als „kein Buch zu finden [war], in welchem nicht jenes System wieder kam, kein Lehrer anzutreffen, ohne in dem blinden Glauben befestigt zu werden“, und in denen die Revolution schließlich gar „als eine folgerechte Entwicklung und wirkliche Anwendung der damals gangbaren Staats-Prinzipien“ angesehen wurde,<sup>24</sup> komplettiert das Bild von Hallers damaliger zugleich prekärer und konfrontativer Lage. Sofern Haller hiermit persönliche Eindrücke wiedergibt, dürfte aus dieser Zeit auch seine besondere Abneigung gegenüber Immanuel Kant und dessen damals populärer Rechtsphilosophie herkommen, welche ihn dazu bringen mag, diesen nahezu völlig zu übergehen.<sup>25</sup>

23 Haller, 1820a: IVf.

24 Haller, 1820a: VI.

25 Wie Robert von Mohl in seiner ausführlicheren Abhandlung von Hallers Werk angemerkt hat, sah dieser sich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts in der Tat einer intellektuellen Vorherrschaft der Rechtsphilosophie Immanuel Kants und einem an dieser orientierten politischen Denkens gegenüber, welche für die allgemeine Kenntnisnahme seines ersten kleineren Werks, dem „Handbuch der Staatenkunde“ (vgl. Haller, 1808), und der darin bereits vorgelegten Grundideen des späteren Hauptwerks stark hinderlich gewesen sein mochte. Wie auch Haller bemerkt haben musste, erschien damals eine Abweichung

Dem Leser werden hier bereits vorläufige Kategorien an die Hand gegeben, mit welchen er die konkurrierenden weltanschaulichen Gehalte, die ihm in der Folge geboten werden, im Sinne des Autors deuten kann: die mutmaßlichen Wurzeln allen Elends seiner Zeit auf der einen, Ernst und Ehrfurcht bei deren Kritik auf der anderen Seite. Die Vermittlung des Bewusstseins Hallers an seinen Leser, sich zeitlebens einem Widersacher gegenüberstehen zu sehen, diesem aber auch gewachsen zu sein, bildet den Auftakt der dramaturgischen Anlage der Argumentation der „Restauration“. Während man angesichts der nicht zu unterschätzenden Bedeutung dieser „Selbsterklärung“ Hallers nur allzu geneigt sein mag, hierin einen Beleg einer polemischen Anlage „Restauration der Staatswissenschaften“ entdecken zu wollen, lässt sich dieser Auftakt des Argumentationsgangs ebenso als eine mustergültige „Selbstentlarvung“ ihres Verfassers als polemisches Subjekt im dargelegten Sinne deuten.

Den autobiographischen Auftakt einmal unter dieser Prämisse betrachtet, zeigt sich eine durchaus musterhafte (wenn auch noch nicht erschöpfende) polemische Ausgangslage: Haller erscheint mit Anheben der Vorrede offenkundig gewillt, vom Leser als polemisches Subjekt wahrgenommen werden zu wollen; in dem er die eigene Lebensgeschichte mit dem Thema verknüpft, gibt er dem spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenken und der Problematik, die er um dasselbe entfalten will, eine Bedeutungsschwere, wie sie größer kaum sein könnte. Einerseits stilisiert er sich zum einsamen Streiter für die rechte Sache, der, von frühester Kindheit an „berufen“, auch gegen Widerstand nicht einbricht, und sucht sich damit freilich ein Erscheinungsbild der Wahrhaftigkeit zu sichern. Die Verknüpfung der inhaltlichen Fragen und Probleme mit der eigenen Person, der eigenen Identität, signalisiert frühzeitig die Bereitschaft zum größtmöglichen Ernst und Einsatz in der Sache, wie sie einer „bloßen“ Abhandlung kaum angemessen erscheinen mögen: hier gilt es nicht nur irgendwelche inhaltlichen Auseinandersetzungen zu führen; dieselben werden zugleich zu persönlichen Auseinandersetzungen, zu vitalen Fragen des Selbstverständnisses des Autors.

Andererseits unterstreicht er durch die so eröffnete Dramaturgie der Schrift als Ausdruck eines persönlichen Kampfes nicht nur die Ernsthaftigkeit, mit der er sich

---

von den Ideen Kants „den Stimmführern nicht blos unrichtig, sondern sie war ihnen sogar ganz unverständlich und geradezu eine wunderliche und keiner weitem Beachtung werthe Barbarei.“ (Mohl, 1856: 536) Aus dieser Zeit mag eine im Rahmen der „Restauration“ zwar nicht sehr ausdrücklich gemachte, aber dennoch vor allem in der Unterlassung bemerkbare persönliche Antipathie Hallers gegen Kant herrühren, vgl. auch Haller, 1820a: 72, wo es unter anderem heißt, er habe dessen „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ (vgl. Kant, 2009) mehr als zwanzig Mal gelesen, doch am Ende „ward mein Abscheu darüber gränzenlos.“

demselben widme, sondern insbesondere auch die Dringlichkeit des Problems, dem er sich annimmt, *indem* er sein ganzes Leben der Beantwortung der durch ihn selbst aufgeworfenen Fragen verschrieben hat. Dieserart Inszenierung *persönlichen* „Involviertseins“ in diese eigentlich akademische, staatstheoretische Diskussion muss nicht zuletzt auf Grund ihrer suggestiven Wirkung als ungewöhnlich für eine wissenschaftliche Abhandlung erscheinen. Es liegt folglich nahe, den Charakter der Auseinandersetzung, in welcher Haller sich in dieser biographischen Perspektive stehen sieht, insgesamt als einen Disput im Sinne der polemikanalytischen Begrifflichkeit zu bezeichnen. Das heißt, dass es sich bei der Lage, die er zu veranschaulichen sucht, um einen durch den direkten Gebrauch argumentativer Mittel nicht mehr ohne weiteres lösbaren Konflikt mit dem aufklärerischen Denken und seinen Vertretern handelt.

#### 4.1.1 Der grundlegende Dualismus der Schrift

Das Ergebnis dieses autobiographischen Auftakts der Gesamtanlage der Argumentation bzw. seiner „Doktrin“ ist die wiederholte, mitunter einer Epiphanie gleich geschilderte Einsicht in die grundsätzliche Gegenüberstellung und Konfrontation der Kern- und Ausgangsthese der „revolutionären“ Lehre einerseits und der These Hallers von der rechtmäßigen Bildung der Staaten „von oben“ andererseits,<sup>26</sup> als der einzig wahren Anschauung bezüglich Staat und Gesellschaft, so wie Natur und offenbarte Religion sie bestätigten.<sup>27</sup>

Zunächst erscheint diese „oberste Idee“ von der Natur des Staates in der skizzenhaften Gestalt der Vorrede: dort schildert Haller wie er mit den vertragstheoretischen Grundmotiven der aufklärerischen politischen Philosophie in Berührung gekommen sei, „daß die Menschen aus dem Stand der Natur getreten seyen, und durch Uebertragung von Gewalt einen Theil ihrer Freyheit aufgeopfert hätten, um den übrigen desto besser zu sichern.“<sup>28</sup> Die Bedeutung dieser Vorstellung, dieser, wie er sagt, „Wurzel alles Elends, aller Verbrechen unserer Zeit“, liegt für ihn darin, dass der Staat folglich als „künstlicher Verein“ gedacht werden musste, dessen Machtbefugnis und Gewalt von den Herrschaftsunterworfenen herstammte.<sup>29</sup> Damit war der Weg in die Katastrophe bereits vorgezeichnet:

26 Vgl. Haller, 1820a: X, ausführlich dann etwa 388f. Vgl. zu dieser Herangehensweise Hallers unter einem allgemeineren Blickwinkel: Kraus, 2013: 22ff.

27 Vgl. Haller, 1820a: XXVf.

28 Haller, 1820a: IV.

29 Vgl. Haller, 1820a: V.

„Ist jeder Staat ein bürgerliches Gemeinwesen, kömmt die Macht der Herrschenden von dem Volke her und ist nur für dasselbe bestimmt: so hat das gegenwärtige Volk so viel Rechte als jedes frühere; es kann die seinen Mandatarien anvertraute Gewalt zurücknehmen, selbst ausüben oder in andere Hände legen [...]. Diesen und ähnlichen Consequenzen ist nicht zu entgehen, mit jenen Prinzipien ist die Revolution unwiderleglich.“<sup>30</sup>

Die entscheidende Einsicht habe nun darin gelegen, zu erkennen, dass die ganze Revolution mit allen ihren Erscheinungen und Folgen die Wirkung lediglich eines falschen Grundprinzips oder genauer: des „Radikal-Irrthums“ ist, dass die Staatsgewalt eine (von Menschen vereinbarte und) übertragene, delegierte Gewalt sei, was zersetzend auf jede Auffassung „natürlich-geselliger“ Verhältnisse habe wirken müssen.<sup>31</sup> Diese Auffassung charakterisiert Haller im weiteren Fortgang der „Restauration“ als den „*πρωτονψευδος*“,<sup>32</sup> den Grundirrtum „des ganzen revolutionären Systems“.<sup>33</sup> Die Vorrede macht deutlich, dass er hierin die *eine* schädliche These erblickt, von der ausgehend das ganze politische Denken der Aufklärung in die Irre geführt wurde.<sup>34</sup> Nach diesem Muster wird Haller in einem späteren Band der Gesamtschrift sogar den systematischen Charakter polemischen Schreibens (rückblickend) bestimmen.<sup>35</sup>

30 Haller, 1820a: VI. Die Zwangsläufigkeit, mit der das aufklärerische, „revolutionäre“ Denken auch die wirkliche Revolution zur Folge haben wird, zur Folge haben muss, wird an späterer Stelle weiter thematisiert. An einer anderen Stelle der Vorrede wird Haller ausführlicher bezüglich des so unheilvollen „auseinander Hervorgehens“ der aufklärerischen Ideen: „Leicht war die Progression eines Irrthums aus dem andern zu erkennen; vorerst die Idee eines bürgerlichen Contrakts und delegirter Volksgewalt; sodann die Behauptung, daß die Staaten von diesem Zweck ausgeartet seyen, auf jene ursprüngliche Natur zurückgeführt, mithin demokratisch organisirt werden müßten; weiter das subtilere Gift, daß dieß ein Ideal sey, nach welchem man streben müsse, und endlich aus Ueberdruß bey diesem System überall an neue Klippen zu stoßen, der Ausspruch der Verzweiflung [...], daß alle Staaten, als vorgeblich künstliche Freyheits-Gräber, wieder abzuschaffen seyen, und der Naturzustand hergestellt werden solle“ (Haller, 1820a: XXVIIIff.).

31 Vgl. Haller, 1820a: VIII.

32 Richtigerweise müsste es heißen *πρωτον ψευδος* (*prōton pseudos*), wörtlich „erste Lüge“: ein Begriff aus der aristotelischen Logik.

33 Haller, 1820a: 28.

34 Vgl. Haller, 1820a: beispielsweise XI (ex negativo), XXVIII, XLVIII.

35 Bei Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs wurde für Hallers Polemikverständnis gezeigt, dass er diese Lesart der Entwicklung politischen Denkens an späterer Stelle des Gesamtwerks (im fünften Band) zum Muster der Widerlegung falscher Lehren erhebt, in-

Jenem zentralen Irrtum stellt Haller seine eigene „Idee“ von der Natur des Staates entgegen; hieraus spricht seine Absicht, eine „entgegengesetzte gründlichere Doktrin“ gegen das aufgeklärte Staatsdenken insgesamt aufzubieten.<sup>36</sup> Mit der gleichen Eindringlichkeit im guten Ton, mit der der „Proton Pseudos“ im Schlechten verurteilt wurde, empfiehlt Haller diese gegensätzliche These dem Leser: es sei ihm gewiss gewesen,

„daß er sich nicht geirrt, sondern gleichsam den Ausspruch der Natur, das Wort Gottes selbst getroffen habe. Kein Zweifel konnte mehr übrig bleiben, daß *das Prinzipium des Ganzen* entdeckt, die Wahrheit gefunden [...], Vernunft und Erfahrung, Idee und Geschichte, Theorie und Praxis mit einander versöhnet sey.“<sup>37</sup>

Seine Staatsidee wird zunächst vage umrissen, wenn Haller seinen Widersachern widerspricht, indem die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch *durchaus rechtmäßig*“<sup>38</sup> haben gebildet werden können. Die Idee soll die problematischen Implikationen ihres Gegenstücks verhüten und den Staat als natürlich erweisen, insofern „in unsern geselligen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey“.<sup>39</sup> Das Ziel der hierauf zu gründenden, „allgemeinen Staatenkunde“ ist es, zu zeigen, dass „die angebliche Verlassung des Natur-Standes, der künstliche Social-Contract, man mag ihn nun als Faktum, als Hypothese oder als Idee betrachten, eine falsche, unmögliche, sich selbst widersprechende Grille sey“.<sup>40</sup>

Die beiden gegensätzlichen Thesen oder „Ideen“ werden in der Vorrede nicht unmittelbar konfrontiert oder direkt gegen einander abgewogen, fungieren aber indirekt als Opponenten (innerhalb ihrer jeweiligen „Doktrinen“).<sup>41</sup> Vorab schon berichtet der Verfasser von seiner „Vermutung“, „daß der ganzen üblichen Staats-Theorie irgend ein verborgener Radikal-Irrthum zum Grunde liegen müsse“<sup>42</sup>, auf den sich die zu kritisierende Lehre hin zuspitzen lässt, und gibt sich dann wieder-

---

dem sich dieselbe immer auf deren „Hauptgrundsätze“ richten müsse, um in der Folge das ganze Gedankengebäude zu Fall zu bringen, vgl. Haller, 1834: 86

36 Vgl. dazu im Allgemeinen: Kraus, 2013: 22ff.

37 Haller, 1820a: XXV. Hervorhebung A.K.

38 Haller, 1820a: X. Hervorhebung im Original.

39 Haller, 1820a: XXVI.

40 Haller, 1820a: XLVIII.

41 Haller umschreibt eine Anordnung wie diese an späterer Stelle in bezeichnender Weise als Gabe eines „Gegengifts“ gegen das „Gift“ einer zu widerlegenden Lehre, vgl. Haller, 1834: 76f.

42 Haller, 1820a: VIII.

holt verzückt darüber, dass durch ihn selbst schlussendlich „das Prinzipium des Ganzen entdeckt, die Wahrheit gefunden“<sup>43</sup> worden sei, nämlich „daß in unsern gesellschaftlichen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey; daß alle Macht von Gott komme und diese verschieden sey [unter den Menschen, A.K.]“.<sup>44</sup>

Die Funktion dieses „Prinzipiums“ besteht darin, die als problematisch betrachteten Implikationen ihres Gegenstücks, der „demokratischen“ These, zu vermeiden, um auf ihm natürliche Staatlichkeit und natürliche Autorität begründen zu können. Dieser „argumentative Dualismus“ der beiden Thesen bildet die Grundstruktur der Anlage der Abhandlung und von deren Dramaturgie insbesondere;<sup>45</sup> der Aufbau der Vorrede spiegelt bereits die groben Züge des Aufbaus des ganzen Initialbands der „Restauration“ wider. Dem damit vorgegebenen Schema ruht die Anlage der Schrift insgesamt auf, in deren Rahmen die eine Grundidee als fehlerhaft und abwegig, die andere als richtig und heilsam eingeführt wird, womit der Verfasser seinem Leser den einzig achtbaren Schritt nahelegt, den „rechten Weg“ zu wählen und auf diesem zur Berichtigung des politischen Denkens voranzuschreiten. Haller führt die Dramaturgie der Schrift als einen Prozess oder wie eine „Geschichte“, im Sinne einer Erzählung, der Durchsetzung des Richtigen gegenüber dem Falschen ein und von daher als ein von vornherein „kämpferisch“ geprägtes Geschehen.

In dieser frühen suggestiven „Verdichtung“ der Argumentation kommt eine Geisteshaltung dem Inhalt gegenüber zum Ausdruck, welche mit dem Charakter einer vorwiegend sachlichen Abhandlung allenfalls der Form nach vereinbar ist, insofern eine Schrift ihre inhaltlichen „Höhepunkte“ beispielsweise vorab ausweisen oder ankündigen mag. Abgesehen von solchen gestalterischen Gesichtspunkten aber erscheint dieserart frühzeitige Vorschau auf die inhaltlichen Pointen im Falle der „Restauration der Staatswissenschaft“ eher ein Mittel dafür zu sein, den Leser von Anfang an vor eine Alternative zu stellen und darin zugleich die Unmöglichkeit des Kompromisses zwischen den Positionen deutlich zu machen. Das extensive religiöse Pathos, welches Haller bemüht, um den Gegensatz und insbesondere dessen schlussendliche Aufhebung einzurahmen, verstärkt diesen Eindruck zusätzlich.<sup>46</sup> In der Darstellungsweise dieses Dualismus des „Rohbaus“ der argumentati-

---

43 Haller, 1820a: XXV.

44 Haller, 1820a: XXVI.

45 Vgl. hierzu die Kritik dieser „verdächtigen“ Vorgehensweise bei Krug, 1817: 15f.

46 Etwa wenn es im Anschluss an die Feststellung, dass das „Prinzipium des Ganzen entdeckt“ sei, heißt: „Da fielen die Schuppen von den Augen, und meine ganze Sprache änderte sich; eine neue Welt von Wahrheiten öffnete sich mir, es war als ob die Herrlichkeit Gottes in allen Verhältnissen und Verknüpfungen der Menschen sich vor mir entfaltet hätte. Da hätte ich dem Geber aller guten Gedanken meine beste Haabe opfern mögen, da

ven Anlage scheint Hallers hervorgestellte eigene „Lebenserfahrung“ wieder auf, einem Widersacher gegenüber zu stehen, angesichts dessen man nur für das eine oder das andere optieren kann.

Die Kriterien des im vorigen Kapitel entwickelten Polemikbegriffs lassen erwarten, dass der Versuch der inhaltlichen Manipulation durch die Darlegung einer geschlossenen „alternativen Sichtweise“ (zum Ausgangspunkt der Manipulation) durchgeführt und in seinem manipulativen Charakter verborgen wird. Fraglich ist nun, wie dieser relativ offene und fast unverblünte Umgang mit dem dramaturgischen Dualismus gewertet werden muss; ein direktes Hinweisen des Lesers auf eine polemische Absicht in der Argumentation erscheint wenig vereinbar mit ihrer erfolgreichen Ausführung. Da Haller jedoch, wie er in der Vorrede selbst bekennt, im Bewusstsein einer verbreiteten Rezeption als Polemiker steht, kann diese „Flucht nach vorne“ letztendlich nicht weiter verwundern, zöge er andernfalls doch umso mehr Argwohn auf sich, wenn er versuchte, die allgemein bekannte Wahrnehmung zu verhehlen (auch wenn sie dadurch selbst nicht zum Gegenstand der Schrift gemacht wird).

Vielmehr liegt nahe, dass der Verfasser – dem Einsatz seines umfänglichen religiösen und „autobiographischen“ Pathos ganz vergleichbar – mit diesem offeneren Auftakt versucht, möglichen Zweifeln seiner Leser den sprichwörtlichen Wind aus den Segeln zu nehmen und erwartbare Vorbehalte seinen Ausführungen und Absichten gegenüber, durch eine scheinbar „unverstellte“ Hinleitung zur Thematik, frühzeitig zu entschärfen. Dies ließe sich ferner damit vereinbaren, dass ebenjenes Pathos stetig abnimmt, je näher der Verfasser im Verlaufe der Ausführungen der Schrift seinen inhaltlichen Hauptthesen kommt: Wie gezeigt wird, arbeitet Haller mit verschiedenen polemischen Argumentationsformen, welche mit einer allzu offenerartigen Art und Weise des Auftretens in der Tat nur schwerlich vereinbar sind. Indem Pathos und Offenherzigkeit zunächst also das Vertrauen des Lesers gewinnen, könnte dieses hinterher für die Zwecke des Autors in Anspruch genommen werden.

Die sich in der Gegenüberstellung des „Radikal-Irrthums“ und Hallers eigener „Staatsidee“ entfaltende inhaltliche „Doppelstruktur“ findet sich also im inneren Aufbau des ersten Bands der „Restauration“ wieder und ist mit Blick auf den weiteren Gang der Untersuchung kurz zu skizzieren. Während sich die Kapitel 1 und 2 mit den begrifflichen und „methodologischen“ Grundlagen befassen und die ähn-

---

entbrannte in meiner Seele die unwiderstehliche Begierde, was mir Gott geoffenbaret auch andern mitzuthellen, den alten Glauben mit erneuertem Glanze herzustellen; da schwur ich bey mir selbst den Gözendienst des bürgerlichen Contrakts zu stürzen, die Ehre Gottes und der Natur wieder auf den Thron der Wissenschaft zu setzen.“ (Haller, 1820a: XXVf.)

lich knappen Kapitel 3 bis 5 eine Kurzfassung der revolutionären „falschen Lehre“ und ihrer Wirkung darbieten (welche hier auf Grund ihrer Redundanz ausgespart werden kann), berichtet der Verfasser in Kapitel 6 über die von ihm herangezogene Literatur und nimmt dabei vorgeifende inhaltliche Bewertungen vor, welche so gleich kurz zur Sprache kommen.

Durch diese „Präliminarien“ vorbereitet, nimmt der inhaltliche Kernbereich der Schrift, von den Kapiteln 7 bis 14 gebildet, die durch die antagonistischen Grundthesen vorgegebene Zweiteilung auf und handelt sie ausführlich ab: Auf der einen, hier so genannten „linken“ Seite wird dies mittels historischer Ausführungen eingeleitet, die wichtige „geschichtspolitische“ Weichenstellungen leisten. So liefert das siebte Kapitel die im Anschluss nachzuzeichnende, umfängliche „Philosophische Geschichte“ jener angeblich verhängnisvollen Lehren und ihrer Propagandisten, welche den geistes- und politikgeschichtlichen Hintergrund bildet für die eigentlichen Hauptargumentationslinien des Werks. Dem schließt sich wiederum eine historische Darstellung an, die Geschichte der Wirkung der „falschen Lehren“ in der Französischen Revolution, welche bereits eine ebenfalls vorgeifende, aber noch indirekte Kritik derselben umfasst.

Auf der anderen, „rechten“ Seite geschieht die Durchführung der vorgegebenen Zweiteilung durch eine ausgedehnte Herleitung der Gehalte der „besseren Doktrin“, vorrangig anhand des Konzepts der „natürlichen“ oder „göttlichen Ordnung“ der menschlichen Lebenswelt. Mit dieser Ausarbeitung der Kernpunkte von Hallers eigener Lehre in den Kapiteln 12, 13 und 14 schließt sich der dramaturgische Dualismus der Positionen. Der Rekonstruktion der argumentativen Anlage des in diesen beiden „Hälften“ benannten Kernbereichs der Schrift gilt der Großteil des gegenwärtigen Abschnitts der Untersuchung. Die letzten acht Kapitel des ersten Bands der „Restauration“, die Kapitel 15 bis 22, stehen außerhalb jenes Kernbereichs und dienen der weiteren Untermauerung und Illustration der Lehre Hallers und ihrer Anwendung auf Detailspekte sowie der Beantwortung offen gebliebener Fragen. Für deren argumentative Gesamtanlage haben sie jedoch keine wesentliche Bedeutung mehr.

#### **4.1.2 Die „Staatenkunde“: Hallers politische Wissenschaft**

Das Vorhaben einer Restauration nicht nur der politischen Verhältnisse, sondern vor allem der Staatswissenschaft selbst verkündet Karl Ludwig von Haller gleich an frühester Stelle im Vorwort des Initialbands der „Restauration“: „Die Hyder der Revolution ist in ihren Werkzeugen und größtentheils in ihren Resultaten vernichtet: laßt uns auch ihre Wurzel vernichten, auf daß sie nicht neue Blätter hervortreibe“<sup>47</sup>

---

47 Haller, 1820a: III.

Diese Wurzel besteht für ihn in den „neuen Aufklärungs-Prinzipien“, im politischen Denken der späten Aufklärung bzw. des frühen Liberalismus, welche für die Zwecke dieser Untersuchung als zusammenhängendes Ideengut gefasst werden.<sup>48</sup> Es seien Vorstellungen gewesen wie die Idee, dass die Staaten durch Verabredung und „Zusammentretung“, dass die Staatsgewalt von unten nach oben gebildet würde, die Hallers Argwohn erregten. Schon als die Französische Revolution ausbrach – Haller war damals ein junger Mann von 21 Jahren –, hätten hunderttausende Schriften zugleich gepriesen, „daß sie nichts anderes als eine folgerechte Entwicklung und wirkliche Anwendung der damals gangbaren Staatsprinzipien sey.“<sup>49</sup> Ohne Umwege wird der Leser also auf die Untersuchung des in der Revolution wirksamen Denkens hingelenkt.

### Theorie und Praxis im Blick der „Restauration“

Ein verbreitetes Wohlwollen dem aufklärerischen politischen Denken gegenüber habe früh sein Misstrauen erweckt, bekennt Haller, würden doch in allen anderen Wissenschaften Theorie und Praxis, Vernunft und Erfahrung, für gewöhnlich miteinander übereinstimmen: Nur in der politischen Wissenschaft bestehe zwischen den „herrschenden Doctrinen und der Gestalt der Welt ein ewiger Widerspruch“, befindet er, „und solchen Widerspruch sucht man zu heben, entweder indem man die Theorie der Natur anpaßt, oder die Thatsachen nach den herrschenden Systemen zwingen will.“<sup>50</sup> Vor dem Hintergrund dieser nicht wenig rabiaten Auffassung vom Verhältnis von Theorie und Praxis in der Politik eröffnet er dem Leser, dass man gerade im Zuge der Französischen Revolution das „Experiment“ gewagt habe,<sup>51</sup> die Natur der Verhältnisse, das heißt: die der Gesellschaft, der herrschenden politischen Lehre anzupassen. Der Sache nach ist diese unmissverständlich kritische Feststel-

---

48 Vgl. zu diesem im Folgenden verwendeten Sammelbegriff des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens, stellvertretend für viele, das grundlegende Werk von Fritz Valjavec (1951), welcher ebenfalls einen Verwandtschaftszusammenhang annimmt, wie Haller ihn unterstellt: „Der wichtigste geistige Ausgangspunkt für die liberale Bewegung war die Aufklärung. Beide Richtungen sind miteinander so sehr verwoben, daß eine zeitliche und geistige Trennungslinie nur schwer gezogen werden kann. Fast unmerklich geht die Aufklärung vor allem im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Liberalismus und in den Demokratismus über. Die Ideen des politischen Fortschritts bedeuten keinen Gegensatz zur Aufklärung, sondern ihre Fortsetzung.“ (Valjavec, 1951: 15)

49 Haller, 1820a: VI. Vgl. zu dieser Beobachtung Hallers die Darstellung der „veröffentlichten Meinung[en]“ in den Jahrzehnten um und nach der Revolution in Frankreich bei Rogalla von Bieberstein, 2008.

50 Haller, 1820a: VI.

51 Vgl. Haller, 1820a: VII.

lung verwandt mit dem Jahre später getätigten, vielmehr euphorischen Ausspruch Georg Wilhelm Friedrich Hegels über den Charakter der Französischen Revolution als eines bis dato einmaligen Projekts von welthistorischen Ausmaßen: „Solange die Sonne am Firmamente steht und die Planeten um sie herumkreisen, war das nicht gesehen worden, daß der Mensch sich auf den Kopf, d.i. auf den Gedanken stellt und die Wirklichkeit nach diesem erbaut.“<sup>52</sup> Dieser in der Revolutionsepoche hervorgetretene Anspruch, die Grundlagen von Staat und Gesellschaft „erdachten“ Prinzipien entsprechend zu verändern, ist es, auf den Haller anhebt, nicht ohne ihn dabei in gewisser Hinsicht anzuerkennen.

Seine Unterscheidung beider Möglichkeiten – die Theorie den Umständen anzupassen oder das Umgekehrte zu tun – lässt Rückschluss zu auf sein Verständnis der Aufgabe oder der Leistung der politischen Wissenschaft im Allgemeinen. Dabei wird dem Leser eine Deutung der mit der Revolution angeblich gewählten Vorgehensweise nahegelegt, indem das Einwirken auf die politischen Zustände als (versuchter) Zwang, auf die Natur ausgeübt, vorgestellt wird, deren Wege ohne diesen vielleicht anders verlaufen wären.<sup>53</sup> Dass man einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, zwischen „Doktrin“ und tatsächlichen Verhältnissen zu „heben“ sucht, stellt Haller pauschal dahin.<sup>54</sup> Es impliziert, dass ein solches Auseinanderfallen des Standpunkts der Theorie und der Einschätzung der Wirklichkeit generell problematisch ist. Obwohl diese Position auf Grund ihrer Zweideutigkeit noch keine konkrete Absicht erkennen lässt, kann daraus auf eine Einstellung bezüglich des Vermögens und des Zwecks politischer Wissenschaft geschlossen werden: Wissenschaft und die politische Wissenschaft im Besonderen sind bei Haller anwendungsorientiert; indem es als notwendig oder erstrebenswert eingeschätzt wird, dass sich die Wissenschaft „im Einklang“ mit der Wirklichkeit, den angenommenen Verhältnissen, befindet, lässt sich erschließen, dass sie ihren Zweck verfehlen müsste, könnten ihre Aussagen nicht an der Empirie bzw. ihrer Wirkung überprüft werden. Auf die Anwendung bezogen wäre sie dann nicht nur insofern, dass sie Maßstäbe angeben kann zur Beurteilung politischer Ordnungen oder Verhältnisse, sondern auch in dem Sinne, dass sie Orientierung leisten kann bei politischem Handeln.

Im Fortgang der Vorrede präzisiert Haller seine Auffassung dementsprechend: Nicht nur bekennt er, dass ihm die Revolution in Frankreich und ihre Folgen, ihre

---

52 Hegel, 2012: 529.

53 Die weiteren Ausführungen Hallers werden erläutern, dass ein solcher Zwang die „Wege der Natur“ allenfalls geringfügig verschieben, sie in ihrem Lauf und ihrer Gestalt aber nicht grundsätzlich verändern könne.

54 Diese Grundauffassung Hallers lässt sich bei ihm immer wieder finden, vgl. beispielsweise Haller, 1825: 571; Haller, 1834: 91.

Religionsfeindlichkeit und ihre seines Erachtens „anarchische“ Stoßrichtung,<sup>55</sup> bald widerwärtig und empörend gewesen seien – obgleich er ihr anfänglich nichts entgegensetzen gehabt habe. Er habe nämlich zu frühem Zeitpunkt noch nicht erkannt, dass es eigentlich ihre fehlerhaften Prinzipien selbst waren, von denen das Unheil ausging – die ihre Anhänger etwa dazu brachte, das eine zu verkünden, aber das Gegenteil davon zu bewirken. Der Baum lässt sich aber an den Früchten erkennen, man müsse eine politische Theorie stets an ihren Folgen messen: „Ist die Theorie wahr,“ heißt es, „so muß sie auch angewendet werden können, ist sie aber falsch und bringt nur schlechte Folgen hervor: so muß etwas anderes wahr seyn.“<sup>56</sup> Die „schlechten“, schädlichen oder moralisch fragwürdigen Wirkungen der Revolution – die „terreur“ allen voran – sind es für Haller, die ihre prinzipielle „Unwahrheit“, die die Falschheit ihrer politischen Grundsätze und mit diesen die Fehlerhaftigkeit von deren wissenschaftlichen Grundlagen vorläufig bezeugten. Diese Auffassung lässt vermuten, dass „wahre“ Prinzipien ohne Gewalt oder Zwang und überdies erfolgreich hätten implementiert werden können.

Vom Gedanken der notwendigen und notwendig *praktischen* Deckungsgleichheit der Ordnungsvorstellungen politischer Wissenschaft auf der einen Seite und der politischen Wirklichkeit auf der anderen Seite – einer anwendungsorientierten politischen Theorie – nimmt Haller zu keinem Zeitpunkt Abstand. Dies wird deutlich, wenn er abermals das weitere „Programm“ seiner „Restauration“ ankündigt: Denn „nie und nirgends ward etwas besseres an Plaz [sic!] gestellt“, das die seines Erachtens defiziente Staatstheorie der Aufklärer ersetzen könnte, klagt er und moniert eine allenfalls scheinbare „Alternativlosigkeit“ des aufgeklärten Staatsdenkens. Er habe deshalb stets ein Bedürfnis gerade nach „einer entgegengesetzten gründlichen Doctrin“<sup>57</sup> verspürt, die aufzustellen er sich selbst berufen sieht.<sup>58</sup>

Aus dieser Herangehensweise spricht die nicht ungewöhnliche Einsicht Hallers, dass eine Auseinandersetzung mit den auch von den Zeitgenossen als epochal wahrgenommenen Geschehnissen in Frankreich und ihren Ursachen vor allem auf dem Gebiet des politischen Denkens geführt werden müsse; dies schon allein, da derartige Fragen und Probleme im Zeitalter der Revolution, wie es sich in Georg Wilhelm Friedrich Hegels Diktum später formuliert findet, „vom Kopf her“ ange-

---

55 Vgl. Haller, 1820a: VII.

56 Haller, 1820a: IX. Hervorhebung A.K.

57 Haller, 1820a: IX. Vgl. zu diesem Bedürfnis im Allgemeinen: Kraus, 2013: 22ff.

58 Diese Absicht präsentiert sich schon im Untertitel des Werks, sei seine darin dargelegte „Theorie des natürlich-geselligen Zustands“ schließlich „der Chimäre des künstlich-bürgerlichen *entgegengesetzt* [sic!]“.

gangen würden.<sup>59</sup> Es kann daher kaum verwundern, dass ein skeptischer oder sogar missgünstiger Interpret der Bedeutung jener Ereignisse seinen Ansatzpunkt vielleicht nur naturgemäß darin nimmt, sich die ganze Revolution mit allen ihren Erscheinungen und Konsequenzen als die Wirkung eines falschen Grundprinzips, eines „Radikal-Irrthums“ wie des Hallerschen, zu erklären (wenngleich diese Auffassung freilich nicht unwidersprochen geblieben ist).<sup>60</sup> Der Ursprung dieser Ansicht ist scheinbar paradoxerweise in dem Umstand bzw. der freilich noch aus vorrevolutionärer Zeit nachwirkenden Erfahrung zu verorten, dass die Infragestellung der Grundlagen der überkommenen Gesellschaftsordnung durch die Aufklärung zumindest in Deutschland (bzw. im deutschsprachigen Mitteleuropa) lange Zeit eher abstrakt blieb: Selbst nachdem die Revolution in Frankreich ausgebrochen war und auf das benachbarte Reich ausstrahlende Revolutionskriege nach sich zog, stellte sich die neben einer entsprechenden Euphorie dort lange Zeit ähnlich verbreitete

---

59 Vgl. Hegel, 2012: 529. Weitere Wurzeln dieser Vorstellung mögen in konkreteren politikgeschichtlichen Ansichten Hegels zu finden sein, die er in der Rechtsphilosophie anklängen lässt, vgl. Hegel, 2013: 400.

60 Vgl. hierzu die Kritik bei Wilhelm Traugott Krug (1817: 17ff.), welcher hierin den ganz eigenen „Grundirrtum“ Hallers erblickt, „der sich durch das ganze Buch hinzieht, der diesem wahrscheinlich seine Entstehung gegeben, in welchem aber nicht bloß der Verfasser, sondern mit ihm auch viele sonst wackere Männer befangen sind. Dieser Grundirrtum betrifft den Zusammenhang der *Wissenschaft* mit dem *Leben*. [...] Die Wurzel allen Elends, aller Verbrechen unsrer Zeit, insonderheit alles des Elends und aller der Verbrechen, welche die französische Staatsumwälzung hervorgebracht hat, sucht Hr. von Haller in einigen angeblich falschen Lehrsätzen, welche seit zwei Jahrhunderten in der Staatswissenschaft vorgetragen worden.“ Diese Ansicht lasse zwar für sich schon mangelnde historische Kenntnisse vermuten, doch darauf stützt sich Krugs Kritik nicht allein: „Man muß wahrlich das menschliche Herz sehr schlecht kennen, wenn man sich einbildet, es entlehne die Triebfedern seiner Handlungen aus irgend einem Kompendium der Moral oder Politik!“ (Krug, 1817: 19) Ein „paar falsche Lehrsätze“ allein, so deutet er an, könnten die Welt nicht aus den Angeln heben. Das Leben selbst gehe der Wissenschaft immer voraus, die Vernunft des Menschen bringe sie erst hervor. „Die Wissenschaft kann dann wohl auf das Leben zurückwirken, dessen Ergebniß sie ist; aber sie kann das Leben selbst nicht erschaffen, so wenig als der Spiegel das Licht erschafft, das er zurückwirft.“ (Krug, 1817: 21) Wie die eingangs herangezogenen „polemischen Regeln“ Hallers indes zeigen, hielt er an dieser „theoriezentrierten“ Herangehensweise weiterhin fest, vgl. Haller, 1834: 76ff.

Revolutionsangst letztlich als unbegründet heraus,<sup>61</sup> da zumindest um die Jahrhundertwende keine allgemeine deutsche Revolution stattfinden sollte.<sup>62</sup>

Dies bestärkte die Gegner und Kritiker der Revolution umso mehr in dem Eindruck, dass deren Herausforderung eine wesentlich denkerische sei. Wie Johannes Rogalla von Bieberstein gezeigt hat, wurde wegen dieser „fast ausschließlich ideologischen Bedrohung des Ancien Régime durch naturrechtlich-rationalistische Theorien [...] die Notwendigkeit einer metaphysischen Legitimierung der überkommenen Ordnung von ihren Trägern zunehmend als dringliches Erfordernis betrachtet“.<sup>63</sup> Selbst als sich komplexere bzw. „empirielastigere“ Deutungsmuster zum Hergang der Französischen Revolution verbreiteten, blieb diese Bedrohungsperzeption wirksam, insofern in ihrem Rahmen „aufklärerische und damit auch freimaurerische Ideen auf eine recht direkte Weise zu politischen Gestaltungsprinzipien transformiert worden sind und einen Wertwandel bewirkt haben“.<sup>64</sup> Aus diesem „theoriezentrierten“ Problem- bzw. Politikverständnis heraus sind Hallers Absichten zu erklären,<sup>65</sup> modische Geschichtsbilder oder Interpretationsweisen wie die Hegelsche mögen das Ihrige dazu getan haben, solche Anschauungen zu bekräftigen.<sup>66</sup>

Spätere politiktheoretische Untersuchungen zu dieser Epoche haben freilich die Zeitgebundenheit solcher Auffassungen gezeigt, in dem Sinne, dass das dieser Problemperzeption zu Grunde liegende Verständnis des politischen Denkens vielmehr ein „Symptom“ statt eine bloße Reaktion auf die geistesgeschichtliche Konstellation der Revolutionszeit gewesen ist, oder wie Horst Dippel in aller Klarheit resümiert hat: „Die Geschichte der politischen Ideen der Französischen Revolution ist

---

61 Diverse, letztlich lokal begrenzte Unruheherde im Alten Reich beförderten diese Angst, worauf Epstein (1973: 510f.) hingewiesen hat. Dieselbe lieferte auch reichlich weiteren Nährboden für die im Folgenden angesprochenen Verschwörungsvorstellungen zur Erklärung des Hergangs der Französischen Revolution, vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 39f.

62 Zu den möglichen Gründen dieses Ausbleibens, vgl. Wehler, 1987: 353ff., sowie Epstein, 1973: 516ff.

63 Rogalla von Bieberstein, 2008: 35.

64 Rogalla von Bieberstein, 2002: 21.

65 Im Zusammenhang der Verschwörungstheorie um die Französische Revolution sprach Rogalla von Bieberstein hier von einem „ideologisch-geisteswissenschaftlichen Politikverständnis“ (Rogalla von Bieberstein, 2002: 21), welches sich noch an den späteren Bänden der „Restauration“ nachweisen lässt, vgl. Haller, 1834: 76ff.

66 Ein geistesgeschichtlicher Zusammenhang, welcher von Hegels Verdikt über die Hallersche Restaurationsschrift unbeschadet bleibt, vgl. Hegel, 2013: 401ff.

nicht die Geschichte der Französischen Revolution.<sup>67</sup> Es mag gerade in der Quelle jener Ansicht einer vornehmlich „theoretischen“ Auseinandersetzung, also dass die Ideen der Revolution die vorrangige Quelle der unbändigen Kraft des Aufbegehrens und seines Erfolges waren, schon die Ursache für diesen frühzeitigen „ideologischen Reflex“ liegen.

Karl Ludwig von Haller scheint sich letztlich nicht anderen konterrevolutionären Denkern, wie Edmund Burke, darin anschließen zu wollen, von einer anwendungsorientierten politischen Wissenschaft oder Theorie (und ihrer bloßen Möglichkeit) grundsätzlich abzuraten und stattdessen auf die „Staatsklugheit“ des erfahrenen Gentleman zu setzen.<sup>68</sup> Vielmehr verbleibt er auf der Ebene, die er durch das Problem vorgegeben sieht und geht dessen Lösung stattdessen zur anderen, bisher angeblich nicht in Betracht gezogenen Seite hin an: Wo es nur Unheil zur Folge gehabt hatte, zu versuchen, die Natur oder die Beschaffenheit der Gesellschaft einer Theorie anzupassen, bleibt nur, die politische Wissenschaft an der Natur der Gesellschaft auszurichten. Seine Abhandlung wird dadurch freilich vor die Frage nach der tatsächlichen Beschaffenheit ebendieser Natur und ihres Verhältnisses zur gesellschaftlichen Ordnung gestellt.<sup>69</sup>

---

67 Dippel, 1986: 61. Während die Revolution vorrangig von einer allgemeinen, heißt: sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krise des Ancien Régime verursacht wurden war und die politischen Ideen in deren Rahmen, bedingt vor allem durch die revolutionäre Rhetorik, freilich zu einer bisher kaum gekannten Bedeutung aufgestiegen seien, läge ihre eigentliche Bedeutung aber durchaus nicht darin, „daß jene Ideen die revolutionäre Praxis auf den Begriff brachten und vor der Welt rechtfertigten“, wie dies im amerikanischen Unabhängigkeitskampf der Fall gewesen sei. „Vielmehr gerieten die politischen Ideen in wachsende Diskrepanz zur Realität dieser Revolution, wurden zunehmend mehr theoretisches Postulat als praktische Politik.“ Während der Beginn der Revolution von ihnen nicht „gedeckt“ wurde, sie hierfür keine Begrifflichkeiten und Prinzipien bereitstellten, habe das Ende der Revolution schließlich gezeigt, „daß die Erzwingung einer der Theorie gemäßen Praxis [!] gescheitert war.“ (Dippel, 1986: 62)

68 Eine „höhere“ oder „allgemeine Staatsklugheit“ als staatsmännische Profession kennt Haller ebenfalls, welche bei ihm allerdings nicht die „möglichst zweckmäßige Verwaltung eines Hauswesens oder eines gemeinen Wesens“ (Haller, 1820a: 13) bezeichnet – dies sei das Feld der so genannten „inneren Staatsklugheit“ –, sondern die der „Innbegriff von Tugenden und gerechten Klugheits-Regeln [ist], wodurch die Gesundheit der Staaten selbst erhalten und ihre Dauer verlängert werden kann.“ Auch diese „Kunst“ beruhe ihrerseits wiederum auf dem „richtigen Begriff eines Staats“.

69 Wie gezeigt wird, entwickelt bzw. „enthüllt“ der Verfasser seine Ansicht über die Natur bzw. die Natur der Gesellschaft sukzessive im Laufe seiner Überlegungen. Es erklärt sich dies aus der Anlage und der Aussageabsicht seiner Schrift, jene einzuführende Natur in

Freilich ist er einstweilen bemüht, jenes ambitionierte Vorhaben des Versöhnens von Theorie und Praxis mit seinem „prophetischen“ Pathos zu verschleiern; dass er dem „revolutionären“ Staatsdenken ein eigenes Konzept entgegenstellen möchte, macht er zunächst nicht deutlich. Stattdessen gibt er vor, sich von den ausgetretenen Pfaden des politischen Denkens zu lösen, den Theorien zu entsagen: Er habe alle Bücher und Autoritäten weggeworfen, wie er es in der ihm eigenen Dramatik beschreibt,<sup>70</sup> „um furohin nicht mehr die Menschen, sondern nur allein Gott, in seiner Schöpfung, der Natur, zu fragen.“<sup>71</sup> Die Natur selbst, in ihrer gottgegebenen Ordnung,<sup>72</sup> soll Grundlage seines eigenen Zugangs zu den Zusammenhängen der Welt sein.

So durchsichtig dieses Pathos ist, so sehr mag der Bezug auf die „Natur“ gerade als Ausweis eines *Bruchs* mit der Tradition verwundern,<sup>73</sup> handelt es sich dabei

---

ihrer spezifischen Beschaffenheit nicht offenkundig zu einem Gegenstand der Erörterung zu machen.

- 70 Eine interessante Parallele zu dieser Stelle und ihrem Pathos findet sich z.B. in Descartes' „Discours de la Méthode“, wo mit vergleichbarer Aussageabsicht von Büchergelehrsamkeit auf der einen, und dem ihr gegenüber vorzuziehenden „großen Buch der Welt“ („le grand livre du monde“) auf der anderen Seite die Rede ist, vgl. Descartes, 2011: 16f.
- 71 Haller, 1820a: IX.
- 72 Dieser Untersuchung wurde die zweite Auflage des ersten Bandes der „Restauration“ von 1820 zu Grunde gelegt. Roggen (1999) weist darauf hin, dass es in der Erstauflage an dieser Stelle noch geheißen hatte „Gott, d.h. die Natur“ an Stelle von „Gott, in seiner Schöpfung, der Natur“ und deutet diese Änderung durch den Verfasser als Ersetzung einer unbedachten Gleichsetzung von Natur und Gott durch eine „bewusst abgeleitete Hierarchie“ (Roggen, 1999: 24) zwischen beiden. Im Folgenden wird hingegen davon ausgegangen, dass Haller seine ursprüngliche Aussage (einer Identität von göttlichem Schöpfungswillen und der Beschaffenheit der Schöpfung respektive der Natur) lediglich zu präzisieren beabsichtigte, eine Absicht wie sie Roggen für die meisten Änderungen zwischen der ersten und der zweiten Auflage der Schrift selbst feststellt (Roggen, 1999: 22). Der Schwerpunkt der geänderten oder präzisierten Aussage läge somit weniger auf einer Hervorhebung der Stellung Gottes in des Verfassers Gedankengang, sondern vielmehr auf der Betonung der Rolle der Natur als Grundlage von Hallers Überlegungen.
- 73 In der Tat bezieht sich Haller in seiner „Restauration“ an keiner Stelle ausdrücklich auf politische Vorstellungen der klassischen Philosophie, etwa die Platons oder Aristoteles. Es mag seine Lehre an verschiedenen Stellen an Ideen des politischen Aristotelismus erinnern – er erwähnt sogar selbst diese Ähnlichkeit, die ihm von außen angetragen wurde, wohl nicht ohne Stolz (vgl. Haller, 1820a: XXXVII). Dennoch scheint keinerlei bewusstes Anknüpfen an antike Vorstellungen (beispielsweise an aristotelische Konzepte der Natur von Mensch und staatlicher Gemeinschaft) stattzufinden, obwohl Hallers Sprach-

doch um die klassische Quelle von Normativität in der Politischen Philosophie. Die Bedeutung der Hallerschen Naturrede muss folglich in einer anderen Richtung zu finden sein. Allem Pathos ungeachtet liegt ihm dabei nichts ferner, als zur Lösung des Problems des Auseinanderfallens von politischer Wissenschaft und Wirklichkeit den Boden einer Untersuchung mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit zu verlassen. Er ist vielmehr davon überzeugt, dass eine Lösung dafür notwendig und auffindbar ist – schließlich durch ihn geleistet wurde –, wie er im weiteren Verlauf der Vorrede nicht müde wird zu bedeuten.<sup>74</sup>

Nachdem im ersten Kapitel der „Restauration“ eine knappe Exposition der Ausgangsthese des Werks von der „allgemeinen Existenz“ der Staaten stattfindet, in deren Rahmen Haller von der Beobachtung aus, dass die Menschen „*überall und zu allen Zeiten* in geselligen Verhältnissen und wechselseitigen Verknüpfungen von Freyen und Dienstbaren, Herrschenden und Untergebenen angetroffen [werden]“,<sup>75</sup> zugleich die überzeitliche Notwendigkeit der Herrschaft ableiten will, liefert er im zweiten Kapitel einen methodischen Einstieg seine Wissenschaft vom Staat.<sup>76</sup> Dieselbe zeichnet sich durch eine bestimmte Methodik aus, mittels derer er seine „entgegengesetzte gründlichere Doktrin“ aufzustellen sucht.

Anknüpfend an die These von der „Ubiquität“ der Herrschaft setzt Haller eine Reihe von Fragen als Ausgangspunkte dieser Staatswissenschaft, die seine Auffassung vom Zweck und Umfang derselben umreißen; sie bilden den Auftakt des „Methodenkapitels“ der „Restauration“:

„Was konnte aber jene Unterordnung zwischen den Menschen veranlassen? Wie sind diese Verhältniße von Freyheit und Herrschaft auf der einen, und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite entstanden? Nach welchem Gesez werden sie gebildet, erweitert, und wieder aufgelöset? Sind sie nicht der Natur des Menschen und seinen angeborenen Rechten zuwider? Wie können sie rechtmäßig entstehen, da doch jeder Mensch, *als solcher*, dem andern gleich ist, und wenn man von allen übrigen Verschiedenheiten, Bedürfnüßen und Verträgen absehen will, keiner das Recht haben kann den freyen Willen des andern zu nöthigen?“<sup>77</sup>

---

gebrauch eine solche Annahme suggeriert. Ganz im Gegenteil ist zu zeigen, dass sich Haller gerade dann, wenn er etwa von „Natur“ spricht, spezifisch moderner Vorstellungen bedient, auch wenn ihm dies selbst vielleicht nicht immer bewusst gewesen sein mag.

74 Vgl. etwa Haller, 1820a: XXV.

75 Haller, 1820a: 3. Hervorhebung im Original.

76 Vgl. Haller, 1820a: 8.

77 Haller, 1820a: 7. Hervorhebung im Original.

Auffallend an diesen Ausgangsfragen, die eine Palette von Grundproblemen einer politischen Wissenschaft abstecken, ist zunächst die Voraussetzung der Allgegenwärtigkeit der Herrschaft: Hier muss verwundern, dass erstens die Teilung der Menschen in Herrschende und Beherrschte vorausgesetzt wird, obwohl dieselbe eigentlich erklärt werden soll. Zweitens kann das unumwundene Aufwerfen der Frage nach den „angeborenen Rechten“ der Menschen überraschen, das heißt: wie diese vereinbar sein können mit dem Phänomen der Herrschaft vor dem Hintergrund einer irgend gearteten Gleichheit der Menschen. Die Frage nach bzw. die Problematisierung der Herrschaft, welche hier als zentrale Erklärungsleistung der Hallerschen Staatswissenschaft hervortritt, weist eine erkennbare Affirmation des zu erklärenden Phänomens auf, insofern die Herrschaft ihrer eigenen Erklärung bereits als historische Tatsache *vorausgesetzt* wird; ferner werden gleichheitseinschränkende Phänomene – Verschiedenheit, Dienstverträge – sogleich in die *Frage* nach der Rechtmäßigkeit der Herrschaft mit aufgenommen. Die Schwierigkeit wächst, sobald man die einführenden Überlegungen Hallers zur Frage der *Erhaltung* staatlicher Herrschaft mit einbezieht, die er in das Grundlagenkapitel mit aufgenommen hat.<sup>78</sup> Von vornherein mag die Herrschaftsthematik und die Frage ihrer Rechtfertigung kaum besondere Hinweise zur Verfasserintention geben – Hallers grundsätzliche Frontstellung gegen das politische Denken der Aufklärung einmal außen vor gelassen –; schließlich ist die Frage der Legitimität der Herrschaft ein prominentes Thema der frühneuzeitlichen politischen Philosophie.<sup>79</sup>

### Die methodischen Grundzüge der „Staatenkunde“

Zunächst ist ein genauerer Blick auf Hallers Staatswissenschaft zu werfen, deren methodische Grundzüge er im unmittelbaren Anschluss an die obigen Ausgangsfragen im eher knapp geratenen zweiten Kapitel, dem „Methodenkapitel“ der Schrift, konzipiert.<sup>80</sup> Da er sich dabei über Anleihen oder Bezugnahmen bei anderen Autoren mit der Pose des einsamen Gelehrten, welcher Neuland betritt, nahezu gänzlich ausschweigt, kann der geistesgeschichtliche Standort seiner Methodik allenfalls näherungsweise bestimmt werden. Vor dem Hintergrund der methodologischen Konzeptionen der Philosophie des 18. Jahrhunderts erscheint Karl Ludwig von Hallers Ansatz zunächst wenig bemerkenswert, ist doch sein Bestreben der Ausrichtung wissenschaftlicher Erkenntnis an der Erfahrung oder der „Empirie“ in der Frühen

78 Vgl. Haller, 1820a: 13. Abgehoben wird hier auf die Hallersche „Staatsklugheit“ bzw. „Makrobiotik“ oder „Lebensverlängerungskunst der Staaten“, welche freilich ein positives Urteil zu Gunsten staatlicher Herrschaft impliziert.

79 Vgl. Kersting, 2005: 11ff.

80 Welches den nüchternen Titel trägt: „Gegenstand und Umfang der darauf [auf die allgemeine Existenz der Staaten, A.K.] zu gründenden Staatswissenschaft“.

Neuzeit kein ungewöhnlicher.<sup>81</sup> Weder die Orientierung an Erfahrung und Natur, noch seine Modifikation der Rolle der Vernunft durch dieselbe, entfernen ihn auf den ersten Blick wesentlich vom Denken des Aufklärungszeitalters. Dieser Umstand mag erstaunen, ist es doch gerade die Aufklärung, beziehungsweise das auf ihrem Boden entstandene politische Denken, welches Haller für die politische Katastrophe seiner Zeit verantwortlich macht. Die Frage, die die Beschäftigung mit Hallers Methodik im Rahmen einer Rekonstruktion der wissenschaftlichen und politischen Ziele der „Restauration“ vor diesem Hintergrund beantworten können muss, ist die nach ihrer Funktion hinsichtlich seiner Aussageabsicht. Zunächst ist hierfür die Funktionsweise seiner „politischen Wissenschaft“ zu betrachten, so wie er sie im „Methodenkapitel“ der Schrift einführt. Darauf aufbauend kann im Laufe der Untersuchung gezeigt werden, inwiefern Haller sich jener Methodik tatsächlich bedient und inwieweit er seinem eigenen methodischen Anspruch gerecht wird.

„Philosophische Staatenkunde“ oder einfach „Philosophie“ – das hieße: den „Geist des Staatsrechts“ –, müsste man die Staatswissenschaft nennen, wären derlei Begriffe nicht in der Vergangenheit „entehrt und mißbraucht“ worden,<sup>82</sup> was für Haller Grund genug ist, sich des Philosophiebegriffs nicht in einem positiven Sinne zu bedienen. Stattdessen spricht er vorzugsweise von der „allgemeinen Staatenkunde“ als seiner Wissenschaft (als deren Gegenstand er zunächst die „Naturgeschichte der Staaten“ bezeichnet), die insgesamt „Grundlage und erste Disziplin der ganzen Staatswissenschaft“ sei.<sup>83</sup> Angesichts dieser Begriffswahl liegt es nahe, dass Haller durchaus am Traditionsbestand der „Staatswissenschaften“ seiner Zeit anknüpft, also an denjenigen des späten 18. Jahrhunderts, was dem Zeitraum seiner wissenschaftlichen Prägung entspricht. Letztere bestritt er weitgehend autodidaktisch, wozu er jedoch keinerlei konkrete Aussagen tätigt.<sup>84</sup>

Die gemeinhin so bezeichnete „Staatenkunde“ entwickelte sich als Teil der so genannten „älteren Kameralistik“, einer Teildisziplin der frühneuzeitlichen politischen Wissenschaften, von einer sammelnd-beschreibenden hin zu einer mathematischen, datenbasierten Fachrichtung.<sup>85</sup> Haller selbst hat diese Entwicklung der Staatenkunde bis auf seine Zeit vor Augen, wie er zu erkennen gibt: verstehe man

---

81 Vgl. Cassirer, 2007, insbesondere 12f.; Kondylis, 2002: 42ff.; Scholz, 2015a. Vgl. auch für die Ursachen dieser Entwicklung beispielsweise Spaemann, 1967.

82 Vgl. Haller, 1820a: 8f.

83 Wenn auch diese Stelle wegen des abrupten Übergangs etwas dunkel erscheint, ist dennoch davon auszugehen, dass Haller die „philosophische Staatenkunde“ in der „allgemeinen Staatenkunde“ und der „Naturgeschichte der Staaten“ aufgehoben wissen will.

84 Vgl. dazu beispielsweise Reinhard, 1933: 11f.; Guggisberg, 1938: 29f.

85 Vgl. Bleek, 2001: 77f. Vgl. zu derselben als „statistischer Landesbeschreibung“ auch: Brückner, 1977: 33ff.

unter Staatenkunde für gewöhnlich doch die „Statistik“, welche er bezeichnet als „die Kenntniß von den positiven Verfassungen, den Merkwürdigkeiten und Kräften der bestehenden Staaten.“<sup>86</sup> Diese leiste jedoch keine *allgemeine* Staatenkunde, sondern lediglich eine besondere Kunde einzelner Staaten, und bringe deshalb keine allgemeine Erkenntnis hervor. Insofern in dieser Unterscheidung zwischen seinem eigenen Ansatz und einer frühen, deskriptiven Staatswissenschaft, der „jüngeren Statistik“, ein Bedürfnis erkennbar wird, sich von einer im Entstehen begriffenen positiv-quantifizierenden Staatswissenschaft abzugrenzen, lässt sich sein Begriff von Staatenkunde im Großen und Ganzen einer in diesem Sinne „älteren Statistik“ zuordnen, wie ihn etwa Wilhelm Bleek beschreibt: „Diese kameralistische Tradition der Statistik beinhaltete die Konstitution von politischen Territorien im Sinne eines breiten, materialen und nichtjuristischen Verfassungsbegriffs und somit vor allem eine historisch-empirische Staatenbeschreibung.“<sup>87</sup> Wenn auch die Beschreibung einzelner, historischer Staaten nicht zum Programm von Hallers „Restauration“ gehört, so lässt sich sein Verständnis der Staatenkunde vielmehr der älteren Tradition einer wertend-beschreibenden, denn der einer quantitativ-mathematischen Wissenschaft jüngerer Typus zurechnen.<sup>88</sup>

Über die Arbeitsweise seiner in diesem Sinne „philosophischen“ oder „allgemeinen Staatenkunde“ führt Haller zu Beginn des „Methodenkapitels“ aus, sie sei

„die aus einem obersten Begriff hergeleitete, in sich selbst zusammenhängende, und mit der Erfahrung übereinstimmende Lehre von dem Ursprung und der Natur der Staaten, ihrer Mannigfaltigkeit, ihrem Fortgang und ihrem Untergang, mit anderen Worten von ihrem *Wesen*, ihrer *Bildung*, *Erweiterung* und *Auflösung*.“<sup>89</sup>

Vor Augen steht ihm also eine in sich mehrteilige, da einerseits empirisch arbeitende, andererseits aber prinzipiengeleitete Wissenschaft vom Gesamtphänomen staatlicher Herrschaft, mit sowohl allgemein beschreibender wie auch wertender Absicht:

---

86 Haller, 1820a: 13 (Fn. 4).

87 Bleek, 2001: 77.

88 Haller nennt an entsprechender Stelle den Göttinger Gottfried Achenwall (1719-1772) und seine Schrift „Abriss der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken“ (erstmalig Göttingen, 1749) als seine Quelle für den Gedanken einer „wahrhaft allgemeinen oder philosophischen Staaten-Kunde“, welche allgemeines Staatsrecht und Staatsklugheit umfasse (vgl. Haller, 1820a: 13f. [Fn. 4]). Zur methodischen Anlage der von diesem mitbegründeten „Statistik“ vgl. Rassem/Wölky, 1999.

89 Haller, 1820a: 9. Hervorhebung im Original.

„Sie ist nicht allein von der Erfahrung abstrahirt, welche als niemalen vollständig, auch nie die Allgemeinheit und Nothwendigkeit der Sache beweisen könnte: sondern aus einer obersten Idee von der Natur eines Staates hergeholt,“ deren Ursprung im Vernunftgebrauch liege, welche aber zugleich – wie Haller zu bemerken drängt –, „zum Criterio der Wahrheit von der ganzen Erfahrung in allen ihren Theilen und Consequenzen ohne Ausnahm [!] bestätigt werden muß, wenn sie nicht in die Reihe bloßer Grillen und Chimären gezählt werden soll.“<sup>90</sup>

Mit dieser zweiteiligen Konzeption der Arbeitsweise seiner „Staatenkunde“ stellt er an die Leistung einer politischen Wissenschaft folglich zwei Anforderungen: Sie müsse erstens auf einer abstrakt erschlossenen „Staatsidee“ basieren, die einen Maßstab für die zu untersuchenden Herrschaftsverhältnisse zur Verfügung stellt; zweitens müssen sich alle ihre Schlüsse, Urteile oder Ergebnisse an der Empirie bestätigen lassen, damit sie verlässlich sind, wobei unter Empirie bzw. Erfahrung auch die Geschichte gefasst zu werden scheint. Die „oberste Idee“ muss also in einem mittelbaren Abstraktionsverhältnis zur politischen Wirklichkeit stehen, um dem Kriterium der Erfahrungsadäquanz gerecht zu werden, und bildet in methodischer wie in politischer Hinsicht den Mittelpunkt des Konzepts.

### **Hallers Vernunftbegriff im Kontext der „Staatenkunde“**

Auf Grund der Beschaffenheit des methodischen Ansatzes seiner Staatenkunde, die aus einer obersten Idee hergeleitet und an die Erfahrung gebunden sein müsse, um von Wesen, Bildung, Erweiterung und Auflösung der Staaten zu handeln, ist Karl Ludwig von Haller von einer verblüffenden Zahl seiner Interpreten und Kritiker als Rationalist charakterisiert oder in die Nähe des Rationalismus gerückt worden.<sup>91</sup> In der Tat lässt sich Haller, indem er eine Idee von der Natur des Staates zum Ansatzpunkt der Untersuchungen seiner Abhandlung macht, zumindest keine bloß unkritische Übernahme in der geschichtlichen „Empirie“ vorgefundener Strukturen oder die blinde Orientierung an denselben vorwerfen, sofern seine „Idee“ einen ahistorischen, allein insofern abstrakten Kern seines Denkens darstellt.

---

90 Haller, 1820a: 9.

91 So beispielsweise von: Stahl, 1963; Meinecke, 1922; Sonntag, 1929; Guggisberg, 1938; Weilenmann, 1955; Schoeps, 1979; Faber, 1981; Gablentz, 1984 oder Beyme, 2013. Bei seinem entfernten Gesinnungsgenossen Stahl heißt es etwa: „Er erkennt die Theorie, wie sie von Grotius an sich ausgebildet, als eine Ursache der Revolution und unternimmt es eine gleich grundsätzliche und systematisch durchgebildete Theorie ihr entgegenzusetzen. Er ist darum der Rationalist unter den kontrerevolutionären Schriftstellern, er verfolgt nicht wie die Andern lebendige und mannigfache Anschauungen, sondern führt gleich dem Naturrecht ein oberstes Princip mit logischer Folgerichtigkeit durch alle Verhältnisse durch.“ (Stahl, 1963: 560)

Was er unter einer solchen, „qua Vernunft“ gewonnenen Idee versteht, gibt er in einer ausführlichen Fußnote an gleicher Stelle zu verstehen: Anhand des Beispiels der Idee des Dreiecks erläutert er den Unterschied zwischen „wahrhaftphilosophischem Wissen“ und „bloßen Erfahrungskennntnissen“, welcher Ersteres von der Kenntnis aller empirischen Fälle enthebe. Die Kenntnis der Idee einer Sache mit der Kenntnis ihrer Natur gleichsetzend, überträgt er diese Form der Vernunftkenntnis ohne Umschweif auf das Staatsdenken im Allgemeinen, wobei er völlig über den differierenden Abstraktheitsgrad der Phänomene hinwegsieht. Vorgreifend in der Begriffswahl kommt er zügig zum Urteil: „Wenn man einen richtigen Begriff von dem hat, was überhaupt Eigenthum oder ein Staat ist, so muß alles dasjenige, was aus diesem Begriff nach richtigen Schlüssen gefolgert werden kann, nothwendig bey allen Arten von Eigenthum, in allen Staaten anzutreffen seyn.“<sup>92</sup> Wenn dies nicht auch auf die Wissenschaft vom Staat zuträfe, bedeutet er, wozu wäre die Vernunft, als Gabe zur Unterscheidung des Allgemeinen vom Zufälligen, dann nütze? Er schließt wiederum mit dem Verweis auf das Erfahrungskriterium und erweitert es hinsichtlich seiner Bedeutung für die Resultate möglicher Untersuchungen insofern, als dass jedwedes „Raisonnement“, welches die Probe des Erfahrungswissens nicht aushalte, das heißt, welches „mit den Dingen selbst nicht überein“ stimmte, den Beweis gebe, „daß entweder der vorausgesetzte Begriff falsch war, oder daß die Folgerungen übel gezogen worden.“<sup>93</sup>

Die Erläuterungen Hallers seinen methodischen Ansatz betreffend scheinen fürs Erste so unverfänglich wie sie unspezifisch sind; es kann der Eindruck entstehen, dass sein vorrangiges Anliegen, nach der Emphase der Vorrede, darin liegen könnte, die eigene Übereinstimmung mit den verbreiteten Erwartungen von Wissenschaftlichkeit zu demonstrieren. Kaum erhellt sich zunächst die Parallelisierung des Begriffs des Eigentums mit dem des Staates an dieser Stelle, erfolgt dieselbe hier doch nur in der besagten ausführlichen Fußnote und nicht im Haupttext des „Methodenkapitels“ – ein „Wink“ in Richtung seiner noch darzulegenden Lehre.<sup>94</sup> Eine erste Betrachtung seines Vernunftbegriffs fördert ähnlich wenig Außergewöhnliches zu Tage: so wird die Vernunft von Haller als die Instanz angeführt, mittels derer der Einzelne an „obersten Ideen“ teilhaben, sie erfassen kann,<sup>95</sup> als die Fähigkeit durch die der Mensch das Allgemeine vom Zufälligen unterscheiden und Prinzipien

---

92 Haller, 1820a: 10 (Fn. 2).

93 Haller, 1820a: 10 (Fn. 2). Hervorhebung im Original.

94 Ausführlicher als im Initialband hat Haller diesen Zusammenhang für sein Herrschaftsmodell des Patrimonialstaates im zweiten Band der „Restauration“ thematisiert, vgl. Haller, 1820c: 20ff.

95 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 9.

erkennen könne,<sup>96</sup> und grundsätzlich als Mittel des logischen Schlussfolgerns.<sup>97</sup> Ferner – und schon aufschlussreicher – wird die Vernunft als das Vermögen genannt, mit dem der Mensch das natürliche, von Gott gegebene „allgemeine Rechtsgesetz“ erfährt,<sup>98</sup> welches die Grundlage des „natürlichen Staats-Rechts“ ist.<sup>99</sup>

Nach Heinz Weilenmann könne Hallers Vorgehen und die Rolle der Vernunft darin als Beispielfall einer rationalistischen Methodik begriffen werden. „In Hallers Wesen wurzelt ein Streben nach Klarheit und logischem Aufbau, nach Ergründen der Zusammenhänge, ein Streben nach Wahrheit.“ Dass dieser rationale Geist gerade nicht lediglich Ausdruck einer Pose ist, um sich selbst in ein günstiges Licht zu rücken, werde weiters daran ersichtlich, dass Haller, „der sonst die Staatstheoretiker der Aufklärung mit beißender Ironie abzufertigen pflegt, [...] die Schärfe ihrer Logik anerkennen“ muss.<sup>100</sup> Indem er das tut, gebe er zu erkennen, dass er sich dem

96 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 10 (Fn. 2).

97 Als Beispiel für zahlreiche Stellen sei etwa seine Untersuchung des „philosophisch genannten Staats-Systems“, also des politischen Denkens der Revolutionäre, angeführt: „Vorerst kann man nicht sagen, daß Grundsätze zu weit ausgedehnt, übertrieben oder falsch aplicirt worden seyen, sobald die Consequenzen richtig aus den Vordersätzen fließen“ (Haller, 1820a: 282). Die innere Folgerichtigkeit der Anschauungen der Revolutionäre dient an dieser Stelle dazu, die Behauptung zu entkräften, dass die revolutionären Prinzipien lediglich schlecht angewendet worden wären und die Revolution allein deshalb in Terreur und Krieg gemündet habe. Haller meint zeigen zu können, dass die Revolution auf Grund der Beschaffenheit des politischen Denkens ihrer Protagonisten notwendig scheitern musste.

98 Vgl. Haller, 1820a: 11. Das „allgemeine Rechtsgesetz“ sei von Gott in die Vernunft „oder vielmehr in das Herz der Menschen“ geschrieben worden.

99 Unter jenem „Rechtsgesetz“ hat man nichts anderes als ein bestimmtes Prinzip von Hallers eigener Lehre zu verstehen: Er hebt damit auf das „Pflichtgesetz“ ab, welches seiner „Doktrin“ einen moralischen Zug verleihen soll.

100 Weilenmann, 1955: 40. Dies geschieht nicht etwa nur im von Weilenmann herangezogenen Fall, in welchem Haller im Zusammenhang seiner Schilderung der Herkunft des aufgeklärten Staatsdenkens einräumt, dass es durchaus die Konsequenz war, „mit welcher übrigens jene angeblich philosophische Theorie entwickelt [sic!] und zu einem schimmernden vollständigen System ausgearbeitet worden ist“, die viele gute Denker geblendet und für jene gewonnen habe. Die Wirkung derselben sei nämlich schlicht dem Umstand geschuldet, dass es „nicht zu läugnen [sei], daß die neueren streng republikanischen oder demokratischen Consequenzen, welche man aus dem Prinzip des bürgerlichen Contrakts oder delegirter Volks-Gewalt gezogen hat und die man im eigentlichen Sinn die *revolutionären* nennt, an und für sich die natürlicheren, logisch richtigen, ja sogar unwiderleglich sind, sobald jener Grundsatz angenommen wird;“ (Haller,

Maßstab des rationalen Schließens ungeachtet der Ergebnisse zu unterstellen sucht, und seine Kritik vorrangig den Grundannahmen, nicht aber der Methode der aufklärerischen Staatsdenker gilt. Hierfür spreche neben seiner eigenen Methodik auch etwa der inhaltliche Aufbau der „Restauration“, der von einer klaren und systematischen Argumentation zeugt,<sup>101</sup> wie Weilenmann anmerkt, anstatt sich einer anderen Vorgehensweise zu bedienen, etwa einer ausschließlich narrativen oder mythisierenden Darstellung. Im Besonderen könne Hallers Ansatz nach Weilenmann als „rationalistische Deduktion“ verstanden werden, „weil er alles aus einem Prinzip ableiten und dadurch Einheit in die Mannigfaltigkeit und Eigentümlichkeit der Erscheinungen bringen will, weil er das Eigenartige, Lebendige, Einmalige nicht um seiner selbst willen anerkennt und bewundert, sondern nach der Einheit der Erkenntnis strebt.“<sup>102</sup> Dieses Streben von einem ursprünglichen Prinzip aus, von einer Idee zu den Einzelfällen, muss als deduktiv bezeichnet werden und sei insofern als rationalistisch zu werten.

---

1820a: 171f.) eben dies erkläre, weshalb „gebildete und talentvolle Menschen, die [...] mit dem bisherigen Zustand persönlich wohl zufrieden gewesen wären, jenem unseligen System ihren Beyfall gaben.“ Wiederholt verwendet Haller dieses Argument, um dem Leser den Erfolg, die große Verbreitung und die positive Resonanz zu erklären, welche das aufgeklärte politische Denken bzw. das „revolutionäre“ System fanden: die aufklärerische Staatstheorie, darunter etwa der Kontraktualismus, sei durchaus stringent und folgerichtig aus den aufklärerischen Prämissen entwickelt worden. Diese Auffassung mag die „revolutionäre“ Lehre im Auge des geeigneten Lesers zwar „entschuldigen“, liefert sie doch eine rationale und allein insofern wenig polemische Erklärung für deren Anhängerschaft. Zugleich lenkt sie jedoch auch dessen Aufmerksamkeit auf die besagten Prämissen, die Grundannahmen dieser Lehre, anhand derer Haller beabsichtigt, auf die Leserschaft einzuwirken. Ähnliche Zugeständnisse macht er bereits an einer früheren Stelle der „Restauration“, wenn er bei der Auseinandersetzung mit dem Werk Emmanuel Joseph Sieyès' diesen wegen seines Geists und seiner Konsequenz umfänglich lobt (vgl. Haller, 1820a: 67, und schon in der Vorrede: XXX) und scheinbar lediglich bedauert, dass auch er dem Grundirrtum des *contrat social* erlegen ist. Schließlich geschieht dies im Rahmen der Beurteilung der (in Hallers Sicht irrigen) Erklärungen oder „Entschuldigungen“ der Französischen Revolution als eines im Grunde guten, aber letztlich gescheiterten oder missbrauchten Vorhabens, wenn es heißt: „Vorerst kann man nicht sagen, daß die Grundsätze zu weit ausgedehnt, übertrieben oder falsch applicirt worden seyen, sobald die Konsequenzen richtig aus den Vordersätzen fließen [...]. Nein! jene Prinzipien wurden nicht übertrieben, sondern sie sind nicht wahr.“ (Haller, 1820a: 282).

101 Ähnliches merkt Stahl (1963: 560) über Hallers Denken an.

102 Weilenmann, 1955: 41.

Dies einmal dahingestellt, lässt sich gerade anhand von Hallers Vernunftbegriff seine geistige Beheimatung in der Sprache und den Begrifflichkeiten der Philosophie des 18. Jahrhunderts plausibilisieren (was bei der Betrachtung seines politischen Denkens nicht vergessen werden sollte): Im Laufe der Frühen Neuzeit nahm die Philosophie Abstand von der traditionellen Fokussierung auf die (vorrangige) Vernunftkenntnis. Die im Entstehen begriffenen Naturwissenschaften, mit ihren neuartigen, erfahrungsorientierten Methoden des Erkenntnisgewinns – Beobachtung, Messung, Experiment etwa – liefern ein neues methodisches Ideal,<sup>103</sup> an dem sich die Philosophie der Aufklärung orientieren wird: Die systematische Analyse des Vorfindbaren löst die von Prinzipien ausgehende Deduktion ab. Dabei wird ein neues Verhältnis von Vernunft und „Empirie“ und ein neues Verständnis von der Rolle der Erfahrung der Phänomene im Rahmen des Erkenntnisprozesses entwickelt. Vernunftgehalte, Prinzipien, Ordnungen etc., das Intelligible insgesamt wird dem Erfahrbaren nicht länger als vorgeordnet betrachtet.<sup>104</sup>

Auch wenn Haller sich in der „Restauration“ nicht explizit mit der Entwicklung der neuzeitlichen Philosophie und den korrespondierenden wissenschaftsgeschichtlichen Wandlungen auseinandersetzt, so ist dennoch ersichtlich, dass er freilich alles andere als ein Enthusiast einer allein vernunftzentrierten Wissenschaft ist. Schon aus dem erwähnten Begehren, eine politische Wissenschaft („wieder“) zu errichten, in der Vernunft und Erfahrung nicht im Widerspruch zueinander, sondern versöhnt, wo Theorie und Praxis deckungsgleich sind,<sup>105</sup> spricht ein Unbehagen gegenüber – wie Haller es insinuiert – „realitätsfernem“, das heißt nicht durch die Erfahrung gestütztem politischen Denken. In die gleiche Richtung weist sein methodischer Grundriss, eine „aus einem obersten Begriff hergeleitete, [...] und mit der Erfahrung übereinstimmende Lehre von dem Ursprung und der Natur der Staaten“ aufzustellen,<sup>106</sup> wobei besonderes Augenmerk auf der Maßgabe liegt, dass dieselbe zwar ihre Grundidee aus Vernunftgebrauch herholen mag, sie ihre „Gültigkeit“ jedoch am Prüfstein der Erfahrung gewinne. Dieses Kriterium betont Haller immer wieder.<sup>107</sup> Seine insofern vielmehr *vernunftskleptische* Position pointierend urteilt er an späterer Stelle der Schrift: „Die Vernunft zur Schöpferin der Dinge selbst machen zu wollen, ist der Grund alles Wahnsinns unserer Zeiten.“<sup>108</sup> Auch wenn es in diesem Zusammenhang um den Geltungsgrund moralischer Gesetze geht, wird seine diesbezügliche Auffassung dennoch klar: Die Inhalte des Geistes, die Gegenstände

---

103 Vgl. Scholz, 2015a.

104 Vgl. Cassirer, 2007: 8.

105 Vgl. Haller, 1820a: VI, IX.

106 Haller, 1820a: 9.

107 Vgl. etwa Haller, 1820a: XI, XXV, 9, 10 (Fn. 2), 13, 296 (ex negativo), 347, 348 u.a.

108 Haller, 1820a: 405 (Fn. 39).

der erkennenden Vernunft, sind nicht erst durch sie selbst gewonnen worden, ihre Rolle im Erkenntnisprozess seiner Staatswissenschaft muss folglich eine grundsätzlich andere sein, als die einer alleinigen Quelle von Wahrheit.

Die im Folgenden vertretene Auffassung ist, dass sich die frühneuzeitliche Neubestimmung der Funktionszuschreibung der Vernunft innerhalb des Erkenntnisprozesses auch bei Karl Ludwig von Haller, als einem „Kind seiner Zeit“, niederschlägt – auch wenn man bei seinen methodischen Überlegungen freilich keineswegs von einem voll entwickelten analytischen Vernunftverständnis sprechen kann. Hallers methodologische Grundannahmen wirken dagegen eher bescheiden. Seine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Vernunft scheint zunächst allerdings von beschränkter Reichweite zu sein: Sie findet ihre Grenze darin, dass der Vernunft immerhin eine feste Rolle, eine wesentliche Funktion im Erkenntnisprozess zuerkannt wird. Diese Funktion ist dabei derjenigen *ähnlich*, wie sie für die empirisch-analytische Ausprägung der jüngeren Aufklärungsphilosophie angesetzt werden kann;<sup>109</sup> so heißt es etwa im Vorwort (im Kontext einer pathetisch-polemischen Passage mit der Haller seine Situation nach der Veröffentlichung der Erstauflage umschreibt):

„Denn da [im Moment der „Läuterung“ im Widerstreit, A.K.] fallen die Sophistereyen hinweg und es verschwindet die Autorität betrügerischer Weisen: da lernt man die Wahrheit nur im Buche der Natur, in des Allmächtigen Offenbarung selbst zu studieren, da werden die Augen geöffnet, da wird man ein Hörer göttlicher Rede, und die prahlerische Vernunft [!] ist demjenigen der sich dem Urheber der Natur demüthiget, nicht die Schöpferin, sondern *nur das Erkenntnißmittel der Dinge*; ein geistig Aug, ein Licht von Gott gegeben, um einen Theil seiner Werke zu sehen, zu zeigen und der Welt zu offenbaren.“<sup>110</sup>

Lässt man sich nicht vom religiösen Pathos einnehmen,<sup>111</sup> welches diese Stelle einfärbt und in dem sich der Verfasser mit zunehmender Streitlust gegen Ende der Vorrede scheinbar verliert,<sup>112</sup> sind Grundzüge seiner später ausgebreiteten methodischen Ausführungen wiederzuerkennen. Zum einen wird die Hinwendung zur „Natur“ thematisiert, die hier als Schöpfung mit der Offenbarung und dem Willen Gottes gleichgesetzt wird, was im Allgemeinen aber als Hinwendung zur Erfahrung gedeutet werden muss; sind es doch letztendlich diese sowie die „Geschichte aller Zeiten und Länder“, auf die Haller sich tatsächlich stützen will, wobei eingehendere

109 Vgl. Cassirer, 2007.

110 Haller, 1820a: LXIV. Hervorhebung A.K.

111 Die Rolle des religiösen Hintergrunds des Naturbezugs wird bei der Erörterung von Hallers Naturordnung näher betrachtet.

112 Vgl. hierzu auch Sonntag, 1929: 28f.

Überlegungen dazu, was „Natur“ eigentlich ausmacht, in der „Restauration“ unterbleiben und dieser Begriff in der Folge nur interpretativ erhellt werden kann. Insbesondere die Rede vom „Buch der Natur“ etwa wird im Rahmen der christlichen Tradition, seit ihrem ersten bekannten Auftauchen bei Augustinus, im Sinne einer doppelten oder parallelen Offenbarung Gottes, nicht nur durch die eigentliche Heilige Schrift, sondern auch durch die Schöpfung selbst, im Sinne eines „zweiten Buchs“, verstanden. Damit verband man in der Folge die Deutung, dass der Mensch (neben dem Studium der Offenbarung) auch durch die Betrachtung der Natur respektive der Schöpfung wesentlicher Wahrheiten teilhaftig werden konnte.<sup>113</sup>

Zum anderen ist neben dieser Andeutung des „empirischen“ Zugs der angezielten Methodik von der „prahlerischen Vernunft“ die Rede, einer Vernunft, die durch den Bezug auf die Natur in ihrer eigentlichen Funktion als „Erkenntnismittel“ ersichtlich wird. Als Bedingung hierfür erscheint die „Unterwerfung“ unter Gott, dem Ursprung der Natur, was in diesem Kontext vor allem als Erinnerung an das Erfordernis der „Naturbetrachtung“ – das heißt hier: der Erfahrungswissenschaft – gewertet werden muss. Diese Deutung wird sowohl durch den Sachzusammenhang nahegelegt, der eine methodologische Interpretation anempfiehlt, als auch dadurch, dass der weitere Argumentationsgang der Schrift keine andere, beispielsweise frömmigkeitstheologische Interpretation zulässt, in deren Rahmen einer etwaigen „Gottergebenheit“ des Gelehrten auch nur irgendeine über die Zwecke politischer Rhetorik hinausreichende Bedeutung zukäme.<sup>114</sup>

Die Vernunft, die dann in ihrer eigentlichen Leistung erkannt wird, wenn man die Notwendigkeit der Betrachtung der gottgeschöpften Natur anerkennt, sei ein „geistiges Auge“, ein „Licht“ mit dessen Hilfe Teile der Natur begriffen und ihre Bedeutung der Welt vermittelt werden kann. Ihre Funktion wird also von Haller damit bestimmt, die Eigenschaften der natürlichen Daseinsbedingungen des Menschen demselben zugänglich und verständlich zu machen. Dass es sich dabei nur um eine „teilweise“ Erkenntnis derselben handele, ist wohl der äußeren Gestalt der Passage als frommer Rede geschuldet.<sup>115</sup> Die Erkenntnis(se) qua Vernunftgebrauch

---

113 Vgl. Nobis, 1971. Man vergleiche auch die in späterer Zeit übliche, kaum mehr theologisch konnotierte Verwendung dieser Metapher bei René Descartes, die sich in leichter Abwandlung in dessen „Discours de la Méthode“ findet, vgl. Descartes, 2011: 17.

114 Vgl. hierzu beispielsweise Sonntag, 1929: 39. Hallers Gott erweist sich letztlich als formale Appellationsinstanz, die eine Ordnung beglaubigen soll, welche allerdings von vollkommen diesseitiger Beschaffenheit ist, insofern sie durch Vernunftgebrauch erkennbar und verständlich ist, mag sie auch „Schöpfung“ genannt werden.

115 Schließlich zeigt sich, dass keinerlei *wesentliche* Bedeutungen des „Gesetzes der Natur“, dessen die Vernunft kundig werden kann, dem Menschen verborgen bleiben, da

sind deutlich als etwas „Vorgefundenes“ und „Hervorgebrachtes“, ausdrücklich nicht als etwas von der Vernunft selbst erst „Geschöpftes“ bezeichnet – ein Ergebnis, das wesentlich der Motivation Hallers geschuldet sein dürfte, an dieser Stelle den Schöpfergott zu bemühen: diesem und durchaus nicht der Vernunft sind alle Dinge zuzurechnen.

Im Lichte dieser nicht weiter thematisierten Ansicht wird die Vernunft bestimmt: Sie ist Mittel der Erkenntnis für menschliche Zwecke. Ganz entsprechend heißt es, dass die besagte „allgemeine Staatenkunde“ Hallers „nicht allein von der Erfahrung abstrahiert [...], sondern aus einer obersten Idee von der Natur des Staats hergeholt [ist], welche sich schon durch die Vernunft *denken oder errathen* läßt,<sup>116</sup> aber durch die Erfahrung bestätigt werden muss: Die Vernunft „erdenkt“ die Idee, aber sie tut dies allenfalls insofern, als dass sie offenbar etwas Vorhandenem, das erraten, das heißt erhellt oder *gefunden*, werden kann, ins Bewusstsein verhilft. Das in diesem Beispiel als oberste Idee Erdachte scheint bereits vorzuliegen und wird durch die Vernunft lediglich „gehoben“. Ähnlich und etwas konkreter sagt Haller in der schon erwähnten ausführlichen Fußnote an eben jener Stelle von der Vernunft, dass es nicht nur ihre Aufgabe sei, die Prinzipien zu erkennen, sondern ebenfalls auch sie zu „errathen“:<sup>117</sup> also müssen sogar Prinzipien in gewisser Form natürlich vorhanden sein. An der späteren, oben bereits referierten Stelle vom „Grund alles Wahnsinns unserer Zeiten“ wiederholt er schließlich die Rede vom „Erkenntniß-Mittel“ Vernunft.<sup>118</sup>

Es lässt sich nunmehr plausibilisieren, dass in Hallers Vernunftverständnis und -gebrauch eine unvollkommene oder sozusagen „Schrumpfsform“ der im 18. Jahrhundert verbreiteten empirisch-analytischen Methodik und ihres Vernunftverständnisses gesehen werden kann. Letzterem lediglich ähnelnd, versteht der Schweizer „Restaurator“ die Vernunft zwar auch keineswegs als vorrangige Quelle ewiger Wahrheiten, die *unabhängig* von der Erfahrung erkennbar und allein insofern a priori gültig wären. Vielmehr sieht auch er in ihr weniger einen Besitz, als eine bestimmte Form des Erwerbs, mehr eine „Energie“, denn einen bestimmten Gehalt, wie Ernst Cassirer es formulierte,<sup>119</sup> und scheint insofern in der wissenschaftstheoretischen Prägung der späten Aufklärungsjahrzehnte „befangen“.<sup>120</sup> Eine

---

Haller den Anspruch vertritt, alles das erklären zu können, was zum Verständnis der natürlichen Bedingungen menschlicher Geselligkeit nötig ist.

116 Haller, 1820a: 9. Hervorhebung A.K.

117 Vgl. Haller, 1820a: 10 (Fn. 2).

118 Vgl. Haller, 1820a: 404.

119 Vgl. Cassirer, 2007: 13.

120 Ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der „Restauration“ brachte Christfried Albert Thilo diese geistige Beheimatung Hallers in seiner Schrift über die „theologisierende

bezeichnende Leerstelle bleibt in seiner Methodik und macht dieselbe erst zur „Schrumpungsform“: Es soll nämlich vorgeblich kein „Wiederaufbau“ des zuvor durch die Vernunft Analysierten stattfinden, Haller versteht seine Form der Begriffsbildung nicht als vernunftgeleitete „Rekonstruktion“ des in der Analyse des Vorfindbaren zum besseren Verständnis zunächst in seine Einzelteile aufgelösten.<sup>121</sup> Der Geist selbst soll zum Erkannten offenbar in keinem engen und schon gar nicht in einem irgend gearteten Erzeugungszusammenhang stehen. Für Haller „offenbaren“ sich (oder offenbart Gott) die Prinzipien und Grundsätze, die das Licht der Vernunft erkannt hat, *unmittelbar* aus der geschauten Natur, ohne dass eine Aneignung durch den Menschen, ein Begreifen mittels der ihm verständlichen „Sprache“ der Wissenschaft geschehen müsse. Dennoch ist es offenkundig die Vernunft, die diesen Erkenntnisvorgang vollzieht, was dem Fehlen des rekonstruktiven, „kompositiven“ Moments seinen problematischen Charakter verleiht, insofern Hallers Methodik als unvollständig, sein Vernunftbegriff „halbiert“ erscheinen muss. Er erweckt den Eindruck, sich in seinem „methodischen Gottvertrauen“ damit zu beruhigen, dass der Geist in der Fülle der Phänomene zugleich deren ordnendes Maß finden werde.

Als Unterpfand dieser Erwartung wiederum dient die sinnvolle Anlage der Schöpfung, auch wenn es stattdessen vielmehr so scheint, als dass es Haller vor allem um die Abweisung jeglichen „radikalen“ Rationalismus geht, welchen er überdies wohl vor allem seiner politischen Implikationen wegen ablehnt. Diese Zuversicht bewährt sich für Haller schließlich, weil natürliche Grundsätze des menschlichen Gemeinschaftslebens auch auffindbar seien. Im Lichte seiner weiteren Ausführungen gedeutet, ist jene methodologische Leerstelle Hallers kaum als Missgriff zu werten, verzichtet er doch allem Anschein nach *vorsätzlich* auf das Moment, welches eine eigenständige Rolle der Vernunft im Erkenntnisprozess bedeutet. Zur menschlichen „Naturbeherrschung“ und im durchaus politischen Sinne: einer Herrschaft des Menschen über das, was Haller als „Natur“ (etwa der Gesellschaft) verstanden wissen will, darf es unter keinen Umständen kommen.

Worin die Konsequenzen der Bedingung Hallers liegen, dass die Vernunft, das heißt das mit ihrer Hilfe gewonnene Prinzip (seiner Staatswissenschaft), „zum Criterio der Wahrheit von der ganzen Erfahrung in allen ihren Theilen und Konsequenzen ohne Ausnahm bestätigt werden muß“,<sup>122</sup> ist unverkennbar: Wie auch Wei-

---

Rechts- und Staatslehre“ in spitzem Ton auf den Punkt: „Die Principien aber, auf welchen er fusst, sind durchaus die nemlichen, wie die der von ihm angefochtenen [naturrechtlichen] Theorie. Seine wissenschaftliche Bildung datirt gänzlich aus der vorkantischen Popularphilosophie.“ (Thilo, 1861: 263)

121 Vgl. Cassirer, 2007: 13.

122 Haller, 1820a: 9.

lenmann feststellen musste, erlegt Haller der Vernunft insgesamt eine methodologische Beschränkung auf; eine Beschränkung, die sich allem Anschein nach im Gedanken des *Verzichts* auf die rationale Rekonstruktion der durch die Vernunft dann lediglich „geschauten“ Naturtatsachen ausdrücken soll. „Die Schranke besteht darin,“ so Weilenmann, „daß die Vernunft nur noch zur Erkenntnis der Natur benutzt werden darf und nicht über die Wirklichkeit hinausgehen und von der Erfahrung Losgelöstes, Erdachtes schaffen darf.“<sup>123</sup> Die Erfahrung als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte soll sicherstellen, dass nur noch solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder gar handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich *nicht* wie künstliche Konstruktionen zur sich in der sozialen und politischen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Ausdrücklich erklärt hat sich Haller zur Frage dieser „Leerstelle“ in seiner Methodik zwar nicht; dass ihm diese aber entgangen sein könnte, lässt seine sonstige Aufmerksamkeit den methodologischen Kontexten der Vernunft gegenüber indes nicht vermuten.

Es sei hier dahingestellt, ob das Verfahren, das Haller anlegen will, überhaupt möglich, ob eine solche Beschränkung der Vernunftkenntnis eigentlich denkbar ist; im Folgenden kann jedoch klargestellt werden, unter welchen argumentationslogischen „Kosten“ sich eine solche Position vertreten lässt. Zum wiederholt angerufenen Kriterium der „Natürlichkeit“, des Entsprechens der gottgeschöpften Naturordnung, zählen dabei nicht nur die Übereinstimmung mit Erfahrung und Empirie, womit im Allgemeinen Hallers Einschätzungen und Ansichten über die soziale Wirklichkeit „aller Zeiten und Länder“ gemeint sind, sondern auch Tradition und Geschichte, worunter er regelmäßig auch die Autorität der „Weisen“ und Gelehrten zählt,<sup>124</sup> welche durch vereinzelte Antikenrezeption, insbesondere aber durch biblische Aussprüche repräsentiert wird. Vor diesem Hintergrund bleibt zu fragen, wie sich diese auf den ersten Blick recht arbiträr daher kommende Umgrenzung der Erfahrungsinhalte (also dessen, was Tradition und geschichtliche Überlieferung lehren) auf die Ergebnisse seiner Untersuchung auswirkt.

Auch ist zu bedenken, ob ein Erfahrungsbegriff, der um die Breite denkbarer Geschichtsbilder erweitert wird, nicht dazu tendiert, entsprechend breite Resultate zu Tage zu fördern. Weilenmann jedenfalls charakterisiert den Erfahrungsanteil in Hallers Methode insgesamt als „lebendige Anschauung“: er habe in der Erfahrung die Grundsätze seiner Theorie „unbewußt herangebildet, bis sie als rational geformte Erkenntnis ins Bewußtsein durchgebrochen und zu einem obersten Prinzip geworden ist.“<sup>125</sup> In methodischer Hinsicht sei Haller letzten Endes weder dem Ratio-

---

123 Weilenmann, 1955: 43.

124 Vgl. Weilenmann, 1955: 44.

125 Weilenmann, 1955: 48.

nalismus noch seinem Gegenteil zuzuordnen, weil er keinen „felsfesten Glauben“ an die Vernunft als alleiniges Erkenntnismittel besitze und neben sie die Erfahrung stelle, also eine Synthese von Rationalismus und Empirismus anstrebe.<sup>126</sup> Auf jeden Fall ist Weilenmann darin zuzustimmen, dass Haller allein vernunftzentriertes Denken im engeren Sinne und dessen Methodologie immer fremd geblieben ist: „Seine Grundnatur ist vom Rationalismus nicht berührt worden.“<sup>127</sup> Haller hält die Vernunft in sicherer Distanz vom Herz seiner Methode, ohne sie jedoch wirklich fallen zu lassen.

Zur Beantwortung der Frage, welche Funktion von Hallers Methodik für die Aussageabsicht der Schrift insgesamt zu erwarten ist, kann festgehalten werden, dass die „allgemeine Staatenkunde“ unter dem Vorzeichen einer systematischen „Depotenzierung“ der Vernunft und ihrer Rolle im Erkenntnisprozess eine Stärkung der Bedeutung der Erfahrung bzw. der Empirie anstrebt. Diese Rückstufung der Vernunft auf ein bloßes geistiges Vermögen der Auslegung des qua Schöpfung bzw. Natur Gegebenen und die darin enthaltene polemische Wendung gegen „politische Konstruktionen“ (welche neuartige gesellschaftliche Ordnungsprinzipien begründen könnten), ist in ihren Implikationen ebenso aufschlussreich wie die Zentralstellung der Erfahrungsinhalte. Insgesamt lässt sich hierin eine Weichenstellung in Bezug auf die politische Gesamtaussage der Schrift ausmachen.<sup>128</sup> Wie Haller diesen eher großzügigen, zunächst vagen Zuschnitt der Rolle und insbesondere der Abgrenzung der Gehalte der Erfahrung einsetzt, muss im Zuge der Untersuchung und vor dem Hintergrund seiner Argumentation gezeigt werden.

Zu guter Letzt wurde im Voranstehenden deutlich, dass Haller es mit dem hohen Anspruch, eine politische Wissenschaft zu betreiben, durchaus ernst meint. Denn statt in politischer Wissenschaft selbst das Problem zu sehen (was manch konterrevolutionärer Geist durchaus tat) und von ihr grundsätzlich abzuraten,<sup>129</sup> strebt er eine „heilsame“ Neuausrichtung, eine „Restauration“ der Staatswissenschaft im Wortsinne an, was im Mindesten einem Urteil zugunsten der Notwendig-

---

126 Vgl. Weilenmann, 1955: 49.

127 Weilenmann, 1955: 49.

128 Unbeschadet der im Weiteren zu untersuchenden Kontexte dieser methodischen Annahmen erhellt eine Passage im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band der „Restauration“, deren politischen Hintergrund in einem allgemeineren Sinne: Während Haller dem Philosophen dort die Freiheit zuschreibt, lediglich die „reine Wahrheit“ berücksichtigen zu müssen, hat sein Gegenstück, der Staatsmann, „mit Menschen und Sachen zu kämpfen; er muß Zeit, Ort und Umstände zu Rath ziehen“. (Haller, 1825: 587) Auch wenn Hallers Indienstnahme der Erfahrungsumstände im Initialband der Schrift häufig in diese Richtung geht, wird dies nirgends auf diese spätere Prägnanz gebracht.

129 Vgl. Burke, 2013.

keit und vor allem aber der grundsätzlichen Möglichkeit eines solchen wissenschaftlichen Unternehmens entspricht.

#### 4.1.3 Der „Literaturbericht“ und die Schonung der Irrenden

Im sechsten Kapitel der Schrift, welches der „Critische[n] Anzeige der vorzüglichsten Litteratur“ gewidmet ist,<sup>130</sup> bespricht Haller das für sein Vorhaben relevante Schrifttum (nicht nur) der spätaufklärerisch-frühliberalen Denkströmung. Dabei führt er teils bereits eingehendere Kritik an einigen Autoren, die im weiteren Fortgang der Schrift meist jedoch nicht wieder aufgegriffen wird. Die hier maßgeblichen Autoren werden anhand ihrer Beurteilung durch den Verfasser im Folgenden knapp betrachtet, darunter: Thomas Hobbes, John Locke, Montesquieu, Jean-Jacques Rousseau und Emmanuel Joseph Sieyès.<sup>131</sup> Ausgespart bleiben sowohl Hugo Grotius, der zwar bedeutungsvoll angekündigt, in der Sache aber lapidar abgehandelt wird, als auch die meisten deutschsprachigen Autoren auf Grund mangelnder Relevanz für Hallers Argumentation. Ebenso kann sein Urteil über Immanuel Kant, welches sich vor allem auf die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ bezieht, hier kurz gefasst werden, da dasselbe für den Gesichtspunkt der polemischen Anlage der Schrift zunächst kaum eine Rolle spielt.<sup>132</sup> Eine explizite Auseinandersetzung mit Kants Denken unterlässt Haller in aller Regel, wobei dieser zur Interpretation seiner Überlegungen gelegentlich herangezogen werden wird.<sup>133</sup> In diesem offenkundigen Übergehen Kants mag sich das Bedürfnis Hallers

130 Vgl. Haller, 1820a: 37-79.

131 Unter die beim Kapitelitel angekündigten, „bekanntesten und berühmtesten“ Autoren zählt Haller: Grotius, Hobbes, Sidney, Locke, Pufendorf, Boehmer, Montesquieu, Rousseau, Martini, Sonnenfels, Scheidemantel, Sieyès, Kant, Schlözer, Bensen und Behr. Während die letzten drei von ihm gar nicht behandelt werden, kommen im Folgenden nur die für die vorliegende Studie relevanten Autoren zur Sprache.

132 Weilenmann (1955) meint eine erwähnenswerte Auseinandersetzung Hallers mit Kant aufzeigen zu können, die sich allerdings nur in vereinzelten Bemerkungen in Anmerkungsapparat niederschlägt und zu Hallers Formulierung des „Pflichtgesetzes“ beigetragen hat, welches im Rahmen der polemischen Anlage der Schrift nur untergeordnete Bedeutung einnimmt.

133 Wo Haller auf Immanuel Kant abhebt oder abheben könnte, wird auf die oft nebensächliche, wenn nicht sogar ganz „verschwiegene“ Behandlung seines Denkens hingewiesen. Vgl. einzelne Aspekte einer Auseinandersetzung Hallers mit Kant auch bei Weilenmann, 1955: S. 89ff. Nebenbei bemerkt findet sich bei Wilhelm Traugott Krug (1817) eine gelegentliche Anwendung von Kant geprägter oder beeinflusster Begrifflichkeiten und Konzepte im Rahmen der Kritik Hallers.

ausdrücken, einer tatsächlichen oder gefühlten Überpräsenz kantischer Ideen im Staatsdenken demonstrativ entgegenzuwirken.<sup>134</sup> Im Allgemeinen findet in Hallers „Literaturbericht“ keineswegs eine ausgewogene und kritische Sichtung der relevanten Beiträge zum politischen Denken bis auf seine Zeit statt. Robert von Mohl hat zu seiner Literaturkritik treffend festgestellt, „dass auf diese Weise keinerlei genügende allgemeine Einsicht in die Eigenthümlichkeiten, somit in die Vorzüge und Fehler der Schriftsteller gewonnen wird. Niemand kann ein richtiges Bild vom Zustande der philosophisch-staatsrechtlichen Literatur der letzten zwei Jahrhunderte durch Haller bekommen.“<sup>135</sup>

Neben Hugo Grotius, welcher an erster Stelle knapp, in der Kritik nicht ohne Wohlwollen, aber im Ganzen deutlich randständig behandelt wird,<sup>136</sup> ist allen voran der englische Staatsdenker Thomas Hobbes mit seinen Schriften „De Cive“ (1642) und „Leviathan“ (1651) zu nennen, welche Haller in einer ebenfalls nicht allzu umfangreichen Passage zusammenfassend thematisiert. Hobbes sei ein melancholischer Mensch, heißt es dort einleitend, welcher,

„nicht ohne Anlage zum Nachdenken, aber aus Ueberdruß von bürgerlichen Unruhen beynah verrückt geworden, [...] eigentlich das System des bürgerlichen Contracts und delegirter Ge-

---

134 Vgl. hierzu die Bemerkung zum geistesgeschichtlichen Hintergrund von Hallers Wirken bei Mohl, 1856: 536.

135 Mohl, 1856: 549. Derselbe dort zur Begründung seines Urteils: „Alles viel zu abgerissen, ohne tieferes Eingehen auf die Grundlagen der Systeme, und nicht selten in der verkehrtesten Verbindung vorgebracht“.

136 Dabei bekennt Haller über sein Verhältnis zu Grotius in bemerkenswert lobendem, aber auch aufschlussreichen Ton: „Kaum hat er einen tieferen und aufrichtigeren Verehrer als mich. Unsere heutigen Natur- und Völker-Rechtslehrer sind nicht würdig ihm die Schuhriemen aufzulösen, und wenn ein ignoranter Sophist wie J. J. Rousseau ihn mit dem vornehmen Ausspruch abfertigen will, *qu'il établissoit le droit par le fait*: so muß man darüber die Achseln zuken, wie über den Maulwurf welcher der Sonne vorschreiben wollte wie sie leuchten solle.“ (Haller, 1820a: 38. Hervorhebung im Original.) Bei aller Begeisterung für Grotius' natürliches Privatrecht aber, „scheint er mir, bey vielen trefflichen Bemerkungen, nicht stark, nicht consequent genug, und sey es aus Vorliebe für die Republiken, oder aus Veranlassung der Zeitumstände in denen er lebte, oder durch den Römisch-republikanischen Sprachgebrauch verführt, auch einen unrichtigen Begriff von der Natur und dem Ursprung der Staaten zum Grund gelegt zu haben.“ (Haller, 1820a: 39) Einzelne Einsichten, welche ihn natürliche gesellige Verhältnisse etwa haben erkennen lassen, so Haller, seien von ihm aus Mangel an Nachdenken nicht weiterverfolgt worden.

walt [erfand], um daraus, zur angeblichen Bewirkung des Friedens, den absolutesten Despotismus herzuleiten.“<sup>137</sup>

Hallers doppelsinniges Urteil über Hobbes' Geisteszustand einmal beiseitegelassen,<sup>138</sup> scheint diese Gesamtdeutung seines Denkens soweit wenig ungewöhnlich, auch mit Blick auf den Despotismusvorwurf, welcher darin erhoben wird.<sup>139</sup> Im Anschluss an die Skizzierung von Hobbes kontraktualistischer Argumentation, welche in demselben Tenor mündet, kommt Haller zum Generalverdikt über ihn, welches zumindest in seiner letztendlichen geistesgeschichtlichen Verortung sicherlich nicht ganz unberechtigt ist:<sup>140</sup> „Aber im Ganzen kenne ich keinen ekelhafteren Sophisten als diesen Hobbes, der aus einem falschen Princip eben so falsche Consequenzen zieht [...]. Er ist und bleibet, *durch sein Principium*, der Ahnvater aller Jakobiner [!], aller revolutionärer Irrthümer, wiewohl dieses nicht seine Absicht war.“<sup>141</sup> Dieses Prinzip, welches zugleich Hallers vielbemühten „Radikal-Irrthum“ des aufklärerischen Denkens bildet, besteht letztlich im Gedanken des „bürgerlichen Contracts“ und der damit verbundenen „delegirten Gewalt“ des Staates, also den Kerngehalten der Vertragstheorie.

Während dieses (nicht völlig undifferenzierte) Urteil über Hobbes insgesamt kaum schärfer ausfallen könnte, zeigt er sich dem Vertragstheoretiker John Locke gegenüber bereits etwas milder: Dessen „Zwei Abhandlungen über die Regierung“ (1689) seien zwar

„weder systematisch noch gründlich, aber ziemlich verführerisch, theils wegen einer gewissen Gutmüthigkeit des Verfassers, [...] theils wegen der bescheidenen Zurückhaltung in den Consequenzen und der Vermischung des wahren mit dem falschen. Aber es finden sich darin schon alle Keime des späteren revolutionären Systems.“<sup>142</sup>

---

137 Haller, 1820a: 40.

138 Welches Haller ferner in wenig schmeichelhafter Weise relativiert: „Man hat den Hobbes als einen denkenden Kopf ausgegeben, aber ein falscher Denker ist auch ein Denker“. (Haller, 1820a: 42)

139 Vgl. Stolleis, 1988: 280f.

140 So erwähnte ihn Wolfgang Kersting in seiner Kontraktualismusstudie wegen des sich in diesem Verdikt ausdrückenden Urteils, welches „mit vollem Recht“ ergangen sei und von Hallers „klarem Blick für die revolutionären Implikationen und das demokratische Telos dieser rechtfertigungstheoretischen Erfindung“ zeuge, vgl. Kersting, 2005: 15.

141 Haller, 1820a: 43. Hervorhebung im Original.

142 Haller, 1820a: 46.

Insgesamt ist Hallers Locke-Bild von einer gewissen Nachsicht geprägt, was sich konkret in der Herleitung seiner „Irrtümer“ zeigt,<sup>143</sup> und merklich sachlicher in der Auseinandersetzung gestaltet, als dies bei Hobbes der Fall ist.

Demgegenüber zieht Haller des Barons de Montesquieus „Vom Geist der Gesetze“ (1748) betreffend die Zügel wieder an: Mit diesem Werk „fangen die revolutionären (eigentlich aber logisch richtigeren) Konsequenzen des falschen Grundgesetzes an“, es habe mit seinem „französisch flüchtigen Gewand, in welches die gefährlichsten Sophismen eingehüllet und gleichsam ohne Arglist nur im Vorbeygang hingeschüttet sind, ungläublich viel zur Verwirrung der Köpfe beygetragen, und für die späteren und consequenteren Revolutions-Dogmen empfänglich gemacht.“<sup>144</sup> En détail findet Haller wenig Gutes und viel Schlechtes darin, überhaupt mangle es ihm an Struktur; gerade Montesquieus Deutung der englischen Verfassung will er nicht gelten lassen.<sup>145</sup>

Als weit einschneidender dagegen schätzt Haller das Wirken des Genfer Aufklärers Jean-Jacques Rousseau ein,<sup>146</sup> welcher in seinem „Gesellschaftsvertrag“ (1762)<sup>147</sup> weiter gegangen sei, „als alle seine Vorgänger und [...] die Konsequenzen aus der falschen Hypothese ohne alle Schonung noch Zurückhaltung [zieht].“<sup>148</sup> Dabei letztendlich das von Haller nicht ausdrücklich benannte Prinzip der Volkssouveränität hervorbringend, liege seiner Schrift

„die nemliche Grille wie bey Hobbes [zu Grunde], nemlich der bürgerliche Vertrag, Ursprung der Gewalt bey dem Volk, Abtretung aller Privat-Macht, alles Privat-Urtheils, jedoch nicht an einen einzelnen oder mehrere, sondern nur an die ganze Communität, und die Souverainität

---

143 „Den bürgerlichen Contract, die souveraine Volks-Communität, sieht er schon als ein allgemeines Faktum an.“ (Haller, 1820a: 47) Diese durch Kontextualisierung „entschuldigende“ Lesart von Lockes Denken kündigt sich schon am Beginn des ihn betreffenden Abschnitts an, wenn Haller denselben einleitet mit „durch die Zeitumstände und durch ein falsches Princip irregeleitet“ (Haller, 1820a: 46), was das Bedürfnis zum Ausdruck bringt, den Verfasser aus einer persönlichen Verantwortung für die durch ihn vertretenen Positionen zu entlassen. Wie sich an späterer Stelle zeigen wird, ist dieses Bestreben nicht untypisch für die „Tradition“ jener Kritiker der Revolution und des für dieselbe verantwortlich gemachten Denkens, in deren Reihen Haller sich stellt.

144 Haller, 1820a: 56.

145 Vgl. Haller, 1820a: 57f.

146 Welchen Haller, vielleicht aus Anhänglichkeit an seine eigene eidgenössische Herkunft, wie auf dem Titel des benannten Werks als „Citoyen de Genève“ einführt, vgl. Haller, 1820a: 61.

147 Bei Haller irrigerweise mit 1752 angegeben.

148 Haller, 1820a: 61.

soll bey der Volks-Corporation verbleiben [...]. Von ihm sind zuerst *mit dürren Worten* die fürchterlichen Sätze ausgesprochen und in Umlauf gebracht worden: das Volk sey und bleibe der Souverain, – das Gesez der Ausdruck des allgemeinen Willens, welche nie Unrecht thun könne, – die Fürsten seyen nur Beamte des Volks, die mehr zu gehorchen als zu befehlen hätten, die man nach Belieben absetzen könne.“<sup>149</sup>

Auch wenn Haller diesen Ansichten Rousseaus offenkundig nicht dieselbe Wirkmächtigkeit wie den Gedanken des Hobbes zuschreiben will (von Neuheit ganz zu schweigen), wird dennoch deutlich, dass er sie ihrer konkreten Formulierung und Deutlichkeit wegen für gefährlich und überaus folgenschwer erachtet. Obgleich er sich mit den Gehalten des „Contrat social“ sehr detailliert auseinandersetzt, fällt sein Gesamturteil Rousseau betreffend betont ernüchtert aus:

„Es gereicht dem achtzehnten Jahrhundert wahrlich nicht zur Ehre, daß es einen solch unwisenden Sophisten wie J. J. Rousseau, arm an Gedanken, noch ärmer an Kenntnissen und nur blendend durch die Sprache, für ein großes Genie hat ausgeben und seine Schriften in so vielen Editionen auflegen können.“<sup>150</sup>

Wohl spricht aus diesem Urteil aber auch das Bedürfnis, ein als überschätzt erachtetes Ansehen zu schmälern,<sup>151</sup> anstatt eine aufrichtige Einschätzung einer Bedeutung zu leisten. Gerade der dem rousseauschen Denken so nahestehende Emmanuel Joseph Sieyès, welcher während der Revolution eine prominente Rolle spielte, findet hingegen eine bemerkenswert ambivalente Bewertung im Hallerschen Blick. Über Sieyès, den er anhand seiner zu Beginn der Revolution entstandenen, prominenten Schrift „Qu'est-ce que le triers état?“ (1789) rezipiert, sagt Haller,

„muß ich gestehen, daß er mir der geistvollste, originellste, consequenteste unter allen Anhängern dieses Systems zu seyn scheint; über alle Meister und Jünger der nemlichen Schule raget er weit hervor [...]. Zu gelehrt, zu scharfsinnig um *allen* Thorheiten der neueren Aufklärer (in Frankreich *Philosophen* genannt) beyzustimmen, verspottet er viele ihrer sonst hochgepriesenen Doctrinen mit überlegenem Wiz.“<sup>152</sup>

---

149 Haller, 1820a: 61f. Hervorhebung im Original.

150 Haller, 1820a: 62f.

151 In der Vorrede deutet der Verfasser nämlich schon an, dass er Rousseaus Denken für schlicht ungenügend hält, wenn es über ihn heißt, dass er „der armseligste unter allen Sophisten“ sei und nur hin und wieder „*lucida intervalla*“ habe, etwa wenn er die Abtretung der Privatmacht ablehnt, wie Haller seine Ausführungen reformuliert (Haller, 1820a: XXX).

152 Haller, 1820a: 67. Hervorhebung im Original.

Abermals findet sich hier das Lob der folgerichtig entwickelten Konsequenzen des Vertragsgedankens und seiner Prämissen; besondere Betonung erfährt Sieyès' praktisch-politisches Interesse, dass er es als angeblich Einziger als nötig angesehen hätte, Institutionen zu entwickeln, wie Haller hervorhebt, „daß er nicht bey der bloßen Idee einer *erdichteten Republik* stehen blieb, sondern der erste von allen [war, welcher] sich an die wirkliche Organisation derselben wagte“<sup>153</sup> und eine Verfassung für ein Gemeinwesen von 25 Millionen Menschen konzipierte. Entsprechend groß sei auch die Wirkung seiner Überlegungen während der Revolution ausgefallen.<sup>154</sup>

In überraschendem Ausmaß lobt Haller den Autor; in Stil, Scharfsinn und Gedankenfülle übertreffe er alle seine Gesinnungsgenossen. „Ihm ist es um die Theorie Ernst; seine Logik (wenn die Prämissen als wahr angenommen werden,) ist hinreißend, unwiderstehlich, und alle diese Eigenschaften machen die Schriften von Sieyès so blendend verführerisch, daß zuverlässig keine andern so viel gewirkt und geschadet haben.“<sup>155</sup> Schließlich räumt er sogar offenes Bedauern darüber ein, dass Sieyès bei allem Guten dem „Proton pseudos“ freilich ebenso verfallen sei wie die anderen „Philosophen“, womit seine Verbundenheit mit den üblichen grundfalschen Prinzipien und Konzepten einhergehe.<sup>156</sup> Dennoch kämen viele seiner Positionen (die er nicht zu einem System verbunden habe) der „Wahrheit“, wie Haller sie versteht, ziemlich nahe.<sup>157</sup> Diesen zwiegespaltenen Blick auf Sieyès rundet Haller mit einem nicht wenig jammervollen Verweis auf die Kraft und die Art der Wirkung der neueren Aufklärungsphilosophie ab, welcher in die Richtung der dramaturgischen Anlage der Abhandlung verweist:

„Sieyès hätte mit seinen bewundernswürdigen Talenten, seinem sonst so richtigen Blick in die Natur der Dinge, seiner männlichen Geisteskraft, eben so viel Gutes stiften können als er Bö-

---

153 Haller, 1820a: 68. Hervorhebung A.K.

154 Vgl. Haller, 1820a: 68, wo es dazu heißt: „diese scheinbare [!] Möglichkeit von Realisierung der philosophischen Staats-Principien, nach welcher sie nicht mehr bloß in Büchern, sondern in der Wirklichkeit sollten statt finden können, hat auf den Fanatismus der französischen Revolution einen unglaublichen Einfluß gehabt.“

155 Haller, 1820a: 68f.

156 „Man könnte beynahe sagen, es sey *ein einziger Irrthum* in ihnen [Sieyès' Schriften, A.K.], aber der erste und oberste, von dem alle andern ausgehen, die vorausgesetzte falsche Thatsache des *Contrat social*, der souverainen Volks-Bürgerschaft und der zu Volkszwecken delegirten Gewalt (das eingebildete Gemeinwesen). Allein mit dieser Hypothese fällt alles zusammen, das ganze Gebäude prächtiger Schluß-Folgerungen ist auf ein falsches Fundament, auf vergänglichen Sand gestützt und die schimmernde Logik wird zur bloßen Dialektik.“ (Haller, 1820a: 69. Hervorhebung A.K.)

157 Vgl. Haller, 1820a: 70.

ses gestiftet hat. Man möchte ihn trennen von den übrigen Revolutions-Sophisten [!]. Er ist mit ihnen gar nicht zu vergleichen, der verirrte Abkömmling eines bessern Geistes, ein verlorner Sohn der Tugend. Aber so stark ist der Eindruck eines *von Kindheit an eingesogenen falschen Principis* selbst auf die größten Köpfe. Sind die Menschen einst von einer solchen Idee eingenommen, in einen häßlichen aber geschminkten Irrthum verliebt: so wollen sie die Wahrheit gar nicht mehr ansehen und stellt sich auch die himmlische Schöne bisweilen selbst ihrem Blicke dar: so wissen die verwöhnten Augen nicht mehr darauf zu verweilen, höchstens nehmen sie etwas von ihr um den Irrthum zu coloriren, sie ziehen dem Pfauen die Federn aus um den schwarzen Raben damit zu schmücken.<sup>158</sup>

In diesen abschließenden Worten über Emmanuel Joseph Sieyès im „Literaturbericht“ begegnet eine bestimmte Gesamtauffassung vom Charakter der falschen Lehre des politischen Denkens der Aufklärung, welcher Haller sich im Folgenden immer aufs Neue bedienen wird: es ist der Gedanke, dass die zurückzudrängende Lehre sowohl in ihrer Begründung als auch in ihrer ganzen geschichtlichen Durchsetzung das Ergebnis einer Art von „Indoktrination“ ist, zu deren Beförderung die Aufklärer sich – ihrer behaupteten mangelnden Plausibilität völlig ungeachtet – bestimmter „Machtmittel“ bedienen hätten, seien sie „stilistischer“ oder gar politischer Natur. Im weiteren Verlauf werden zur Erhellung dieser geistesgeschichtlichen Vorgänge vom Verfasser sowohl „publizistische“ als vor allem auch konspirative Erklärungsmuster herangezogen.

Hallers „autobiographischem“ Auftakt in der Vorrede vergleichbar, ist es im vorliegenden Fall wiederum eine Vorstellung der „Prägung“ auf beziehungsweise der Gewöhnung an eine bestimmte Denk- und Sichtweise, welche die Anhänglichkeit eines so großen Geists wie des Sieyès' an die revolutionären Prinzipien verschulden, mit Blick auf dessen Person entschuldigen muss. Insgesamt liest sich jene eigentümliche Vorstellung der „Vermittlung“ politischer Ideen so: Indem man die Menschen nur frühzeitig genug mit diesen Lehren in Kontakt gebracht habe und dieselben in der Folge immer wiederhole und zugleich weiter verbreite, hätten jene sich ihnen schlussendlich ob ihrer mutmaßlichen „Meinungshoheit“ unterworfen. Die Anhänglichkeit, welche dies zur Folge habe, scheint folgerichtig keine wirklich tiefgehende zu sein. Das zeigt sich in der Zeichnung ihrer Exponenten recht deutlich: Grotius sei es bei allem letztlich Irrtum in der Sache dennoch wert, von Haller „verehrt“ zu werden;<sup>159</sup> Hobbes habe jenes „revolutionäre“ Denken zwar wesentlich mitbegründet, es aber – qua royalistischer Gesinnung –<sup>160</sup> eigentlich nicht dergestalt wirken lassen wollen; Locke wäre bloß durch Zeit und Umstände irrege-

158 Haller, 1820a: 71. Hervorhebung A.K.

159 Vgl. Haller, 1820a: 38.

160 Vgl. Haller, 1820a: 41f.

leitet worden,<sup>161</sup> die Irrtümer des revolutionären „Systems“ zu vermehren; Montesquieu habe schließlich fahrlässig gehandelt. Einzig Rousseau scheint die „philosophischen Staatsprinzipien“ bei aller Unfähigkeit direkt und absichtlich verbreitet und fortgedacht zu haben. Schon Sieyès, der mit dessen Denken in ein recht enges Verhältnis zu setzen ist und es weithin rezipiert hat, tritt mitunter geradezu als „Opfer“ der Aufklärungsphilosophie und ihrer ausgreifenden, immer wachsenden Popularität ins Bild Hallers, so dass es kaum mehr den Eindruck hat, als würde er von diesem noch als einer ihrer wesentlichen Beförderer wahrgenommen.

Es drängt sich die Frage auf, weshalb zentrale Denker der aufklärerisch-frühliberalen Theorietradition in der Darstellung Hallers, bei aller Anklage und Einreihung in eine regelrechte „Verfallsgeschichte“ des politischen Ordnungsdenkens einerseits, andererseits aber im Einzelnen jeweils einmal stärker und einmal weniger deutlich aus einer unmittelbaren Verantwortung für die Folgen ihres Denkens und Schreibens herausgerückt werden sollen.<sup>162</sup> Dafür, dass ein solches Bestreben beim ansonsten so scharf auftretenden „Restaurator“ Haller vorzuliegen scheint, gibt es nicht nur unübersehbare Anhaltspunkte: Obendrein bekennt Haller sich auch selbst in seiner ostentativen Art zu diesem Bestreben: „Indessen ist auch meine Polemik von der gewöhnlichen dadurch unterschieden, daß sie nur allein den Irrthum, nicht gegen die Irrenden gerichtet ist“,<sup>163</sup> was er mit dem Zusatz begleitet, dass „unsere Gegner“ das Gegenteil zu tun pflegen, die Verteidiger der Wahrheit voller Herablassung anschwärzen etc. Diese zweite Erklärung zu seinem polemischen Selbstverständnis in der Vorrede abrundend (wo es hieß, dass Hallers „Polemik“ lediglich wissenschaftlich ausgerichtet sei), sagt er ferner, dass er mit seinem Schreiben nie einzelne Personen zu beleidigen suche; diese Haltung gründe aber wiederum in einer prinzipiellen Ansicht, gar dem Wahlspruch Hallers:

„Wer mich mit anderen Schriftstellern vergleicht, welche die Hyder der Revolution bekämpften, der wird mich zwar in Prinzipien stärker und nachdrücklicher, den Gegensatz der Doctrinen schärfer und treffender, aber das Urtheil über die Menschen milder und billiger finden; *pereant errores, vivant homines*, ist mein Wahlspruch, wie der des Augustin, und nur die falschen Doctrinen will ich vom Leben zum Tod hinrichten.“<sup>164</sup>

---

161 Vgl. Haller, 1820a: 46.

162 Was auf die eine oder andere Weise geschehen kann: Sei es im Falle des Hobbes, weil er im Endeffekt nicht beabsichtigt habe, revolutionäre Umstürze zu befördern, oder im Falle des Rousseau, von dem es zumindest heißt, dass er bei aller Wirkung im Grunde letztlich doch unfähig gewesen sei.

163 Haller, 1820a: LXI.

164 Haller, 1820a: LXII. Ins Deutsche übersetzt muss dieser Wahlspruch etwa lauten „Fehler sollen vergehen, Menschen sollen leben“, er wird gemeinhin Augustinus zuge-

Im vorliegenden Zusammenhang betont Haller mit diesem Bekenntnis also seine angebliche Absicht, mit den Menschen selbst, das heißt, den Denkern und Autoren der „revolutionären Lehre“ milde verfahren zu wollen, während er gegen dieselbe umso härter vorgehe, härter als andere dies täten. Als eine wahrscheinliche Inspirationsquelle hierfür kommt zunächst der im Laufe der vorliegenden Untersuchung noch zu behandelnde Jesuitenpater Augustin Barruel in Betracht, dessen so prominente wie konterrevolutionäre Darstellung des geschichtlichen Hergangs von Aufklärung und Revolution Haller offenkundig rezipiert hat. So heißt es in der Vorrede von deren erstem Band etwa, im Zusammenhang eines notwendigen Vorgehens gegen die Anhänger der Revolution:

„[Aber] eine Sekte zertreten, heißt nicht, ihr Wüthen, ihren Blutdurst, und den menschenverachtenden Enthusiasmus nachahmen, womit sie ihre Apostel berauscht; es heißt nicht, ihre Anhänger würgen und schlachten, und dieselben Waffen gegen sie kehren, die sie ihnen in die Hände gab. Eine Sekte vernichten, heißt, sie in ihren Lehrsälen selbst angreifen, ihre zauberischen Blendwerke zerstören, und das Abgeschmackte ihrer Grundsätze, das Abscheuliche ihrer Hülfsmittel, und die Bosheit ihrer Obern vor Augen legen. *Vernichtet den Jakobiner, aber den Menschen laßt leben!* Die Sekte lebt ganz in ihren Meinungen; sie hört auf zu seyn, sie wird zwiefach vernichtet, wenn ihre Jünger sie verlassen, und zu den Grundsätzen der Vernunft und der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren. Die Sekte ist ein Ungeheuer, aber nicht alle ihre Jünger sind Ungeheuer.“<sup>165</sup>

Barruels stärkere Fokussierung auf eine bestimmte Gruppe von im engsten Sinne „revolutionären“ Gegnern, den Jakobinern, vorerst bei Seite gelassen, ist eine der obigen Hallerschen Unterscheidung vergleichbare Maxime in seinem Ansatz, nämlich die fehlerhaften Grundsätze zu bekämpfen, die Menschen dahinter aber zu schonen, so unverkennbar, wie die bestechende Ähnlichkeit des kurzen „Merksatzes“. Mag Barruel dabei von der Absicht geleitet sein, seine Leser nicht zu einem den Jakobinern vergleichbaren „Furor“ aufzurufen, so erklärt diese mögliche Beeinflussung oder Rezeption in der „Restauration“ trotzdem noch nicht die Funktion jener Maxime, die sich in Hallers Betrachtungen wiederfindet.

---

schrieben und erscheint auch in der verwandten Form „diligite homines, interficite errores“ („Achtet die Menschen, vernichtet die Fehler“). Wie Ronald Roggen gezeigt hat, wurde dieses lateinische Zitat von Haller erst der hier herangezogenen Zweitausgabe der Schrift hinzugefügt (vgl. Roggen, 1999: 24), was nicht nur als Betonung des religiösen Hintergrunds der Anschauungen des Verfassers zu deuten ist, sondern auch als nachträgliche Untermauerung seiner Absichten.

165 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 9f. Hervorhebung A.K.

In der Vorrede erklärt Haller, dass es seine eigenen Studien gewesen wären, welche ihn zu der Ansicht gebracht hätten, dass auch die entsetzlichsten Lehren nur Folgen früher unterlaufener Irrtümer seien, „nie unterlasse ich ihre oft unmerkliche Veranlassung zu zeigen, dadurch zwar nicht den Irrthum, aber *seine Bekenner zu entschuldigen*“;<sup>166</sup> eine Einsicht, die ihn – sich selbst in günstigem Licht zeigend – dazu bringe, dort „wo ich selbst an den bekämpften Gegnern nur eine aufrichtige Gesinnung, nur einen Seitenblick in die Wahrheit bemerke: [...] ihnen mit Freuden Gerechtigkeit widerfahren [zu lassen]“.<sup>167</sup> Die Einschränkungen im Urteil, welche Haller beispielsweise bei der Auseinandersetzung mit dem Denken Lockes<sup>168</sup> oder Sieyès<sup>169</sup> tätigt, können in diesem Sinne gedeutet werden; den Irrenden möglichst zu entschuldigen, sei letztendlich sein Begehren.

Obgleich jenes Bekenntnis das Ziel vorgibt, den Irrtum „vergehen“ zu lassen, scheint dieserart Bereitschaft zur Milde und zum Wohlwollen dessen Verbreitern gegenüber und die Unterscheidung zwischen Irrtum und Irrendem, auf welcher sie beruht, sich dennoch nicht in die Motivation Hallers fügen zu wollen. Zwar muss der Verzicht auf den Kampf gegen oder den Angriff auf die *Person* des „Gegners“ im Lichte der nachgezeichneten, verbreiteten Einschätzung der Polemik bis auf die Entstehungszeit der „Restauration“ als nicht ungewöhnlich und sogar den Gepflogenheiten entsprechend gewertet werden. Jedoch ging die Vermutung hinsichtlich der Verortung Hallers innerhalb dieses Zeitgeists zugleich dahin, dass er sich der aufklärerischen „Diskriminierung“ der Polemik gerade entziehen und sich ihrer in gewisser Weise „ungezügelt“ und „glaubenskämpferischen“ Form annehmen wollte.

Überhaupt scheint der Gedanke, das polemische Objekt als Person, die Person des Gegners, im Zuge der polemischen Rede vom Angriff auszunehmen, wenig mit dem „Geist“ der Polemik vereinbar, wie er bei Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs angesetzt wurde. So hieß es dort, etwa unter Rückgriff auf Michael Pehlke: „Strategisches Ziel aller Polemik ist die *intellektuelle oder moralische Vernichtung* der angegriffenen *Theorie oder Person*“.<sup>170</sup> In Jürgen Stenzels Ausführungen zu den Formbegrifflichkeiten der Polemik fand sich Ähnliches.<sup>171</sup>

166 Haller, 1820a: LXII. Hervorhebung A.K.

167 Haller, 1820a: LXII f.

168 Vgl. Haller, 1820a: 46f.

169 Vgl. Haller, 1820a: 69f.

170 Pehlke, 1968: 134. Hervorhebung A.K.

171 „Der Polemiker soll samt seiner Position [...] als wertvoll erscheinen, der Angegriffene und seine Position als minderwertig. [...] Sei es Individuum oder eine Gruppe – das polemische Objekt soll geschwächt und zum sozialen Außenseiter oder gar Feind gestempelt werden, dem die geschlossene Front von Polemiker und Publikum gegenüber-

Wie Pehlkes Basisdefinition der Polemik enthält auch Stenzels Beschreibung des polemischen Geschehens allerdings die Unterscheidung, dass Polemik sich entweder gegen Person *oder* Position oder gegen Person *und* Position und ihre Theorie etc. richte. Wenngleich kaum eine stärkere Abwertungsabsicht gegenüber der Person des Gegners denkbar sein mag, als sie von Stenzel angedacht ist (das heißt: Herabwertung, Abstempeln zum Außenseiter oder Feind), so wird dennoch klar, dass diese Unterscheidung den Polemikbegriff, unter dem vorliegenden Gesichtspunkt der fraglichen Schonung der Person (etwa bei Haller), in zwei Richtungen auseinandertreiben kann: Wie die kurze Geschichte des Polemikbegriffs gezeigt hat, war es diese Frage, das heißt, ob Personen und ihre Eigenschaften *oder* Gedankengut und dessen Beschaffenheit angegangen werden, welche zur nachmaligen Diskriminierung der Polemik unter den späteren Aufklärern geführt hat. Schärfe in der Sache und Schärfe gegen die Menschen wurden zur Zeit der Entstehung der „Restauration“ durchaus unterschiedlich bewertet.

Abermals ist es letzten Endes der Verfasser der „Restauration“ selbst, welcher für die hier in Frage stehende Unterscheidung und ihre Wertung Aufschluss geben kann. Im Umkreis besagter Erklärung hatte Haller zu seiner polemischen Haltung mit pathetischer Geste beteuert:

„Ja! wir wollen unpartheyisch seyn zwischen menschlichen Ansprüchen und Interessen, *den König und Bettler nicht achten*, wenn es darum zu thun ist das höchste göttliche Gesez *über sie beyde herrschen zu lassen*: aber nicht unpartheyisch, lau und gleichgültig zwischen diesem Gesez und seiner Verläugnng, zwischen *der Wahrheit und der Lüge*, der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit selbst.“<sup>172</sup>

Vor dem Hintergrund des Erarbeiteten lässt sich diese Passage als eine Erklärung des Verfassers hinsichtlich der Schonung der Person lesen: Wie schon festgestellt wurde, setzt er sich zum Erfordernis der Unparteilichkeit in ein explizites Verhältnis, indem er das Kriterium „ohne Ansehen der Person“ verwendet, um es zu konkretisieren. Zugleich macht er deutlich, wo er für sich die Grenzen der Unparteilichkeit setzt: beim Kampf gegen die „freche Unwahrheit“. Hier seien weder Frieden noch Gemeinschaft möglich, da man nicht zugleich den „Geboten Gottes“ und

---

steht.“ (Stenzel, 1986: 7) Ferner den emotionalen Aspekt der polemischen Rede tangierend heißt es an gleicher Stelle, dass das „polemische Objekt und seine Position [...] ihres Unwertes wegen zum Aggressionsobjekt der polemischen Instanz werden [sollen].“ Die Gefühlsdimension der Polemik wurde jedoch letztendlich als fakultativ und instrumentell in Bezug auf die inhaltliche Aussage der polemischen Rede ausgewiesen.

172 Haller, 1820a: LIX. Hervorhebung A.K.

den „Lehren Satans“ dienen könne.<sup>173</sup> Dieser Anspruch, die betreffenden Personen, Autoren etc., in ihrer Besonderheit nicht als solche zu achten (oder zu missachten), während man den Kampf, in dessen Rahmen man auf sie trifft, aber umso härter ausfechten will, entspricht der Maxime, vergleichsweise schonungsvoll mit den Menschen, aber hart in der Sache zu verfahren – allein da es um die Menschen hierbei gar nicht geht. Es scheint schlichtweg so zu sein, dass sich Hallers zu Anfang herausgearbeitetes Begehren, sich eines „ungezügelt“ oder „ungezähmt“, „voraufklärerischen“ Verständnisses der Polemik zu bedienen, vorrangig auf die Inhalte erstreckt, nicht aber auf den Umgang mit den dabei angetroffenen Personen,<sup>174</sup> weshalb diese aus der „Schusslinie“ genommen werden.

In diesem Zusammenhang hat Walther Dieckmann in seiner Schrift über die normativen Grundlagen „polemischer Metakommunikation“ an den Umstand erinnert, dass das „Persönlichwerden“ im Rahmen eines Streits, also die Wendung gegen die Person des Gegners insbesondere, der Stellung des polemischen Subjekts im Blick seines Publikums durchaus schaden kann, indem es Erwartungen desselben verletzt, denen jedes kommunikative Geschehen unterworfen sei. In besonderem Maße gelte dies für Sachauseinandersetzungen – also auch für eine solche, wie Haller sie seiner Beteuerungen nach *im Rahmen* seiner mutmaßlichen Polemik angeblich zu führen gewillt ist:

„Sprecher und Schreiber, die sich auf eine Argumentation einlassen, [...] stehen unter der Erwartung, dass sie an der Klärung der jeweiligen Sache *ernsthaft interessiert* sind und ein diesem Ziel förderliches Verhalten an den Tag legen. Genau diese Erwartung verletzt das Persönlichwerden im engeren Sinne, weil es zusätzlich zu den ethischen Einwänden, die alle Formen des Persönlichwerdens auf sich ziehen können, auch noch dysfunktional ist.“<sup>175</sup>

Je schärfer die persönlichen Angriffe eines Polemikers ausfallen, desto eher könnte er in den Augen seiner Leserschaft die Vertrauenswürdigkeit dafür verlieren, eine *inhaltliche* Auseinandersetzung in geeigneter Weise führen zu können. Obgleich

---

173 Vgl. Haller, 1820a: LIX.

174 In diesem Lichte mag sich auch der Sinn der religiös-manichäischen Rhetorik erhellend, dort keinen Frieden mehr machen zu können, wo es gegen das *Prinzip des Bösen selbst* zu kämpfen gelte: Sollte diese Schwelle oder Grenzziehung (der notwendigen Feindschaft) auf deklamatorischer Ebene bereits in profaneren, „menschlichen“ Gefilden stattfinden, etwa im Bereich praktisch-politischer Differenzen, wäre das Heranziehen des Extrems gar nicht vonnöten. Wer gegen eine bestimmte Gruppierung und nur oder vorrangig diese vorzugehen sucht, muss nicht erst den Teufel bemühen, um sein Feindbild zu konturieren.

175 Dieckmann, 2005: 69.

diese Bedenken wieder auf die Ausgangsfrage zurück verweisen, was eine Polemik bzw. einen Disput von einer Diskussion unterscheidet, holen sie an dieser Stelle der Untersuchung vor allem aber die grundsätzliche Problematik ins Bewusstsein, dass die mögliche Polemik Hallers unter einem *Verzicht* auf direkte Angriffe (und sei es auch auf die Person des jeweiligen Gegners) sich der nicht wenig kuriosen „Gefahr“ aussetzt, hin zu einer tatsächlichen bloßen Sachauseinandersetzung zu erkalten – also etwas zu werden, was Haller tunlichst vermeiden möchte. Angesichts dessen stellt sich immer noch die Frage, was Hallers grundsätzliche Motivation dafür sein könnte, eine gegebenenfalls hinsichtlich der Personen seiner Gegner milde oder nachsichtige Polemik zu fahren?

Wie oben schon angedacht, kann eine solche Haltung schlicht den Versuch des Verfassers einer pointierten Kritik darstellen, in den Augen des Publikums einen moralischen Wert für sich selbst und seine Position zu behaupten, sich darin als großmütig zu erweisen, sein Gegenüber, dessen Positionen man um des Publikums willen bekämpft, persönlich zu schonen, indem man auf dessen schuldloses Fehlen hinweist. In gewisser Weise handelte es sich in diesem Falle um eine Form einer „*captatio benevolentiae*“: Man macht (auch) zur Erhebung des eigenen Außenbildes deutlich, dass es keinen Grund zur Härte gegenüber den Irrenden gebe, da man ohnehin nur Gutes zu wirken – hier: das politische Denken zu berichtigen – beabsichtige. Jürgen Stenzel hat hierzu im Rahmen seiner terminologischen Überlegungen festgestellt, dass der Polemiker ganz im Sinne der antiken Rhetorik bemüht sein muss, vor seinem Publikum als „*vir bonus*“ zu erscheinen, sich selbst positiv ins Bild zu setzen. Zu einer solchen positiven Selbstdarstellung gehört es ihm zufolge auch, „den *Angegriffenen* als wichtig erscheinen zu lassen: als Repräsentanten des schlechten Zeitgeistes, Exponenten einer Verschwörung [!] und dergleichen. David tritt nicht gegen Hinz und Kunz an, sondern gegen Goliath.“<sup>176</sup> Die Kehrseite (und Voraussetzung) des polemischen Angriffs oder der Herabsetzung des polemischen Objekts (bzw. seiner Position im Ansehen der Leserschaft) muss es also sein, dasselbe in seiner Bedeutsamkeit für den vorliegenden sachlichen Zusammenhang (auch gegebenenfalls in ihrer Repräsentativität für denselben) hervorzuheben und dies zu betonen.

Einen gewissen Kern persönlicher Würde, die Eignung und Befähigung der aufklärerisch-frühliberalen Widersacher, die Konsequenz ihrer Schlüsse etc., in Grenzen anzuerkennen und im Einzelnen hervorzuheben (so wie Haller dies beispielsweise bei Emmanuel Joseph Sieyès tut), bezeichnet also die Art und Weise, auf welche der Verfasser die polemische Notwendigkeit, den Gegner zu „vergrößern“, seine Stellung im Blick der Leserschaft zu bestätigen, im Rahmen der „Restauration der Staatswissenschaft“ zum Ausdruck kommen lässt. Hobbes zugestan-

---

176 Stenzel, 1986: 7. Hervorhebung A.K.

denes bloßes Denken, welches durch die Zeitumstände getrübt worden sei, Lockes irrgelitete Zurückhaltung dabei, die Irrtümer fortzudenken, Rousseaus Konsequenz, die dennoch durch seine Gedankenlosigkeit arg geschmälert wird und schließlich Sieyès' besagter Geistesreichtum und seine Konsequenz, sein Scharfsinn, seine „männliche Geisteskraft“, die ihn gar zu einem „verlorenen Sohn der Tugend“ machten, wie Haller schwärmt: alle diese wohlwollenden Eingeständnisse innerhalb der im Ganzen freilich verdrängen und vernichten wollenden Kritik lassen die Absicht der persönlichen Schonung als einen Versuch erkennbar werden, den Gegner würdig und bedeutsam, im Ganzen aber (mal mehr und mal weniger bedauernd) irrend erscheinen zu lassen.

Angesichts des Umstands, dass sich Hallers Kritik der spätaufklärerisch-frühliberalen Tradition des politischen Denkens zunächst nicht auf dasselbe als Ganzes, sondern angeblich nur auf dessen Abirrungen und bestimmte Ausprägungen desselben erstreckt und er dabei außerdem, wie am Beginn dieser Untersuchung gezeigt wurde, selbst immer auch ein Stück weit auf dem Boden aufklärerischer Begriffs- und Methodensprache steht,<sup>177</sup> kann der Eindruck entstehen, dass seine Absicht im Allgemeinen gar nicht darin liegt, jenes politische Denken an sich zu bekämpfen bzw. zu vernichten, sondern darin, es in gewisser Weise tatsächlich nur von seinen besagten aufklärerischen „Irrthümern“ zu „bereinigen“. Fern davon, in seiner Kritik der „revolutionären“ Denker deren gesamten methodischen Zugang zu den Problemen der Politik oder der Herrschaft der Sache nach zu verdammen, scheint auch ihm das *politische Denken* – beispielsweise die rechte „Doktrin“ zu haben –, das Mittel der Wahl zu sein, um jene Probleme anzugehen. Sofern er aber das politische Denken von dessen Irrungen im „pseudo-philosophischen Staatssystem“ sozusagen *erretten* will, er diesem eine „bessere Doktrin“ an Platz stellen will, dürfte er mit der politischen Theorie seiner Zeit nicht vollends und auf allen Ebenen brechen: Dies einmal unterstellt, erschiene seine durch den dramaturgischen Dualismus der Argumentation „inszenierte“ Vorgehensweise nur folgerichtig, nämlich im Inhaltlichen durch pointierte und bisweilen harte Urteile einen „Bruch“ zwischen sich und Denkern besagter Tradition zu markieren, denselben aber in praxi nicht mit allerletzter Konsequenz durchzuführen und die Debatte bei aller Polemik – freilich inkonsequenter Weise – doch *nicht* abbrechen zu lassen.

Neben diesen vorgreifenden Überlegungen zur Anlage der Argumentation der Schrift lässt sich schon an Hallers Terminologie dieser ersten Kapitel erkennen, dass dem spätaufklärerisch-frühliberalen Denken, das heißt: der „Philosophie“ (in der Hallerschen Rezeption der „philosophischen Staatsprinzipien“ oder des „revolutionären Systems“ etc.) eine zuallererst sprachlich besonders gefasste Rolle zukommt, welche sich vom heutzutage gewohnten Sprachgebrauch unterscheidet. Je-

---

177 Vgl. beispielsweise: Thilo, 1861: 263; Meinecke, 1922: 226; Weilenmann, 1955: 139

ne eingangs von Haller so bezeichnete „übliche Staats-Theorie“ seiner Zeit, die „falsche Lehre“, welche durch ihren „Radikal-Irrthum“ die Revolution letztendlich zu verschulden habe, summiert er nämlich für gewöhnlich quer über ihre Spielarten und unterschiedlichen Vertreter hinweg zu einem mehr oder weniger einheitlichen Feindbild auf:<sup>178</sup> In der Regel bezeichnet er sie kaum präzisiert als „sogenannte“ oder „angeblich philosophische“ sowie „pseudophilosophische“ Staatslehre (bzw. Staatsrecht).<sup>179</sup> Der vergleichsweise konkrete Bezug bzw. breitere Sinn, welcher dieser Bezeichnung neben ihrer negativen Konnotation zukommt, entspricht einem im Zeitalter der Französischen Revolution verbreiteten Verständnis, wie Johannes von Bieberstein festgestellt hat: Für den Terminus „Philosophie“ lasse sich nämlich für diese Epoche zeigen, „daß sein Begriffsumfang sehr groß war und daß er keineswegs nur die abstrakte Schul- und Sozialphilosophie, sondern zugleich auch sehr konkrete, naturrechtlich begründete Ordnungsvorstellungen abdeckte und er damit mit dem zu jener Zeit noch ungebräuchlichen Terminus ‚Ideologie‘ weitgehend identisch ist.“<sup>180</sup> In diesem begrifflich etwas anachronistisch anmutenden Verständnis, als einer sich „diskursiv“ abschließenden und irgend geartet vereinheitlichenden, dafür aber umso mobilisierender auswirkenden Denkungsart, ist Hallers pejorative Rede vom „philosophischen“ System – an einer Stelle sogar einmal vom „Philosophismus“<sup>181</sup> – zu deuten. „Philosophie“ erscheint bei ihm als der Inbegriff einer bestimmten, recht eng begrenzten Denk- und Sichtweise,<sup>182</sup> etwa bezüglich der normativen Grundlagen der Gesellschaftsordnung, welche sich erst mit Blick auf Hallers diesbezügliches Geschichtsbild erhellt, das er im folgenden siebten Kapitel der „Restauration“ ausbreitet. Die „Philosophen“ werden zumeist in diesem Sinne als die Protagonisten der Aufklärung angesprochen und als Urheber aller folgenden Ereignisse, allen voran freilich der Revolution in Frankreich, worin ferner auch die ursprüngliche französische Bezeichnung bzw. Rede von den „Philosophes“ wiederzufinden sein mag.

---

178 Vgl. Sonntag, 1929: 72.

179 Erstmals im Rahmen der Überschrift des dritten Kapitels „Bisherige Gestalt der Wissenschaft; angeblich philosophische Staats-Lehre“, vgl. Haller, 1820a: 18.

180 Rogalla von Bieberstein, 2008: 38f.

181 Vgl. Haller, 1820a: 131, in erkennbarer Anlehnung an Starck, 1803: (Erster Theil) 18ff.

182 Vgl. hierzu auch die später erwähnte Verwendung bei Johann August von Starck (1803/04), wo „Philosophie“ Epstein (1973: 598) zufolge geradezu zum Inbegriff allem der überkommenen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der traditionellen Sittlichkeit Entgegengesetztem avanciert.

#### 4.1.4 Zur Geschichte der „Philosophie“ und deren Verschwörung

Anders als es der Titel erwarten lässt, leistet dieses, mit über 140 Seiten umfangreichste, siebte Kapitel der Schrift, welches mit „Philosophische Geschichte dieser Theorie“ benannt ist,<sup>183</sup> keine geistesgeschichtliche Einordnung der von Karl Ludwig von Haller als problematisch erachteten, aufklärerischen politischen Ideen, etwa indem es ihre Konzeption bei bestimmten Denkern aufzeigte (was vereinzelt vielmehr im „Literaturbericht“ geschieht).<sup>184</sup> Stattdessen versucht der Verfasser in diesem Kapitel in einzelnen, mitunter etwas unverbundenen Schlaglichtern den Ursprung und die Wirkungen der aufklärerischen, späteren „revolutionären“ Anschauungen *zurückzuführen* auf die Absichten und Handlungen bestimmter Akteure und die Auswirkungen anderer „verderblicher“ Prozesse und Umstände. Da die in der Literaturbesprechung bereits „angeführte Litteratur des bisherigen Systems über den Ursprung und Zweck der Staaten [...] zwar schon an und für sich eine Geschichte desselben“ darstellt, erklärt Haller sein erneutes Eingehen auf die Vorgeschichte seines Themas damit, dass solche „bloß historische [!] Kenntniß“ nicht hinreiche, da immerhin

„das sonderbare Phänomen zu erklären [bleibe], wie eine Theorie, welche so sehr dem Gang der Natur und der ganzen Erfahrung, ja selbst den theursten Interessen der Menschen widerspricht, gleichwohl in dem Kopf der Gelehrten hat entstehen, durch mehrere Jahrhunderte fortdauern, so allgemein verbreitet, ja zuletzt beynahe alleinherrschend werden können.“<sup>185</sup>

Insofern diese Geschichte also eine im oben skizzierten Sinne *philosophische* Geschichte ist,<sup>186</sup> könne sie zur Kenntnis menschlichen Irrtums und für die Zukunft überhaupt sehr lehrreich sein. Mit diesem Erklärungsansatz vermeidet der Verfasser von vornherein jedwede eingehende Auseinandersetzung mit den politischen und sozialen Problemwahrnehmungen und den behaupteten Abhilfen dafür, so wie sie im Rahmen revolutionärer Rhetorik und Propaganda gebraucht worden sein mögen – von der Revolutionsgeschichtsschreibung in anderer Hinsicht ganz zu schweigen.<sup>187</sup> Die folgende Darstellung läuft hingegen darauf hinaus, vor dem Leser dar-

---

183 Vgl. Haller, 1820a: 80-227.

184 Vgl. hierzu auch die Kritik der Hallerschen Rezeption der für ihn einschlägigen Denker bei Mohl, 1856: 549.

185 Haller, 1820a: 82.

186 Das heißt, dass sie eine in einem – anachronistisch gesprochen – „ideologischen“ Sinne gefärbte oder bzw. und „ideologische“ Wandlungen beschreibende Darstellung ist.

187 Im Vorgriff sei das in seiner Klarheit und auch Prägnanz bestechende Urteil Robert von Mohls über diese Herangehensweise Hallers angeführt, wo es heißt: „Geradezu lächer-

zulegen, inwieweit das „kommende Unglück“ und der „beabsichtigte Umsturz der Welt“<sup>188</sup> sich bereits aus den zu berichtenden Vorgängen und deren Folgen ankündigt, ja in diesen sogar angelegt ist, wie es der Schlusssatz am Ende des Kapitels nahelegt, insofern Haller zufolge

„mittelst der eingesogenen Principien des pseudophilosophischen Staats-Rechts sich alle Gemüther für seine weiteren Consequenzen vorbereitet [befanden], und so bedurfte es nur eines *äußeren Anstoßes*, einer schicklichen Gelegenheit, um den tollkühnen Versuch seiner gänzlichen Realisirung zu veranlassen.“<sup>189</sup>

### Die „Philosophiegeschichte“

Johannes Rogalla von Bieberstein hat mit Blick auf die deutsche Außenwahrnehmung der späteren Revolution in Frankreich festgestellt, dass Erklärungsansätze wie der Hallersche durchaus nicht ungewöhnlich für seine Epoche, sondern vielmehr gängige Deutungen der eigenen Zeitgeschichte sind: Ihm zufolge stellten die späteren Revolutionsgegner und frühen Konservativen in Deutschland,

„die durch diese Revolution und ihre Ausstrahlungskraft verängstigt waren, in weitgehender Verkennung der französischen Verhältnisse die ideologischen Ursachen der Umwälzung in einseitiger Weise heraus. Sie glaubten, die eigentlichen Drahtzieher der Revolution in aufklärerischen Kleingruppen ausmachen zu können.“<sup>190</sup>

Wie Klaus Epstein hierbei zu bedenken gibt, ist dieses monokausale Geschichtsbild *mutatis mutandis* schon in vorrevolutionärer Zeit in deren Kreisen verbreitet.<sup>191</sup> Die

---

lich ist allerdings der Köhlerglaube Haller's an die seit einem Jahrhunderte fortgehende grosse Verschwörung der Encyclopädisten, Illuminaten, Jacobiner und Freimaurer; und es beweist ein sehr geringes Verständnis vom Entwicklungsgange der Gesittung und vom Verlaufe der Weltgeschichte, grosse Strömungen der Menschheit auf solche kleine und läppische Ursachen zurückführen zu wollen.“ (Mohl, 1856: 548) Ob Haller dies aber allein aus Unvermögen unternimmt oder überdies auch ganz bewusst so verfährt, bleibt zu diskutieren.

188 Vgl. Haller, 1820a: 226.

189 Haller, 1820a: 227. Hervorhebung A.K.

190 Rogalla von Bieberstein, 2008: 51.

191 Vgl. Epstein, 1973: 118. Als prominentes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die zunächst anonym publizierte „Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republic“ von 1786, verfasst von Ernst August von Göchhausen (1740-1824), zu nennen, vgl. Göchhausen, 1786. In diesem vielkritisierten Werk zeichnet Göchhausen (der zeitweilig selbst Freimaurer war, wie er zu Beginn bekennt) das von einem protestantisch-

Ereignisse von 1789 und der Folgejahre dürften dieses im Grunde konspirative Denken zwar ganz wesentlich und insbesondere grenzüberschreitend befördert haben, haben es aber nicht selbst erst hervorgebracht, wie wiederum John David Seidler bemerkt hat.<sup>192</sup> Dieser Darstellung unfreiwillig entsprechend, versucht Haller im Verlauf seiner Ausführungen die Entstehung der (vor)revolutionären Unruhe- und Umbruchsituation auf das planvolle Handeln der Aufklärer und ihrer Anhänger zurückzuführen. Bevor er sich selbst aber diese Erklärung (auch ausdrücklich) zu eigen macht, benennt er zunächst einige Entwicklungen, welche im Vorfeld den geistigen und politischen Boden für die Umtriebe der Aufklärer und den Erfolg ihrer Lehre bereitet hätten.

Zuerst schildert Haller dabei den Einfluss der Rezeption des Römischen Rechts<sup>193</sup> und seiner republikanisch geprägten Begrifflichkeiten auf das Staatsdenken, sowie zweitens den der Reformation, mit den mit ihr einhergehenden kirchlichen Reformvorstellungen,<sup>194</sup> als wichtigem geisteshistorischen Einschnitt zu Be-

---

absolutistischen Standpunkt aus entworfene Bild einer weitreichenden Verschwörung insbesondere der Freimaurer, welche die überkommene Gesellschaftsordnung auf sämtlichen Ebenen unterminieren, vgl. Seidler: 2016: 144ff.

192 Seidler, 2016: 51f.

193 Die „semantische“ Erklärung, welche Haller für diesen Einfluss anbringt, fällt denkbar einfach aus: „Erforschet man vielmehr den ursprünglichen noch schwachen Keim des seither so mächtig aufgeschossenen Irrthums: so ist es nicht zu verkennen, daß die ausschliessende Belesenheit in der Römischen Litteratur, der unter den Gelehrten allgemein verbreitete Gebrauch der lateinischen Sprache und die beynahe abgötterische Verehrung des *Römischen Rechts*, der erste kaum merkliche Veranlassungs-Grund gewesen ist, um den wesentlichen Unterschied zwischen Monarchien und Republiken (Herrschaften und Gemeinden) zu verkennen und die Idee eines bürgerlichen Vertrags zur Grundlage aller Staaten zu machen. Denn da die lateinische Sprache beynahe nur republikanische Redensarten und Benennungen hat oder wenigstens, wenn von Staaten die Rede ist, am häufigsten gebraucht: so wurden die nemlichen Ausdrücke auch auf ganz andere Dinge und Verhältnisse angewendet.“ (Haller, 1820a: 89f. Hervorhebung im Original.) Bei den letzteren Ausdrücken denkt Haller beispielsweise an das römische Verständnis der Bürgergemeinde als einer „societas civilis“, von welcher aus auf alle anderen Gemeinschaften geschlossen worden sei, oder an die Begriffe „civitas“ und „respublica“ mit welchen fortan alle Staaten und auch die Fürstentümer bezeichnet worden wären.

194 Durch ihr „alle kirchliche Autorität verwerfendes Princip“ habe die Reformation einem Denken Vorschub geleistet, in welchem die Kirche, „zwar nicht in jeder Rücksicht, aber doch so viel die Gläubigen unter sich betrifft, eine Genossenschaft, eine religiöse *Gemeinde* vorstellt, in welcher jeder Christ, *als solcher*, dem anderen gleich an Rechten,

ginn der Neuzeit. Drittens nennt Haller die besondere Entwicklung, die das englische politische Denken im 17. Jahrhundert in seinem verfassungspolitischen Kontext genommen hat: In dieser Epoche der Verfassungskämpfe, unter anderem im Englischen Bürgerkrieg (1642-1649), ist für Haller die eigentliche Geburtsstunde des verhängnisvollen neuen Denkens anzusetzen,<sup>195</sup> genauer: in dem sich – seines Erachtens nach – unerhört despotisch gerierenden „Staats-Recht“ des Thomas Hobbes, dessen Beurteilung oben bereits angeschnitten wurde<sup>196</sup> und der im Laufe der folgenden Untersuchung wiederholt zur Sprache kommt. In einer Anmerkung am Anfang dieses Abschnitts bekennt Haller zur Frage des Ursprungs dieses so genannten „speculativen“ oder „revolutionären“ Staatsdenkens unmissverständlich: „Ich gebe diesen Ursprung des neuen Staats-Rechts ebenfalls zu, nur mit dem Unterschied, daß nach meiner Ueberzeugung die [politische] Wissenschaft dadurch gar nicht *gehoben*, sondern im Gegentheil verdorben und verdunkelt wurde.“<sup>197</sup> Diese Sichtweise verweist wiederum beispielhaft auf Hallers wissenschafts- bzw. theoriezentriertes Problemverständnis hinsichtlich Aufklärung und Revolution.

---

Pflichten und Hofnungen ist: so wurden viele, zumal protestantische Theologen, und auch andere Gelehrte, durch eine falsche Analogie zu dem Trugschluß verleitet, diese nur in der Kirche geltenden Begriffe auch auf ganz andere weltliche Verhältnisse überzutragen, sich die Menge der unter einander nicht vereinigten, aber einem Grundherren oder Fürsten sehr verschiedenartig verpflichteten Leute ebenfalls als eine *Gemeinde* zu denken und so die Staaten nach der Form der Kirche ordnen zu wollen.“ (Haller, 1820a: 95. Hervorhebung im Original.)

- 195 Streit innerhalb der Kirche von England, Konflikte zwischen katholisch-gesinnten Königen und protestantischen Untertanen, unglücklich verlaufene Kriege, wirtschaftliche Notlage und Mangel an gutem Willen hätten einen besonderen Nährboden dafür geschaffen, so Haller: „Allein wie in solchen Zeiten alles ruhige Nachdenken verschwindet, die Vernunft zur Selavin der Leidenschaft wird, und jede Partey, mit den wahren Gründen nicht zufrieden, ihre Sache noch *aus erdichteten allgemeinen Principien* zu rechtfertigen sucht: so erfand oder benutzte man die irrige Hypothese eines bürgerlichen Contracts und der vom Volk delegirten Gewalt, theils um durch den Anschein des vollen Rechts den Anhang seiner Partey zu vermehren, theils um die entgegengesetzte Lehre zu bekämpfen, nach welcher man aus dem übelverstandenen Grundsatz eines göttlichen Ursprungs der Fürsten und ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit auch jede Bedrückung, jede Gewaltthätigkeit rechtfertigen zu können wähnte.“ (Haller, 1820a: 103. Hervorhebung A.K.)
- 196 Vgl. hierzu Hallers Ausführungen im sechsten Kapitel der „Restauration“, Haller, 1820a: 40ff.
- 197 Haller, 1820a: 101 (Fn. 21). Hervorhebung im Original.

Ferner werden in diesem Zusammenhang unter anderem knapp James Harrington (1611-1677) und Algernon Sidney (1623-1684) thematisiert, welche im Unterschied zu Hobbes aus dessen Prinzipien bereits keine königsfreundlichen Konsequenzen mehr gezogen hätten, wie Haller bemerkt. Auf abschließende historische Ausführungen überleitend stellt der „Restaurator“ mit Blick auf letzteren und mit ätzendem Unterton fest: „Diese richtigeren [!] Schlußfolgerungen gefielen dem mächtigen Hofe Jako[b]s II. nicht, und der edle, sonst um sein Vaterland verdiente, Sidney mußte 1683. auf dem Schaffot sterben, wohin eher Hobbes als der Erfinder jenes Grund-Irrthums gehört hätte.“<sup>198</sup>

Den verbleibenden und überwiegenden Teil des Kapitels nimmt schließlich eine umfängliche Beschreibung des Wirkens der nun auch benannten Aufklärer – insbesondere des angeblichen Wirkens der Illuminaten – ein, welchem insgesamt zunächst in Frankreich, dann in Deutschland und schließlich im übrigen Europa nachgespürt wird, und das für die Zuspitzung der vorrevolutionären Situation verantwortlich gemacht wird. Dem „Restaurator“ zufolge ist auch hier wiederum das Zusammenwirken verschiedener, nicht immer unmittelbar zusammenhängender Umstände als ursächlich dafür anzunehmen, dass sich die „pseudophilosophische“ Lehre der Aufklärer mit ihren republikanischen und demokratischen Implikationen in Europa ausbreiten konnte und dass sie und mittelbar auch ihre Propagandisten in der Folge vielerorts rasch an Einfluss gewannen. Gerade letzteres beschreibt er unter Vorgriff auf seine eigene, erst später im Werk eröffnete Lehre unter anderem als eine Art frühes „Elitenprojekt“:

„Die seit Ludwig dem XIV. an Höfen und sonst fast allgemeine Herrschaft der französischen Sprache, die Vorliebe für alle in Frankreich herausgekommene[n] Bücher welche von dort her als Muster des Geistes, des Geschmacks und der Freyheit von allen Vorurtheilen angepriesen wurden, die persönlichen Verbindungen der Sektenhäupter [meint: der Aufklärung, A.K.] selbst (Voltaire, d’Alembert und Diderot) mit vielen Fürsten und Ministern, die Gunst welche sie von denselben genossen, die Menge von Lehrern und Hofmeistern, welche sie durch ihre Empfehlungen, theils an Höfen, theils in den Häusern der Großen anzubringen gewußt hatten, verschafften diesen Grundsätzen eine schnelle Verbreitung und zahlreichen Anhang fast in allen Gegenden Europens. [...] Wie alle Herrschaft auf der Welt, so gieng auch hier die Herrschaft des Verderbens nicht von unten herauf, sondern von den Großen und Vornehmen auf die mittleren und niederen Classen herab.“<sup>199</sup>

Die allgemeine Neigung der Zeitgenossen sowie geschickt ausgenutzte persönliche Verbindungen und schlechtes Vorbild hätten demnach die Verbreitung der Aufklä-

---

198 Haller, 1820a: 106.

199 Haller, 1820a: 131f.

rung und ihrer Prinzipien vorangetrieben.<sup>200</sup> Dieselben nehmen in Hallers Darstellung unterdessen den Charakter nicht bloß handfester religiöser, sondern in der Folge auch unmittelbar politischer Feindbilder und ihnen entsprechender Forderungen an: „Von der schwärmerischen Idee die Vernunft *aller* Menschen von jeder fremden Autorität zu befreien oder allen Glauben aufzuheben, zu dem verschwisterten Wahn sie auch von allen weltlichen Oberen unabhängig machen zu wollen, [...] ist der Uebergang leicht und unvermeidlich.“<sup>201</sup> Im Dienste der Freiheit mussten die Aufklärer in ihrem Kampf vom einen mutmaßlichen Unterdrücker zum anderen fortschreiten: „Sollten die Menschen nicht einmal mit Glauben und Zutrauen eine ihnen nützliche Lehre annehmen dürfen, wie viel weniger einen Befehl, der ihre Person oder ihre äußeren Handlungen betrifft und stets ihre Freyheit mehr oder weniger einschränkt?“<sup>202</sup>

Obgleich eine derartige Lesart der *Verbreitung* und *Popularisierung* des aufgeklärten Denkens nicht allzu wirklichkeitsfern erscheinen mag, bewegt sich Hallers Bild, einerseits dieser historischen Entwicklung im Ganzen, andererseits der aufklärerischen Protagonisten und ihrer Absichten im Speziellen, dennoch in so mancher Hinsicht am Rande der Diffamation, zumindest aber im Bereich einer diffusen Verdächtigung. So sieht er im Gewicht der in der Tat im Laufe des 18. Jahrhunderts (nicht nur) von den Aufklärern und ihren Anhängern gebildeten „Geheimgesellschaften“,<sup>203</sup> den Freimaurern und allen voran aber den erwähnten Illuminaten, – sicherlich nicht völlig zu Unrecht –<sup>204</sup> einen weiteren, gewichtigen strukturellen

---

200 Eine ganz ähnlich lautende Einschätzung lieferte Epstein, 1973: 507.

201 Haller, 1820a: 119. Hervorhebung im Original.

202 Haller, 1820a: 119.

203 Zu diesen Gesellschaften im Allgemeinen: Valjavec, 1951: 229ff. Nicht wenige Interpreten unserer Zeit – von den Zeitgenossen ganz zu schweigen – sehen im Auftreten und Wirken der Geheimgesellschaften, dabei in gewisser Verwandtschaft mit Hallers Überlegungen, einen nicht zu vernachlässigenden Stimulus des im Folgenden zu behandelnden Verschwörungsdenkens, welches sich gegen Ende des 18. Jahrhundert auszubreiten beginnt. Vgl. dazu beispielsweise: Epstein, 1973: 118; Rogalla von Bieberstein, 2008: 51ff.; Klausnitzer, 2004: 20; insbesondere aber Seidler, 2016: 117, der außerdem auf die u.a. schon bei Koselleck (2013: 60) ausgearbeitete Rolle ebenjener Geheimgesellschaften bei der Schaffung bürgerlicher Freiheitsräume im absolutistischen Staat hinweist, welcher ansonsten weder diese noch eine soziale Praxis bürgerlicher Gleichheit gestattete.

204 Valjavec (1951) zum Beispiel betont die Rolle der abseits der Öffentlichkeit des absolutistischen Staates stattfindenden „Vergesellschaftungen“ bei der Verbreitung des aufklärerischen Gedankenguts in Deutschland: „Die Fühlungnahme Gleichgesinnter, ihr Zusammenschluß zu mehr oder minder festgefügtten Kreisen, war in der Tat für die

Vorteil der progressiven gegenüber den beharrenden Kräften, der Vertreter der Kritik und Reform gegenüber denjenigen des Ancien Régime. Im Hinblick auf die verbreiteten Lehren wird dieses Gewicht deshalb besonders virulent, weil diese Gruppierungen Haller zufolge die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstehende Presseöffentlichkeit und mit ihr auch den wissenschaftlichen Diskurs zu beeinflussen wussten:

„Dazu dienten ihnen eine Menge neu errichteter Journale, gelehrter Zeitungen oder allgemeiner Rezensirungs-Institute, die offenbar und absichtlich nach diesem Zweck redigirt waren. Dadurch wurden nicht nur alle jungen und ruhmstüchtigen Schriftsteller, sondern auch bereits ältere verdiente, aber furchtsame, Gelehrte veranlasst, sich diesem herrschenden Ton, den man den Geist der Zeit nannte, anzuschmiegen, die Tendenz gegen Religion und Staaten, gegen geistliche und weltliche Obere überall hineinzubringen, und somit auch die fremdartigen Wissenschaften und Künste in Vehikel der neuen Lehre umzugestalten.“<sup>205</sup>

Die beschleunigte Entwicklung der „Medienlandschaft“ und deren dabei sicherlich auch wachsendes politisches Gewicht werden in Hallers Blick in ihrer Bedeutung und Wirkung also auf eine alleinige Beförderung der Aufklärung (und überdies einer bestimmten Richtung derselben) hin verengt und wohl nicht wenig einseitig interpretiert.<sup>206</sup> Altbekannt erscheint die im Zuge dessen seitens der Illuminaten angeblich hervorgerufene gesellschaftliche Atmosphäre bzw. der damit zusammen-

---

Verbreitung neuer Ideen auch in politischer Hinsicht von hoher Wichtigkeit.“ (Valjavec, 1951: 229)

205 Haller, 1820a: 157f.

206 Vgl. dazu allgemein Seidler, 2016: 127ff.: „Neben den diversen Formen von Vergesellschaftung entstand im 18. Jahrhundert [...] eine neue Form von Öffentlichkeit insbesondere im Bereich der Printmedien“, wo bei hier vorrangig „die zunehmende Verbreitung printbasierter Publizistik als ‚Kulturtechnik‘, nicht aber produktionstechnische Innovation“ gemeint ist, nachdem die Satz- und Drucktechnik im ganzen 18. Jahrhundert weitgehend unverändert geblieben sei. Auch deshalb erscheint es nach Seidler als berechtigt, für diese Epoche von einer regelrechten „Explosion“ der Verbreitung von Presseerzeugnissen und den damit einhergehenden Rückwirkungen auf die lesende Öffentlichkeit zu sprechen. „Die Entstehung moderner Verschwörungstheorie im deutschsprachigen Raum zwischen 1786 und 1804 fiel also mit einem Medialisierungsprozess zusammen, der aus heutiger Perspektive wohl zu Recht als Initialpunkt einer permanenten Medienrevolution angenommen wird.“ (Seidler, 2016: 136) Was dies für die Beförderung der Aufklärung in einem engeren, politischen Sinne bedeutet, steht freilich auf einem anderen Blatt.

hängende Eindruck, den beim Leser dieser Beschreibung zu erwecken Haller merklich bemüht ist:

„Bald kam es so weit, daß auch die trefflichsten Werke, sobald sie nicht in diesem Geiste geschrieben waren, fast keinen Verleger mehr finden konnten, oder wenn dieses geschehen war, der Absatz, mittelst der Verschreyung und anderer direkten Mittel, auf alle mögliche Weise erschwert und gehindert wurde.“<sup>207</sup>

Nachdem man nach diesem Muster nicht nur die wichtigsten Positionen im Umkreis der Herrschenden und in der Gesellschaft für sich gewonnen, sondern letzten Endes sogar eine beklemmende Stimmung geringstenfalls des Anpassungsdrucks erzeugt habe – wie das Hallersche Bild zu verstehen ist –, dürfte der schlussendliche Ausbruch der Revolution in Frankreich den Leser nicht mehr überraschen, wie Haller nahelegt, „denn die nemlichen oben angeführten Mittel der Verbreitung und *verführerischen Einkleidung* erklären auch die fast allgemeine *Verblendung*.“<sup>208</sup> Damit ist der allgemeine Charakter der Situation benannt, welche in Hallers Lesart die bloße *Möglichkeit* und Denkbarkeit des Versuchs, die bisherige Ordnung umzustürzen, erklären soll.<sup>209</sup> Das beabsichtigte Differenzieren zweier Lesarten der politischen Wirklichkeit und ihres geschichtlichen Werdens in Form eines offensichtlichen Handlungsverlaufs auf der einen Seite und eines unsichtbaren Handlungsverlaufs auf der anderen ist in heutiger Zeit als Hinweis auf das Vorliegen konspirativen Denkens gewertet worden:<sup>210</sup> Wo die Mehrheit verblendet ist, sind immer auch

---

207 Haller, 1820a: 158.

208 Haller, 1820a: 169. Hervorhebung A.K.

209 Wilhelm Traugott Krug hat die skizzierte geschichtspolitische Lesart, derer sich Haller bedient, um den angeblich nicht ohne weiteres nachvollziehbaren, ja in seinen Ursachen verborgenen Hergang von Aufklärung und Revolution nicht nur in einen Zusammenhang zu setzen, sondern denselben überdies einer Personengruppe anzulasten, schon 1817 in ihrer polemisch-konspirationistischen Konstruktion mit Witz offengelegt: „Doch die Restauration erklärt ja die fast allgemeine Verblendung noch aus einem andern Grunde, nämlich aus den zur Verbreitung des neuen politischen Systems angewandten Mitteln. Und welche sind die? Die geheimen Gesellschaften. Da haben wir's. Das Geheimniß erhellet das Geheimniß. Das Dunkle, aus dem noch Dunklern erklärt, macht die Sache ganz klar. Und doch, wenn man's recht überlegt, wird's einem wieder ganz schwarz vor den Augen.“ (Krug, 1817: 129)

210 Vgl. Seidler, 2016: 32. Seidler übernimmt diese Unterscheidung als Merkmal verschwörungstheoretischen Denkens in Anlehnung an David Kelman, der dieselbe in seinem erzähltheoretischen Modell von „conspiracy narratives“ wie folgt umschreibt: „Conspiracy theories take place when a single plot is revealed to contain two plots: a

die Wenigen denkbar, die diesen Zustand als solchen zu durchschauen in der Lage sind.<sup>211</sup> Ralf Klausnitzer hat diesen Konnex auf eine treffende Definition gebracht, nach welcher so genannte „konspiratorische Projektionen“

„komplexe (ökonomische, politische, kulturelle, wissenschaftliche etc.) Zusammenhänge und Entwicklungen auf *geheime* Intentionen und der Öffentlichkeit *entzogene* Aktivitäten *personaler* und koordiniert handelnder *Akteure* zurück[führen] und [...] mit einer so vollzogenen Simplifizierung amorpher und undurchschaubarer Geschehnisse deren Erklärung und Verarbeitung [erlauben].“<sup>212</sup>

Wo in der Beschreibung zweifelhafter Vorgänge und des Handelns sinisterer Figuren scheinbar undurchsichtige Prozesse auf das nicht allseits einsichtige Wirken Einzelner reduziert werden, soll ein Verstehen derselben (welches zuvor nur Wenigen zugänglich war) ermöglicht und dabei aber in der Regel auch zugleich eine ganz *bestimmte* Lesart der Ereignisse vom Adressaten „verstanden“ werden. „Das Geheimniß erhellet das Geheimniß“,<sup>213</sup> wie Wilhelm Traugott Krug diesen Gedankengang Hallers spitz kommentiert hatte. Vor diesem Hintergrund betrachtet, setzt das Bestreben Hallers, den Leser auf eine konspirative Konstellation hinzuweisen bzw. eine solche aufzudecken, die Annahme einer allgemeinen Verblendung, das heißt einen verbreiteten Irrtum über die wahren Verhältnisse, letztlich auch voraus. Bemerkenswerterweise muss der die Verblendung Annehmende dabei die Instanz der Öffentlichkeit in ihrer Rolle also indirekt anerkennen – was für eine gemeinhin als antirevolutionär eingeschätzte Position vielleicht verwundern mag.<sup>214</sup> Komplettiert wird die allgemeine Verblendung Haller zufolge dadurch, dass die Einen im

---

‚visible‘ plot and an ‚invisible‘ or secret plot.“ (zitiert nach: Seidler, 2016: 35) Verschwörungstheorien beziehen sich daher immer auf eine schon vorhandene Lesart der Ereignisse und Umstände, auf ein bestehendes Narrativ, und versuchten dieses unter Annahme bzw. Enthüllung einer Verschwörung selbst neu zu deuten.

211 Insofern sei im Rahmen einer konspirativen Konstellation Ralf Klausnitzer zufolge neben den Übeltätern, den Verschwörern, „stets auch eine ‚Gegenmacht‘ präsent, die einzeln beziehungsweise als Gruppe die ‚Ordnung‘ verteidigt, ein bestimmtes Wissen um die geheimen Machenschaften besitzt und das allumfassende Komplott zu entlarven beziehungsweise zu zerschlagen sucht.“ (Klausnitzer, 2004: 15)

212 Klausnitzer, 2004: 15. Hervorhebung im Original.

213 Krug, 1817: 129.

214 Vgl. dazu zu den „aufgeklärten“ Voraussetzungen des konspirativen Denkens: Klausnitzer, 2004: 18f.

Zwang und die Anderen im Irrtum miteinander in dieselbe Richtung marschierten und sich schließlich nur Wenige dem gänzlich entzogen hätten.<sup>215</sup>

„Wer hätte auch einen Grundsatz bezweifeln oder bekämpfen sollen, der durch eine verkehrte Anwendung des römischen Sprachgebrauchs unvermerkt eingeschlichen, durch irrige Begriffe von der Natur der Kirche oder durch eine falsche Analogie zwischen derselben und den Staaten begünstigt, durch die gemeinsamen Bemühungen aller derjenigen, welche in Frankreich und Deutschland den Ruhm der Philosophie oder der Aufklärung genossen, verbreitet, durch zahlreiche und mächtige Verbrüderungen unterstützt und erhalten, bald unter dieser bald unter jener Gestalt vorgetragen, beynah in allen Büchern wieder kam.“<sup>216</sup>

Anhand dieses Zusammenspiels von geistiger Vorherrschaft und persönlicher Einflussnahme an den entscheidenden Stellen war der weitere Verlauf der Dinge scheinbar vorgezeichnet. Der insgesamt beobachtbare Umstand, dass die maßgeblichen Ursprünge und Kontexte des Aufstiegs des aufklärerisch-frühliberalen Denkens in der vom Verfasser gebotenen Sichtweise schlussendlich auf die Revolution oder die sie ermöglichende Situation der Unruhe und einer (durch die aufklärerische Kritik herbeigeführten) Krise hinzulaufen, zeigt, wie das besondere Geschichtsbild, welches er in diesem Zusammenhang dem Leser zu vermitteln gedenkt, über weite Strecken und zunächst allmählich, dann bald deutlich die Züge einer ausgedehnten Verschwörungserzählung annimmt.<sup>217</sup> Dass dies nicht allein als Ausdruck eines politisch und moralisch aufgeladenen Wahns zu werten sein muss, sondern ein gerade zu Hallers Schaffenszeit verbreitetes Deutungsmuster der gesellschaftlichen Veränderungen darstellte und er damit überdies auch bestimmte Absichten verfolgt, wird

---

215 Auch von diesen wenigen Denkern weiß Haller zu berichten; der Vorwurf an sie spielt wenig später eine nicht zu vernachlässigende Rolle im Argumentationsgang der Schrift: „Geschah diese Bekämpfung auch von einzelnen wenigen, so war sie äußerst schwach und weder gründlich noch vollständig genug. Diese schätzbaren Männer fühlten den Irrthum, aber zerstörten ihn nicht, sie ahndeten dunkel die Wahrheit, aber wußten sie nicht fest zu halten oder rechtlich zu entwickeln, sie gaben Blößen die den Triumph ihrer Gegner nur noch mehr beförderten.“ (Haller, 1820a: 170)

216 Haller, 1820a: 169f.

217 Zur Problematik des Begriffs „Verschwörungstheorie“, vgl. die begriffsgeschichtlichen und methodologischen Überlegungen bei Seidler, 2016: 27ff. Zum Begriff im Allgemeinen vgl. auch: Klausnitzer, 2004: 15ff.; Oberhauser, 2013: 17ff.; Hepfer, 2015: 23ff.

im Rahmen einer ausführlicheren Betrachtung des Verschwörungsparadigmas aufgezeigt.<sup>218</sup>

Während Haller diese besondere Anlage seiner Darstellung in einer bestimmten Hinsicht selbst bekennt, wird ferner ersichtlich, dass es sich bei dieser Herangehensweise keineswegs um einen Zufall handelt, etwa dass Haller auf Grund ähnlicher Beobachtungen und Überlegungen lediglich zum gleichen Urteil wie viele seiner Zeitgenossen gelangt wäre: So bemerkt er nämlich in dem Zusammenhang, in dem er selbst von den Umtrieben der Aufklärung an einer Stelle als einer „antireligiösen Verschwörung“ spricht,<sup>219</sup> ferner, dass er aus dem Grund nicht beabsichtige, dieselbe an Ort und Stelle in aller Ausführlichkeit zu schildern, da dies andere bereits getan hätten; allen voran nennt er den Franzosen Augustin Barruel (1741-1820), auf dessen vierbändiges Hauptwerk jene angebliche Verschwörung betreffend – zu Deutsch: die „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Jakobinismus“ –,<sup>220</sup> er in einer Fußnote verweist.<sup>221</sup>

### **Zum verschwörungstheoretischen Gehalt der „Philosophiegeschichte“**

Mit seiner Herleitung der Situation des „Vorabends der Revolution“ und mit der Bezugnahme auf Augustin Barruel rückt der „Restaurator“ sich nicht nur in die Nähe verschwörungstheoretischen Denkens, sondern er stellt sich damit unmissverständlich in eine ganz bestimmte Tradition desselben; er gibt sich zu erkennen als Vertreter der frühneuzeitlichen Verschwörungstheorie schlechthin: derjenigen von der aufklärerischen oder wahlweise freimaurerischen bzw. illuminatistischen Verschwörung gegen „Altar und Thron“, der so genannten „Philosophenkonjuration“, welche die erste moderne und lange Zeit wirkmächtigste Verschwörungserzählung

---

218 Bei Rogalla von Bieberstein (2002: 17) heißt es zu diesem Interpretationsproblem, dass „es nicht zugänglich ist, alle Propagatoren der Verschwörungstheorie als Opfer eines Wahns zu betrachten. Vielmehr lassen sich unter ihren Fabrikanten und Propagatoren neben naiven und fanatischen Gläubigen auch skrupellose Machttechniker ausmachen. Und zwar Leute, die in durchaus zynischer Weise *die Ressentiments und Ängste der durch krisenhafte Entwicklungen Verunsicherten* mit oft nicht geringem Erfolg zu manipulieren versucht haben.“ (Hervorhebung A.K.)

219 Vgl. Haller, 1820a: 118.

220 Vgl. Barruel, 1800-1803.

221 Vgl. Haller, 1820a: 118 (Fn. 47) und gleichlautend Haller, 1816: 112 (Fn. 47), wo es unter anderem heißt: „Das Hauptwerk darüber, man mag sagen was man will, bleibt immer das von *Barruel: Mémoires pour servir à l’Histoire du Jacobinisme*, besonders der erste Theil, welcher Frankreich allein betrifft.“ (Hervorhebung im Original.)

der westlichen Welt darstellt.<sup>222</sup> Dieselbe entsteht zwar schon im Vorfeld der tatsächlichen Revolution, doch wird sie durch den Umsturz von 1789 und die Ereignisse der Folgejahre freilich ganz wesentlich befördert und gelangt insbesondere zu grenzüberschreitender Bekanntheit in Europa, welche mitunter auch bis nach Nordamerika ausstrahlt.<sup>223</sup>

Die epochemachenden Ereignisse in Frankreich sind von den politischen und „weltanschaulichen“ Gegnern der Revolution als logische Konsequenz des Reüssierens der sich seit Jahrzehnten ausbreitenden spätaufklärerisch-frühliberalen Ideen betrachtet worden, wobei man sich die Ausbreitung dieser Ideen als Ergebnis des planvollen Agierens identifizierbarer und entsprechend interessierter Gruppen vorstellte. Zuweilen vorhandene, ältere Befürchtungen schienen sich dabei im Rückblick zu bestätigen. Auch Haller reiht sich in die Menge derer ein, welche ihre Zeit auf diese Weise zu deuten suchten. Wie er im Vorwort der „Restauration“ behauptet, sei er zwar erst im Jahre 1800 mit den Schriften der „sogenannten Philosophen und Encyklopädisten“ und der deutschen „Aufklärer und Illuminaten“ in Berührung gekommen.<sup>224</sup> In der Folge hätten diese ihm aber „über manche mir sonst so auffallende Erscheinungen ganz unerwarteten und befriedigenden Aufschluß [gegeben], [sie] erklärten mir auf das deutlichste die Entstehung, die *planmäßige Verbreitung* und den *unglaublichen Einfluß* der herrschenden irreligiösen und revolutionären Prinzipien“.<sup>225</sup>

Das Beispiel Hallers liefert nur einen weiteren Anhaltspunkt dafür, dass die Verschwörung spätestens um die Jahrhundertwende zu einem vollkommen ge-

---

222 Vgl. Epstein, 1973: 583; Rogalla von Bieberstein, 1996; Rogalla von Bieberstein, 2008: 11f., ihre Geschichte vor 1789 betreffend insbesondere: 83ff.; Seidler, 2016: 50ff. Einen knappen Überblick liefert Rogalla von Bieberstein, 2002, welcher auch das allmähliche Übergehen von der Lesart der antifreimaurerischen in die antijudaistische bzw. antisemitische Verschwörungserzählung spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts thematisiert (ausführlicher: Rogalla von Bieberstein, 2008: 165ff.).

223 Vgl. Seidler, 2016: 51. Man vergleiche auch die bei Seidler an gleicher Stelle angesprochenen Zweifel und Problematisierungen der Frage, inwieweit die „Epochenschwelle“ der Revolution eine Veränderung in den Verschwörungskonzepten mit sich gebracht habe.

224 Vgl. Haller, 1820a: XVIII. Seine Kenntnis einschlägiger, durchaus als „aufklärerisch“ zu klassifizierender Literatur, welche sicherlich kaum allein auf den eher späten Zeitraum zwischen der Jahrhundertwende und das Erscheinen der „Restauration“ datieren dürfte, lässt diese Bemerkung als äußerst zweifelhaft erscheinen.

225 Haller, 1820a: XVIII. Hervorhebung A.K.

bräuchlichen Erklärungsmuster der politischen Lage avanciert war.<sup>226</sup> „Fragt man nach der Stelle solcher Verschwörungstheoreme innerhalb des christlich-konterrevolutionären Weltbildes,“ heißt es bei Rogalla von Bieberstein, so erhalte man „einen zuverlässigen Aufschluß durch das Gliederungsschema der erstmals 1816 erschienenen Haller’schen ‚Restauration der Staats-Wissenschaft‘“. <sup>227</sup> Wie er in seiner Studie „Der Mythos von der Verschwörung“<sup>228</sup> in einem weiteren historischen Kontext ausführt, findet sich die Rede von einer gegen Kirche und Staat gerichteten Verschwörung aufklärerischer „Philosophen“ im Zusammenhang mit der jüngsten Revolution schon 1790 beim Abbé Thomas-Marie Royou (1743-1792), der im Prospekt seines antirevolutionären „L’Ami du Roi“ von einer „entsetzliche[n] Verschwörung gegen Altar und Thron“ spricht.<sup>229</sup> Was die deutschsprachige politische Publizistik anbelangt, begegnet der in diesen Jahren gewissermaßen aktualisierte Verschwörungsgedanke bereits im darauffolgenden Jahr, 1791, in der Vorstellung von der „großen Philosophenkonjuration“ beim ursprünglich anonym publizierenden Juristen und Schriftsteller Carl von Eckartshausen (1752-1803).<sup>230</sup>

Um die Jahrhundertwende aber – in eben dem Zeitraum also, von welchem Haller für seine Bekanntschaft mit den aufklärerischen Gedankengut sprach – sind drei

- 
- 226 Lynn Hunt hat demgegenüber auf die Verbreitung des Verschwörungsdenkens gerade auch unter den französischen Revolutionären selbst hingewiesen, deren Rhetorik und Politik ihr zufolge als lange Zeit von Konspirationsängsten (vor konterrevolutionären Verschwörungen) getrieben erscheint. Für die Erklärung dieser Art und Weise, komplexe politische Vorgänge zu deuten, führt sie den, gelinde gesprochen, „unsanften“ Übergang der Menschen von der Lebenswirklichkeit des Ancien Régime zu einem modernen Denken politischer Vorgänge und Prozesse unter den Bedingungen der Massengesellschaft an, vgl. Hunt, 1989: 55ff.
- 227 Rogalla von Bieberstein, 2008: 124.
- 228 Rogalla von Bieberstein, 2008. Ursprünglich betitelt „Die These von der Verschwörung 1776-1945“.
- 229 Cunow, 1912: 165. Weiter Royou: „Ihre [der Verschwörung] Hirnverbranntheit ist klar ersichtlich die Folge jener falschen, arglistigen Philosophie, die seit einem halben Jahrhundert das Volk gegen alles aufreizt, was ihm einst als das Verehrungswürdigste galt.“ Das sich als „königsfreundlich“ bezeichnende Blatt Royous sah in der Bekämpfung der „revolutionären Philosophie“ folgerichtig seinen vornehmlichen Zweck, vgl. Cunow, 1912: 166; der Abbé selbst sei nebenbei bemerkt ein Vertrauter des besagten Abbé Barruel gewesen, vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 40.
- 230 Eckartshausen, 1791: 98. Die betreffende Schrift trägt den Titel: „Ueber die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gänzlichen Verfall drohet, durch das falsche Sistem der heutigen Aufklärung, und die kecken Anmassungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften und Sekten.“

Autoren mit geschlossenen und hernach mehr oder weniger populären Gesamtdeutungen der Revolution als Verschwörung hervorgetreten und trugen damit zu deren sozusagen „klassischer“ Ausformung bei.<sup>231</sup> Zu diesen Dreien zählen der bereits genannte, im Londoner Exil lebende Jesuit Augustin Barruel, der schottische Naturwissenschaftler John Robinson<sup>232</sup> (1739-1805) und der deutsche Theologe Johann August von Starck<sup>233</sup> (1741-1816). „Alle drei übten auf die konservativen Kreise in Deutschland großen Einfluß aus. Die Arbeiten von Barruel und Robinson wurden sofort ins Deutsche übersetzt, und Starck war einer der meistgelesenen deutschen politischen Schriftsteller seiner Zeit“,<sup>234</sup> führt Klaus Epstein in seiner Konservatismusgeschichte über dieselben aus. Auch Karl Ludwig von Haller hat sich bei seiner Auseinandersetzung mit dem politischen Denken und der Geschichte der Aufklärung – oder eher: der Geschichte der Aufklärer – auf die Schriften von Barruel und Starck gestützt, Robinson scheint er allem Anschein nach nicht rezipiert zu haben. Für die Erstausgabe der Hallerschen Restaurationsschrift<sup>235</sup> lassen sich die Rezeption Barruels und Starcks konkret anhand von rund 30 Bezugnahmen für Starcks Schrift, kurz: „Triumph der Philosophie“, und anhand etwa halb so vieler Verweise auf Barruels mehrbändige „Denkwürdigkeiten“ und dessen Ausführungen nachweisen.

Augustin Barruel ist für Haller allerdings von besonderer Bedeutung: Er scheint als eine Art „Ideengeber“ zu fungieren, seine Ausführungen seien „lehrreicher“ als

- 
- 231 Vgl. Epstein, 1973: 584. Der Historiker Claus Oberhauser hat sich mit den drei Autoren Barruel, Robinson und Starck, mit ihrem Leben und Schaffen, eingehend und in vergleichender Weise auseinandergesetzt, siehe: Oberhauser, 2013.
- 232 Mit seiner Schrift „Proofs of a Conspiracy against all the Religions and Governments of Europe, carried on in the secret meetings of Free Masons, Illuminati and Reading Societies“, erschienen in London, 1791; in deutscher Übersetzung im Jahre 1800 unter dem Titel „Ueber geheime Gesellschaften und deren Gefährlichkeit für Staat und Religion“, siehe: Robinson, 1800.
- 233 Mit seinem zweibändigen Werk „Der Triumph der Philosophie im Achtzehnten Jahrhundert“, im Jahre 1803 ursprünglich anonym erschienen angeblich in Germantown (mutmaßlich Philadelphia), tatsächlich aber Frankfurt am Main, siehe: Starck, 1803. Diese Erstausgabe ist nicht zu verwechseln mit einer weiteren anonymen Ausgabe, die 1804 erschienen, aber nicht seitengleich ist.
- 234 Epstein, 1973: 584.
- 235 Vgl. Haller, 1816. Während für die vorliegende Untersuchung in aller Regel die zweite, geringfügig ergänzte Auflage der „Restauration“ herangezogen wird (vgl. Haller, 1820), wird bei solchen, die intellektuelle Biographie Hallers im Entstehungszeitraum seiner Hauptschrift in besonderem Maße tangierenden Fragen jeweils auch die Erstausgabe konsultiert.

diejenigen Starcks, heißt es bei ihm an einer Stelle; ein Blick über die zahlreichen Bezugnahmen auf die Bände des „Triumphs der Philosophie“ nährt den Eindruck, dass Haller Starcks Schrift vor allem als eine maßgebliche Sammlung von „Quellentexten“ und Dokumentation von Schriften Dritter verwendet hat,<sup>236</sup> wobei er manche selbst gar nicht oder eben nur anhand Starck, aus zweiter Hand, zur Kenntnis genommen zu haben scheint. Barruel hat mit seinen „Mémoires pour servir à l’histoire du Jacobinisme“, wie das Original betitelt ist,<sup>237</sup> zugleich eine bald weit verbreitete „Standard-Lesart“ der Verschwörungstheorie grundgelegt,<sup>238</sup> auch weil er als französischer Kronzeuge der ganzen Verschwörung wahrgenommen wurde.<sup>239</sup> „In der französischen Revolution [...] ist Alles, bis auf ihre entsetzlichsten Verbrechen, vorhergesehen, überlegt, kombinirt, beschlossen, vorgeschrieben worden,“<sup>240</sup> schreibt Barruel in der Vorrede seiner „Denkwürdigkeiten“ mit pedantischem Ton, dabei jeden möglichen Zweifel an der Lesart einer absichtsvollen Herbeiführung derselben vom Tisch wischend. Auch erscheint bei ihm das konspirative Element der Planung mit demjenigen der Organisation in den besagten Geheimgesellschaften verbunden:

„Alles war die Wirkung der tiefsten Verruchtheit, weil alles von Männern vorbereitet und eingeleitet war, die allein den Faden der Verschwörung hielten, der *seit langer Zeit in geheimen Gesellschaften gesponnen worden*, und welche die günstigsten Augenblicke zu den Komplotten zu wählen und zu beschleunigen gewußt haben.“<sup>241</sup>

Das Bild eines Fadens der Verschwörung, welcher länger und von anderen gesponnen, schließlich in die Händen der späteren Protagonisten der Revolution (das heißt für Barruel konkret: der Jakobiner) gelangt, versinnbildlicht den Zusammenhang in hervorragender Weise, den die antiaufklärerische Verschwörungstheorie gemeinhin zwischen Geheimgesellschaften, Aufklärern, gegebenenfalls den Illuminaten und den späteren Revolutionären in Frankreich herstellt.

---

236 Vgl. beispielsweise Haller, 1816: 107 (Fn. 37), 119 (Fn. 57), 121 (Fn. 63), 122 (Fn. 64), 132 (Fn. 78), 148 (Fn. 106).

237 Vgl. die Übersicht der verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen der „Mémoires“ bei Rogalla von Bieberstein, 2008: 322.

238 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2002: 18; Rogalla von Bieberstein 2008: 115. Während andere Interpreten der Fassung Johann August von Starcks eine im Vergleich zu Barruel größere Wirkung zuschreiben, wird letzterem auf Grund seiner Bedeutung für das Hallersche Werk hier größere Aufmerksamkeit gewidmet.

239 Vgl. Seidler, 2016: 140.

240 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 6.

241 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 6. Hervorhebung A.K.

Auch an den ferneren Absichten der Jakobiner bzw. der Revolutionäre will Barruel keinen Zweifel aufkommen lassen, um seine Sicht des Hergangs dieser Katastrophe abzurunden: Es gilt nämlich dem Irrtum zu wehren, der „traurigen Täuschung der Menschen“ zu begegnen, dass die Revolution „nur zum Wohl und zur Wiedergeburt der Reichen abzwecken sollte“,<sup>242</sup> also zum Besten der Völker geschehen sei. Diese diskulpierende Betrachtungsweise sucht er von vornherein auszuräumen:

„Dieser betrügerischen Hoffnung, diesen angeblichen Absichten, werde ich die Zwecke der Revolutionssekte, ihre wahren Plane, und ihre Komplotte zur Realisirung dieser Plane entgegensetzen. Ich werde sagen, [...] was die französische Revolution war, was sie im Geist der Sekte sein sollte. *Alles Böse, das sie that, das sollte sie thun*; alles ihre Verbrechen, alle ihre Greuel waren nur die *nothwendige Folge ihrer Grundsätze und ihrer Systeme*.“<sup>243</sup>

In dieser umfänglichen Haftung der Jakobiner bzw. der ihnen vorangehenden Geheimgesellschaften, nicht nur für die Ausführung des Umsturzes, sondern auch für die Beabsichtigung aller seiner Folgen, ist das antirevolutionäre Deutungsmodell begründet. In dessen Zentrum steht ihr Denken, stehen die Grundsätze der Jakobiner, welchen das „Böse“ ihrer Umtriebe angelastet wird, weshalb hier eine weitere Quelle der „theoriezentrierten“ Erklärung der Revolution durch Haller zu verorten ist.<sup>244</sup> Wie bereits gezeigt, fand sich bei Barruel wie bei Haller die damit zusammenhängende Maxime, den Gegner vorrangig anhand seiner falschen Lehren, nicht aber in seiner Person zu bekämpfen.

Freilich hat Barruels Werk bei aller kämpferischer Geschlossenheit von Anfang an Kontroversen ausgelöst und dies nicht nur unter seinen direkten „weltanschaulichen“ Opponenten. „Die Barruelschen ‚Denkwürdigkeiten‘ sind insofern ambivalent,“ urteilt Rogalla von Bieberstein aus heutiger Perspektive,

„als sie zwar die Französische Revolution als das Resultat eines generalstabsmäßig geplanten und durchgeführten Komplotts ausgeben und somit extrem personalistisch erklären, zugleich jedoch den Eindruck erwecken, daß sie die wahnhafte Züge tragende Drahtzieher-Theorie vornehmlich aus agitatorischen Gründen propagieren.“<sup>245</sup>

---

242 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 7.

243 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 8. Hervorhebung A.K.

244 Dass diese Ansicht Hallers Denken nachhaltig geprägt hat, zeigt sich beispielweise an seinen späteren Ausführungen über die Widerlegung „falscher Lehren“ im fünften Band der „Restauration“, in welchen er die vorrangige Bekämpfung derselben an der „Hauptgrundsätzen“ anempfiehlt, vgl. Haller, 1834: 76ff.

245 Rogalla von Bieberstein, 2008: 118.

Insofern sei die größte Schwachstelle seiner Schrift sein umfassender Angriff auf die Freimaurerei gewesen, welcher vielfach Überzogenes und zuweilen aus der Luft gegriffene Gräuelmärchen kolportierte<sup>246</sup> und der ihre Wirkung teils beförderte, bei manch anderen, z.B. im protestantischen England, aber auch zu schmälern vermochte.<sup>247</sup>

Der Kerngedanke der Barruelschen Verschwörungserzählung ist die These einer dreifachen weltweiten Verschwörung, welche letztendlich die Revolution zum Ergebnis gehabt habe.<sup>248</sup> So hätten sich zunächst (1.) die Aufklärer – die „Philoso-

---

246 Epstein (1973: 585) dazu: „Seine blühende Phantasie erfreute sich an farbigen Schilderungen, mystischen Beobachtungen, furchteinflößenden Einführungszeremonien, einer Vielfalt von echten und unechten Logengraden und phantastischen Genealogien.“ Sogar Starck kritisierte Barruel später für derlei Ansichten, vgl. Starck, 1803: (Zweyter Theil) 223f.

247 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 122: Größere Teile der englischen Oberschicht (darunter John Robinson oder auch Edmund Burke) gehörten eher konservativ gesinnten Freimaurerlogen an und konnten zwar einiges von der Verschwörungstheorie, nicht aber von der undifferenzierten Verdächtigung der Freimaurer gebrauchen.

248 Barruel skizziert diese bereits in der Vorrede des ersten Bandes seiner „Denkwürdigkeiten“, die ihrer Prägnanz wegen hier wiedergegeben sei: „Das Resultat meiner Nachforschungen [...] läuft darauf hinaus, daß ihre [der Jakobiner] Sekte und ihre Verschwörungen an sich selbst nichts weiter als das Ganze, die Koalition einer *dreifachen Sekte*, einer *dreifachen Verschwörung* sind, in welcher, lange vor der Revolution, der Ruin der Kirche, der Ruin des Throns, und endlich der *Ruin der ganzen bürgerlichen Gesellschaft* geschmiedet wurde, und noch geschmiedet wird. 1. Viele Jahre vor dieser französischen Revolution, komplottierten Menschen, die sich *Philosophen* nennen ließen, gegen den Gott des Evangeliums, gegen das ganze Christenthum ohne Ausnahme, ohne Unterschied der protestantischen oder katholischen, der englischen oder bischöflichen Kirche. Diese Verschwörung hatte zum wesentlichen Zweck, alle Altäre Jesu Christi zu zerstören. Sie war die Verschwörung der *Sophisten des Unglaubens* und der Gottlosigkeit. 2. In der Schule dieser Sophisten des Unglaubens bildeten sich bald die *Sophisten des Aufruhrs*, und diese, indem sie mit der Verschwörung der Gottlosigkeit gegen die Altäre Christi noch die *Verschwörung gegen alle Thronen der Könige* verbanden, vereinigten sich mit der alten Sekte, deren Komplotte das wahre Geheimniß der höhern Grade *einiger Zweige der Freimaurerei* ausmachten, wo aber nur den Auserwählten der Auserwählten dieses Geheimniß ihres eingewurzelten Hasses gegen die christliche Religion und die Fürsten mitgetheilt wurde. 3. Aus den Sophisten des Unglaubens und der Empörung, entstanden die *Sophisten der Anarchie*, und diese komplottierten nicht mehr gegen das Christenthum allein, sondern gegen *jede Religion*, selbst gegen die natürliche; nicht bloß gegen die Könige, sondern gegen *jede Regie-*

phen“ – gegen das Christentum, daraufhin (2.) die Freimaurer gegen die Institution der Monarchie und zu guter Letzt (3.) die Illuminaten gegen jede Religion und jegliche Regierung sowie gegen die bürgerliche Gesellschaft überhaupt gewandt. Jede dieser Gruppierungen sei dabei auf dem durch die vorige bereiteten Boden erwachsen und habe sich mit dieser verbunden, um gemeinsam stärker zu sein. Am Ende hätten die Jakobiner das Erbe angetreten, was deren im Verlauf ersichtliche, zentrale Rolle im Barruelschen Geschichtsbild erklärt.

Angesichts ihres Aufbaus kann die Verschwörungserzählung des Abbé Barruel als mustergültig dafür herangezogen werden, wie komplexe Zusammenhänge auf „geheime Intentionen und der Öffentlichkeit entzogene Aktivitäten personaler und koordiniert handelnder Akteure“ zurückgeführt werden und deren Erklärung dabei durch „Simplifizierung amorpher und undurchschaubarer Geschehnisse“ ermöglicht wird (was sich insbesondere im Bezug der verschiedenen Gruppierungen aufeinander niederschlägt), wie Ralf Klausnitzer es in der oben beigebrachten Definition angeführt hatte.<sup>249</sup> „Diese Theorie verbreitete er mit Beredtsamkeit, Gelehrtheit und großer satirischer Kraft,“ berichtet Epstein zur Wirkung Barruels, „wobei seine Glaubwürdigkeit noch erhöht wurde durch die Tatsache, daß seine vor 1789 geäußerten Prophezeiungen einer Weltverschwörung, die ihm damals viel Spott eintragen hatten, durch den Gang der Ereignisse gerechtfertigt zu sein schienen.“<sup>250</sup>

Eine Gemeinsamkeit mit Haller trug ferner zu Barruels Popularität bei: Rogalla von Bieberstein zufolge bediente letzterer sich nämlich ebenfalls „einer nicht-intellektuellen, polemisch-volksnahen Ausdrucksweise“, in deren Rahmen er es verstand, im Namen „eines überzeugend wirkenden christlich-moralischen Pathos [...], der durch die Pervertierung der Revolution hervorgerufenen Empörung plastisch Ausdruck zu geben und diese im konterrevolutionären Sinn zu kanalisieren.“<sup>251</sup> Mit dem Aufgreifen des verschwörungstheoretischen Diskurses könnte von diesem, neben einer inhaltlichen, auch eine „methodische“ Prägung auf den Stil von Hallers Auseinandersetzung ausgegangen sein, allein was seine sprachliche und

---

*rungsform, gegen jede bürgerliche Gesellschaft, und selbst gegen jede Art des Eigentums. Diese dritte Sekte vereinigte sich, unter dem Namen der Illuminaten, mit denen gegen Christus, und gegen Christus und die Könige zugleich verschwornen Sophisten und Maurem. Aus dieser Coalition der Adepten des Unglaubens, der Adepten der Empörung, und der Adepten der Anarchie, entstanden die Klubs der Jakobiner. Unter dieser, der dreifachen Sekte von nun an gemeinschaftlichen Benennung, fahren die vereinigten Adepten fort, ihre dreifache Verschwörung gegen Kirche, Thron und Gesellschaft, zu schmieden.“ (Barruel, 1800-1803: [Erster Theil] 14ff. Hervorhebung A.K.)*

249 Vgl. Klausnitzer, 2004: 15.

250 Epstein, 1973: 585.

251 Rogalla von Bieberstein, 2008: 119.

auch, wie später gezeigt wird, „weltanschauliche“ Hinwendung auf ein möglichst breites Publikum anbelangt.

Doch zunächst ist der Blick auf den zweiten Verschwörungstheoretiker zu richten, auf den Haller seine Darlegungen stützt. Wie zuvor schon Fritz Valjavec<sup>252</sup> schätzte auch Klaus Epstein Johann August von Starck als besonders wirkmächtig ein bei der Verbreitung der Verschwörungstheorie im Allgemeinen und für ihre Wirkung auf die frühen deutschsprachigen Konservativen im Besonderen – und benannte unter diesen obendrein ausdrücklich Karl Ludwig von Haller.<sup>253</sup> In seiner Schrift „Triumph der Philosophie im Achtzehnten Jahrhunderte“ unternimmt Starck zur Dokumentation des Hergangs desselben, dieser allgemeinen Herrschaft, welche die Philosophie angeblich in der Epoche der Revolution habe aufrichten können,<sup>254</sup>

---

252 Vgl. Valjavec, 1951: 299f.

253 Vgl. Epstein, 1973: 590. Demgegenüber will Rogalla von Bieberstein in der Starck-schen Fassung der Verschwörungstheorie kaum Neues finden (obgleich derselbe sie in literarisch effektvoller Weise reformulierte) und räumt ihm im Rahmen seiner Studie infolgedessen auch nur wenig Platz ein, vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 123f.

254 Starck beschreibt den Charakter dieses Triumphs in der Einleitung des ersten Bandes seiner Schrift wie folgt: „Die Philosophie hat zu unsern Zeiten einen so großen, so unerwarteten, und nicht allein für die Gelehrten, sondern auch für die Thronen und Altäre, und für alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft so wichtigen Triumph davon getragen, daß er mehr als alle andere es verdient, daß seine Geschichte auf die Nachkommenschaft gebracht werde, und sie die Ursachen desselben, die Mittel, welche die Philosophen angewandt, um ihn zu erreichen, und seine Beschaffenheit, seine Wirkungen und Folgen genau kennen lerne. [...] Die größten Eroberer konnten nur einzelne Königreiche erobern: diese Philosophie hat beynahe die ganze kultivierte Welt erobert [...]. Alle Sieger haben nur über die Leiber der Ueberwundenen herrschen können; diese Philosophie hat auch ihre Seelen und die öffentliche Meynung für sich erobern wollen. [...] Ja, sie hat daran noch nicht genug gehabt, auf der Erde ihre Herrschaft allgemein zu machen; sie hat bis zum Himmel hin ihre Blicke erhoben, und wenn es gleich über ihre Kräfte gieng, den Allmächtigen vom Throne zu stoßen, so hat sie es doch versucht, den Glauben an ihn [...] bey den Menschen zu vernichten [...]: ein Unternehmen, welches ihr nur allzu sehr geglückt ist!“ (Starck, 1803: [Erster Theil] 1f.) Der Hergang dieses Triumphs aber gibt bereits Fragen auf: „Konnte man gleich von den Grundsätzen dieser Philosophen, wenn sie die Oberhand behalten sollten, natürlicherweise nichts anders, als eine gänzliche Umkehrung aller bisherigen Begriffe, den Sturz der Thronen und Altäre, die Vernichtung aller, so lange die Welt steht, bestandenen Ordnung, und die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft erwarten; so ward doch dieses nicht bemerkt.“ (Starck, 1803: [Erster Theil] 2)

eine historische Betrachtung des „Philosophismus“<sup>255</sup>, welche bis auf das 15. Jahrhundert hinab reicht.<sup>256</sup>

„Der Kern der Starckschen Argumentation besteht darin,“ erläutert Epstein zu „seiner“ Zentralfigur des Konspirationismus, „daß die Französische Revolution nicht durch feudale Unterdrückung, königliche Tyrannei, Staatsbankrott oder ähnliche Faktoren verursacht worden, sondern vielmehr die direkte Folge der verderblichen Lehren der ‚aufgeklärten‘ Philosophen und ihrer konspiratorischen Anhänger gewesen sei.“<sup>257</sup> Indem das schädliche Gedankengut seinen Verkündern wiederum den Weg geebnet hätte, mussten sie hernach nur noch die Früchte seines Wirkens ernten.<sup>258</sup> Festzuhalten ist insgesamt, dass sich bei beiden als Inspirationsquelle für Hallers Interpretation des Hergangs der Revolution in Frage kommenden Autoren der so genannte „theoriezentrierte“ Zugang zum Problem, dem Irrweg der „pseudo-philosophisch“-revolutionären Lehre, auf der Ebene der politischen „Theorie“ vorfinden lässt, auch wenn sie diesen Zugang auf unterschiedliche Weise in ihrer jeweiligen Verschwörungserzählung konzipieren.

Mit Hilfe seines in diesem Zusammenhang erhellenden mediengeschichtlichen Blickwinkels, erschließt John David Seidler den publizistik- bzw. „theoriezentrier-

255 Nach Epstein (1973: 598) neige Starck dazu, den Begriff der Philosophie „wie eine mit allem möglichen gefüllte Büchse der Pandora zu gebrauchen, der alle Lehren entstiegen sind, die in irgendeiner Weise zur christlichen Orthodoxie, der Monarchie oder dem traditionellen Sittenkodex in Widerspruch stehen, ganz gleichgültig, ob diese Lehren untereinander große Unterschiede aufweisen.“

256 Vgl. Epstein, 1973: 590 bzw. Starck, 1803: 18ff.

257 Epstein, 1973: 590. Vgl. dazu auch Rogalla von Bieberstein, 2002: 21.

258 Entsprechend führt Starck es zum schlussendlichen „Triumph des Philosophismus“ im zweiten Teil seiner Schrift (1803: [Zweyter Theil] 454f.) aus: „Da die Philosophen in ihrem Gange, um dem Volke Religion, Pflichtgefühl, Gewissenhaftigkeit und Sitten zu entreissen, nicht gehindert wurden; so mußte der Gehorsam gegen die Regierung immer schwächer werden, das königliche Ansehen immer mehr mit jedem Tage sinken und endlich ganz vernichtet werden. *Das war der natürliche Gang.*“ (Hervorhebung A.K.) Die Revolution oder der „Triumph“ des aufklärerischen Denkens sei also ganz wesentlich dem langsamen aber stetigen Wirken der Philosophie zuzuschreiben. Doch erklärt auch dies allein für Starck freilich noch nicht den konkreten Anstoß zum Umsturz: „Aber für den Eifer der Philosophen war es viel zu langweilig dieses [das Herabsinken des königlichen Ansehens, A.K.] der Zeit zu überlassen und nicht selbst unmittelbar und kräftig die Hand anzulegen, zumal da eine so schöne Gelegenheit, als die Versammlung der Reichsstände war, ihnen dazu sich dargeboten hatte.“ (Starck, 1803: [Zweyter Theil] 455) „Hand in Hand“ hätten Gedanken und Denker der Aufklärung letzten Endes den Triumph der Philosophie in der Revolution herbeigeführt.

ten“ Ansatz in Starcks Verschwörungserzählung,<sup>259</sup> da dieser unter anderem die Vermehrung und steigende Verfügbarkeit der Literatur infolge der Erfindung des Buchdrucks für die Verbreitung schädlichen Gedankenguts mitverantwortlich machte:

„Wie in ihr [der Buchdruckerkunst] das Mittel zur schnellern und leichtern Verbreitung und Allgemeinmachung großer und *nützlicher* Wahrheiten lag; so lag auch in dieser Erfindung das Mittel, die *schädlichsten* Schriften aufs schnellste und unendlich zu vervielfältigen, ihre gänzliche Unterdrückung fast unmöglich zu machen, und ein großes Hinderniß, was vormals der Erhaltung und Fortpflanzung des Philosophismus entgegengestanden hatte, war damit aus dem Wege geräumt.“<sup>260</sup>

Auch die Entstehung des Protestantismus beispielsweise wurde dieser Neuerung kurzerhand zugerechnet.<sup>261</sup> Dass die durch sie beförderte „Circulation freyer Ideen“ dabei jedoch kein randständiger Faktor bleibt, sondern zum oben benannten Kernbereich der Starckschen Verschwörung gehört, zeigen der Stellenwert und das Ausmaß an Vorsatz, welches der Verfasser der aufklärerischen Publizistik im Hinblick auf ihre Wirkung und letztlich sogar den politischen Umsturz zuzuschreiben bereit ist:

„Daß durch die Schriften dieser vorgeblichen Philosophen, der ihnen noch beygetretenen Secten und ihrer Schüler eine ungeheure Veränderung in Grundsätzen über Religion und Staat und Sitten hervorgebracht, und die Revolution, welche zu unsern Zeiten das erste Experiment [!] gewesen, um den Triumph der Philosophie auf der ganzen Erde allgemein zu machen, vorbereitet worden sey, wird selbst von denen nicht geläugnet, die mit zu diesen Philosophen gehört.“<sup>262</sup>

Der Weg zur Revolution erscheint im Blicke Starcks als wesentlich geistig-theoretisches Geschehen einer Veränderung allgemein geteilter Grundsätze. Angesichts dessen will auch er die „Entschuldigung“ des Missbrauchs der neuen Ideen im „Experiment“ der Revolution nicht gelten lassen,<sup>263</sup> ganz ähnlich wie dies schon

---

259 Seidler, 2016: 165ff.

260 Starck, 1803: (Erster Theil) 31. Hervorhebung im Original. Man beachte die positive Konnotation einer indirekten Zensur oder der Begrenzung des geistigen Austauschs in dieser Passage.

261 Vgl. Starck, 1803: (Erster Theil) 42.

262 Starck, 1803: (Erster Theil) 93. Die Umschreibung der Revolution als ein „Experiment“ wird an späterer Stelle bei Haller wiederkehren.

263 Vgl. beispielsweise Starck, 1803: (Erster Theil) 93.

bei Barruel der Fall gewesen ist. Aber nicht allein die Mittel des Buchdrucks und der Schriftstellerei hätten die Aufklärer benutzt, sondern sie machten sich bald auch die Kontrolle über dieselben insgesamt dienstbar:

„Nächst der mündlichen und literarischen Proselytenmacherey und nächst der Gewinnung der Großen und der höhern Stände für den Philosophismus konnte den Philosophen zur Erreichung ihrer Absichten nichts wichtiger seyn, *als sich selbst an die Spitze der Literatur zu stellen, und diese gänzlich von sich und ihrem Einflusse abhängig zu machen.*“<sup>264</sup>

Schon Epstein wies auf die Starck zufolge bald auf das Publikationswesen gegründete, „medienpolitische“ Strategie der Aufklärer hin, ihre Interessen durchzusetzen und ihre Gegner zu schwächen, indem sie eine „systematische, literarische Diktatur“ errichteten, „die auf der Kontrolle der Rezensionsorgane, der Infiltration der *Académie Française* und auf rücksichtslosem Gebrauch des Mittels, andere lächerlich zu machen, beruhte“.<sup>265</sup> Spätestens an dieser Stelle sind die konspirationistischen, ja „verschwörungsgeschichtlichen“ Anleihen, welche Haller bei Starck gemacht hat, nur zu offenbar: klingt hierin doch jene beklemmende Stimmung des Anpassungsdrucks an die neuerdings herrschende aufklärerische Lehre und die Beschreibung von deren Mitteln an (man denke an die Rede von der „Verschreyung“ unerwünschter Bücher etc.),<sup>266</sup> die Haller für den Vorabend der Revolution beklagt hat; offenkundig ist hier seine spätere Schilderung des angeblichen systematischen Einsatzes „neu errichteter Journale, gelehrter Zeitungen oder allgemeiner Rezensions-Institute“ vorgedacht,<sup>267</sup> welche die Aufklärer just zum Zwecke der Gesinnungspolitik und -kontrolle sozusagen eingerichtet hätten. Erinnerung sei in diesem

264 Starck, 1803: (Erster Theil) 264. Hervorhebung im Original.

265 Epstein, 1973: 591. Hervorhebung im Original. Bei Starck (1803/04: 165) heißt es dazu: „Gelang es ihnen [den Philosophen] zu einem ausgezeichneten Range in der Literatur sich emporzuschwingen, und so zur Herrschaft zu gelangen; so war es in ihrer Gewalt, Ehre und Schande, Beyfall und Verachtung nach Willkühr auszuspenden, und sie konnten zuverlässig erwarten, daß eine große Anzahl ehrbedürftiger und hungriger Schriftsteller um ihre Gunst buhlen, sie lobpreisen und ihre Grundsätze annehmen, dagegen andere sie schonen, und es nicht wagen würden mit ihnen es zu verderben.“ Verglichen mit einer wenig früher angeführten Aussage Starcks muss die bei ihm je nach Zurechnung positiv oder negativ ausfallende Bewertung der „Zensur“ im weiteren Sinne ins Auge fallen: Begrenzen die Umstände o.ä. die Ausbreitung missliebiger Schriften, ist dies zu begrüßen, nutzen missliebige Autoren Mittel der Begrenzung der Verbreitung ihrerseits missliebiger Schriften, wird dies als ein Übel betrachtet.

266 Vgl. hierzu auch Starck, 1803: 282.

267 Haller, 1820a: 157.

Zusammenhang an die Beobachtung, dass Haller Starcks Schrift als maßgebliche Gesamtdarstellung und Quellensammlung verwendet hat,<sup>268</sup> wodurch sich seine starke Anlehnung an Starcks Geschichtsbild ohne weiteres erklärt, indem er sich dieselbe schlicht zu eigen macht.

In der Gesamtschau werden einige geteilte Grundauffassungen bezüglich der Verschwörung um die Französische Revolution unter deren prominenten „Historiographen“ sichtbar, sowie daneben einzelne andere Aspekte, die die beiden hervorgehobenen Autoren jeweils in unterschiedlicher Weise stark machen und derer sich Haller bei der Ausarbeitung seiner revolutionsgeschichtlichen Lesart in der Folge wahlweise bedient. Direkt äußert sich Karl Ludwig von Haller über Augustin Barruel und Johann August von Starck und deren Bedeutung für sein Werk wiederum (nur) in einer Fußnote in der „Philosophiegeschichte“, wo er ihre beiden Hauptwerke, die nicht nur die Illuminaten, sondern die ganze neuere Philosophie und die Aufklärung betreffen, ausdrücklich lobt und sie in einen engeren Kontext mit seinem eigenen Erkenntnisinteresse stellt:

„An Gelehrsamkeit, Ordnung, schöner und kraftvoller Schreibart, Litteratur-Kenntniß mehrerer Nationen u. s. w. kommen ihnen wenige gleich. Die planmäßige Verbreitung und die schrecklichen Folgen jenes pseudophilosophischen Staats-Systems haben sie vortrefflich auseinandergesetzt, aber die *innere Falschheit* desselben, welche der Grund alles Uebels ist, nicht gründlich genug bewiesen, dem Irrthum nicht immer die wahre Lehre gegenübergestellt. *Barruel* ist zwar in diesen Widerlegungen ungleich stärker und lehrreicher als der Verf. des Triumphs der Philosophie [Starck]. Aus gewissenhafter Besorgniß, daß das Gift Eindruck machen möchte, läßt er es fast nie ohne Gegengift erscheinen. Aber beyde waren vorzüglich Theologen, jener catholisch, dieser protestantisch, das allgemeine Staats-Recht war nicht ihr Haupt-Studium, und sie scheinen mir daher in letzter Rücksicht die volle Wahrheit zwar gehandelt, aber bisweilen noch mit schwachen Gründen vertheidiget zu haben. Dem bösen Willen mögen sie vielleicht zu viel, dem Irrthum zu wenig zuschreiben, doch trifft auch dieser Vorwurf den *Barruel* nicht, wenn man ihn recht liest.“<sup>269</sup>

Rogalla von Bieberstein deutet dies dahingehend, dass Haller sich damit von einer „Drahtzieher-Theorie“ im engeren Sinne distanzier,<sup>270</sup> – mutmaßlich um seiner (Haller) Lesart des allgemeinen *Irrtums* hinsichtlich der Grundlagen von Staat und Gesellschaft Raum zu geben. Dennoch spricht die ausführliche Verwendung der

---

268 Vgl. hierzu die weiter oben angeführten Belegstellen, darunter beispielsweise insbesondere: Haller, 1816: 107 (Fn. 37), 121 (Fn. 63) oder 132 (Fn. 78).

269 Haller, 1820a: 142 (Fn. 32). Hervorhebung im Original. Wortgleich auch schon Haller, 1816: 134f. (Fn. 32).

270 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 125.

Darstellungen der beiden Autoren im Allgemeinen und die soeben wiedergegebene Erklärung Hallers im Besonderen freilich für eine ausgeprägte geistige Gemeinschaft zwischen den „Aufdeckern“ der aufklärerischen Verschwörung auf der einen Seite und dem selbsternannten Begründer des politisch-theoretischen Gegenstandspunkts zur Aufklärung auf der anderen Seite. Mag Haller den Aufklärern auch kaum oder keinen generellen bösen Willen dabei unterstellen, das politische Denken zu verwirren, sondern dies eher als Irrweg deuten; verantwortlich zu machen sind sie für die Entstehung der revolutionären Situation jedoch allemal.

Bedenkenswert ist außerdem die Differenzierung zwischen theologischem und „staatsrechtlichem“ bzw. politischem Interesse, welche in Anbetracht ihrer Stoßrichtung Grund zu der Vermutung gibt, dass Haller beansprucht, für das Staatsdenken vollenden zu wollen, was die anderen beiden im Bereich der Religion begonnen, jedoch nicht bis auf die eigentlichen Problemursachen zurückgehend vollendet hatten.<sup>271</sup> Auch in dieser Hinsicht scheint Haller sich mehr oder weniger deutlich in eine bereits bestehende Tradition antiaufklärerischen und konterrevolutionären Denkens stellen zu wollen, wobei er zugleich wiederum zu erkennen gibt, dass er die Beschäftigung mit dem Staatsrecht (mittelbar also mit dem politischen Denken) als den relevanten, weil zu berichtigenden Gegenstand der Auseinandersetzung erachtet. Dies wird daran ersichtlich, dass er, vor die Frage des richtigen Umgangs mit den „revolutionären Systemen“ gestellt, nicht den Burkeschen, auf Vermeidung des „öffentlichen“ politischen Denkens abzielenden Weg beschreiten will.

Insgesamt wird anhand der vorliegenden Betrachtung deutlich, dass Karl Ludwig von Haller großzügige Anleihen beim „verschwörungsgeschichtlichen“ und in *diesem* Sinne „revolutionsgeschichtlichen“ Denken der frühen konterrevolutionären Aufklärungsgegner getätigt hat. Es zählen zu diesen zunächst die Vorstellung einer planmäßigen und von langer Hand durchgeführten Einflussnahme und „Personalpolitik“ der Aufklärer, insofern mittels Geheimgesellschaften wichtige Positionen in Gesellschaft und Wissenschaft mit Anhängern der wahlweise aufklärerischen oder freimaurerischen oder illuminatistischen Kreise besetzt würden etc. Diese Vorstellung ist bei Barruel sowohl mit dem genetisch gedeuteten Hervorgehen der verschiedenen klandestinen Gruppierungen auseinander und dem durchgängig gemeinsamen, im konspirativen Handeln wirksamen subversiven Denken verbunden. Diesen letzteren, „theoriezentrierenden“ Gedanken zudem auf seine praktische, äußere

---

271 Dieses Versäumnis der Verteidiger des Ancien Régime, wider die aufklärerischen Anfechtungen der Kirche und der Religion viel geleistet zu haben, bei der Befestigung der Staaten jedoch versagt und jenen deshalb zu viel Raum gelassen zu haben, stellt Haller auch an späterer Stelle des Gesamtwerks, im Rahmen seiner Überlegung polemisches Schreiben betreffend in seiner revolutionsgeschichtlichen Bedeutung heraus, vgl. Haller, 1834: 79ff.

Erscheinung hinwendend, stellt Starck dagegen die medienpolitische Seite der Verbreitung dieser „verderblichen Lehren“ in der Verschwörung ungleich deutlicher heraus. Selbige findet sich bei Haller in der Betonung und Schilderung des Strebens der Aufklärer danach wieder, eine in ihrem Sinne ausfallende de facto-Zensur über den Büchermarkt bzw. die Medienlandschaft ausüben zu können, um die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstehende Presseöffentlichkeit und den wissenschaftlichen Diskurs maßgeblich zu beeinflussen.

Gemeinsam ist den beiden rezipierten Autoren also die auch bei Haller vorzufindende Fokussierung auf das politische Denken und dessen Rolle zur Erklärung des Handelns der Verschwörer – wobei dieser „theoriezentrierte“ Ansatz bei Starck zugleich mit einer ausgeprägten Unfähigkeit dazu einhergegangen sei, dem behaupteten Komplott auch konkrete Beweise unterlegen zu können, wie Klaus Epstein erkennt. Entsprechend will dieser in Starcks „Triumph“ eine „brillante und gründliche Darstellung einer im Grunde genommen unhaltbaren These“ sehen, insofern dessen Schrift nämlich „unter einer allgemeinen Naivität [leide], die für alle Verschwörungstheorien charakteristisch ist“, wie er diagnostiziert: Starck übertreibe „die Bestimmtheit, mit der von Fall zu Fall irgendein Philosoph Religion und Regierung umzustürzen wünschte, und er verwechselt dabei die Verteidigung eines allgemeinen Prinzips mit konkreten, revolutionären Absichten.“<sup>272</sup> Mit Blick auf die historiographische Qualität auch der Hallerschen diesbezüglichen Ausführungen sollte an dieser Stelle zu guter Letzt das vielleicht überspitzte, in der Sache aber sicherlich berechtigte Urteil Robert von Mohls bedacht werden. Selbiger schreibt im zweiten Band seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“ über das Geschichtsbild des „Restaurators“:

„Geradezu lächerlich ist allerdings der Köhlerglaube Haller’s an die seit einem Jahrhunderte fortgehende grosse Verschwörung der Encyklopädisten, Illuminaten, Jacobiner und Freimaurer; und es beweist ein sehr geringes Verständnis vom Entwicklungsgange der Gesittung und vom Verlaufe der Weltgeschichte, grosse Strömungen der Menschheit auf solche kleine und läppische Ursachen zurückführen zu wollen.“<sup>273</sup>

Nur weil sein historisches Urteil in der Tat einiges an Schärfe und Gelehrtheit vermissen lassen dürfte, bedeutet dies aber dennoch nicht, dass auch seine staatstheoretischen Ansichten *allein* deshalb fehlerhaft sein müssten, gibt Mohl einschränkend zu. Da diese Einschränkung aber seinem Bestreben einer möglichst ausgeglichenen Gesamteinschätzung Hallers geschuldet ist, ist auch im vorliegenden Zusammen-

---

272 Epstein, 1973: 598.

273 Mohl, 1856: 548.

hang daran zu erinnern, dass dessen geschichtliche Darstellungen nicht ihres historischen Erkenntniswerts wegen im Fokus der gegenwärtigen Studie stehen.<sup>274</sup>

Indem Haller sich der hier angeführten konspirationistischen Deutungsmuster bedient, kann er schließlich die „planmäßige Verbreitung und den unglaublichen Einfluß der herrschenden irreligiösen und revolutionären Prinzipien“<sup>275</sup> gleichermaßen für seine Leser erklären, so wie er dies seinen philosophiegeschichtlichen Ausführungen zur Aufgabe gesetzt hat. Eine Notwendigkeit, die Rezeption der Verschwörungstheorie um die Entstehung und Verursachung der Französischen Revolution in Hallers „Restauration“ en détail nachzuzeichnen, besteht nicht, sofern plausibel gemacht werden konnte, dass eine solche Rezeption im Allgemeinen stattgefunden hat. Der Umstand, dass sich Haller in die Tradition der Verschwörungstheorie stellt, dass er ein Teil dieser Lesart der Ursprünge der politischen und gesellschaftlichen Situation am Beginn des 19. Jahrhunderts sein und als ein solcher wahrgenommen werden möchte, genügt für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung insbesondere. Bezüglich des in Frage stehenden polemischen Charakters der argumentativen Anlage und Dramaturgie der „Restauration“, scheint der verschwörungstheoretische Gehalt der „Philosophiegeschichte“ Hallers eine deutliche Sprache zu sprechen: Die besagte rhetorisch-suggestive Wirkabsicht bzw. die Absicht der Beeinflussung, welche mit derartigen konspirationistischen Inhalten der Abhandlung für gewöhnlich verbunden ist, legt die Interpretation derselben als Bestandteil eines polemischen Themas innerhalb einer entsprechenden polemischen Situation zwischen Autor und Leserschaft nahe. Diese Annahme gründet sich darauf, dass die Darbietung einer Verschwörungserzählung als Kernelement von Hallers Geschichtsbild der im vorhergehenden Kapitel als polemisch ausgewiesenen Vorgehensweise des Zeichnens eines manipulativen „Bildes“, der im Rahmen der Abhandlung thematisierten Inhalte – hier: des Hergangs von Aufklärung und Französischer Revolution insbesondere –, weitestgehend entspricht.

Schließlich erscheint im Lichte dieser Frage abermals ein Selbstbekenntnis Hallers aufschlussreich zu sein, welches er bereits zu Beginn seiner Schrift, am Anfang des dritten Kapitels, das einen kurzen Überblick über die „philosophische Staats-Lehre“ liefert, im Rahmen einer Anmerkung tätigt. Dort heißt es geradezu ungewöhnlich unverblümt:

„Die ganze Darstellung, die Geschichte und die Widerlegung dieser für philosophisch ausgegebenen Staats-Lehre, [...] kann mit der Zeit wegbleiben, wenn dieselbe einst aus den Köpfen verschwunden und in ihr verdientes Nichts zurückgesunken seyn wird. [...] Jetzt aber, da diese

274 Vgl. dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen bei Mohl, 1856: 533.

275 Haller, 1820a: XVIII.

Irrthümer noch mehr oder weniger in allen Köpfen eingewurzelt sind, ist diese Polemik unentbehrlich.“<sup>276</sup>

Es scheint offensichtlich, dass sein Bekenntnis dazu, die betreffende Geschichte nur deshalb zu erzählen, damit ihr Gegenstand als Folge seiner mahnenden Abhandlung besser früher als später fallengelassen und (wie er selbst auch an dieser Stelle sagt) „ausgerottet“ werden kann, als deutliches Zeichen einer „kämpferischen“, eben polemischen Absicht hinter dieser Geschichtsschreibung zu werten ist. Der Haller grundsätzlich geneigte Heinrich Leo erklärt, dass gerade die Rezeption der Verschwörungstheoretiker seine kämpferische Absicht befördert habe. Dabei will er ihr eine gewichtige Mitverantwortung für die „Schärfe“ von Hallers Denken geben: So habe die Berührung mit den Ideen und der Wirkungsgeschichte der Illuminaten etwa „ohne Zweifel auf Haller den größten, aber nicht den wohlthätigsten Einfluß gehabt, denn die Barruelsche Darstellung bestimmte ihn auch, sein Streben auf eine abstrakte Spitze zu treiben“.<sup>277</sup>

Als Kern einer jeden polemischen Rede wurde im Zuge der Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs eine bestimmte Form der Überredung (in Abgrenzung zur Überzeugung) angesetzt, welche darin besteht, dass der Überredende oder Überredenwollende, der Polemiker, die Anschauungen und Neigungen seiner Leserschaft (bzw. der polemischen Instanz) im Rahmen seiner Ausführungen *nicht* mit der expliziten Absicht thematisiert, diese zu ändern, sondern seine Leser stattdessen in denselben *manipuliert*: Dies tut er, indem er nicht etwa versucht, ihre inhaltlichen Auffassungen durch Argumente direkt zu untermauern oder zu kritisieren (wie es beim Überzeugen in einem vollgültigen Diskurs der Fall wäre), sondern an diese argumentativ anknüpft, das heißt beispielsweise übliche oder verbreitete Vorstellungen aufgreift, um die diesbezüglichen Auffassungen der Leserschaft in der Folge möglichst unbemerkt in seinem eigenen Interesse zu lenken und zu kanalisieren. Auf diese Weise findet (im Erfolgsfall) eine gezielte Veränderung der Auffassungen und Positionen der Leser im Sinne des Polemikers statt, während ein vollgültiger (also ideal gedachter) Diskurs eine solche Änderung gegebenenfalls in irgendeiner Richtung, grundsätzlich aber losgelöst vom Autoreninteresse, bewirkt hätte.

---

276 Haller, 1820a: 18 (Fn. 1).

277 Leo, 1948: 79. Mit Blick auf die im Weiteren noch zu behandelnde „Doktrin“ Hallers und auch das dieser zu Grunde liegende Politikverständnis führt Leo des Weiteren erhellend an, dass die Barruelsche Darstellung „ihn auch [bestimmte], sein Streben auf eine abstrakte Spitze zu treiben, so daß er, indem er den hohen Wert des Unmittelbaren geltend machte, doch das unmittelbare Dasein und das geistig gerechtfertigte Dasein völlig identifizierte und bei der weiteren Entwicklung seiner Ansicht das Staatsrecht demzufolge völlig in den Kreis des Privatrechts hineinzog.“ (Leo, 1948: 79)

Konkret wird diese Manipulation bewerkstelligt durch die Vermittlung eines manipulierten bzw. manipulativen „Bildes“ oder einer gezielt verändernden Auffassung vom Stand des scheinbaren Diskurses, als welcher die polemische Rede sich dennoch stets gerieren muss. Das Thema der Polemik wird dabei vom Polemiker mittels jenes „Bildes“ in seinem Sinne besetzt. Im Hinblick auf diesen „Pseudo-Diskurs“ und die inhaltliche Abhandlung in dieser Rede wird dabei der Eindruck vermittelt, dass deren Ergebnis bereits feststehe, dass der Diskurs beendet und seine Ausgangsfragen entschieden seien. Dies wiederum geschieht nun beispielsweise dadurch, dass der überredende Polemiker gegenüber seiner Leserschaft mehr oder weniger eingehend ausführt, dass ihr die entscheidenden Fakten (bereits) dargelegt oder die aussagekräftigsten Belege beigebracht, die wichtigsten Argumente bezüglich der in Frage stehenden Thematik unterbreitet wurden und von daher die einzig gangbare Option, nämlich der Auffassung des Polemikers beizupflichten, allem Anschein nach offenkundig naheliege. Angesichts dieser Anforderungen an die polemische Überredung lautet die im Folgenden vertretene These der Interpretation, dass der Akt und die inhaltlichen Konsequenzen des Vermittelns einer Verschwörungstheorie der Vorgehensweise der polemischen Überredung, zumindest im Aspekt ihrer inhaltlichen Beeinflussung, auf mustergültige Weise entspricht.

Auf den ersten Blick gilt dies zunächst für die geforderte Herangehensweise, immer schon im Vorfeld vorhandene Neigungen, Auffassungen und Positionen des zu überredenden Publikums, der Leserschaft, beim Versuch der polemischen Beeinflussung nicht offen zu thematisieren, also keine dieselben direkt und unverstellt angehende Auseinandersetzung zu führen. Im Zusammenhang der „Philosophischen Geschichte“ des siebten Kapitels der „Restauration“ schlägt sich dies darin nieder, dass Haller den Leser von vornherein in eine bestimmte Richtung lenkt: Wie erwähnt, leistet das Kapitel keine geistesgeschichtliche Einordnung der von Haller als problematisch bezeichneten, aufklärerischen politischen Ideen im engeren Sinne. Statt überhaupt für diesen Kontext relevante Fragen aufzuwerfen, wie diejenige, was es mit der Aufklärung oder der (also solche wahrgenommenen) Strömung der (neueren) „Philosophie“ insgesamt auf sich habe oder welche Entwicklungen die Entstehung derselben begünstigt oder gar provoziert haben könnten, nimmt der Verfasser von der ersten Seite des Kapitels an eine „problemorientierte“ Sichtweise auf die Thematik ein. Er kündigt den Gegenstand mit sehr engem inhaltlichem Zugriff an und lässt kaum Zweifel an seiner Einschätzung desselben,<sup>278</sup> ist das „staats-

---

278 So beginnt Haller seine Ausführungen: „Es wäre zwar über die *Widersprüche*, die unzähligen Varianten, in welche die Bekenner des nun vorgetragenen staatsrechtlichen Systems, theils unter einander, theils mit sich selbst verfallen sind und *verfallen mussten*, ein äusserst lehrreiches und unterhaltendes [!] Buch zu schreiben.“ (Haller, 1820a: 81. Hervorhebung A.K.)

rechtliche System“ der Philosophen doch von zahlreichen Widersprüchen durchzogen. Anstelle einer Exposition seines Problems beschränkt Haller sich auf die oben skizzierten, ausgewählten Schlaglichter auf die verschiedenen Ursprünge sowohl des neuartigen problematischen Denkens als vor allem auch seines Reüssierens. Zwar führt er mit der unheilvollen Rezeption der Römischen Rechts, den angeblichen gesellschaftspolitischen Folgen der Reformation und der fatalen Ausstrahlungswirkung der englischen Verfassungskämpfe mehrere, voneinander unabhängige Faktoren zur Erklärung der problematischen Entwicklung an, doch obliegt seiner sich daran anschließenden Rezeption der „klassischen“ Verschwörungstheorie unverkennbar die Hauptlast der Erklärungsleistung der „Philosophischen Geschichte“.

Diese Darbietung einer Verschwörungserzählung durch den Verfasser, was konkret bedeutet: die Enthüllung oder Offenlegung eines unsichtbaren Handlungsverlaufs unter gleichzeitiger „Entlarvung“ eines offensichtlichen, aber eben trügerischen Handlungsverlaufs als Teil der „allgemeinen“, verbreiteten Geschichtserzählung, entspricht insofern dem polemischen Zeichnen eines manipulativen „Bildes“ der in der Abhandlung thematisierten Inhalte, als dass damit die vorhandenen Auffassungen der Leserschaft nicht auf direkte Art und Weise thematisiert, sondern indirekt manipuliert werden sollen: Das versuchte Hinlenken der Aufmerksamkeit und Auffassung des Lesers auf das Aufdecken des verborgenen Handelns der Aufklärer durch den Verfasser knüpft an die besagten Auffassungen und Positionen der Leserschaft in einer solchen Weise an, dass diese als nicht (ganz) ausreichend oder genügend aufgezeigt werden. Der Inhalt der Verschwörungserzählung bildet den wesentlichen Gehalt des besagten „Bildes“, welches das polemische Thema besetzen soll, wobei es ein Gutteil seiner manipulativen Kraft zunächst aus seinem Kontext, dass es sich um die Geschichte einer verborgenen Verschwörung handelt, bezieht.

Im Grunde bedient sich Haller des Umstands, dass bei der Verbreitung einer Verschwörungstheorie keine Argumentation im offenen, eben „diskursiven“ Sinne erfolgt, sondern eine argumentative Manipulation dadurch stattfindet, dass auch eine Verschwörungserzählung ihrerseits immer zunächst an den vorhandenen Auffassungen, hier: dem Geschichtsbild eines Adressaten ansetzt und dieses in der Folge sukzessive umdeutet, ergänzt und (im Erfolgsfall) schließlich mit einer ganz neuen Bedeutung versieht, eben derjenigen einer enthüllten „Wahrheit“ über die in Frage stehenden Verhältnisse. Mit dieser Umdeutung verbundene Werturteile stellen sich beim Rezipienten fast zwangsläufig ein. Der Adressat wird in diesem Vorgang möglicherweise gar nicht bemerken, wie bzw. dass seine Auffassungen und Neigungen beeinflusst werden, auch da er die Ausführungen des Polemikers als bloße Information und gar begrüßenswerte Erweiterung seines eigenen Wissens missverstehen *soll*. Aus seiner Perspektive besehen, könnte es sich bei diesem kommunikativen Geschehen also durchaus um einen Diskurs handeln. Die rhetorisch-

suggestive Offenlegung „verborgenen Wissens“ scheint hervorragend dafür geeignet zu sein, die Autonomie des Lesers bei seinem Urteilsbildungsprozess zu untergraben und einzuschränken.

Tatsächlich kann die Vermittlung von Inhalten, wie sie im Rahmen einer Verschwörungserzählung stattfindet, ein höchst einseitiges kommunikatives Geschehen darstellen: ein Autor z.B. skizziert die Umstände, den Verlauf und Inhalt eines bestimmten Geschehnisses und der Adressat oder Leser ist in der Folge möglicherweise allein auf Grund der Umstände und der inhaltlichen Beschaffenheit des ihm Dargebotenen – das heißt insbesondere: auf Grund des Umstandes, dass ihm das Gesagte angeblich *gar nicht hätte bekannt werden* sollen –, wiederum dazu geneigt, der Vermittlung gegenüber offen zu sein bzw. dem Erzählten Glauben zu schenken. Der Gedanke der Verschwörung, bzw. insbesondere das mit ihm verbundene Konzept verschiedener, in Bezug aufeinander hierarchisierter „Wahrheiten“ oder konkreter Geschichtsbilder zum Beispiel, scheint es seinem Inhalt also vermeintlich zu erlauben, *sich selbst zu bezeugen*, den Ausweis der eigenen Korrektheit mitzuliefern. Diese Scheinplausibilität macht sich der Polemiker zu Nutze: Indem nur er selbst in der polemischen Situation über dieses „verborgene Wissen“ verfügt, an welchem teilzuhaben im Interesse des Adressaten oder Lesers zu liegen scheint, kontrolliert der Polemiker den Zugang zu demselben und nebenbei freilich auch dessen Inhalte. Der argumentative Gebrauch einer Verschwörungstheorie etabliert also ein „Wissensgefälle“, eine durch vermeintliche Kenntnisstände hervorgerufene Hierarchie zwischen Autor und Leser. Was man aus sonstigen Quellen gar nicht wissen könne, was nicht allgemein bekannt sei, kann seitens des Mitteilenden in der von ihm dargelegten Form und in seinem Inhalt hinsichtlich Gültigkeit und Vollständigkeit aus- oder zurückgewiesen werden, ganz so wie es ihm beliebt und es seinen Interessen entspricht. Diese einem „Torwächter“ vergleichbare Stellung des Verschwörungstheoretikers ist unabhängig vom Wahrheitsgehalt der behaupteten Umstände, des Gegenstands der Verschwörung, da sie sich aus den Umständen des Mitteilungsprozesses des angeblich geheimen Wissens ergibt.<sup>279</sup>

Eine Offenlegung wie diejenige von den verborgenen Machenschaften der Aufklärer zur Erlangung weltanschaulicher Meinungshoheit lässt ihren Adressaten auf Grund ihrer einseitigen Beschaffenheit allerdings kaum mündiger werden, wie man es von einer „Aufklärung“ erwarten könnte, sondern macht ihn offensichtlich *ab-*

---

279 Vgl. zu dieser Vorstellung von der Rolle des Verfassers einer Verschwörungserzählung als eines „Torwächters“ im Hinblick auf die mitgeteilten Inhalte die damit mittelbar verwandte, in Anlehnung an Überlegungen des US-amerikanischen Journalisten und Medienkritikers Walter Lippmann (1889-1974) geprägte Bezeichnung für den Journalisten als „Gatekeeper“ bezüglich der in die Öffentlichkeit durch die Medien eingebrachten Nachrichten: Lippmann, 1964.

*hängig* von seinem vorgeblichen Wohltäter und dessen vermeintlichem besseren Wissen.<sup>280</sup> Sofern Haller auf einen bedeutsamen verborgenen Handlungsverlauf innerhalb des verbreiteten Geschichtsbilds aufmerksam macht, soll bei seiner Leserschaft der Eindruck entstehen, dass ihr entscheidende Fakten (die Tatsache der Verschwörung) und aussagekräftige Belege (die Machenschaften der sich verschwörenden Aufklärer) unterbreitet wurden; in der Folge mag für jene der Schritt nahe liegen, seiner Auffassung beizupflichten und seine Position zu sanktionieren. Am Ende muss deutlich werden, dass ein Denken wie dasjenige der Aufklärer, welches „so sehr dem Gang der Natur und der ganzen Erfahrung, ja selbst den theuersten Interessen der Menschen widerspricht“, nur im Irrtum und mit missbräuchlicher Absicht hat entstehen können und es allein unter Gebrauch bestenfalls unlauterer Mittel „durch mehrere Jahrhunderte fortdauern, so allgemein verbreitet, ja zuletzt beynahe allein herrschend werden können“.<sup>281</sup>

Doch hat Haller mit dem Aufgreifen der konterrevolutionären Verschwörungstheorie noch nicht das ganze manipulative „Bild“ gezeichnet, welches er im Rahmen der polemischen Rede der „Restauration“ vorlegen müsste. Da es ihm, anders als Augustin Barruel, nicht nur darum geht, die sinisteren Machenschaften hinter dem scheinbaren aufklärerischen „Generalangriff“ auf die überkommene Staats- und Gesellschaftsordnung aufzudecken, sondern er insbesondere den grundlegenden Irrtum des verbreiteten politischen Denkens und dessen unheilvolle Folgen aufweisen will, bleibt er dem Leser seines Hauptwerks noch entscheidende inhaltliche Ausführungen schuldig: Seine, wie behauptet, entgegengesetzte, nämlich „bessere Doktrin“ kann sich nicht allein auf die Verschwörungstheorie stützen.

#### 4.1.5 Die „Revolutionsgeschichte“

Auf die begriffliche und methodische Einleitung der ersten fünf Kapitel, den Literaturbericht des sechsten sowie die „Philosophiegeschichte“ und die sie umfassende Verschwörungserzählung des siebten Kapitels folgend, liefern das achte, neunte und zehnte Kapitel eine geschichtliche Darstellung der Französischen Revolution selbst und ihrer Folgezeit bis auf die Herrschaft Napoleon Bonapartes (1799/1804-1814/15). Diese kann allein als eine vollwertige Zurückweisung der ihr zu Grunde liegenden politischen Ideen gewertet werden, ist ihre Färbung im Hallerschen Geschichtsbild und ihre erkennbare Durchdringung von seiner (bisher noch gar nicht

---

280 Ein Umstand, in dessen Lichte besehen Karl Ludwig von Haller an der berühmten Definition Kants gemessen geradezu zum „Gegenaufklärer“ avancierte.

281 Vgl. Haller, 1820a: 82.

dargelegten) Lehre doch derart stark.<sup>282</sup> Während Haller die Vorgeschichte und den Hergang der sich später zur Revolution „entzündenden“ Situation also größtenteils im Rahmen der soeben besprochenen „Philosophischen Geschichte“ abhandelt, dient die im Folgenden zu skizzierende „Revolutionsgeschichte“ vor allem einem inhaltlichen Vorgriff und der Vorbereitung der weiteren Ausführungen. In der Tat nutzt er die Darstellung des Verlaufs der Revolution dazu, zentrale inhaltliche Punkte seiner später ausgebreiteten „entgegengesetzten Doktrin“ schon in Grundzügen vorwegzunehmen. Der systematischen Darlegung seiner „Doktrin“ in den folgenden Kapiteln geht also eine geschichtspolitische Positionierung im Hinblick auf die zurückliegende Epoche der Französischen Revolution voraus. Für die Gestalt dieserart Geschichtspolitik ist zum Beispiel auf seine zu Beginn des achten Kapitels erfolgende Charakterisierung der Revolution als eines letztendlich „mißlungenen Experimentes“ zu verweisen,<sup>283</sup> auf die bei der Behandlung des elften Kapitels ausführlicher eingegangen wird.

Grundsätzlich erscheint Hallers Sichtweise des Revolutionsgeschehens von Anfang an negativ und freilich parteiisch, allein da er seine in der „Philosophiegeschichte“ gebotene konspirative Lesart des Vorabends der eigentlichen Revolution ungebrochen fortsetzt, wenn er im Zusammenhang der Einberufung der Generalstände des französischen Königreichs im Jahre 1789 beispielsweise zu berichten weiß:

„Uebrigens waren die Grundsätze jener spekulativen Staats-Theorie durch zahllose Schriften längst in der ganzen Nation verbreitet, diejenigen, welche im Besiz derselben standen, wurden für die vorzüglich Weisen und Aufgeklärten des Landes gehalten, daher auch in den Wahlen vor den anderen berücksichtigt, und so war es leicht vorherzusehen, daß die neue Lehre auch bald in den Reichsständen die Oberhand gewinnen würde.“<sup>284</sup>

---

282 Wie Robert von Mohl im größeren Zusammenhang und mit Blick auf andere historische Arbeiten Hallers festgestellt hat, geht dieserart „Einfärbung“ seiner geschichtlichen Darstellungen nicht allein auf seine besonderen Absichten zurück, sondern vielmehr auf eine generelle Neigung des Verfassers zu höchst parteiischer Behandlung derartiger Materien. Nicht nur im vorliegenden Fall habe die Qualität seiner Geschichtsschreibung arg unter dieser Neigung gelitten, wie Mohl betont: „Unter diesen Umständen von Haller, als von einem grossen Geschichtsforscher oder Geschichtsschreiber zu reden, wäre mehr als lächerlich. Im Gegentheile würde sein Ruf gewinnen, wenn er sich auf diesem Felde gar nicht versucht hätte.“ (Mohl, 1856: 532f.)

283 Vgl. Haller, 1820a: 228.

284 Haller, 1820a: 231f.

Die Folgen dieser „weltanschaulichen“ Vorherrschaft ließen nicht lange auf sich warten. So handelten die Repräsentanten des Volkes von dem Moment an eigenmächtig, da sie sich zur „souverainen National-Versammlung“ erklärten, obwohl sie sich, wie Haller spitzfindig zu bemerken weiß, fortan nur auf die Vernunft zu stützen behaupteten, was ihren Instruktionen und Eiden widersprach.<sup>285</sup> Doch dem nicht genug: „Weit entfernt sich mit dem eigentlichen Gegenstand ihrer Zusammenberufung zu beschäftigen, dem König zu rathen und zu helfen: begannen sie sogleich den *Kampf gegen Altar und Thron*, gegen alle geistliche und weltliche Autorität (außer der ihrigen)“.<sup>286</sup> Das Gelingen dieses Kampfes und die Bedingung seiner Möglichkeit fasst Haller daraufhin in einer für seinen Stil typischen Schilderung zusammen:

„Stark durch die Noth des Reichs, durch die Neuheit des Phänomens, durch den Glanz welcher jede zahlreiche durch Stand, Vermögen und Talente ihrer Mitglieder ausgezeichnete Versammlung umgiebt, durch die Charakterschwäche des Königs und seiner Umgebungen, vorzüglich aber durch die seit langem in der ganzen Nation herrschenden Ideen, (die Kraft einer *verblendeten öffentlichen Meynung*) überwältigte sie alle Hindernisse und verkündigte den *verwegenen Entschluß*, die Verfassung eines großen Reichs nach sogenannten Grundsätzen umzugestalten, und die Theorie der Staats-Wissenschaft, (an deren Wahrheit schon gar nicht mehr gezweifelt wurde) zur Wirklichkeit zu bringen. Die Resultate des Nachdenkens so vieler Philosophen sollten nicht mehr blos in den Büchern bleiben, sondern zum Heil der Welt herrlich realisirt werden. [...] Der *Schwindel-Geist* war beynahe allgemein, wie ein Lauffeuer verbreitete sich der Enthusiasmus in alle Länder Europens, wo seit langer Zeit vom Throne bis zur Hütte herab die nemlichen Grundsätze herrschend waren.“<sup>287</sup>

Haller zufolge riskierte man also das Wagnis der Revolution, einen günstigen historischen Moment ergreifend, um – einem Übeltäter gleich – die allgemeine Not und Verblendung sowie die Schwäche des Widerparts dafür auszunutzen, seinen ganz eigenen Absichten nachzugehen, eben das „Experiment“ zu wagen.<sup>288</sup> Als ermöglichender Umstand taucht hier wiederum der Zustand allgemeiner Verblendung auf, welcher in Hallers Lesart das bloße Erwägen des Versuchs, die Ordnung umzustürzen, erklären soll. Zugleich verweist diese konspirationistische Konstellation den Leser darauf, dass dort, wo die Mehrheit verblendet ist, die Wenigen erwartet wer-

---

285 Vgl. Haller, 1820a: 232.

286 Haller, 1820a: 232f. Hervorhebung im Original.

287 Haller, 1820a: 234f. Hervorhebung A.K.

288 Vgl. hierzu auch die diesbezügliche Darstellung bei Johann August von Starck (1803: [Zweyter Theil] 454f.), an welcher Haller sich für seine „Revolutionsgeschichte“ auch generell orientiert haben mag.

den, die diesen Zustand als solchen durchschauen. Von der Last der breiten Masse des Volkes, gefühlter und erlebter politischer Ungerechtigkeit und der Unzulänglichkeit überkommener Institutionen, also den vertrauten Motiven herkömmlicher Revolutionsgeschichtsschreibung, mit denen auch ein Haller schon frühe Berührung gehabt haben wird, hört der Leser in seiner Darstellung hingegen kaum etwas, womit er es seinen wichtigsten Gedankengebern aber nur ganz gleich tut.<sup>289</sup> Stattdessen ist Haller bemüht, die Erhebung der sich zu Revolutionären machenden Repräsentanten in den Zügen eines Verrats am eigenen Volk zu zeichnen. Freilich mag sich hierin nur einmal mehr seine grundsätzliche Auffassung niederschlagen, dass antirevolutionäre Politik im Kern eine Kritik und Zurückweisung der revolutionären *Ideen* sein muss: Indem der Wille zur Umsetzung der „spekulativen Staats-Theorie“ als wesentliches Erklärungsmoment des Umsturzes fungiert, eben weil die „Resultate des Nachdenkens so vieler Philosophen [...] nicht mehr bloß in den Büchern bleiben“, sondern in die Wirklichkeit treten sollten, wird die konkrete politische Lage des Jahres 1789 zwar vielleicht verkannt, dafür wird aber Hallers Problematik umso deutlicher.

Obwohl er aber in den späteren Jahren der Arbeit an der „Restauration“ längst selbst vor konkreten Bedrohungen hat weichen müssen, etwa ins Wiener Exil gehen musste, ist die ursprünglich wohl der Abwesenheit solcher Erfahrung zuzuschreibende Verortung der Problematik des revolutionären Handelns im „revolutionären Denken“ allein offenbar bestehen geblieben. Losgelöst von realgeschichtlichen Bezügen, seien sie ihm nun bekannt oder auch nicht, scheint Haller sein „theoriezentriertes“ Problem- bzw. Politikverständnis auf die von ihm kritisierten Denker und Vorgänge zu übertragen. Veranschaulicht werden kann dies zum Beispiel anhand des weiter oben behandelten „Literaturberichts“ und seiner Ausführungen die Vordenker des „philosophischen Staatssystems“ betreffend, wo Hallers (nicht nur implizit bleibende) Maxime, den Irrtum zu bekämpfen, den Irrenden selbst aber zu schonen, auf die vorrangige Betrachtung der (anachronistisch gesprochen) „ideologischen“ Bedrohung durch Aufklärung und Revolution abstellt. Darüber hinaus liegt der dortige Fokus der Interpretation immer auch gleich auf den „praktischen“ Implikationen der jeweiligen politischen Ideen: Dies gilt von der Charakterisierung des Thomas Hobbes als des „Ahnvaters aller Jakobiner“ und insbesondere aller „revolutionärer Irrtümer“,<sup>290</sup> nicht bloß der philosophischen, bis hin zur „scheinbare[n] Möglichkeit von Realisierung der philosophischen Staats-Principien“ beim von Haller eigentlich hochgelobten Emmanuel Joseph Sieyès, „nach welcher sie *nicht mehr bloß in Büchern, sondern in der Wirklichkeit* sollten statt finden können“,

289 Vgl. beispielsweise Johann August von Starck (1803).

290 Vgl. Haller, 1820a: 43.

welche wohl gerade deshalb „auf den Fanatismus der französischen Revolution einen unglaublichen Einfluß gehabt [habe].“<sup>291</sup>

Beim vergleichenden Blick auf Hallers kritische Rezeption der Vordenker der „falschen Lehre“ stellt sich also der Eindruck ein, dass er die „revolutionäre“, subversive Kraft ihrer Ideen, welche diese während der Revolution entfaltet haben, gerade nicht erst in einem ganz bestimmten, sozioökonomisch „aktivierenden“ Kontext wirken sieht, sondern ihnen vielmehr eine eigenständige „Selbstmächtigkeit“ zuschreibt. Diese scheint die Menschen, die von ihnen „ergriffen“ sind, zu ihrer Umsetzung in die Praxis und damit im konkreten Zusammenhang des Ancien Régime letztlich zum Umsturzversuch zu verleiten.<sup>292</sup> Diese implizit bleibende Vorstellung dürfte es auch sein, welche die exkulpierende Wirkung des Denkens gegenüber dem individuellen Handeln einzelner Akteure *denkbar* macht, welche Hallers Maxime der Schonung der Irrenden voraussetzt. Der sich aufdrängenden Frage, wie Haller sich diese Art Selbstmächtigkeit der politischen Ideen en détail denken mag, kann an dieser Stelle zwar nicht nachgegangen werden. Einen möglichen Eindruck von derselben liefert allerdings eine knappe Bemerkung am Anfang der Überblicksdarstellung der „falschen Lehre“ im fünften Kapitel der „Restauration“, wo es heißt:

„Von der falschen Theorie zur Praxis ist es nur ein kurzer und unvermeidlicher [!] Schritt. Denn die Menschen wünschen einmal dasjenige realisirt zu sehen, was sie für wahr oder gut halten; sie dulden es in die Länge nicht zwischen ihrer obgleich irgeleiteten Vernunft und der Gestalt der Welt einen ewigen Widerspruch zu finden.“<sup>293</sup>

Sicherlich verweist diese starke Neigung, Gedanken in die Wirklichkeit umsetzen zu wollen, letztlich auf den hier angelegten Ansatz des von Rogalla von Bieberstein so bezeichneten „ideologisch-geisteswissenschaftlichen Politikverständnis[ses]“,<sup>294</sup> welches in den Kreisen der frühen konterrevolutionären Schriftsteller, „Reaktionäre“ und Verschwörungstheoretiker, sowohl für die eigenen, wie auch für die abgelehnten Ideen Verwendung findet.

Im Laufe von Hallers Erzählung der „Revolutionsgeschichte“ wird abermals ein durchgängig unterstellter Vorsatz sichtbar: Was von langer Hand, zuweilen in anderen Kontexten und inhaltlichen Bezügen vorgedacht worden ist und im Laufe des 18. Jahrhunderts mit zunehmender Offenheit vertreten wurde – der Wille zum Um-

---

291 Haller, 1820a: 68. Hervorhebung A.K.

292 Vgl. hierzu die frühe Kritik dieser immer wiederkehrenden Vorstellung Hallers von der „Selbstmächtigkeit“ politischer Ideen bei Krug, 1817: 17ff.

293 Haller, 1820a: 28.

294 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2002: 21.

sturz der überkommenen Institutionen und Autoritäten in Staat und Kirche –, bricht sich, nachdem man es bereits in höchsten Kreisen von Macht und Gelehrsamkeit eingeführt und gefestigt hatte, letztlich in einem günstigen Augenblick bahn.<sup>295</sup> Der Ursprung dieser geschichtspolitischen Deutung Hallers in der Rezeption der maßgeblichen Verschwörungstheoretiker der Jahrhundertwende ist weiter oben behandelt worden: Auch im Rahmen der historischen Darstellung des achten, neunten und zehnten Kapitels der Schrift erscheint die Französische Revolution letztendlich (wenngleich weniger explizit) als das Ergebnis einer zeitlich und räumlich ausgedehnten Verschwörung gegen die überlieferte Ordnung, zur Beseitigung derselben und zur Neugestaltung einer politischen und gesellschaftlichen Ordnung nach aufklärerischen Prinzipien.<sup>296</sup>

Obgleich zur Erklärung des freilich auch auf der „Gegenseite“, nämlich bei den französischen Revolutionären verbreiteten Verschwörungsgedankens gedacht, hat Lynn Hunt Aufschlussreiches zur allgemeinen „Anfälligkeit“ der ganzen Epoche der Revolutionszeit für derartige Erklärungsmuster bemerkt:

„Im achtzehnten Jahrhundert war das Mißtrauen gegen organisierte Politik bei gebildeten Menschen auf beiden Seiten des Atlantiks weit verbreitet. Jedermann schien Hinterzimmerpolitik, geheime Machenschaften und Parteienkämpfe zu fürchten. Doch in Frankreich gab es keine liberale ‚Wissenschaft von der Politik‘; man war nicht vertraut mit den Mechanismen ministerieller Reirements, hatte keine praktische Erfahrung mit Patronagesystemen und der Bildung von Interessengruppen. Der Übergang von der abgeschotteten Politik des Ancien régime zur scheinbar unbeschränkten Partizipation an der neuen Politik erfolgte ungewöhnlich abrupt. Die Franzosen mußten sich sehr viel mehr erklären [...] als den Wandel der Untertanenpflicht oder ein leichtes Auf und Ab in der nationalen Kontrolle durch das ‚Land‘. Der Kampf zwischen der neuerwachten französischen Nation und ihren angeblichen Feinden hatte etwas entschieden Trennendes, weil hier drei Dinge zusammentrafen: die Neuartigkeit der politischen Mobilisierung, die Intensität des sozialen Antagonismus [...] und das beispiellose Bewußtsein, etwas völlig Neues zu tun.“<sup>297</sup>

295 Vgl. die Kritik dieses Geschichtsbilds bei Mohl, 1856: 548.

296 Wie nicht zuletzt Lynn Hunt gezeigt hat, beherrschte der Topos oder das Schreckensbild der Verschwörung lange Zeit auch den politischen Diskurs der französischen Revolutionäre, hier aber freilich als Verschwörung gegen die neue Ordnung und ihre Erregenschaften, vgl. Hunt, 1989: 54ff. Sie sieht die Verschwörungserzählung als Erklärungsmuster der Revolution überhaupt, vom (prorevolutionären) tagespolitischen Kommentar in der Presse, zu Erklärungen für den ganzen revolutionären Umsturz in konservativen Verschwörungsbereichen sich entwickeln.

297 Hunt, 1989: 59f.

Für die neubegründete Bürgernation wie für ihre Feinde gilt also, dass allein der recht „unsanfte“ Übergang zur „neuen“, eben revolutionären Politik sowie die blanke Neuartigkeit der Geschehnisse einiges zur allseitigen Verschwörungsangst beigetragen hat. Von dieser zeitweiligen Überforderung konnten auch die Gegner der Revolution nicht verschont geblieben sein.

Einige Aufmerksamkeit widmet Haller dem politischen Pathos,<sup>298</sup> dessen sich die Protagonisten der Revolution bedienen und welches im Volk durchaus Widerhall fand: „Eine unbeschreibliche Menge größtentheils unschuldig irrender Menschen, sah mit der lebhaftesten Hofnung, mit der gespanntesten Erwartung einer Umwälzung zu, welche, wie ihre Anhänger sich ausdrückten, die *Gestalt der Erde und das Schicksal des Menschengeschlechts verändern sollte*“;<sup>299</sup> wie er sich erlaubt, den Grafen Mirabeau zu zitieren. Anders als Edmund Burke, der in seiner Kritik des revolutionären Pathos auf dessen Mobilisierungskraft abstellt, worin er einen problematischen Aspekt des modernen politischen Denkens insgesamt erkennt,<sup>300</sup> nimmt Haller jenes nicht in ähnlicher Weise ernst, sieht er doch andere Beweggründe walten: In seiner Lesart ist das Pathos mehr der Deckmantel, um recht konkrete politische Absichten, die auf institutionelle Reformen drängen, im Schatten der erregten Debatte verwirklichen zu können. Haller nimmt den Aufklärern ihre Behauptungen

---

298 Vgl. dazu beispielsweise Hunt, 1989: 33ff.

299 Haller, 1820a: 235. Hervorhebung im Original.

300 Über das Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit der Menschenrechte als politischer Prinzipien heißt es in Edmund Burkes „Betrachtungen über die Französische Revolution“ beispielsweise: „Die eingebildeten Rechte dieser Theoretiker sind *lauter Extreme*: und je mehr sie im metaphysischen Sinne wahr sind, desto mehr sind sie im moralischen und politischen Sinne falsch. Die Rechte des Menschen liegen in einer gewissen Mitte, die sich zwar unterscheiden, aber schwer angeben läßt.“ (Burke, 2013: 115. Hervorhebung A.K.) Hallers Auffassung der Menschenrechte als politischer Prinzipien fällt ähnlich derjenigen Burkes aus, vgl. Haller, 1820a: 304. Wie Horst Dippel in kritischer Absicht anmerkt, wird das Verhältnis von (revolutionären) politischen Ideen und politischem Pathos in der Französischen Revolution auf exemplarische Weise problematisch, insofern sich im Laufe derselben erstmals zeige, „wie sehr politische Ideen ein Eigenleben anzunehmen in der Lage sind und durch radikale Verengung zu einer Scheinlogik führen können, mit der sich sogar die ursprünglichen Ziele aufheben [...]. Damit demonstrierten sie, welche politikdynamisierende Wirkung von ihnen auszugehen vermag, wenn diese von den Massen aufgegriffen und in Meinungsdruck auf die politisch Handelnden zur Geltung gebracht werden. In dem damit in Gang gesetzten Radikalisierungsprozeß werden theoretische Konzepte politischer und gesellschaftlicher Ordnung zu Parolen revolutionärer Veränderung, die sich zunehmend aus dem Bereich der Realität entfernen.“ (Dippel, 1986: 62)

nicht ab, dass sie das Schicksal des Menschengeschlechts im vorgebrachten Sinne verändern wollen oder gar können,<sup>301</sup> bzw. wie es an gleicher Stelle von den oben zitierten Absichten Mirabeaus in einer Fußnote heißt: „Sie sind erfüllt worden, aber nicht in dem Sinn als er es sich dachte.“<sup>302</sup>

Über den weiteren Verlauf der Revolution, ihre verschiedenen Phasen, die er mit dem neunten Kapitel schildert, weiß Haller seinem oben skizzierten Auftakt entsprechend wenig Gutes zu berichten. Während der Triumph des „philosophisch genannten Staats-Systems“ insofern einstweilen erreicht war, als dass es in der vollständigen „Zerstörung alles Alten“ bestand,<sup>303</sup> seien dessen hehre Ziele allerdings keineswegs erreicht worden. Die Wirkung der eingeschlagenen Politik sei nach Haller vielmehr eine unverkennbar katastrophale gewesen:

„Einerseits hatte bereits die gewaltsame Zerstörung aller bestandenen geselligen Verhältnisse und Privatverpflichtungen, [...] die vernichtete ökonomische Existenz fast aller Classen von Einwohnern, die Leidenschaften auf eine schreckliche Art aufgereizt, ein großer Theil der Nation wollte sich weder durch wirkliche noch durch scheinbare Majorität in die neu geschaffene philosophische Bürgerschaft zwingen lassen; statt der großen angeblich aus 25 Millionen Menschen bestehenden *Brüder-Gemeinde*, waren diese Millionen nur in zwey entsetzlich gegen einander erbitterte Hauptpartheyen und jede derselben wieder in eine Menge untergeordneter feindseliger Faktionen entzweyt. So entstand bereits ein *innerer Krieg*, der alle bisherigen Grundsätze und Begriffe von Menschen-Rechten, von individueller Freyheit, von Eigenthum, National-Willen u. s. w. vergessen ließ, und wo im Reiche selbst gegen die öffentlichen oder geheimen Feinde der auf Freyheit und Gleichheit gestützt seyn sollenden Republik mit einer gränzenlosen Wuth zu Werke gegangen ward.“<sup>304</sup>

Letztendlich habe die Revolution, statt ihre Ideen verwirklichen zu können und mit Leben zu erfüllen, also nur Elend, Zwietracht und Bürgerkrieg gebracht und über dem von ihr angerichteten Unheil sogar ihre eigenen Prinzipien und Werte verraten,<sup>305</sup> etwa indem sie den Feinden der Freiheit – wie sie bei Haller freilich nicht

---

301 Eine sicherlich politisch motivierte Verweigerung, wie sie beispielsweise auch bereits bei Augustin Barruel begegnete, vgl. Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 7f.

302 Haller, 1820a: 235 (Fn. 10).

303 Vgl. Haller, 1820a: 245.

304 Haller, 1820a: 247. Hervorhebung im Original.

305 Insbesondere von der als „Terrorherrschaft“ in die Revolutionsgeschichte eingegangenen Phase der Französischen Revolution berichtet Haller wenig später: „Da wüthete mehr als ein ganzes Jahr hindurch ein blutdürstiges, raubsüchtiges Decemvirat, eine im eigentlichen Sinn oligarchische Tyranney, von deren die Annalen der ganzen Geschichte kein ähnliches Beyspiel liefern. Von Freyheit, Rechts-Gleichheit, Eigenthum, Si-

bezeichnet werden – selbst keine Freiheit gewähren wollte. Die Gräueltaten der so genannten „Terrorherrschaft“ (1793/1794) liefern ihm schließlich den deutlichsten Beweis dafür, dass das ganze Revolutionsexperiment letzten Endes als ein einziger endloser Schrecken anzusehen ist, nachdem man bald „in dem ganzen weiten Gebiet der Republik [...] nichts als Einkerkelungen, Beraubungen und Hinrichtungen ohne Form, ohne Maß noch Ziel [sah]. Es schien als ob zum Besten der Freyheit die ganze Nation ausgerottet oder eingesperrt werden müßte.“<sup>306</sup>

Für den „Restaurator“ ist dieser katastrophale Ausgang jedoch nicht allein als Tragödie zu werten, als Unglücksfall in einem wagemutigen Vorhaben, das auch anders hätte verlaufen können. Die Katastrophe ist ihm viel eher eine „Apokalypse“ im wörtlichen Sinne: eine Enthüllung der wahren Beschaffenheit des revolutionären Vorhabens. Es endet insofern nicht zufällig in Gewalt und Schrecken, etwa als eine Art von „Entgleisung“ des eigentlich vielversprechenden Vorhabens, sondern es kipft dort notwendig. So heißt es im zehnten Kapitel, in welchem Hallers „Revolutionsgeschichte“ mit dem Aufstieg Napoleon Bonapartes zum Abschluss kommt, dass

„das ganze philosophisch genannte Staatsgebäude [...] in einem Augenblick, beynah ohne allen Widerstand gleich einem Kartenhause zusammengestürzt [ist], da hingegen nur die versuchte Einführung desselben, obgleich es auf den Volkswillen gegründet seyn sollte, zehen Jahre des entsetzlichsten und blutigsten Kampfes gekostet hatte.“<sup>307</sup>

Weder habe es die „souveraine Bürger-Gemeinde“ noch deren kollektive Rechte letztendlich gegeben, stattdessen hatte sich schließlich mit der Herrschaft Bonapartes „ein einziger Mann [...] die ganze Nation mit der größten Leichtigkeit, ja selbst (was nicht geläugnet werden kann) anfänglich mit ihrem Willen unterworfen.“<sup>308</sup> So rätselhaft dies erscheine, so wenig könne es aber den „gründlichen Beobachter“ befremden. Das „System“ der Revolutionäre sei nämlich von vornherein wirklichkeitsfremd und von daher unrealisierbar gewesen: „Die Allgewalt der Natur setzte sich ihm beständig entgegen und seine Unmöglichkeit ward durch den ganzen Lauf der Revolution selbst [!] bewiesen“, was sich etwa daran zeigte, dass von den sämtlichen

---

cherheit, von allen Rechten, welche die philosophische Staats-Maschine angeblich beschützen sollen, war keine Rede mehr“ (Haller, 1820a: 249)

306 Haller, 1820a: 249. Hervorhebung A.K.

307 Haller, 1820a: 260.

308 Haller, 1820a: 260.

„Versammlungen und Faktionen welche nach einander die höchste Gewalt besaßen und ausübten, [...] keine einzige ihre Macht durch den *freyen*, vielweniger durch den *allgemeinen* Willen des Vol[k]s erhalten, sondern durch eigene Kühnheit erkämpft und sogar wider den Willen des Volks beybehalten [hatte].“<sup>309</sup>

Auch in der außerordentlichen Situation der Revolution habe sich immer nur das Wirken eines obersten „Naturgesetzes“ aller Gesellschaft gezeigt, in diesem Fall aber mit umso schlimmeren Konsequenzen: „So wollte man zwar der Natur Gewalt anthun, aber ihre unzerstörbaren Geseze nahmen nur einen anderen verheerenden Lauf, und die Menschen wurden für den verwegenen Versuch durch namenloses Unglück gestraft.“<sup>310</sup> Dieser Gedanke der Revolution als einer göttlichen Strafe für die Durchbrechung der Ordnung der Welt bzw. der Gesellschaft, begegnete auch bei Augustin Barruel, welcher, ebenfalls in Begriffen einer natürlichen Gesellschaftsordnung mit göttlicher Sanktion denkend,<sup>311</sup> jene Strafe aber auf die religiösen Verfehlungen der aufgeklärten und revolutionierten Franzosen bezieht. Im Anschluss an sein Werk abschließende An- bzw. Wehklagen über den Niedergang Frankreichs heißt es in seinen „Denkwürdigkeiten“ mit Bezug auf die Verheißung und den Anspruch der Revolution:

„Sie hatten euch eine Revolution der Weisheit, des Lichts, der Tugend verheißen; und sie haben euch eine Revolution der Raserey, der Ausschweifung, und der Bosheit gegeben. Sie hatten euch eine Revolution des Glücks, der Gleichheit, der Freyheit, und des goldenen Zeitalters verheißen; und haben euch eine Revolution gegeben, die an und für sich allein, *die entsetzlichste Geißel und Plage ist*, die ein, durch den Hochmuth und die Gottlosigkeit der Menschen, gerechterweise erzürnter Gott, jemals über die Erde hat kommen lassen; und das ist denn das Ende aller der Gottlosigkeit, die ihr liebetet, Philosophie zu nennen.“<sup>312</sup>

Sowohl durch die „Philosophie“ selbst, wie der Verschwörungstheoretiker das traditionslose, neumodische Übel aufsummiert, als auch durch die Art und Weise, wie der von ihr ausgelöste Aufruhr von Statten ging – Gewalt brachte, statt Glück –, seien die Menschen für ihre Abirrungen gestraft worden. Dass Karl Ludwig von Haller die Vorstellung der „natürlichen“ oder göttlichen Bestrafung für die Verletzung der Welt- und Naturordnung auf gesellschaftliche und insbesondere politische Strukturen bezieht, zeigt, dass er für das politische bzw. Staatsdenken angeht, was seine bevorzugten Zeugen der Verschwörung, Barruel und Starck, für den Bereich

---

309 Haller, 1820a: 261. Hervorhebung im Original.

310 Haller, 1820a: 263.

311 Vgl. Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 585f.

312 Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 613. Hervorhebung A.K.

des Glaubens und der Religion begonnen hatten. Während Barruels überweltlich-heilsgeschichtliche Deutung zum Unheil der Revolution als deren göttlicher Strafe führt, findet Hallers Revolutionsgeschichte ihr Ende in der monarchisch-autokratischen Herrschaft Napoleon Bonapartes, als dem „natürlichen“ und nicht weniger bestrafenden Ergebnis der Durchbrechung der vom göttlichen Willen eingerichteten Ordnung der Gesellschaft.

Hallers Aufarbeitung der Revolutionsgeschichte präsentiert dem Leser insofern wesentliche Grundpositionen seiner „Doktrin“ vorab. Freilich ist ihm dabei nicht allein an einer geschichtspolitischen Auseinandersetzung gelegen, vielmehr ist die Deutung der „Revolutionsgeschichte“ selbst Teil des polemischen Themas. Gewiss sind damit lediglich polemische Aussagen im Hinblick auf die Geschichte der Revolution und die fragliche rechte Ordnung von Staat und Gesellschaft getätigt, ohne schon entsprechende Gegenpositionen zum „revolutionären“ Denken geliefert zu haben. Die „Revolutionsgeschichte“ *verweist* in ihren inhaltlichen Vorgriff auf die Darlegung der eigentlichen „Doktrin“ auf der so genannten „rechten Seite“ der argumentativen Dramaturgie der Schrift, ohne in ihrer exemplarischen Gestalt dafür schon zu genügen.

#### **4.1.6 Der Bruch mit den „falschen Grundsätzen“: Kritik der Vertragstheorie**

Im Geist der Aufdeckung der Gelehrtenverschwörung und der Erhellung des naturgemäß katastrophalen Ausgangs des durch die Revolutionäre verschuldeten, epochemachenden Übels spitzt sich die „Revolutionsgeschichte“ auf das elfte Kapitel zu, in welchem die „innere Falschheit und Unmöglichkeit der ganzen pseudophilosophischen Staats-Theorie“ endlich aufgezeigt werden soll,<sup>313</sup> wozu Haller mit der Präsentation vier „falscher Grundsätze“ derselben anhebt. Die Schrift erreicht damit ihre argumentativ-dramaturgischen „Mitte“ und einen ersten inhaltlichen Höhepunkt, von denen ausgehend der „Restaurator“ von der inhaltlichen Gegenwehr sozusagen zum Angriff übergehen wird.

Die bisherige Behandlung des aufklärerischen Denkens und des Wirkens seiner Vertreter sollte der eigentlichen inhaltlichen Auseinandersetzung der Schrift den Boden bereiten, dem Leser durch geistesgeschichtliche Ausführungen eine bestimmte geschichtspolitische Lesart seiner Zeit vermitteln, in deren Geiste er für Hallers anstehende inhaltliche Befassung und Zurückweisung der Grundlagen jenes gefährlichen Denkens empfänglicher sein soll. Im Vorfeld der Darlegung der von Haller eigens *reformulierten* Grundsätze dieses Denkens ordnet er dasselbe kurz geistesgeschichtlich ein; dabei stimmt er den Leser erneut auf einen bestimmten

---

313 Vgl. Haller, 1820a: 278.

Blickwinkel auf die Kerngehalte der aufklärerischen Lehren ein, welche durch ihn, Haller, mit einer im Grunde erstmaligen, bisher von niemandem aufgetragenen Konsequenz zurückgewiesen werde. Da sich der polemisch-suggestive Argumentationsgang des Verfassers besser im Vorgriff zeigt, sind die vier „falschen Grundsätze“ hier vorrangig zu betrachten; ihr Bedeutungsrahmen wird in einem zweiten Abschnitt nachgeliefert. In Form jener vier „falschen Grundsätze“ formuliert Karl Ludwig von Haller den staatstheoretischen Gehalt des „Radikalirrtums“, des angeblichen falschen Grundprinzips des aufklärerisch-frühliberalen politischen Denkens, welchem er hernach seine eigene, rechte Idee von der Natur des Staates entgegenzustellen beabsichtigt. Er bespricht jenen Gehalt im Folgenden in systematischer und zugleich pointierter Weise, sodass dieser zum ersten Mal in der Restaurationschrift eine ausführliche Präsentation und Erläuterung sowie eine eingehende Kritik erfährt.

Bis zu diesem Kapitel hatte er vorab nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Gehalte des falschen „Prinzipiums“ im dritten Kapitel gegeben,<sup>314</sup> welche ihren Anfang nimmt bei dem verhängnisvollen Irrtum, dass „unzählige, die sich Philosophen nannten, den Ursprung der menschlichen Gesellschaft oder wenigstens der Staaten, bloß aus der *Willkühr* der Menschen, und die Oberherrschaft der einen über die anderen aus dem *freyen Gesamt-Willen des Volks*, als des Innbegriffs aller Untergebenen, herzuleiten gesucht“ hatten.<sup>315</sup> Verfehlt worden sei dabei die angeblich viel „tiefere“ und einfachere Vorstellung, der auch die Alten anhängen, dass alle Gewalt von „oben“ herkomme, die Staaten „vom Finger Gottes selbst gestiftet“ worden wären,<sup>316</sup> was auf den Grundgedanken von Hallers Gegenentwurf verweist, dessen Ursprung er in einer mythischen Vorvergangenheit verorten möchte. Zu Anfang des fünften Kapitels erfolgt dann die ausdrückliche Klassifizierung jener falschen „Hypothese“ vom Ursprung der Staaten als „Proton pseudos“.

Ausgehend von jener Gründung der Staaten in menschlicher Willkür hätten die Philosophen der Aufklärung das „System“ „erdichtet“, welches von Haller in Form von vier Grundsätzen folgendermaßen umrissen wird:

„1° Die Menschen hätten ursprünglich ohne gesellige Verhältnisse im Stande der vollkommenen Freyheit und Gleichheit gelebt.

2° In diesem Zustand aber seyen ihre Rechte nicht gesichert gewesen.

3° Deßwegen hätten sie sich unter einander *verbunden* und einem oder mehreren unter ihnen hinlängliche Gewalt zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit übertragen.

---

314 Unter dem Titel: „Bisherige Gestalt der Wissenschaft; angeblich philosophische Staatslehre“ (Haller, 1820a: 18).

315 Haller, 1820a: 19f. Hervorhebung im Original.

316 Vgl. Haller, 1820a: 19.

4° Durch eine so[l]iche Staats-Einrichtung würde nun die Freyheit der einzelnen besser als vorher gesichert oder könne doch besser gesichert werden.“<sup>317</sup>

Die mit diesen Sätzen aufgestellten Behauptungen seien im Allgemeinen unerwiesen, fügt Haller sogleich hinzu, ihre Voraussetzungen willkürlich.<sup>318</sup> Als Inhalt bzw. geistesgeschichtliche Ausprägung der falschen Grundthese, des „Proton pseudos“, von der Staatsgewalt als einer künstlich-willkürlich gebildeten und delegierten Gewalt, werden hier die neuzeitliche Vertragstheorie und ihre Grundgedanken in einem verallgemeinerten Sinne benannt,<sup>319</sup> wobei deutlich wird, dass Haller dieselben als *historische Annahmen* zu verstehen scheint, was auch bereits zu früherem Zeitpunkt seiner Schrift anklang, wenn er vom „Stand der Natur“ sagte, dass dieser, der „philosophischen Staats-Lehre“ zufolge, „allen bürgerlichen Gesellschaften vorher gegangen seyn müsse.“<sup>320</sup> Diese Zuordnung geschieht vergleichsweise indirekt, weil Haller zunächst nicht die normenbegründende Funktion des Vertragsgedankens thematisiert, sondern ihn stattdessen anhand seiner „narrativen“ Erscheinung einführt, die Vorstellung des Vertragsschlusses als bildhafte Ausdrucksform für „wirkliche Zustimmungereignisse, tatsächliche Selbstverpflichtungsvollzüge und reale Autorisierungshandlungen“ verwendet,<sup>321</sup> wie Wolfgang Kersting es in seiner Kontraktualismusstudie in gleichem Zusammenhang formuliert hat.

Für den Gesichtspunkt der dramaturgischen Anlage der Schrift erscheint zunächst bedeutsam, dass Haller die Position seiner theoretischen Widersacher in die-

---

317 Haller, 1820a: 295f. Hervorhebung im Original.

318 Als „petitiones principii“, also als Verwendung eines noch zu beweisenden Satzes als Beweisgrund für einen anderen Satz, meint er die darin angenommenen Schlüsse charakterisieren zu können, wobei er dies an Ort und Stelle nicht weiter ausführt, vgl. Haller, 1820a: 296. Wenig später jedoch greift er diesen Gedanken in einer Fußnote wieder auf und erklärt einerseits ganz allgemein, andererseits in deutlicher Färbung seiner „Doktrin“ gesprochen: „Der Syllogismus dieses Staatsrechts-Systems lautet ungefähr also: ‚Alles was einer besitzt ist ein Depositum. Nun besitzt man auch das selbst erworbene, das gekaufte, getauschte ererbte u. s. w. Also ist es ein Depositum und alle Eigenthümer in der Welt müssen zum Rückersatz angehalten werden.[‘] Es lobe mir diese Logik wer da kann.“ (Haller, 1820a: 297 [Fn. 24]) Freilich trägt diese Kritik nur so weit, wie Hallers Behandlung der Herrschaft als eines Besitzes oder eines Eigentums als gültig akzeptiert wird.

319 Vgl. hierzu auch: Kondylis, 1986: 212, demzufolge die Vertragstheorie „nach übereinstimmender Auffassung der Konservativen zu den alten und wichtigen ideologischen Wegbereitern der Revolution gehört.“

320 Haller, 1820a: 20.

321 Kersting, 2005: 34.

ser Passage „verdichtet“, um sogleich zur offenen Kritik überzugehen, welche sich schon im folgenden Kapitel in der Gegenüberstellung seiner eigenen Lehre vollendet. Angesichts dieser etwas krude wirkenden Präsentation der Gehalte des angeblich irrigen Staatsdenkens, in vier generalisierten Punkten, mag man sich an eine nicht unwichtige Passage aus Edmund Burkes „Betrachtungen“ erinnern, in welcher dieser sich erlaubte, den Kerngehalt der durch ihn untersuchten Lehren an drei Grundsätzen festzumachen, die er wiederum seinem Untersuchungsmaterial entnahm (sie dabei nicht selbst bildete, wie Haller dies tut).<sup>322</sup> Offensichtlich dient diese „verdichtete“ Vergewärtigung des zu widerlegenden „Systems“ im vorliegenden Fall nicht nur der der Verständlichkeit nützenden *Vereinfachung* der besprochenen Ideen, sondern sicher auch ihrer kontextuellen Isolierung und der (vom Verfasser hingestellten) *Simplifizierung*.

Anstatt der „gegnerischen“ Lehre in einer umfänglichen Darstellung (des Kontraktualismus, über den „Literaturbericht“ etc. hinaus) viel Raum einzuräumen – und damit auch Aufmerksamkeit, welche den Leser vom eigentlichen Aussageziel des Werks abbringen könnte –, kommen die inhaltlichen Positionen, die mit der spätaufklärerisch-frühliberalen Lehre verbunden sind, lediglich auszugsweise im Rahmen des „Literaturberichts“ und auf tendenziell „äußerliche“, das heißt sie lediglich in ihren scheinbaren praktischen Implikationen zeigende Art in der „Philosophiegeschichte“ zur Sprache.<sup>323</sup> Im Rahmen der letzteren (und ihrer „Verlängerung“ bei der Darstellung der Revolution) werden Denker und Wirken der Vertragstheorie überdies zum Gegenstand einer geschichtspolitischen Gesamtdeutung gemacht, was ihre inhaltlichen Positionen in ein bloß mittelbares Verhältnis zu den politiktheoretischen Fragestellungen der Abhandlung rückt.

Mit Blick auf jene Grundsätze des „philosophischen“ Staatsdenkens bzw. der Vertragstheorie können vorab Thomas Hobbes und Emmanuel Joseph Sieyès als vornehmliche Ideengeber Hallers angesetzt werden.<sup>324</sup> Zur Kritik der Vertragstheo-

322 Vgl. Burke, 2013: 52. Die Rede ist hier von den drei Grundsätzen, welche Richard Price im Rahmen seiner von Burke diskutierten Predigt, am 4. November 1789 im Versammlungshaus in der Old Jewry in London, „in dogmatischer Ordnung“ aufgestellt hat: „1. Unsere Regenten zu wählen; 2. sie wegen Vergehungen abzusetzen; und 3. eine Staatsverfassung nach eigenem Gutbefinden zu entwerfen.“

323 Vgl. hierzu auch Sonntag, 1929: 72.

324 Das Vorbild Hobbes wird zum Beispiel erkennbar, wenn er zu früherem Zeitpunkt zur Lage der Menschen in dem seitens der „philosophischen Staats-Lehre“ behaupteten „Stand der Natur“ angibt, dass „bey eintretendem Verderbniß und vermehrten Collisionen Streitigkeiten und Gewaltthätigkeiten zwischen ihnen entstanden [seien], niemand hätte sie richterlich beendigen können, der Stärkere habe natürlicher Weise den Schwächern unterdrückt.“ (Haller, 1820a: 20f.)

rie unternimmt Haller eine breit aufgestellte Widerlegung ihrer wesentlichen Grundelemente, darunter, neben dem eigentlichen Vertragsschlussgedanken, der Naturzustand sowie seine Konzeption als potenziellem Kriegs- oder anarchischem Zustand allgemeiner Unsicherheit. Da es sich im Hinblick auf den weiteren Gang der Untersuchung anbietet, Hallers eingehende Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems im Kontext seiner eigenen begründungstheoretischen Inanspruchnahme desselben zu behandeln, wird der folgende Abschnitt vorrangig seinem Verständnis und seiner Kritik des herrschaftsbegründenden Vertragsgedankens nachgehen. Letzterer gilt ihm – nicht zu unrecht – als vorrangiges Instrument dafür, die Staaten aus der Willkür der Menschen und die Oberherrschaft der einen über die anderen aus dem allgemeinen Volkswillen herzuleiten.

Seine Einwände sind dabei verhältnismäßig allgemein gehalten, in ihrem Rahmen erklärt sich der Verfasser kaum einmal dezidiert gegen eine Position eines bestimmten Kontraktualisten. Wie oben vorausgeschickt, stützen sich Hallers Einwendungen überwiegend auf den Versuch einer historischen Widerlegung der oben genannten Grundsätze, also auf eine historische Kritik des Vertragsgedankens selbst, sowie darüber hinaus auf praktisch-gesellschaftliche und politisch-institutionelle Überlegungen, welche den verbreiteten hypothetischen und normenbegründenden Charakter der vertragstheoretischen Argumentation in der Regel verkennen bzw. zu verkennen geeignet sind.<sup>325</sup>

### **Die Kritik der Vertragstheorie**

Den Grundgedanken der normenbegründenden (bzw. im Falle des öffentlichen Rechts: staatsbegründenden) Vertragstheorie hat Graf Ballestrem in aller Einfachheit wie folgt umrissen: „Eine politische Ordnung ist dann und nur dann legitim, wenn ihr alle, die unter dieser Ordnung leben, als Freie und Gleiche in einem Vertrag zugestimmt haben oder immer wieder zustimmen oder im Prinzip zustimmen könnten.“<sup>326</sup> In dieser Fassung seiner Definition ist die Breite der möglichen Spielarten des Kontraktualismus, in seiner denkbaren faktischen, impliziten und hypothetischen Konzeption, mitbedacht. Hallers Blickwinkel auf die Vertragstheorie entspricht dabei der ersten Formulierung, also der Vorstellung, dass ursprünglich unabhängige Individuen „sich [de facto] unter einander *verbunden* und einem oder mehreren unter ihnen hinlängliche Gewalt zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit übertragen“ hätten,<sup>327</sup> um den Staat zu begründen, wie es in den Grundsätzen

---

325 Obwohl Haller selbst durchaus zu verstehen gibt, dass er mit dieser normativ-begründungstheoretischen Lesart des Kontraktualismus vertraut ist, vgl. zum Beispiel: Haller, 1820a: 298

326 Graf Ballestrem, 1983: 4.

327 Haller, 1820a: 295. Hervorhebung im Original.

der „philosophischen“ Lehre heißt. Graf Ballestrem bezeichnet diese als die „Idee des ursprünglichen Vertrags oder Urvertrags (original contract)“, der zufolge eine politische Ordnung als legitim gilt, „wenn ihre Verfassung ursprünglich durch einen Vertrag zwischen Freien und Gleichen festgelegt wurde und nach den Bestimmungen dieses Vertrags weiterhin regiert wird.“<sup>328</sup> Diese Vorstellung kann als Legitimationskonzept ernst genommen werden, so Kersting, sofern ihr „argumentationslogischer Trumpf [...] nicht der verallgemeinerbare Grund [ist], sondern die Verpflichtungswirkung *faktisch vollzogener* individueller Zustimmung.“<sup>329</sup> Beide Interpreten räumen allerdings ein, dass in diesem anzunehmenden historischen Ausgangspunkt eine Schwachstelle des Konzepts gesehen werden kann.<sup>330</sup>

Karl Ludwig von Hallers Zurückweisung der kontraktualistischen Begründung staatlicher Herrschaft setzt zunächst an dieser seines Erachtens unbewiesenen Voraussetzung an, nämlich, dass sie „der Geschichte aller Zeiten und aller Völker durchaus widerspricht“,<sup>331</sup> ihre Grundannahmen sich nicht mit der gemeinhin geteilten Geschichtsauffassung hinsichtlich der Herkunft der Staaten deckten. Überhaupt stehe sie mit der *ganzen* Erfahrung im Widerspruch, was mit Blick auf die eingangs behandelte Methodik von Hallers „allgemeiner Staatenkunde“ als kaum zu unterschätzender Einwand erkennbar wird: So soll die Erfahrung als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte sicherstellen, dass nur solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder gar handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich nicht wie künstliche Konstruktionen zur sich in der sozialen und politischen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Wie im weiteren Verlauf der Untersuchung deutlich wird, veranschaulicht ein charakteristischer, „historisch-konkretisierender“ Zugang zur immer wieder argumentativ in Anspruch genommenen gesellschaftlichen Wirklichkeit ebendiese Naturordnung in Hallers Kritik.

Sofern Ungeschichtlichkeit und Widerspruch zur Erfahrung ihre Falschheit nicht belegten, insistiert er, hätten sie zumindest als Hinweis auf ihre Vernunftwidrigkeit dienen können. „Kein einziger Staat auf dem Erdboden“, wiederholt Haller, „ist durch gleichzeitige Association der einzelnen Menschen und durch Delegation von Gewalt entstanden, denn selbst die Republiken [...] hatten einen ganz anderen Ursprung und Zweck“.<sup>332</sup> Der Ursprung der Staaten sei aber eine Tatsache und eine Tatsache könne generell nicht aus Rasonnement, sondern nur durch Zeugen bewie-

---

328 Graf Ballestrem, 1983: 4f.

329 Kersting, 2005: 34. Hervorhebung A.K.

330 Vgl. Graf Ballestrem, 1983: 7f.; Kersting, 2005: 34f.

331 Haller, 1820a: 296.

332 Haller, 1820a: 296.

sen werden.<sup>333</sup> Offenkundig bedient Hallers Kritik sich jener historischen Lesart des Kontraktualismus,<sup>334</sup> der zufolge man in der Tat nach ursprünglichen „Staats-“ oder Herrschaftsverträgen fragen müsste: Insofern bildet die Tatsache, dass solche ursprünglichen Verträge nur schwerlich oder gar nicht aufzufinden sind, einen kaum zu verleugnenden Kritikpunkt der ganzen Theorie, sofern man solche Ausnahmefälle wie den „Mayflower Compact“ nicht gelten lassen will.<sup>335</sup> Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Haller den Umstand zweifelhafter Historizität ursprünglicher Verträge durchaus nicht zum Anlass nehmen will, den Ansatz überhaupt fallen zu lassen, den Ursprung der Staaten zum Ausgangspunkt einer Herleitung ihrer Rechtmäßigkeit oder der Verpflichtungswirkung ihrer Ordnung zu machen.

Daraufhin nutzt er die ganze Breite der durch diese Lesart eines ursprünglichen Vertrags ermöglichten, weiteren Problem- oder Kritikpunkte großzügig aus. Er liest die Situation des Vertragsschlusses in geradezu sozialgeschichtlicher Detailliertheit: die Fragen nach dem Kreise der ursprünglich Paktierenden (inwieweit Haus- bzw. Familienväter, Männer, Frauen, Erwachsene, Kinder darunter zählen) und die damit verbundene Frage, ob persönlich Abhängige, wie das Gesinde und Diener, ebenfalls zur ersten Rechtsgenossenschaft zählten – was Haller jeweils äußerst skeptisch beurteilt.<sup>336</sup> Schließlich stellt er die Frage, welche Rolle die Fürsten darin spielten und

- 
- 333 Bezüglich des hier in Frage stehenden Tatsachencharakters des ursprünglichen Vertrags hat John Locke beispielsweise eine ganz ähnliche Position eingenommen, wie Graf Ballestrem in diesem Zusammenhang hervorhebt (vgl. Graf Ballestrem, 1983: 5): „Jemand muß schon eine seltsame Neigung haben, offenkundige Tatsachen, falls sie nicht mit der eigenen Hypothese übereinstimmen, einfach zu leugnen, wenn er nicht zugeben will, daß die Anfänge von Rom und Venedig in der Vereinigung verschiedener freier und voneinander unabhängiger Menschen lagen, unter denen es keine natürliche Überlegenheit oder Unterwerfung gab.“ (Locke, 1967: 263 [II, 8. Kapitel, § 102]) Freilich hält dieses Zugeständnis Locke letztlich nicht davon ab, wenig später (in § 105) eine der Hallerschen vergleichbare Begründung des Herrschaftsrechts der Familienoberhäupter abzulehnen.
- 334 Im Vergleich mit der Kontraktualismuskritik im fünften Kapitel der Schrift (vgl. Haller, 1820a: 29), erscheint die historische Lesart und die entsprechende Kritik der Vertragstheorie im vorliegenden elften Kapitel merklich aufgewertet gegenüber der erst weiter unten thematisierten, hypothetischen (oder wie es bei Haller heißt: „juridischen“) Interpretation derselben.
- 335 Vgl. Graf Ballestrem, 1983: 4f.; Kersting, 2005: 34.
- 336 Bei Behandlung der Rolle der Diener, welche Haller mit viel Kenntnis der verbreiteten häuslichen Dienstbarkeitsverhältnisse angeht, scheint bei aller Detailverliebtheit zuweilen auch ein gewisser Spott nicht zu fehlen. So heißt es dazu beispielsweise: „Welcher Freye, welcher Hausvater wird wohl in eine Gesellschaft treten, wo er von seinem Ge-

welches überhaupt die Interessen gewesen sein sollten, die die jeweils einzelnen Individuen zur Einwilligung in eine derart drückende, zweifelhafte Vereinbarung bewegt haben könnten.<sup>337</sup> Ein Bedürfnis nach Sicherheit lässt er jedenfalls nicht gelten.<sup>338</sup> All die hier größtenteils ausgesparten, sozialgeschichtlich untermauerten und „institutionentheoretisch“ begründeten Einwände, die Haller aufbietet, um die Vorstellung einer ursprünglichen Situation, in welcher ein Vertragsschluss verortet werden könnte, geradezu zu karikieren, dienen letztlich nur dazu, dem Gedanken eines andauernden, nicht zu verlassenden Naturzustandes Vorschub zu leisten, wie weiter unten (bei Behandlung der rechten Seite der Argumentation) im Kontext von Hallers Auseinandersetzung mit dem Naturzustandstheorem noch ausführlicher gezeigt wird. Auch der bereits aufscheinende, „individualisierende“ Zug der Hallerschen Kontraktualismuskritik kommt dort zur Sprache.

Für die vorliegende Erwägung ist vor allem das Problem relevant, dass sich die Legitimationsleistung eines historischen, wirklichen Vertrages tatsächlich nur auf die Vertragsschließenden selbst erstrecken kann, weshalb das Abgrenzen des Kreises derselben eine Bedingung der Klärung seiner Verpflichtungswirkung dar-

---

sinde, seinen Dienern und Untergebenen, denen er sonst befehlen konnte, überstimmt, mithin unterdrückt oder seiner Freyheit beraubt werden kann, wo er nicht mehr als jeder von jenen zu bedeuten hat? Oder man nehme den entgegengesetzten Fall, [...], daß alle Diener immer noch dem Willen ihres Herren gehorchen und in der gemeinsamen Genossenschaft nach seiner Meynung stimmen würden: wo bliebe dann die Freyheit oder Sicherheit der übrigen Genossen, denen nicht so viele Diener und Freunde zu Gebote stünden?“ (Haller, 1820a: 315f.) Dieses Problem des Verhältnisses von Herren und Dienstbaren wendet Haller an dieser Stelle der Schrift mehrfach hin und her, um es schließlich ergebnislos fallen zu lassen und den Leser in die scheinbare Plausibilität seiner Kritik zu entlassen, vgl. Haller, 1820a: 314-317.

337 Vgl. Haller, 1820a: 312ff.

338 Wie im Folgenden gezeigt wird, sei dies Haller zufolge auch gar nicht nötig, zumal der natürliche Zustand des Menschengeschlechts durchaus nicht von völliger Unsicherheit oder andauerndem Krieg geprägt sei, vgl. Haller, 1820a: 303ff. Überhaupt scheint Haller das Bedürfnis nach staatlicher Gewährleistung von Sicherheit ein übertriebenes zu sein: „Es ist ein Wahnsinn ohne gleichen, die Möglichkeit des Mißbrauchs menschlicher Kräfte aufheben zu wollen: das hat Gott selbst nicht gewollt, sonst würde er uns keine Freyheit gelassen, keine Regel ihres Gebrauchs ins Herz gelegt, sondern alle unsere Handlungen nur zwingenden Natur-Gesezen unterworfen haben. Es gäbe keinen Unterschied mehr zwischen Gutem und Bösem; Religion, Rechtslehre und alle Klugheit wären überflüßig, wenn man eine Maschine [d.h. den „Vernunftstaat“ der Aufklärer, A.K.] erfinden könnte, die jedes Unrecht *unmöglich* machte.“ (Haller, 1820a: 311f. Hervorhebung im Original.)

stellt.<sup>339</sup> Ebenfalls würde ein solcher empirischer Vertrag (den Verzicht auf umständliche Hilfskonstruktionen vorausgesetzt) aus dem gleichen Grunde keine weitergehende, überzeitliche Bindungswirkung für spätere Generationen oder Zuziehende entfalten können.<sup>340</sup> Seine Ablehnung jeglicher Begründungsleistung und Verpflichtungswirkung ursprünglicher Verträge ist insofern gleich aus mehreren Gründen nicht von der Hand zu weisen, wenn man sich auf eine solche Lesart des Vertragsgedankens einlässt.

Um die Motivation dieser Argumentationsweise nachzuvollziehen, lassen sich verschiedene Wege einschlagen: Auf der einen Seite ist es denkbar, dass Karl Ludwig von Haller sich bei seiner „vertragsempiristischen“ Lesart des Kontraktualismus von verbreiteten Positionen der deutschen Naturrechtsdenker in den Reihen der Vertragstheoretiker, allen voran etwa von Samuel Pufendorf, hat beeinflussen lassen. Graf Ballestrem weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die besagte Theorie oder Vorstellung eines historischen Urvertrags gerade in der Frühen Neuzeit weit verbreitet gewesen ist.<sup>341</sup> In seiner Kontraktualismusstudie hat Wolfgang Kersting ausführlich dargelegt, dass jener Kontraktualismus des älteren deutschen Naturrechts für gewöhnlich von einem doppelten Vertrag bzw. wenigstens zwei aufeinander folgenden Vertragsschlüssen im Akt der Staatseinrichtung ausgeht: einem die Vertragsgemeinschaft begründenden ersten Akt, dem „pactum unionis“, und einem Herrschaftsverhältnisse etablierenden zweiten Akt, dem „pactum subjectionis“.<sup>342</sup> Über Pufendorf, welcher sich dieses Modells bedient, heißt es im „Litera-

---

339 Vgl. Kersting, 2005: 34f.

340 Gerade aus einer *individualistischen* Perspektive betrachtet (wie insbesondere Haller sie in einer bestimmten Hinsicht einzunehmen scheint), könne eine Übereinkunft der Vorfahren die Nachkommen nicht binden, bemerkt Graf Ballestrem hierzu ferner, vgl. Graf Ballestrem, 1983: 8.

341 Vgl. Graf Ballestrem, 1983: 8. Dieser Umstand habe sogar zur Folge gehabt, dass ein bedeutender Interpret der politischen Philosophie John Lockes, auf welchen Graf Ballestrem sich stützt, der walisische Historiker John W. Gough (1900-1976), die anderweitigen kontraktualistischen Konzeptionen des impliziten und des hypothetischen Vertrages gar als Verlegenheitslösungen bezeichnet habe.

342 Vgl. Kersting, 2005: 217ff. Hinter dieser „naturrechtlichen Aufspaltung“ des Hobbeschen Vertrags stand das Bestreben, „das Volk als rechts- und vertragsfähiges Subjekt zu konstituieren und zu erhalten.“ (Kersting, 2005: 232f.) Auf diese Weise würde die „rechtliche Selbstnegation“ vermieden, die es beim Akt der Staatsbegründung dem „Leviathan“ zufolge ereilen müsse und welche insbesondere Samuel Pufendorf als unzumutbar verworfen habe. Ziel dieser Konstruktion sei es letztlich gewesen, dem „Volk“ auch in der Unterwerfung unter die Herrschaft eine zwar ruhende, aber dennoch unstrittig oberste Macht zuzugestehen.

turbericht“ der „Restauration“, dass auch er zwar dem „Haupt-Irrthum“ des Hobbes anhänge, aber auf einen bei Haller später stark gemachten Einwand eingeht, nämlich, dass der Kreis der Paktierenden unmöglich weit gezogen werden könnte: „So wird das Hobbesianische Prinzip eines *Social-Contrakts inter singulos* vorausgestellt, jedoch ohne Zwang, und Weiber, Kinder und Diener und zeitliche Einwohner sollen nicht darein gehören.“<sup>343</sup> Dies scheint eine historische Interpretation durch Haller nahezulegen, allein da die Einschätzung der Rolle der „Weiber, Kinder und Diener und zeitliche[n] Einwohner“ auf der Ebene einer abstrakt gedachten, hypothetischen Vertragssituation schließlich kaum Sinn ergeben kann.<sup>344</sup> Die folgende Einschätzung der Wirkung dieser Konzeption verstärkt diesen Eindruck zusätzlich, wenn Haller schreibt, dass der bei Pufendorf konzipierte (erste) ursprüngliche Vertragsschluss mit der Behauptung einhergeht, „daß die Demokratie die *älteste Verfassung* gewesen und Monarchien und Aristokratien nur verschiedene Regierungsformen einer *ursprünglichen Republik* wären, welcher Irrthum seither in fast alle übrigen Bücher geflossen ist.“<sup>345</sup>

Den zweiten „angeblichen Vertrag“, den Pufendorf zum Zwecke der Einrichtung und Beschränkung der Staatsgewalt vorsieht, führt Haller ebenfalls (freilich kritisch) an und hebt aber lobend hervor, dass jener beim zweiten Vertrag klugerweise nicht weit in die „künstliche Staats-Mechanik“ eingetreten sei.<sup>346</sup> Obgleich Kersting anmerkt, dass Samuel Pufendorf auf den ahistorischen, hypothetischen Charakter des „status naturalis“ hingewiesen hat, spricht auch er für dessen Kontraktualismus insgesamt von einem „zeitlich wie begrifflich strikt trennenden zweistufigen Vertragskonzept“.<sup>347</sup> Der Eindruck, den der „Doppelvertrag“ Pufendorfs in Hallers Bild der Vertragstheorie hinterließ, lässt sich schon daran festmachen, dass dieser anlässlich der knappen Überblicksdarstellung der „philosophischen Staats-Lehre“ im dritten Kapitel der „Restauration“ die oben angeführten Pufendorfschen oder deutsch-naturrechtlichen Begrifflichkeiten verwendet: So heißt es dort in der

---

343 Haller, 1820a: 50. Hervorhebung im Original.

344 Dieser Einwand erhellt sich angesichts der Art und Weise, mit der Haller sich der grundsätzlichen Problematik dieser Frage zu widmen vorgibt: „Denn es fragt sich: wer ist als ein Hausvater anzusehen? Jeder der Weib und Kinder hat, oder nur derjenige, der in eigenem Haus und auf eigenem Grunde wohnt, er habe nun ein Weib oder keines, sey kinderlos oder nicht. Aber sind alle Knechte ledig, wohnen sie alle in dem Haus ihres Herren, sind sie nicht selbst wieder Familien-Häupter?“ (Haller, 1820a: 316f.) Haller scheint sich (nicht nur in dieser Frage) gar nicht erst auf die Ebene abstrakter Begriffe begeben zu wollen, sondern eine eher rechtspolitische Sachfrage zu diskutieren.

345 Haller, 1820a: 50. Hervorhebung A.K.

346 Vgl. Haller, 1820a: 50.

347 Kersting, 2005: 226. Hervorhebung A.K. Ähnlich bei Graf Ballestrem, 1983: 7.

Tat, es „seyen also die Menschen aus jenem gesezlosen Stand der Natur herausgetreten, hätten sich durch einen gesellschaftlichen Vertrag (*pactum unionis*, *Contrât social*) vereinigt,“ und hätten daraufhin – hier als ein deutlicher Zwischschritt vorgestellt – „einzelne oder mehrere Mitglieder unter verschiedenen Benennungen *ausgeschossen* [sic] oder zu ihren Oberhäuptern *ernennt* (*pactum subjectionis*) um jenen Zweck der *bürgerlichen* Vereinigung zu erfüllen“. <sup>348</sup> Unabhängig von einer möglichen Rezeption zeigt diese wenigstens begriffliche Vertrautheit eine gewisse Nähe an, welche letztlich auf Pufendorfs große Popularität im 18. Jahrhundert zurückzuführen sein dürfte. <sup>349</sup>

Überhaupt scheint die ältere deutsche Vertragstheorie auf Grund ihrer Neigung, den ersten der beiden üblichen Verträge des „Doppelvertrags“ mit allerlei gesellschaftlichen (wie mitunter ökonomischen) Elementen und gesellschaftstheoretischen Begründungsfunktionen zu „bevölkern“, geradezu zu dem Missverständnis einzuladen, diesen für einen ursprünglichen, im Sinne eines *geschichtlichen* Gründungsakts zu halten. <sup>350</sup> Angesichts dieser ersten Vertragssituation, welche mit Figuren besiedelt ist, die nur in ihrem geschichtlichen Gewordensein denkbar sind, liegt deren Deutung als einer realhistorischen also nahe, was Kersting für die ganze Theorieströmung verdeutlicht:

„Der erste Vertrag des [insbesondere deutschen] naturrechtlichen Kontraktualismus ist ein Kooperationsvertrag, ein ‚*pactum unionis virium*‘. [...] Die ihre Kräfte, Fertigkeiten und Anstrengungen vertraglich bündelnden *futuri cives* sind nicht die asozialen Individuen des Hobbeschen Naturzustandes, sondern die ‚*patresfamilias segregés*‘, die ‚vollbürtigen, also freien HausVäter‘, die Familienvorstände und aristotelischen Oikodespoten. Der Naturzustand ist ein gesellschaftlicher Zustand [...]; seine soziale Verfassung wird durch die alteuropäische Hausgemeinschaft bestimmt.“ <sup>351</sup>

Im „Großen“ findet sich also wieder, was von Pufendorfs ursprünglichem Vertrag und Hallers Kritik jener Idee bereits im „Kleinen“ gesagt wurde: je konkreter eine

---

348 Haller, 1820a: 21. Hervorhebung im Original.

349 Vgl. Stolleis, 1988: 284.

350 Vgl. hierzu auch die Einschätzung bei Stolleis (1988: 283), welcher zwar vom *fiktiven* Naturzustand und Grundvertrag bei Pufendorf spricht, seinen Gedankengang bis zum Herrschaftsvertrag aber zugleich als eine Geschichte oder Erzählung der Gemeinschafts- und Staatsbildung wiedergibt.

351 Kersting, 2005: 230. Hervorhebung im Original. Die Rede von den „*patresfamilias*“ im vorliegenden Zitat übernimmt Kersting von Pufendorf, die Bestimmung der Paktierenden als der „Hausväter“ stammt von August Ludwig von Schlözer (1735-1809), auf welchen Haller sich wiederholt beruft.

„ursprüngliche Gesellschaft“, welche den ersten Vertrag schließt, in einzelnen Elementen konzipiert wird, je stärker sie über dieselben „historisiert“ wird, desto näher scheint das mögliche Missverständnis zu liegen, denselben auch für einen realhistorischen Akt zu nehmen. Abgesehen von einem ausdrücklich historischen Kontraktualismus gab es innerhalb der frühneuzeitlichen Vertragstheorie also immer auch Platz für ein Denken, welches die Frage der *faktischen* Staatsentstehung als eigene, sozusagen politikgeschichtliche Erklärungsleistung mitbehandelt hat.

Wie ferner bereits angedeutet, könnte die Auffassung Hallers, dass der Kontraktualismus in seinen angeblichen historischen Vorannahmen kritisiert werden müsse, aber auch in Zweideutigkeiten in der Tradition des aufgeklärt-frühliberalen Staatsdenkens und seiner Vertragskonzeptionen begründet sein. Wie Graf Ballestrem anhand seiner heutzutage gemeinhin geteilten Typologie der Vertragskonzeptionen eingeräumt hatte, deckt sich eine derartige Dreiteilung in faktischen, impliziten und hypothetischen Vertrag allenfalls teilweise mit den Begrifflichkeiten und dem Selbstverständnis der Kontraktualisten in der Frühen Neuzeit: „Manche – wie Hobbes und Rousseau – haben angedeutet, daß ihr Gesellschaftsvertrag nicht als historische Tatsache zu verstehen sei, ohne doch den Gedanken eines impliziten oder hypothetischen Vertrages konsequent zu entwickeln.“<sup>352</sup> Um diesem Gedanken einer Interpretationsproblematik nachzugehen, ist ein Vergleich Hallers mit weiteren prominenten Vertretern des kontraktualistischen Denkens angezeigt.

Wie im Rahmen des „Literaturberichts“ angeführt wurde, sind es insbesondere zwei Autoren aus der Reihe der Vordenker des „philosophischen Staatssystems“, die für Haller in besonderer Weise hervorstechen: es sind dies einerseits Thomas Hobbes und andererseits Emmanuel Joseph Sieyès, für welchen er – trotz Dissens in der Sache – sogar eine gewisse Achtung zu hegen scheint. Hobbes verhält sich im „Leviathan“ auf den ersten Blick einigermaßen unklar hinsichtlich der fraglichen Historizität von Naturzustand und Vertragsgedanken, wengleich Haller diesbezüglich nicht unsicher zu sein vorgibt.<sup>353</sup> Einerseits weiß Hobbes im 13. Kapitel seiner Schrift selbst darauf hin, dass der Naturzustand vor allem als hypothetischer oder/und potentieller Unsicherheitszustand gedeutet werden sollte, da man durchaus der Meinung sein könne, „daß es eine solche Zeit und einen Kriegszustand wie den beschriebenen niemals gab“ und er selbst auch glaube, „daß er so niemals allgemein auf der ganzen Welt bestand.“<sup>354</sup> Andererseits fehlen derartige Hinweise auf einen hypothetischen oder metaphorischen Charakter des Vertragsschlusses, wenn von der Vereinigung der Naturzustandsbewohner zu einer Staatsperson oder dem „Staat durch Einsetzung“ die Rede ist – von der Formulierung „als hätte jeder zu jedem

---

352 Graf Ballestrem, 1983: 7.

353 Vgl. Haller, 1820a: 41.

354 Hobbes, 1966: 97.

gesagt“, mit der die Vertragsformel im 17. Kapitel eingeleitet wird, einmal abgesehen.<sup>355</sup> Das völlige Fehlen eines *ausdrücklichen* argumentativen Bezugs auf die Historizität des Geschehens hingegen dürfte allein eine hypothetische, nichthistorische Auslegung eher nahelegen, so wie sie die allermeisten Interpreten in der Folge angestellt haben.<sup>356</sup> Haller zeigt dennoch keinerlei Ansatz einer solchen Interpretation, obgleich er an einer Stelle zu verstehen gibt, dass er mit dieser Lesart durchaus vertraut ist,<sup>357</sup> seinem Willen, Hobbes' Vertragsgedanken geschichtlich zu interpretieren, steht dies allerdings nicht entgegen.<sup>358</sup>

Eindeutiger scheint es sich bei Emmanuel Joseph Sieyès und dessen Schrift „Was ist der Dritte Stand?“ aus dem Jahr 1789 zu verhalten. Wie erwähnt, gesteht Karl Ludwig von Haller mit Bezug auf ihn ein, „daß er mir der geistvollste, originellste, consequenteste unter allen Anhängern dieses Systems zu seyn scheint; über alle Meister und Jünger der nemlichen Schule raget er weit hervor“.<sup>359</sup> Voll des Lobes schildert er Gründlichkeit und Nüchternheit seiner Gedanken, an den gemessen Rousseau weit unter ihm stehe. Überhaupt lässt sich der Eindruck gewinnen, dass Haller das „revolutionäre Denken“ in weiten Zügen vorrangig über Sieyès' Ideen versteht und dass er selbst dort, wo vermeintlich Rousseausche „Errungenschaften“ der neueren „Philosophie“ verhandelt werden, dieselben in der jüngeren Lesart

---

355 Vgl. Hobbes, 1966: 131ff.

356 Vgl. beispielsweise: Strauss, 1965: 104f.; Macpherson, 1980: 32f.; Kersting, 2005: 64; Höffe, 2010: 147. Herfried Münkler hat darauf hingewiesen, dass Hobbes offenbar „zunächst der Auffassung gewesen [ist], dass es sich bei diesem Natur- bzw. ursprünglichen Kriegszustand um eine frühe Phase der Menschheitsgeschichte gehandelt habe, in die zurückzufallen die Menschen gleichwohl in steter Gefahr stehen“, was er anhand einer Passage aus Hobbes' „Elements of Law“ festmacht (Münkler, 2014: 97). Was es im Hobbesschen Denken in der Tat aber letztlich nicht mehr gebe, „sind historische Übergangs- und Entwicklungsperioden, die mit Bezeichnungen wie ‚nicht mehr‘ oder ‚noch nicht‘ belegt werden, um ihren Übergangs- und Entwicklungscharakter zum Ausdruck zu bringen.“ (Münkler, 2014: 97f.) Schon im „De Cive“ und auch im „Leviathan“ sei der Naturzustand deshalb allein idealtypisch gedacht: „Damit stellt sich der Naturzustand, der bei Hobbes zunächst durchaus historische Dimensionen aufgewiesen hatte, tatsächlich als ein bloßes Konstrukt der resolutiv-kompositiven Methode dar.“ (Münkler, 2014: 98)

357 Vgl. Haller, 1820a: 297f.

358 Vgl. hierzu beispielshalber Hallers zunächst implizit bleibende Anlehnung an die Hobbessche Variante der Vertragstheorie: Haller, 1820a: 20.

359 Haller, 1820a: 67.

Sieyès' rezipiert.<sup>360</sup> So heißt es etwa in seiner Zusammenfassung der „falschen Lehre“ im fünften Kapitel der „Restauration“:

„Das Volk, hieß es nun, welches der wahre Souverain sey, von dem alle Gewalt herkomme, solle auch diese *Souverainität*, wenigstens so weit als möglich *ausüben*. Wäre es zu zahlreich um ganz versammelt zu werden: so könne man solches durch einen selbst erwählten und abwechselnden Ausschuß *repräsentiren* lassen.“<sup>361</sup>

Im berühmten Pamphlet vom Dritten Stand heißt es entsprechend: „Die Gesellschafter sind zu zahlreich und über ein zu weites Gebiet verstreut, als daß sie ihren gemeinschaftlichen Willen einfach selbst ausüben könnten“.<sup>362</sup> Mit Blick auf die Möglichkeit eines solchen Prinzips der Repräsentation, welches Sieyès im fünften Kapitel seiner Schrift in der Tat einführt,<sup>363</sup> hatte Rousseau in seinem „Contrat social“ hingegen noch angeführt, „daß der Souverän ein Kollektivwesen ist, das nur durch sich selbst dargestellt werden kann“,<sup>364</sup> wonach sich jegliche Repräsentation verbietet. Schließlich ist Hallers folgende Erläuterung für das revolutionäre Denken an oben benannter Stelle aufschlussreich: „Die ganze Nation befinde sich immer im Naturstand“,<sup>365</sup> während sich im Sieyèsschen Pamphlet lesen lässt: „Eine Nation verläßt den Naturzustand nie“.<sup>366</sup>

Offenkundig steht Sieyès aber in Rousseauscher Tradition und sei es auch nur in der Hinsicht, dass er sich der Vertragstheorie in einer auf die Volkssouveränität verweisenden Lesart bedient,<sup>367</sup> was Haller mit merklichem Bedauern kommentiert: Es befinde sich in seinen Schriften im Grunde nur „ein einziger Irrthum [...], die vorausgesetzte *falsche Tatsache* des Contrat social, der souveränen Volks-Bürgerschaft

360 Zum fernerer Verhältnis Sieyès' zum mutmaßlichen Vorbild Rousseau, vgl. Ottmann, 2008: 88ff.

361 Haller, 1820a: 30. Hervorhebung im Original.

362 Sieyès, 1981: 165.

363 Die entsprechende Passage weiters: „Was tun sie nun? Sie fassen gesondert alle Befugnisse zusammen, die erforderlich sind, um für die Bedürfnisse der Gesellschaft zu sorgen; und die Ausübung dieses Teils des Nationalwillens und somit der Nationalgewalt vertrauen sie einigen aus ihrer Mitte an.“ (Sieyès, 1981: 165) Diese neue Form des „gouvernement exercé par procuration“ geschehe mittels einer „Körperschaft der Abgeordneten“.

364 Rousseau, 1977: 84.

365 Haller, 1820a: 30.

366 Sieyès, 1981: 169.

367 Vgl. hierzu: Ottmann, 2008: 88ff.

und der zu Volkszwecken delegierten Gewalt“.<sup>368</sup> Auf die Frage der historischen Interpretation der Vertragstheorie zurückkommend, zeigt ein weiterer Blick in das fünfte Kapitel des Pamphlets, dass Sieyès dort, wo er kontraktualistische Vorstellungen und Begriffe bemüht, um den „Mechanismus der Gesellschaft“ in seinen Teilen zu analysieren, von der Bildung derselben im Laufe von „drei Epochen“ („*époques*“) spricht:<sup>369</sup> Er unterscheidet drei Phasen, darunter die erste Epoche der Einzelwillen, der Individuen, die die Nation bilden, und die zweite Epoche des gemeinschaftlichen Willens, die der gesellschaftlichen Vereinigung nachfolgt; die dritte Epoche wird schließlich als eine zeitlich deutlich spätere Phase vorgestellt, in der die Epoche einer „Regierung durch Vollmacht“ angebrochen sei,<sup>370</sup> in welcher die Nation die Ausübung eines Teils ihres gemeinschaftlichen Willens an eine Körperschaft überträgt. Der Sprachgebrauch Sieyès' und die Konzeption verschiedener Phasen oder Entwicklungsstufen legen also wiederum ein Denken in historischen Tatsachen nahe. Obendrein ließe sich darüber spekulieren, ob Haller in Sieyès' „mehrstufiger“ kontraktualistischer Staatsbegründung nicht sogar das Schema des Doppelvertrags des deutschen Naturrechts wiederzuerkennen glaubte.<sup>371</sup>

Bei Sieyès findet sich keinerlei Verweis auf den hypothetischen Charakter dieser Überlegungen, obgleich freilich ebenso wenig der Begriff „Vertrag“ an dieser Stelle fällt, auch wenn die Vertragstheorie in ihren wesentlichen Elementen und auch anhand der Terminologie (z.B. „Einzelwillen“, „gemeinschaftlicher Wille“, „Gesellschafter“) klar erkennbar wird.<sup>372</sup> Nun sind es selbstverständlich zweierlei

---

368 Haller, 1820a: 69. Hervorhebung A.K.

369 Vgl. Sieyès, 1981: 165; Sieyès, 1789: 106.

370 Sieyès, 1981: 165.

371 In der Tat ließe sich die entsprechende Passage im fünften Kapitel der Sieyès'schen Schrift vom Dritten Stand (vgl. Sieyès, 1981: 165f.) mit den in der Vertragstheorie des älteren deutschen Naturrechts ausgearbeiteten mehrstufigen Vertragsschlüssen und deren Funktionen vergleichen; dies allein, insofern Sieyès den Zusammentritt der „Einzelwillen“ zur „gesellschaftlichen Vereinigung“ auf der einen Seite und das Handeln des „gemeinschaftlichen Willens“ zur Einrichtung einer öffentlichen Gewalt auf der anderen Seite als deutlich voneinander getrennte Schritte begreift. Schließlich tritt mit der repräsentativen Regierung in der „dritten Epoche“ der Staatswerdung noch ein weiterer, dritter Akt der derselben hinzu, wodurch jegliche Gemeinsamkeit mit dem als einmaligen Akt konzipierten Vertrag des Thomas Hobbes ausgeräumt werden muss.

372 In der französischen Fassung ist hierbei die Rede von „*volontés individuelles*“, „*volonté commune*“ und „*les associés*“, vgl. Sieyès, 1798: 106f. Hinsichtlich des letzteren Terminus beispielsweise („Gesellschafter“) verweisen auch dessen Übersetzer in der vorliegenden Ausgabe auf die „mit diesem Ausdruck gemeinte Theorie des Sozialvertrags“. (Sieyès, 1981: 312)

Fragen, ob Sieyès diese Epochen tatsächlich als historische verstanden hat und wie Haller dies in der Folge deutet; unverkennbar wird jedoch, dass das Sieyèsche Modell nur zu leicht als ein Historisches verstanden werden kann und es erscheint durchaus denkbar, dass ebendies bei Haller geschehen ist, etwa wenn er von dessen Annahme einer „ursprünglich souverainen Volkskommunität“ spricht.<sup>373</sup>

Im Rahmen der Betrachtung seiner Kontraktualismuskritik muss nicht abschließend geklärt werden, ob Hallers Lesart der Vertragstheorie und der Ansatz seiner Kritik und Zurückweisung derselben letzten Endes aus einer einseitigen oder oberflächlichen Rezeption der Vertragstheorie der älteren deutschen Naturrechtslehre oder aus Missverständnissen von oder schlicht zu wörtlich geschehenen Interpretationen einflussreicher Vertreter der frühneuzeitlichen Vertragstheorie resultieren. Dass er sich dabei auf die Idee eines ursprünglichen Vertrags, aus dem die politische Ordnung hervorgegangen ist, beschränken oder versteifen will, ist offenkundig. Neben den möglichen Einflüssen und Rezeptionen, welche ihn zu dieser Auffassung bewegt haben könnten, sind aber gerade im Kontext des Untersuchungsinteresses der vorliegenden Studie freilich auch andere, gewissermaßen übergreifende Beweggründe in Betracht zu ziehen, die seine Lesart jener prominenten Begründungsfigur des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens hervorgebracht haben könnten.

So sehr Haller bemüht ist, der staatsphilosophischen Vertragstheorie Inkonsistenz und ihren Prämissen Willkürlichkeit nachzuweisen, so sehr muss sich auch der Eindruck einstellen, dass es ihm dabei vor allem um ein generelles Verwerfen dieses Konzepts geht, anstatt um eine abschließende, inhaltliche Auseinandersetzung mit demselben. Schon die „Mehrgleisigkeit“ seiner Kritik weist auf diese Absicht hin, bei welcher er einerseits die grundsätzliche Brauchbarkeit der kontraktualistischen Argumentation entschieden verwirft und sich andererseits aber auf ihren Gedankengang ausführlich einlässt, um dessen mangelnde Plausibilität zu bekunden, wie dies anhand der Frage der Paktierenden des ursprünglichen Vertrages erfolgt. Man könnte meinen, dass Haller den Naturzustand der Kontraktualisten zum Beispiel deshalb weitschweifig zu historisieren und in seiner Gestalt zu konkretisieren versucht, damit er dem Leser in der Folge die Unsinnigkeit oder Unmöglichkeit *vorführen* kann, grundsätzliche soziale Beziehungen in einen angeblich aber *gesellschaftslosen* Zustand hineinzulesen. Angesichts der passagenweise geradezu ins Groteske ausartenden Detailliertheit seiner kritischen Einwendungen zur Frage der

---

373 Haller, 1820a: 68.

Teilnehmer oder Partner des ursprünglichen Vertrags muss sich diese Vermutung aufdrängen.<sup>374</sup>

Mit guten Gründen dürfte die inhaltliche Stoßrichtung des elften Kapitels der „Restauration“ also dahingehend zu verstehen zu sein, dass Haller die Vertragstheorie letzten Endes nicht unbedingt kritisieren, sondern im Ganzen eigentlich gegen sie polemisieren möchte. Wie im weiteren Verlauf gezeigt wird, ist diese generelle Zurückweisung in den Positionen von Hallers eigener „Doktrin“ begründet. Die systematischen Gesichtspunkte der darin zum Ausdruck kommenden Ablehnung hat Panajotis Kondylis aus einem weiteren Fokus heraus prägnant umrissen:

„Schließlich läuft die Ablehnung der neuzeitlichen Vertragstheorie auf die Ablehnung moderner Souveränität und Staatlichkeit hinaus. Denn diese setzt die Staatsunmittelbarkeit aller Individuen voraus – und eben auf diese Staatsunmittelbarkeit wird in der retrospektiven Fiktion hingedeutet, alle Individuen als solche wären an der Gründung des Staates beteiligt, sie stünden also als Bürger mit ihm in direktem Kontakt. [...] Die Ablehnung der individualistischen Vertragstheorie bedeutet daher nicht bloß Ablehnung einer bestimmten Auffassung über die Entstehung des Gemeinwesens, sondern sie bildet zugleich und vor allem eine Aussage über dessen Charakter, ein Plädoyer für die *societas civilis* in ihrem strukturellen Gegensatz zum modernen souveränen Staat.“<sup>375</sup>

Für die vorliegenden Zwecke kann Hallers weitgehende Beschränkung der Diskussion des Kontraktualismus auf seine historischen Variante als eine bewusste Verkürzung desselben im Rahmen seiner polemischen Rede betrachtet werden: Indem er offenkundig versucht, bei der Leserschaft den Eindruck zu erzeugen, dass sich die Vertragstheorie vorrangig und auch erfolgreich anhand ihrer *generellen* historischen Prämissen anfechten lässt, macht er dieselbe für Missverständnisse anfälliger und für Kritik insgesamt angreifbarer, als sie es im Lichte einer ausgewogeneren Diskussion sein müsste.<sup>376</sup>

---

374 Vgl. hierzu: Haller, 1820a: 314-317. Erst auf der rechten Seite der Argumentation wird sich zeigen, in welche Richtung diese „historisch-konkretisierende“ Lesart des Naturzustandsgedankens eigentlich verweist.

375 Kondylis, 1986: 267. Hierzu ist anzumerken, dass Haller den Begriff der „*societas civilis*“ gerade nicht in dem von Kondylis gebrauchten Sinne versteht, sondern ihn ganz im Gegenteil als Inbegriff für das problematische, in Folge der Rezeption des Römischen Rechts fehlgehende Denken der Anhänger des frühneuzeitlichen Öffentlichen Rechts verwendet, vgl. Haller, 1820a: 350; dies bemerkte auch Meinecke, 1922: 231.

376 Abgehoben wird hier auf die argumentativen und begründungslogischen Qualitäten der oben genannten Varianten des Vertragsgedankens, etwa die Formen eines impliziten oder eines hypothetischen Vertrags.

Der mutmaßliche Manipulationsversuch betrifft die Deutung der seinerzeit wohl bekanntesten begründungstheoretischen Argumentationsfigur des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens. Beim Ansatz polemischer Überredung knüpft der Polemiker an das polemische Thema betreffendes Vorwissen seiner Leserschaft argumentativ an und sucht deren Auffassungen möglichst unbemerkt in seinem Interesse zu lenken und zu kanalisieren. Ebendies geschieht in der Kontraktualismuskritik in einer zwar offenkundigen, aber dennoch nicht ungeschickten Art und Weise, nämlich indem der Verfasser seine eigene Position zunächst dadurch merklich begünstigt, dass er den Gegner in einer auffallend *schwachen* Stellung angeht (der nicht unproblematischen Idee eines ursprünglichen Vertrages), ohne sich dabei mit seinen vielleicht „gewichtigeren“ Positionen auseinandersetzen zu müssen. Die Annahme, dass man es bei dieser Darstellung der Grundgedanken der Vertragstheorie mit einem Teil des der polemischen Überredung dienenden manipulativen „Bildes“ von Hallers Abhandlung zu tun hat, erhärtet sich insofern auch mit Blick auf seine eigene Vorgabe der Schwächung des Gegners aus den „polemischen Regeln“, die er an späterer Stelle des Gesamtwerks zur Widerlegung „falscher Lehren“ vorlegt.<sup>377</sup>

Die polemische Manipulation des „Bildes“ der Begründung politischer Ordnung bei der Leserschaft findet nicht vorrangig dadurch statt, dass der Vertrag selbst umgedeutet würde (obgleich dies durch die Historisierung des Naturzustandes ein Stück weit geschieht), sondern indem Haller einerseits die Plausibilität dieser Konzeption überhaupt bestreitet und andererseits alternative Möglichkeiten, den Vertrag zu denken, allenfalls am Rande erwähnt, im Großen und Ganzen aber totschweigt. Auf diesem Wege rekurriert der Polemiker Haller in geforderter Weise auf die inhaltlichen Auffassungen seiner Leserschaft, greift eine geteilte Ansicht auf, und deutet diese in seinem eigenen Interesse, lässt ihre nunmehr veränderten Implikationen in seinem Sinne sprechen, sodass deutlich zu werden scheint: Mit dem Vertrag lässt sich Herrschaft nicht begründen. Im Rahmen seiner Diskussion des polemischen Themas, hier: der Vertragstheorie, hat er unter dem „Deckmantel“ des Dis-

---

377 Etwa wenn er bei der dritten der „polemischen Regeln“, im fünften Band des Gesamtwerks, ausführt, dass es am besten sei, „wenn man die zu bekämpfende neue Lehre auch lächerlich und verächtlich machen kann“ (Haller, 1834: 93), indem man sie als möglichst unplausibel erscheinen lässt, „wodurch die [freilich notwendige, A.K.] Ungeheimtheit der falschen Lehre, besonders aber des Hauptirrhums, so anschaulich dargestellt wird, daß sie selbst dem Ungelehrtesten in die Augen leuchtet und der Widerspruch mit dem gemeinen Menschenverstand ein unwillkürliches Lachen erregt.“ (Haller, 1834: 94) Indem Haller im weiteren Verlauf der „Restauration“ zumindest die Schwächung, wenn nicht sogar das Verächtlichmachen der Positionen des Gegenparts zu den wesentlichen Bestandteilen polemischen Schreibens zählt, ist es ohne Weiteres denkbar, dass er sich dieses Vorgehen auch schon zu früherem Zeitpunkt bediente.

kurses eine wohlbestimmte Darstellung derselben geliefert, die durch sukzessive Verschiebungen, subtile Betonungen und Auslassungen, die „inhaltlichen Neigungen“ und Auffassungen der Leser manipuliert, ohne dies denselben gegenüber erkennbar zu machen. Darauf, dass sich sein Vorgehen im vorliegenden Falle mit dem polemischen Merkmal der kommunikationsstrategischen „Geringschätzung“ des Publikums, des Ansetzens einer so genannten *partikulären*, anstatt einer universellen Leserschaft verbinden lässt,<sup>378</sup> scheint die randständige Behandlung der alternativen vertragstheoretischen Konzepte hinzudeuten: Wie oben gezeigt, riskiert Haller ein historisches Missverstehen des Vertragsgedankens, als unzutreffende Herleitung der Staatsgewalt, ganz bewusst, wenn er zum Tenor seiner Kontraktualismuskritik macht, dass sich ursprüngliche Verträge, die in dieser Theorie allenthalben behauptet würden, letztlich nirgends in befriedigender Art und Weise aufzeigen ließen. Das Historizitätsargument, auf das sich Hallers Kritik stützt, ist offensichtlich aber von begrenzter Reichweite: seine Gültigkeit hängt sowohl von der gewählten Lesart der Vertragstheorie selbst ab, als auch vom Grad der Vertrautheit des Rezipienten mit derselben und erst recht vom Grad der Vertrautheit mit den politiktheoretischen Grundsatzfragen, welche diese zu beantworten sucht.

Dafür, dass Haller sich dieser polemischen Wendung (bzw. ihrer polemischen Qualität) bewusst ist, spricht abermals eine entsprechende Äußerung, welche er just auf seinen Vorwurf mangelnder Historizität der Lehre vom ursprünglichen Vertrag folgen lässt. Nachdem er an früherer Stelle bereits in diese Richtung gehende Hinweise gegeben hatte,<sup>379</sup> bemerkt der „Restaurator“ fast etwas plötzlich, dass selbst die hier nicht namentlich genannten, „neueren Bekenner“ des philosophischen Staatsrechts durchaus zugeben würden, dass ihr vermeinter Ursprung der Staaten in Verträgen *faktisch unrichtig* ist, aber dem nicht genug:

---

378 Die Unterscheidung zwischen partikulären und universellen Leser- bzw. Hörerschaften wurde von Chaim Perelman und Lucie Olbrechts-Tyteca (2004) übernommen.

379 Im fünften Kapitel der „Restauration“ befasste Haller sich vorgehend mit den „Praktische[n] in neueren Zeiten gezogene[n] Folgerungen“ der verderblichen aufklärerischen Lehre. Dort schon sprach er davon, dass man in deren Rahmen angefangen habe „zwischen dem *historischen* und dem angeblich *juridischen Ursprung*, zwischen den bloß faktisch *bestehenden* und den sogenannten Vernunft- oder *rechtlichen Staaten*, zwischen denen, die da *sind*, und denen die *seyn sollen* zu distinguiren, als ob alles Historische nothwendig ungerecht oder vernunftwidrig seyn müßte“. (Haller, 1820a: 29. Hervorhebung im Original.) Im Vergleich mit der diesbezüglichen „Problemanalyse“, so wie sie im elften Kapitel vorgebracht wird, scheint die Idee des „juridischen“ Staats oder hypothetischen Vertrags im ausführlichen „Kernbereich“ der Schrift hinter die historische Lesart des Kontraktualismus zurückzutreten.

„[Noch] wahnsinniger als ihre Vorgänger, behaupten sie gleichwohl jene Hypothese als juristische Fiktion oder als *Idee* annehmen zu müssen und glauben dadurch eine große Entdeckung gemacht zu haben. Sie distinguiren zwischen dem historischen und dem angeblich juridischen (historisch falschen) Ursprung der Staaten und äußern sich mit nicht geringem Dünkel, daß wenn auch kein einziger Staat durch einen Social-Contract entstanden sey, selbige gleichwohl auf diese Art hätten entstehen können oder entstehen *sollen*.“<sup>380</sup>

Ohne weiteres lässt sich in dieser Umschreibung begründungstheoretischer Argumentation die Idee des hypothetischen Vertrags erkennen, welche sich mit Graf Ballestrems Worten darin ausdrückt, dass eine politische Ordnung dann als legitim zu erachten sei, „wenn ihr alle, die unter dieser Ordnung leben, als Freie und Gleiche in einem Vertrag [...] im Prinzip zustimmen könnten.“<sup>381</sup> Das Prinzip der Verpflichtung soll hier begründet werden, nicht mehr die tatsächliche Verpflichtung.

Zur Erhellung der Herkunft dieses für Haller scheinbar paradoxen „Wahnsinns“ kann der Vergleich dieser Passage mit dem von Graf Ballestrem bevorzugten Exponenten der Lesart des hypothetischen Vertrags dienen, welchen Haller wohl nicht ganz grundlos übergeht: In Immanuel Kants Schrift „Über den Gemeinspruch“ heißt es zur Thematik des ursprünglichen Vertrags, dass der selbige

„keineswegs als ein *Faktum* voraussetzen nötig (ja als ein solches gar nicht möglich) [ist]; gleichsam als ob allererst aus der Geschichte vorher bewiesen werden müßte, daß ein Volk [...] *einmal* wirklich einen solchen Aktus verrichtet und eine sichere Nachricht oder ein Instrument davon uns mündlich oder schriftlich hinterlassen haben müsse, um sich an eine schon bestehende bürgerliche Verfassung für gebunden zu achten.“<sup>382</sup>

Im Lichte der Zurückweisung des historischen Kontraktualismus hat es also den Anschein, dass gerade der in seinem Beitrag zur Thematik in der Regel unterschlagene Kant der eigentliche Gewährsmann Hallers für jene Positionen der „neueren

---

380 Haller, 1820a: 297f. Hervorhebung im Original. Vgl. hierzu auch Krugs Überlegungen zum Unterschied zwischen den Begriffen „Fiktion“ und „Idee“ in der Staatswissenschaft: Krug, 1817: 48.

381 Graf Ballestrem, 1983: 4. Bei Kersting liest sich diese Idee des hypothetischen Vertrags etwas ausführlicher folgendermaßen: „das zu Rechtfertigende, das zu Legitimierende – staatliche Herrschaft überhaupt oder allgemeinste Verfassungsprinzipien oder auch gesellschaftliche Institutionen [...] – kann dann als gerechtfertigt oder legitimiert gelten, wenn vernünftige Menschen unter bestimmten Bedingungen nach reiflicher Überlegung sich darauf geeinigt hätten, wenn sie sich hätten entscheiden können oder entscheiden müssen.“ (Kersting, 2005: 32)

382 Kant, 1992: 29. Hervorhebung im Original.

Bekannter“ des „philosophischen Systems“ ist; deutlicher noch wird dieser Eindruck, sofern es bei jenem anschließend weiter heißt:

„Sondern es ist die *bloße Idee* der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als die aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen *können*, und jeden Untertan [...] so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe.“<sup>383</sup>

Das Bekenntnis zur „faktischen Unrichtigkeit“ und das Denken des Vertrages als „Fiktion oder als Idee“,<sup>384</sup> welches Haller mit auffallender Empörung an besagter Stelle hervorhebt, klingt in dieser Passage der Schrift vom „Gemeinspruch“ nur zu deutlich an. Dennoch wird Immanuel Kant in diesem Kapitel der „Restauration“ freilich keineswegs namentlich erwähnt, was Haller überhaupt vermeidet.<sup>385</sup>

Rasch ist Haller dabei, in den Bekenntnissen zur hypothetischen Lesart der Vertragstheorie nur noch Starrsinn und Stoff für Satire erblicken zu wollen.<sup>386</sup> In der Gesamtschau wird anhand seiner Bemerkung zu jener „juridischen Fiktion“ allerdings offenkundig, dass er sich die ahistorisch gedachte, herrschaftsrechtfertigende Funktion der Gewinnung von Bewertungskriterien öffentlicher Ordnung über den Vertragsgedanken durchaus erschlossen hat. Der Vergleich mit der ersten summarischen Erwähnung der kontraktualistischen Interpretation der Staatsbegründung im fünften Kapitel der „Restauration“ zeigt hingegen vielmehr, dass der Verfasser die spätere Besprechung der ahistorischen Lesart des Vertragsgedankens im Kernbe-

---

383 Kant, 1992: 29. Hervorhebung im Original.

384 Vgl. Haller, 1820a: 297f.

385 Generell scheint sich Haller mit Kant nicht auseinandersetzen zu wollen, wie eingangs bereits angesprochen wurde: Im Rahmen des „Literaturberichts“ kommen einzig seine „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ zur Sprache, welche eine im Grunde gewohnt despektierliche Besprechung erfahren („Zuletzt ward mein Abscheu darüber gränzenlos.“ [Haller, 1820a: 72]). Eingehender kritisiert Haller dort vorrangig Kants aus der Reihe fallenden Sprachgebrauch was den Naturzustand und den bürgerlichen Zustand anbelangt (vgl. Haller, 1820a: 72ff.). Grundsätzlich schreibt er ihm an besagter Stelle zwar eine Wirkung auf die Entwicklung des aufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens zu, welche letztlich für ihn aber außerhalb der im Laufe der Schrift nachgezeichneten Entwicklungslinien des „philosophischen Staatssystems“ zu stehen scheint.

386 So beispielsweise als „Kostprobe“ seines Spotts: „Aeltere Gerichtshöfe konnten vielleicht bisweilen einen Unschuldigen zum Strang verurtheilen, weil sie ihn irriger Weise für einen Dieben hielten. Die neuen Richter erkennen zwar, er sey nach erwiesenen Thatsachen nicht ein Dieb, lassen ihn aber dennoch hängen, weil er nach der Vernunft ein Dieb seyn sollte.“ (Haller, 1820a: 299 [Fn. 26])

reich seiner Abhandlung verhältnismäßig unterprominent durchgeführt hat.<sup>387</sup> Nicht nur vor diesem Hintergrund erscheint es also als schlicht unwahrscheinlich, dass Haller trotz eingehender Beschäftigung mit dem Kontraktualismus die legitimitätstheoretische, normbegründende Verwendung des Vertragsgedankens unbekannt geblieben sein sollte oder dass er sie gar missverstanden haben könnte, anstatt sie insgesamt einfach nur rundweg abzulehnen oder für belanglos zu erachten. Allein die obige Formulierung, dass „wenn auch kein einziger Staat durch einen Social-Contrakt entstanden sey, selbige gleichwohl auf diese Art hätten entstehen können oder entstehen sollen“,<sup>388</sup> verweist merklich in Richtung der Idee des hypothetischen Vertrags. Selbst in dem äußerst unwahrscheinlichen Falle aber, dass Haller mit ihrer Konzeption inhaltlich nicht vertraut gewesen sein sollte, hätte ihn die bloße äußerliche Kenntnis von dieser Idee eigentlich von der Behauptung abbringen müssen, dass die historische Lesart dieser Theorie eine Kritik derselben auf deren *ganzer* Breite erlaubt, da sich diese auf Hypothesen schließlich nicht anwenden lässt.

Seine Kontraktualismuskritik gestaltet sich zunächst als weitschweifiger Widerlegungsversuch, welcher eigentlich aber obsolet erscheinen muss, angesichts der Tatsache, dass Haller die behauptete Alternativlosigkeit seines eigenen Herangehens an die Materie (den historischen Kontraktualismus) bereits frühzeitig selbst untergräbt. Gerade dass er seine Kritik vor diesem Hintergrund weiterführt (dass auch der Leser auf Grundlage seiner Ausführungen offensichtlich [!] verstanden haben wird, dass eine rein historische Kritik des Vertragsgedankens nicht allein sinnvoll sein muss), ist in der Folge als belastbarer Ausweis einer offenkundigen Überredungsabsicht gedeutet worden: Wo Haller dem Konzept des Vertragsgedankens als eines „Probersteins“ der Gesetze möglicherweise nichts entgegenzusetzen wusste,<sup>389</sup> dort verneint er seine bloße Möglichkeit, dort macht er dasselbe nicht zuletzt schlicht lächerlich, mimt mitunter den „einfachen Geist“, der sich davon nicht täuschen lassen will. Allein eine historische Kritik des Kontraktualismus lohne es sich letztlich weiterzuerfolgen und gehe man an deren nahes Ende, sehe man bald, dass sie nichts als eine „Grille“ ist.

Worum es Karl Ludwig von Haller aber anstelle einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Vertragstheorie schließlich viel eher zu tun ist, kann anhand seiner Opposition zum aufklärerischen Naturzustandstheorem weiterverfolgt werden. So ist die Vorstellung des Naturzustandes als eines isoliert-unverbundenen, gesellschaftslosen und „rechtlosen“ Lebens des Menschen nämlich gleichfalls völlig un-

---

387 Vgl. Haller, 1820a: 29.

388 Haller, 1820a: 298.

389 Vgl. Kant, 1992: 29.

denkbar für ihn: Allein, doch einander frei und gleich, könnten die Menschen nicht leben und niemals gelebt haben.

### **Der Bruch mit der aufklärerischen Tradition**

Aufschlussreich für die in der vorliegenden Studie herauszuarbeitende argumentative Anlage der Schrift ist an der obigen Schlüsselstelle mit den vier „falschen Grundsätzen“ nicht nur die Zuspitzung der gegnerischen Position in denselben, sondern auch die Gestaltung des geistesgeschichtlichen Kontexts, in welchen der Verfasser diese Zuspitzung von vornherein gestellt hat: Während in der ersten Hälfte des elften Kapitels eine Auseinandersetzung mit möglichen ex post-Deutungen der Französischen Revolution stattfindet, welche dieselbe und ihr Gipfeln im „Terreur“ in der einen oder anderen Richtung erklären oder – in Hallers Sicht – in unaufrichtiger Weise „entschuldigen“ wollen,<sup>390</sup> lässt er sich im unmittelbaren Vor-

---

390 Haller diskutiert hierbei drei mögliche Lesarten der Revolution und ihrer Geschichte, die seiner Darstellung nach für gewöhnlich dazu verwendet würden, um die hinter dem Geschehen stehenden politischen Ideen zu „retten“, und die ob ihrer „Falschheit“ allesamt verdienen, widerlegt zu werden, um zu verhindern, dass man die Menschen erneut einmal dem „Experiment“ der Revolution aussetze. Zu diesen „Ausflüchten“ gehöre zum Ersten die Auffassung von der „vorgebliche[n] Unreifeit des Menschengeschlechts“, welche sehr demütig wirke, aber „in ziemlichem Contrast mit dem sonstigen Dünkel des Zeitalters und seiner Philosophen“ stehe (vgl. Haller, 1820a: 279). Zum Zweiten führe man an, dass die „philosophischen Staats-Grundsätze“ überdehnt oder schlecht angewendet worden wären, die Revolution andernfalls hätte gelingen können o.ä. Hier erfolgt Hallers Rekurs auf die Schlüssigkeit und die logische Stringenz der „revolutionären“ Theorie, wie oben bereits angesprochen, insofern er nämlich nicht erkennen könne, „daß Grundsätze zu weit ausgedehnt, übertrieben oder falsch applicirt worden seyen, sobald die Consequenzen richtig aus den Vordersätzen fließen“ (Haller, 1820a: 282). Die dritte „Ausflucht“ besage schließlich, „die philosophischen Staats-Grundsätze seyen von Anfang her nur Vorwand der Herrschsucht gewesen“ (Haller, 1820a: 287). Diese Ansicht sei aus zwei Gründen unstimmtig: so habe man in der Revolution erstens doch weniger die Herrschenden, als vielmehr ihre Throne zum Ziel gehabt, wollte also die Prinzipien der politischen Ordnung verändern und nicht nur die Inhaber der Staatsgewalt. Zweitens „ließe sich gewiß kein schlechteres Mittel zur Befriedigung der Herrschsucht denken, als die Macht und das Ansehen nicht auf eigene Kraft, sondern auf die Wandellaunen der Untergebenen zu gründen“ (Haller, 1820a: 288), welche überdies letztlich auch ganz andere an die Herrschaft brachten, als bei Beginn der Revolution hierfür antraten. So habe noch kein Ehrgeiziger gehandelt, so Haller. Das erklärte Bedürfnis, derartige Entschuldigungen des revolutionären Gedankenguts ihrerseits zu entkräften, womöglich um einer bestimmten Lesart Vorschub zu

feld der Auflistung der „Grundsätze“ nämlich zu einem kurzen Zwischenspiel engerer geistesgeschichtlicher Einordnung des „Proton pseudos“ herbei, was in der „Restauration“ nicht eben häufig geschieht. Dasselbe ist im Folgenden deshalb rückblickend zu betrachten, da es zum besseren Verständnis des Argumentationsgangs der Schrift hier als geboten erscheint, die argumentative Dramaturgie, welche Haller seiner Abhandlung gegeben hat, zunächst zu ignorieren, um ihrer Anlage etwas von der rhetorisch-suggestiven Kraft zu nehmen, welche der Verfasser ihr zu verleihen gedachte, und ihre polemische Wendung insofern „glatt zu streichen“, damit deren inhaltliche Dimension dabei umso besser erhellt werden kann.

Im Rahmen dieser geistesgeschichtlichen Einfassung kommen in jener besagten, eher gedrängten Passage mit Richard Cumberland (1631-1718) bis Johann Georg Schlosser (1739-1799) einige Kritiker des Kontraktualismus (desjenigen des Thomas Hobbes insbesondere), obschon nur äußerst kurz gefasst zur Sprache.<sup>391</sup> Ihnen allen aber sei Haller zufolge gemein, dass sie das Wesentliche bei dieser Kritik verfehlt hätten, denn

„der Widerspruch dieser und anderer gelehrten Männer war weder gründlich noch vollständig genug, besonders aber mit keiner entgegengesetzten besseren Doctrin begleitet [...]. Sie haben das philosophisch genannte System entweder nur historisch bestritten und wohl gezeigt, daß es nie existiert habe, aber nicht bewiesen, daß es nicht existieren *könne* noch existieren *solle*.“<sup>392</sup>

Eine vollständige und befriedigende Aufarbeitung des durch sie kritisierten Denkens hätte für Haller also nicht nur eine Analyse und sogar die inhaltlich begründete Zurückweisung, sondern darüber hinaus das Aufzeigen eines geeigneteren, „wahren“ Verständnisses der Materie erfordert (in welchem aufscheint, dass es eben gar nicht habe sein sollen). Die an dieser Stelle ohnehin nur äußerst knapp angeführten Autoren und Argumente können, nicht zuletzt ob ihrer „kurzatmigen“ Abhandlung, hier beiseitegelassen werden, denn was im vorliegenden Zusammenhang vorrangig betrachtet werden muss, ist die „Szenerie“, in welche er den von allen Denkern ver-

---

leisten, welche die zu entschuldigenden üblen Folgen dem Wirken dieses Denkens unmittelbar selbst zuschreibt, fand sich, wie gezeigt wurde, bereits bei Augustin Barruel (vgl. Barruel, 1800-1803: [Erster Theil] 7f.) und in anderer Form auch bei Johann August von Starck (vgl. Starck, 1803: [Erster Theil] 93ff.).

391 Darunter auch Karl Ludwig von Hallers eigener Großvater, der Universalgelehrte Albrecht von Haller (1708-1777), mit seinem Staatsroman „Fabius und Cato“ (vgl. Haller, 1820a: 291), siehe dazu auch Haller, 1774, bzw. über diesen: Steinke/Boschung/Proß, 2008.

392 Haller, 1820a: 292f. Hervorhebung im Original.

kannten Irrtum am Grunde der aufklärerischen Lehre platziert, wenn es im aufgeworfenen Sinne weiters heißt: „Sie warnten vor dem Gift aber brachten kein wirkames Gegengift.“<sup>393</sup>

In der folgenden Passage lässt Haller aufscheinen, wie sich sein inhaltliches Programm der „Restauration“ aus seiner Betrachtung bzw. seiner Auffassung vom Entwicklungsgang der geistigen Auseinandersetzung mit dem Gegner *heraus* entwickle, insofern die Mängel der Kritiken des aufgeklärten politischen Denkens nicht nur in der Unterlassung besserer Lehre lägen, sondern bereits mit der Art und Weise der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Kritisierten anfangen:

„In ihrer [der Kritiker, A.K.] Doctrin tappten sie noch um ein oberstes Princip herum, an welches sie sich fest halten und ihre Folgerungen anreihen könnten, sie entlehnten oft Hauptsätze aus der bekämpften Theorie selbst, läugneten ihre Consequenzen, suchten widersprechende Dinge mit einander zu vereinbaren und verschafften dadurch ihren Gegnern den Sieg.“<sup>394</sup>

Das Pathos, welches Hallers Bild von der eigenen Rolle, der eigenen Stellung in der theoretischen Auseinandersetzung im Nachgang der Revolution bestimmt, rechtfertigt sich durch den Umstand, dass er allein es sei, der wesentlichen Einblick in das „pseudophilosophische“ Denken der Revolutionäre und zugleich in die Ordnung der Natur nimmt. Es wird nunmehr einerseits deutlich, worin Haller den besonderen Charakter dieser Einsichtnahme sieht; andererseits lässt sich auch die Anlage seiner Argumentation zu ihrem Ursprungsmoment zurückverfolgen: alle bisherige Kritik am politischen Denken der Aufklärung und dessen liberalen oder demokratischen Implikationen teilt in Hallers Darstellung den Fehler, entweder die theoretischen Grundlagen dieses Denkens gar retten zu wollen oder sich zumindest nicht vollständig von diesem zu lösen.<sup>395</sup> Eine wirkliche Trennung jedenfalls habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden: Der „Bruch“, den die Kritiker mit dem kritisierten Denken in der Regel vollzogen, geht ihm vorgeblich also nicht tief genug. Dies im unmittelbaren Vorfeld der Aufstellung der vier „falschen Grundsätze“, mit Blick auf diese und das Anheben zu deren Kritik, eindrücklich zu vermitteln, ist der Zweck der hier im Fokus stehenden Passage. In diesem unvollendeten Bruch liege der Grund dafür, warum jene zwar das Gift als Gift erkannten, es aber dennoch nicht loswur-

---

393 Haller, 1820a: 293.

394 Haller, 1820a: 293.

395 Im fünften Band der „Restauration“ wird Haller auf diese „Versäumnisse“ seiner Vorgänger als Negativbeispiele rekurren, um schließlich explizite „polemische Regeln“ zur Widerlegung „falscher Lehren“ zu formulieren, vgl. Haller, 1834: 79ff. Dies verdeutlicht einerseits die Bedeutung und andererseits die Insistenz seiner ideengeschichtlichen Selbstverortung.

den und so schließlich – in Hallers Blickwinkel – dem Gegner den Sieg überließe, indem seine Lehre in ihren Grundlagen letztendlich unwidersprochen blieb. Ob dem Verfasser der „Restauration“ jedoch selbst hinwiederum eine vollständige Loslösung von der aufklärerischen Tradition im Sinne eines echten Bruchs mit derselben gelungen ist, kann mit guten Gründen bezweifelt werden.

Für den Standpunkt des Kritikers mahnt Haller indes zur Konsequenz in seinem Sinne: „Der Haß gegen verderbliche Doctrinen ist zwar eine Tugend oder das Produkt der Tugend, aber wer niederreißt, der soll auch bauen können, wer Irrthümer bekämpft, der muß die entgegengesetzte Wahrheit zu zeigen wissen.“<sup>396</sup> Was beispielshalber in methodologischer Hinsicht für die Vernunft im Erkenntnisprozess unbedingt vermieden werden sollte – dass sie schöpferische, konstruktive Kraft entfalte und neue Prinzipien hervorbringe –, soll in der politischen Kritik gerade nicht unterbleiben: wer das Schlechte als solches zu Recht zersetzt, muss die entstehende Leere mit dem Besseren, das heißt: dem Guten, wieder erfüllen. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt auf der Hand: während Haller die freiwaltende Vernunft des politisch-emanzipatorischen „Räsonnements“ verdächtigt, da sie *neue* Prinzipien hervorbringt, die den Menschen von geschichtlichen Bahnen und Tradition lösten, bedeutet das Aufstellen der guten, „entgegengesetzten Doktrin“ von dem Standpunkt aus betrachtet, den Haller stark zu machen sucht, lediglich ein *Aufzeigen* des wahren Sachverhalts, das Verkünden einer „wahren Lehre“. Gerade weil die Ablösung des Einen durch das Andere nicht der Schaffung neuer, sondern einer „Erinnerung“ an die eigentlich immer schon gültigen Prinzipien gleichkommt, „hinkt“ der hier angestellte Vergleich seiner methodologischen Beschränkung der Vernunft mit dem Aufruf zur Aufstellung einer „besseren Doktrin“ letztens Endes.

Bedenkenswert an dieser Überlegung ist jedoch, dass es der Bruch mit einer jungen Tradition, eben den Prinzipien der Aufklärung und deren Ursprung, ist, den Haller anzustreben scheint: dass er also – ganz vereinbar mit der allgemein verbreiteten Genealogie des Konservativen als einer modernen Erscheinung – innerhalb einer Strömung neuartigen und neuzeitlichen Denkens eine Kehrtwende vollziehen will, um seiner Theorie eine andere politische Stoßrichtung zu geben. Er wendet den Traditionsbruch gegen ein Denken, welches selbst mittelbar aus einer Reihe von Traditionsbrüchen hervorgegangen ist – so ließe sich zumindest sein Anspruch interpretieren.

Dabei sei an dieser Stelle an die in eine ähnliche Richtung verweisende Überlegung erinnert, wie sein Bestreben, das Abzulehnende sogleich durch eine andere Lehre zu ersetzen, zu interpretieren ist: Warum kann die Lücke, die die Kritik der alles Überkommene zersetzenden Aufklärungsphilosophie hinterlässt, Haller zufolge scheinbar unter keinen Umständen offen bleiben? Es ist dies allein schon vor

---

396 Haller, 1820a: 294 (Fn. 22).

dem Hintergrund zu fragen, dass das aufklärerisch-frühliberale Denken von Haller ursprünglich als eine *Abirrung* von angeblich geordneten Verhältnissen einer nicht näher benannten Vergangenheit (und dem bewussten Umgang mit ihnen) gewertet wurde,<sup>397</sup> sodass ein Ausräumen seiner Irrtümer eigentlich ein Zurücktreten in den ungestörten Status quo ante erlauben sollte. Einstweilen scheint diesbezüglich klar, dass es weniger intellektuelle Redlichkeit allein sein dürfte, die den „Restaurator“ dazu drängt, das seinerseits Kritisierte durch eine neue Lehre ersetzen zu wollen, sondern auch seine generelle Absicht, der Autoritäten herausfordernden Denkart der Philosophen zugleich eine neue Quelle der Orientierung und Anleitung gegenüber zu stellen.<sup>398</sup>

Wie im bisherigen Verlauf der Untersuchung deutlich wurde, meint Haller es mit dem hohen Anspruch, eine vollgültige politische Wissenschaft zu betreiben, durchaus ernst. Statt bei aller Kritik am spätaufklärerisch-frühliberalen Denken nämlich in der „politischen Wissenschaft“ selbst das Problem zu sehen und von ihr grundsätzlich abzuraten (eine „Lösung“, wie man sie bei Edmund Burke finden kann) oder sie gar zu verteufeln, strebt Haller dem eigenen Anspruch nach, eine heilsame Neuausrichtung, eben eine „Restauration“ der Staatswissenschaft zu leisten an, was einem Urteil zugunsten der Notwendigkeit und grundsätzlichen Möglichkeit eines solchen wissenschaftlichen Unternehmens entspricht und dies nicht nur was die Restauration anbelangt, sondern auch und insbesondere das Bestreben politischer Wissenschaft als solcher. Die tiefere Motivation für sein Begehren, das Abzulehnende direkt durch eine andere Lehre ersetzen zu wollen, und dadurch aber auch gewissermaßen auf die Gestaltungsmöglichkeiten des politischen Denkens an sich zu setzen, muss sich also vor dem Hintergrund von Hallers Verhältnis zu den Grundlagen modernen politischen Denkens überhaupt erklären lassen.

Der Bruch mit dem Falschen jedenfalls müsse ein vollständiger sein und soll (auch dieser scheinbaren Endgültigkeit halber) die Notwendigkeit zur Folge haben, die rechte Theorie der gesellschaftlichen und politischen Ordnung auf gänzlich eigenen, nämlich den „wahren“ Ursprüngen der natürlichen Ordnung zu begründen, da alle Brücken zum Bisherigen abgebrochen wurden. Von dieser Notwendigkeit zeugt für Haller schon die Geschichte der bisherigen Auseinandersetzung mit dem aufklärerischen Denken, da die Kritik, die in deren Rahmen bisher stattgefunden habe, doch nicht ausreiche, was letztlich im bisherigen Fehlen entgegen zu setzender Prinzipien begründet liege. Ohne solche verbliebe man beim Bekannten und sei es auch mangelhaft, wie Haller in verständnisvollem Ton einräumt:

---

397 Vgl. Haller, 1820a: 87f.

398 Vgl. zu dieser Absicht Hallers: Meinecke, 1922: 226.

„Die Menschen, sobald sie ihre Vernunft gebrauchen, haben einmal ein Bedürfnis zu den obersten Gründen der Dinge hinaufzusteigen, Einheit und Zusammenhang in die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu bringen. Finden sie da das wahre Principium nicht, so hängen sie sich an ein falsches und lassen sich *ohne Ersatz* die gebrechliche Krücke nicht entreißen.“<sup>399</sup>

In der Folge bedeute das, so ließe sich Haller verstehen: wo es keine Alternative zum Irrweg gebe, können die Unglücklichen nicht anders, als sich am Bekannten zu orientieren. Nehme man den Menschen insofern „den irrenden Leitstern ihres ganzen Wissens hinweg: so glaubten sie sich in einen Ocean der Ungewißheit versetzt, wo alles nur dem Zufall oder ungerechter Gewalt überlassen sey und die Staaten gar kein rechtliches Fundament mehr hätten“,<sup>400</sup> sei doch bislang, so suggeriert Haller dem Leser hier, gar kein Gegenentwurf zur Herleitung der politischen Gemeinschaft aus einem bürgerlichen Vertrag bekannt gewesen! „Die *gründlichere Wissenschaft*, welche diesem Bedürfnis hätte abhelfen können, existierte noch nicht, und daraus allein ist auch bey vielen sonst verständigen Menschen die hartnäckige Anhänglichkeit an jenes grundlose System zu erklären.“<sup>401</sup> Folgt man dieser geistesgeschichtlichen Lesart, drängen sich ihm in dieser Lage der Bruch mit dem „Alten“ und die Neubegründung der „politischen Wissenschaft“ unter Zuhilfenahme besserer, weil wahrheitsgemäßer Prinzipien geradezu auf: nicht (allein) er, der „Restaurator“, ist es, der einen einsamen Kampf antritt; es ist die Zeit, welche, zwischen sicherem Abgrund und hilflosem Taumel gefangen, nach einem wirklichen „Aufklärer“ und nach einer Restauration verlangt.<sup>402</sup>

In der nunmehr hier vorliegenden, gedachten „Mitte“ des eingangs attestierten antagonistischen Dualismus in der Anlage der Argumentation, des Zulaufens der Schilderung des problematischen Charakters des aufklärerischen Denkens hin auf die Konfrontation des Kritisierten mit dem Ansatz Hallers, welcher dieses ersetzen soll, findet sich also der Bruch mit der „unseligen“ Tradition, in welchem die Kritik der letzteren aufs Äußerste zugespitzt wird, oder in Hallers Worten: man müsse

399 Haller, 1820a: 294f. (Fn. 22). Hervorhebung A.K.

400 Haller, 1820a: 295 (Fn. 22).

401 Haller, 1820a: 295 (Fn. 22). Hervorhebung A.K.

402 Wie eingangs dieser Untersuchung schon anklang, gibt es durchaus verschiedentliche Anhaltspunkte dafür, dass es Karl Ludwig von Haller tatsächlich gelungen ist, dieses zumindest indirekte Selbstbild auf eindrückliche Weise bei seinen Zeitgenossen zu etablieren: Wie Conrad Varrentrapp beispielsweise berichtet, sprach niemand Geringeres als Friedrich Carl von Savigny noch im Jahre 1817 von Haller (mit Blick auf dessen mit Absolutheitsanspruch vorgetragenen Staatsbegriff), freilich in eher ungutem Sinne, als einem „recht krassen Aufklärer in Geschichte und Politik“ (Varrentrapp, 1907: 40); vgl. auch: Reinhard, 1955: 128.

„vorerst das Unkraut ausrotten, auf daß der Saame besserer Pflanzen gedeihe.“<sup>403</sup> Dieser hier mit hallertypischer Dramatik als „Ausrottung“ vorgestellte Traditionsbruch kann (neben seiner Kontraktualismuskritik) als dramaturgischer Brennpunkt der offenkundig nicht wenig suggestiven, parteiischen und auch polemischen Anlage der „Restauration“ verstanden werden – wenn auch für diese Interpretation der weiteren Untersuchung etwas vorgegriffen werden muss: Gerade weil Haller zunächst keine eigene, von besonderen Prämissen ausgehende Grundlegung seines Konzepts bzw. seiner Argumentation *voranstellt*, sondern dieselbe als Prozess der Kritik und insbesondere einer generellen Abwendung vom politischen Denken seiner Zeit arrangiert (was anhand seiner „Methodik“ schon im Ansatz erkennbar wird), kommt der argumentationstaktisch motivierten Abgrenzung zu den Grundlagen der vertragstheoretischen Staatsbegründung (z.B. zum Naturzustandstheorem und dem ganzen Vertragsgedanken als solchem) in seiner Vorgehensweise eine größere Bedeutung zu, als dies ansonsten vielleicht nötig wäre.

Der Bruch ist insofern nicht nur eine inhaltliche Tatsache bezüglich der Grundlagen von Hallers Denken, sondern wird durch ihn geradezu selbst in den Rang eines Arguments erhoben: an einer jeden Stelle der „Restauration“, in welcher die Abwendung vom bisherigen politischen Denken mit mal mehr, mal weniger Pathos verkündet wird, *vollzieht* Haller den Bruch mit den seines Erachtens verdammungswürdigen Anschauungen, die die Welt in die Revolution gestürzt haben, auf demonstrative Art und Weise vor dem Leser und führt damit zugleich ein Stück der Dramaturgie auf, die das Rückgrat der Schrift bildet. Zugleich hilft der Bruch dabei, die diskriminierenden Kontexte oder Zusammenhänge zu etablieren, die der Verfasser benötigt, um seine Lesart der zeitgenössischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Er macht im Zuge dessen explizit, was implizit hätte bleiben können, sofern er den Inhalt seiner Schrift für sich selbst hätte sprechen lassen wollen, doch dem ist offenkundig nicht so. Haller „begeht“ den Bruch mit den Aufklärern viel mehr, er zelebriert ihn eher, als dass er ihn inhaltlich auf eine wirklich erschöpfende Weise durchführt.

Wie sich im Weiteren noch erweisen wird, findet gerade in dieser scheinbaren Schwäche seiner Argumentation der ganze Umstand Platz, dass der beschworene Bruch im Endergebnis eben doch kein ganz vollständiger oder zumindest nicht in jeder Hinsicht vollzogener Abbruch der Verbindung zum politischen Denken der Aufklärung und dessen Grundlagen ist. Haller unterfällt insofern seiner eigenen Kritik, den Gegner nicht auf ganzer Linie zurückgewiesen zu haben. Diese etwas kuriose Beobachtung erhellt sich mit Blick auf die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung: So wurde nämlich vor dem Hintergrund der Behauptung, dass sich Hallers Kritik des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens nicht auf dasselbe als solches,

---

403 Haller, 1820a: 295.

sondern sich lediglich auf dessen angebliche Abirrungen erstrecke und er dabei außerdem auf dem Boden aufklärerischer Begriffs- und Methodensprache steht,<sup>404</sup> weiter oben bereits vermutet, dass sich seine Absichten tatsächlich darauf beschränken könnten, das politische Denken lediglich von seinen besagten aufklärerischen „Irrthümern“ bereinigen zu wollen. Anstatt also mit seiner Kritik der Aufklärer oder „revolutionären“ Denker deren gesamte wissenschaftliche Herangehensweise an die Probleme der Politik oder der Begründung von Herrschaft abzulehnen, scheint auch für den „Restaurator“ das politische Denken selbst – etwa darin, die rechte „Doktrin“ aufzustellen – das Mittel der Wahl zu sein, um derartige Probleme anzugehen.

Indem er dasselbe aber insofern vom angeblichen Irrweg des „pseudo-philosophischen Staatssystems“ befreien will, kann er mit der Tradition der politischen Theorie seiner Zeit gar nicht vollkommen und in jeglicher Hinsicht brechen: Dementsprechend erschiene seine beispielsweise durch den dramaturgischen Dualismus der Argumentation ebenso „inszenierte“ Vorgehensweise stattdessen nur folgerichtig, auf der inhaltlichen Ebene durch zugespitzte und bisweilen strenge Positionierungen einen scheinbaren Bruch zwischen sich und Denkern besagter Tradition zu markieren, denselben währenddessen aber nicht in jeder (beispielsweise methodischer) Konsequenz durchzuführen und die inhaltliche Auseinandersetzung, aller Polemik zum Trotz und freilich inkonsequenter Weise, dennoch nicht zu beenden. Der nunmehr als überwiegend rhetorisch aufzuweisende Charakter der Hallerschen Rede vom Bruch mit der aufklärerischen Tradition scheint vor dem Hintergrund der methodologischen Überlegungen dieser Studie überdies aber in geradezu mustergültiger Art und Weise auf den Begriff des Disputs zu verweisen.

Im Unterschied zu einer Diskussion oder einem Diskurs wurde als wesentliches Merkmal der polemischen „Kommunikationssituation“ des Disputs angesetzt, dass der Mangel an Einigkeit zwischen den beteiligten Seiten so grundsätzlich, das Feh-

---

404 Vgl. dazu etwa die diesbezügliche geistesgeschichtliche Einschätzung bei Kurt Guggisberg, welcher bei Haller zwar in nicht ganz nachvollziehbarer Weise zugleich „mittelalterliche“ wie aufklärerische Denkungsart nachweisen will, hinsichtlich der letzteren aber ähnlich dem hier angestellten Gedanken urteilt: „Weil Haller in seiner Gedankenwelt nur den Gegensatz zur Aufklärung sah, ist er sich der mannigfachen Berührungspunkte mit ihr gar nicht bewußt geworden. Ist er auch in seiner geistigen Gesamthaltung Aufklärungsgegner, so stammen doch viele Komponenten seiner Anschauung direkt aus dem 18. Jahrhundert. Wendet er sich auch energisch gegen die Staatsrechtslehrer, die die französische Revolution vorbereiten halfen, so findet er in ihren Werken doch öfters kluge Gedanken, die er durchaus annehmen und billigen kann.“ (Guggisberg, 1938: 105f.) Noch größere Berührungspunkte Hallers mit der Aufklärung sieht Guggisberg indes im Bereich der Religion.

len von Einigungswillen (von einer oder beiden Seiten) so weitreichend ist, dass an eine Übereinkunft hinsichtlich eines Wegs oder einer konkreten „Methode“ zur Beilegung des inhaltlichen Dissenses nicht zu denken ist.<sup>405</sup> Die Herbeiführung ebendieser Situation scheint Karl Ludwig von Haller nun von den bisherigen Kritikern des aufklärerisch-frühliberalen Denkens zu erwarten, sie von ihnen geradezu einzufordern; diese hätten das Gift erkannt, jedoch aus irgendwelchen Gründen dennoch nicht den Willen aufgebracht, es auf jeder Ebene zurückzuweisen. Hätten sie das nun angeblich erst von Haller aufgezeigte „Prinzipium“ jedoch erkannt, dann wären sie selbst bereits in der Lage gewesen, eine neue, „bessere Doktrin“ zu begründen, und hätten diese der verderblichen Lehre der Aufklärer frühzeitig entgegenstellen können, um selbige schließlich abzulösen und das Elend der Revolution letztendlich schon im Vorfeld zu verhüten.

Dieser mögliche Anwendungsfall des in *theoria* ausreichend konturierten Disputbegriffs bietet ein gutes Beispiel für dessen Problematik des sozusagen *arbiträren* Charakters des Disputs: Neben scheinbar „äußerlichen“ Faktoren, die einen Disput bedingen (etwa als unüberwindlich wahrgenommene Differenzen im weitesten Sinne sprachlicher, moralischer etc. Ansichten und Haltungen), ist eben immer auch die „innerlich“ motivierte, also ganz bewusste und gezielte Herbeiführung einer „Disputsituation“ vorstellbar bzw. in Rechnung zu stellen, in welcher diskursive Auseinandersetzung schlicht verweigert und stattdessen auf eine polemische „Abhandlung“ der inhaltlichen Differenz abgestellt wird. Diesen immer interpretationsbedürftigen Unterschied markieren zu können, wurde als eine wichtige Aufgabe des analytischen Polemikbegriffs herausgestellt. Während sich Ersteres sicherlich nur unter größten Aufwand aufzeigen lassen dürfte, ist der letztere Fall in der Regel vielleicht eindeutiger festzumachen: Gerade anhand der argumentativen Anlage und rhetorisch-suggestiven Vorgehensweise, wie sie in der Hallerschen „Restauration der Staatswissenschaften“ durchgeführt wird, so die These, lässt sich eine solche Motivationslage hervorragend verdeutlichen.

Diese Rede Hallers von einem notwendigen vollständigen Bruch ist insofern aber äußerst behutsam zu deuten – ist in ihrer Bedeutung also keineswegs so eindeutig wie gedacht –, lässt sich derselbe doch gerade nicht ganz gegenständlich fassen, um ihn in der Folge als zweifelsfreien Ausweis des Vorliegens eines Disputs anführen zu können. Haller scheint diesen Bruch selbst, wie gesagt, gar nicht in aller Konsequenz durchzuführen, er betont ihn, mahnt ihn bei anderen an und lässt ihn in seinen polemischen „Manövern“, etwa der Rezeption der Verschwörungstheorie oder seinen pauschalisierenden geistesgeschichtlichen Deutungen, eindrücklich, ja scheinbar „argumentativ wirksam“ werden. Doch sobald man zum Beispiel

---

405 Dieser Begriff des Disputs lehnt sich an die Überlegungen von Marcelo Dascal (1998) und Steffen Haßlauer (2010) an.

auf die Grundlagen der Begriffe seines eigenen Denkens blickt (oder konkreter auf die theoretischen Anleihen, die er zur Begründung seiner Naturordnung tätigt), so lässt sich seine ungebrochene Verwandtschaft zum und seine Anhänglichkeit an das aufklärerische Denken sukzessive sichtbar machen,<sup>406</sup> was im Laufe der Untersuchung noch fortgezeichnet wird. Die Rede vom unüberwindlichen Disput allein schafft also freilich längst noch keinen unüberwindbaren Graben; vielmehr vermag der Wille zum Disput, der Wille zum Bruch, die kommunikative Situation eines solchen zu schaffen, wo dieser nicht notwendigerweise stattfinden müsste.

Wie im Rahmen der bisherigen Untersuchung des Argumentationsgangs von Karl Ludwig von Hallers Hauptschrift gezeigt wurde, erreicht die so genannte linke Seite der Argumentation der „Restauration“ in ihrem elften Kapitel einen ersten und zugleich abschließenden, dabei nicht zuletzt doppelten Höhepunkt (und deren insgesamt dualistische Aufbau gelangt damit an seine „Mitte“): der ausführliche Vorlauf, allem voran bestehend aus der Ausbreitung von „Philosophie-“ und „Revolutionsgeschichte“, gipfelt in der Darlegung des „Radikalirrtums“ der spätaufklärerisch-frühliberalen Staatslehre in Form ihrer die Vertragstheorie repräsentierenden vier „falschen Grundsätze“ und in deren Kritik. Auf die konterrevolutionäre geschichtspolitische Umdeutung der Aufklärung (als einer Verschwörung) und dem Hergang der Revolution und ihres Verlaufs folgend, geht Haller seinen Gegner daraufhin in seiner zentralen politiktheoretischen Begründungsfigur an. Ziel der dabei angestrebten polemischen Beeinflussung ist es, der Leserschaft die Irrigkeit und letztendliche Bedeutungslosigkeit der Staatsbegründung durch Vertrag (also aus der „Willkür der Menschen“) *einzureden*, indem glaubhaft werde, dass dieselbe ihren Mangel an Historizität und Übereinstimmung mit der Erfahrung nicht wettmachen kann und dass dieser erstere insbesondere in jedem Fall verhängnisvoll ist.

Zugleich bettet Haller diese polemische „Widerlegung“ (die kaum als vollgültige inhaltliche gelten kann) wiederum in einen geistesgeschichtlichen Rahmen ein, welcher seine eigenen inhaltlichen Gegenpositionen vorbereitet, indem er seine Kritik der aufklärerischen Grundsätze in ein bestimmtes Licht stellt: alle bisherigen Anfechtungen der verderblichen Lehre, die schließlich in die Revolution geführt habe, seien nicht ausreichend gewesen, es habe keinen echten „Bruch“ mit der Tradition der Aufklärung gegeben; er selbst aber werde diesem Makel abhelfen und eine neue, „bessere Doktrin“ an Stelle des „Proton pseudos“ der Aufklärer setzen. Dieselbe ist an dieser Stelle der Schrift freilich allenfalls in groben Umrissen vorzusehen, klang sie doch beispielsweise in der „Revolutionsgeschichte“ nur in einigen Zügen an. Die polemische Funktion des „Bruchs“ scheint indes klar: Einerseits repräsentiert er den Disput auf der Textebene, welcher eigentlich erst den

---

406 Vgl. dazu beispielsweise: Meinecke, 1922: 226; Guggisberg, 1938: 105f.; Weilenmann, 1955: 38ff.

Rahmen der Polemik liefert. Andererseits bereitet er den Leser auf die diskriminierenden Kontexte der letzteren vor. Auch wenn seine im Folgenden durchgeführte Kritik allein vielleicht auch nicht überzeugen könnte, so mag sie durch ihre Platzierung im dramaturgischen Rahmen desselben im Anspruch vielleicht bei Manchem ausgleichen können, was sie an Stringenz oder Inhalt bei genauerem Hinsehen für Andere vermissen lässt.

Den vier „falschen Grundsätzen“ und dem angeblichen Brechen des politischen Denkers Haller mit ihrer Traditionslinie kommt jedenfalls eine zentrale Stellung innerhalb seiner polemischen Aufbietung gegen das aufklärerisch-frühliberale „System“ zu; sie markieren die gedachte „Mitte“ des Argumentationsgangs der Schrift. Insofern er dabei aber den Anspruch erhebt, jenes Staatsdenken nicht nur zurückzuweisen, sondern ihm eine „bessere Doktrin“ an Platz zu setzen, muss diese vorgebliche Alternative alle die Felder wiederum besetzen, die der „Widersacher“, zumindest Hallers hier dargelegter Rekonstruktion seiner Positionen zufolge, inhaltlich vorgelegt hat. Das manipulative Bild, welches der Verfasser dazu also im Zuge seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft zu vermitteln sucht, ist zu diesem Zeitpunkt der Abhandlung jedoch immer noch nicht komplett, noch immer bleibt er dem Leser der „Restauration“ wesentliche inhaltliche Ausführungen schuldig: die rechte Seite der Argumentation wird diese Lücke, deren Spannung durch den ersten Höhepunkt des Werks eröffnet ist, letztlich schließen.

#### **4.1.7 Zwischenbetrachtung der Polemikanalyse**

Die zentrale forschungspraktische Einsicht bei der Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs, welcher in der vorliegenden Untersuchung angelegt wurde, ist es gewesen, dass eine Polemikanalyse vorrangig eine inhaltliche Untersuchung, also eine Auseinandersetzung mit dem Sachgehalt einer polemischen Rede sein muss, anhand welcher das Zutreffen oder das Vorliegen der mit dem aufgestellten Begriff angesetzten Strukturmerkmale und Kriterien sowie der damit verbundenen, kontextualisierten Aussage- und Beeinflussungsabsichten am Untersuchungsmaterial aufgezeigt wird. Dieser Fokus auf die Inhalte ergibt sich daraus, dass es das „polemische Thema“ und dessen kontextuelle Behandlung im Rahmen der Polemik ist, aus welchen heraus dieselbe ihre wesentliche Wirkung erzielt. Die in der vorliegenden Untersuchung gebrauchten und konzeptionell weiterentwickelten polemischen „Elemente“ (polemisches Subjekt, Objekt, Instanz und Thema) sollten sich im Zuge ihrer Anwendung am empirischen Untersuchungsgegenstand also allesamt aus dem Thema der Polemik, ihrem Inhalt, rekonstruieren lassen.

Sowohl was Hallers „Selbsterklärung“ als ein polemisches Subjekt anbelangt, als auch für die eingrenzende Identifizierung des geforderten polemischen Objekts mit den Vertretern und Denkern der spätaufklärerisch-frühliberalen Tradition des

politischen Denkens, waren die Vorrede der Schrift sowie ihre ersten Kapitel erwartungsgemäß aufschlussreich: Das Bewusstsein, einem weltanschaulichen Widersacher gegenüber zu stehen, macht Haller dem Leser dadurch deutlich, dass er schon an frühestmöglicher Stelle des Werkes diese Feindschaft oder Feindesperzeption bezeugt. An seiner schon im Ansatz kämpferischen Absicht lässt allein die Vorrede keinerlei Zweifel übrig. Hallers später folgende Rede vom notwendigen Bruch mit der aufklärerischen Tradition des politischen Denkens macht seine polemische Grundhaltung als Verfasser schließlich komplett, insofern sie seinen Willen zum Disput in aller Konsequenz verdeutlichen soll (auch wenn er jenen tatsächlich nicht vollständig durchzuführen vermag).

Das noch einleitende sechste Kapitel mit dem „Literaturbericht“, das siebte Kapitel mit der „Philosophiegeschichte“ sowie das achte, neunte und zehnte Kapitel, mit ihrer ausgedehnten Geschichte der Französischen Revolution, lassen in der Gesamtschau deutlich werden, woran dem angelegten Begriffe nach das polemische Objekt Hallers festzumachen ist: Im Denken der einzelnen Autoren und Vordenker der frühliberalen bzw. vertragstheoretischen Theorieströmung und am politischen und publizistischen Wirken der letzteren im Zuge von Aufklärung und Revolution konturiert sich ein mehr oder weniger scharf begrenztes, insgesamt aber klar benanntes Personen- und zugleich „Positionenkonglomerat“ als der weltanschauliche Gegner, gegen den es im Zuge der „Restauration der Staatswissenschaft“ vorzugehen gelte. Ein gewisser Schwerpunkt der Stoßrichtung lässt sich beim ideengeschichtlichen Erbe Thomas Hobbes' und, wenn auch indirekt, beim politischen Denken Immanuel Kants ausmachen, wenngleich diese Bezüge sich nur interpretativ erschließen. Die „angeblich philosophische“ oder „pseudophilosophische“ Staatslehre, also das, was in der vorliegenden Schrift unter dem Begriff des spät-aufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens zusammengefasst worden ist bzw. dessen Exponenten liefern das Feindbild für bzw. in Karl Ludwig von Hallers Polemik. Spätestens seine Rezeption der klassischen Verschwörungstheorie um die Entstehung der Revolution kann an seinem Willen, jene hier angeführten Denker und Positionen in eine Art Gesamthaftung für die politikgeschichtlichen Entwicklungen bis auf seine Zeit zu nehmen, keinen Zweifel mehr lassen.

Das polemische Thema findet sich unterdessen inzwischen und innerhalb dieser Thematiken und Bezüge: So gehören die geschichtspolitischen Deutungen von Aufklärung und Revolution einerseits zur Bestimmung des Gegners innerhalb der Polemik und sind aber andererseits auch schon Gehalt derselben und ihres manipulativen „Bildes“, insofern die konspirationistische Deutung des Revolutionsgeschehens die Darlegung konterrevolutionärer Prinzipien für die später einzuführende Ordnung von Staat und Gesellschaft vorbereitet. Dies geschieht schon allein dadurch, dass die „personalisierende“ Erklärung die politische Wirkung der vertretenen „revolutionären“ Ideen relativiert. Einen weiteren und gewichtigen Höhepunkt der argumentativen „Besetzung“ des polemischen Themas bildet die im elften

Kapitel erfolgende Darstellung und Kritik des falschen Grundprinzips, des „*προτονψευδος*“<sup>407</sup> des „revolutionären Systems“, von dem ausgehend das gesamte politische Denken der Aufklärung in die Irre geführt worden sei, in Form der vier „falschen Grundsätze“, die dessen unheilswangere These (von der Herkunft des Staates aus der Willkür der Menschen) anhand der Vertragstheorie ausführen. Mit der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ auf der einen und der Kritik der Vertragstheorie (insbesondere des Vertragsgedankens, als „Vertragspolemik“) auf der anderen Seite, ist das manipulative „Bild“ der Polemik Hallers mit Abschluss der linken Seite der Argumentation bereits zur Hälfte dargetan. Seine entgegengesetzte, „bessere Doktrin“, als dessen Komplettierung, wird damit in Aussicht gestellt.

Die vom analytischen Polemikbegriff vorausgesetzte Skizzierung oder Antizipation der Leserschaft in der Rolle einer polemischen Instanz geschieht vermittelt über die mehrfach aufgezeigten Bestrebungen polemischer Überredung. Doch auch im allgemeinen Stil der Abhandlung, im durchgängigen Charakter von Anrede und Auseinandersetzung vor dem Leser lassen sich entsprechende Beeinflussungsabsichten regelmäßig und auch in Form der manipulativen Ansprache und Miteinbeziehung des Lesers kenntlich machen. Wie im Einzelnen etwa bei der Auseinandersetzung sowohl von Hallers Kritik der Vertragstheorie als auch bei dem dieselbe einrahmenden „Traditionsbruch“ gezeigt wurde, argumentiert der Verfasser mitunter auf eine gewisse Weise „öffentlich“, in der Hinsicht, dass er sich nicht vorrangig an entsprechend wissenschaftlich Interessierte, sondern sich vielmehr an eine breite Öffentlichkeit und vielleicht sogar an den „gemeinen Mann“ zu richten den Eindruck erweckt, sofern er teils merklich unterkomplex argumentiert, sobald es ihm dienlich erscheint.<sup>408</sup>

Festmachen kann man dieses Vorgehen an einer sich regelmäßig zum Manipulativen, gelegentlich gar zum Demagogischen hin verschiebenden Schreib- und Mit-

407 So Hallers eigene, inkorrekte Schreibung, vgl. Haller, 1820a: 28.

408 An späterer Stelle des Gesamtwerks, im fünften Band der „Restauration“, findet sich Aufschlussreiches für diesen Zusammenhang: So heißt es dort zur Problematik „falscher Lehren“, dass es beim Kampfe gegen unheilvolle Grundsätze wichtig sei, die „Vernunft- und Naturwidrigkeit [derselben] auch dem gemeinsten Menschen-Verstand fühlbar zu machen.“ (Haller, 1834: 85) Ferner sei durch das Aufzeigen ihrer verderblichen Folgen vielleicht die „größere Menge“ von dem Glauben an diese Lehren abzuschrecken, aber erst die demütigende Bloßstellung ihrer Ungereimtheiten vermag „selbst dem Ungelehrtesten in die Augen [zu leuchten]“. (Haller, 1834: 93f.) Die möglichst breite Wirkung, die sich keineswegs allein an die gelehrte Öffentlichkeit richtet, sondern gerade auch den „gemeinen Mann“ erreichen soll, spielt in Hallers (erst später konkretisierter) Konzeption polemischen Schreibens eine zentrale Rolle.

teilungswise, wie sie schon am Beispiel der hier so genannten „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ zu beobachten ist. Entsprechend stützen sich seine Ausführungen, wie gezeigt, nämlich durchaus nicht immer auf die bloße Überzeugungskraft klar dargelegter Argumente, sondern an zahlreichen Passagen ebenso auf suggestive Abweichungen vom Ideal „nüchterner“, meint: zuallererst „interessloser“ Auseinandersetzung, als da konkret wären: verbreitete Vorurteile, Vereinfachungen und verleitende Stimmungen in der Darstellung. Im Rahmen der Polemikanalyse wurde derartiges als Mittel dafür ausgewiesen, die inhaltlichen Auffassungen des Adressaten möglichst unbemerkt zu manipulieren.

Zur Exemplifizierung der Unzahl an derartigen Pauschalierungen und Vorurteilen sowie der hölzernen und bisweilen böswillig scheinenden Vereinfachungen sowie Stimmungen, die Haller absichtsvoll beim Leser hervorrufen will, sei neben der in dieser Hinsicht schon vielsagenden Vorrede der „Restauration“ beispielsweise das sechste Kapitel mit Hallers Bericht der für sein Thema „vorzüglichen Literatur“ hervorgehoben; ferner sei nochmals an das siebte Kapitel erinnert, welches die „Philosophische Geschichte“ des aufklärerisch-frühliberalen Denkens darzustellen angibt, das im Rahmen seiner ausgedehnten Verschwörungserzählung eine passagenweise Aneinanderreihung zahlreicher Beispiele hierfür liefert.<sup>409</sup>

Im vorliegenden Zusammenhang befindet Haller im siebten Kapitel, zur Kenntnis der unter anderem durch ihn in avertierender Absicht zu schreibenden „philosophischen Geschichte“, das Folgende:

„Sie liefert den auffallendsten Beweis, der wahrlich alle Gelehrte zur Bescheidenheit zurückführen sollte, wie *wenige Menschen* selbst zu beobachten und zu denken vermögen, so viel sie sich auch dessen rühmen; wie selbst die trefflichsten Köpfe [...], oft mehr zu richtigen Schlußfolgerungen als zu Prüfung der Prämissen [...] geeignet sind; wie leicht und auf wie vielen Wegen der Irrthum einschleicht, wie schwer es ist sich davon loszumachen, und wie daher eine einzige, entweder *vorsezlich erdichtete* oder zufällig veranlaßte falsche Grund-Idee, *durch den Reiz der Neuheit begünstiget*, durch Unterricht und Schriften in alle Classen verbreitet, durch folgerechte Schlüsse zu einem System von lauter Irrthümern entwickelt und *von den meisten bloß auf Treu und Glauben angenommen*: zulezt so tief in das Gemüth der Menschen eingewurzelt, daß sie sich beynahe nicht mehr ausrotten läßt.“<sup>410</sup>

Diese Vorstellung von schädlichem Denken, welches, einmal unheilvollerweise veranlasst, dann leichtfertig und voreilig übernommen, sich nur deshalb behauptete, weil es rasch bereits weit verbreitet worden wäre und man sich das Bekannte infor-

409 Vgl. hierfür Haller, 1820a: 83, 85ff., 88, 91ff., 113ff., 125f., 128f., 134, 139f., 141ff. und andere.

410 Haller, 1820a: 83. Hervorhebung A.K.

gedessen nicht mehr anzuzweifeln getraute, spricht hinsichtlich ihrer Suggestivkraft für sich. Haller benutze dieses Interpretationsmuster beispielsweise in seinem Urteil über Emmanuel Joseph Sieyès dafür, bei gleichzeitiger Kritik seiner inhaltlichen Positionen eine persönliche Exkulpierung desselben als Denker und scheinbar sogar als Mensch vorzunehmen. Hintergrund dessen ist die meist implizit bleibende Ansicht Hallers, dass die zurückzudrängende Lehre sowohl in ihrer Begründung als überhaupt auch in ihrer ganzen geschichtlichen Durchsetzung das Ergebnis einer Art „Indoktrination“ sei, zu deren Beförderung ihre Anhänger sich (ihrer behaupteten mangelnden Plausibilität dabei völlig ungeachtet) vorrangig bestimmter „Machtmittel“ bedient hätten, seien sie „stilistischer“, publizistischer oder gar politischer Natur.

Zugleich drängt sich der Eindruck auf, Haller übertrage im Zuge dieser Interpretation die Mechanismen der Komplexitätsreduktion und Inkriminierung, die er aus der Rezeption der Verschwörungstheorie bezieht, auf den geistigen Prozess der Aneignung politischer Ideen, sodass solche sich im Denken der Menschen auch ohne deren Zutun festsetzen könnten.<sup>411</sup> In diesem Lichte besehen müssen alle weiteren Wirkungen des falschen Denkens allein Unvermögen, Schwäche oder schlichter Bosheit angelastet werden. Anhaltspunkte dafür, sich mit gegenteiligen Deutungen auseinanderzusetzen, werden beim Leser von vornherein vermieden, indem ein konsistenter Gegenstandspunkt gar nicht erst in den Blick kommt.<sup>412</sup>

Wo sich aber Zugeständnisse an allgemein geteilte Auffassungen, an die anerkannte geschichtliche Wirkmächtigkeit bestimmter Ideen oder Traditionen etwa, letztendlich nicht vermeiden lassen, ohne sich selbst jenseits des wissenschaftlichen Diskursraums seiner Zeit zu stellen, verwendet Haller bei seiner Polemik zum Beispiel wiederum die oben benannten Vereinfachungen oder vereinfachende Darstellungen wie die Folgende, welche die Auffassungen des Lesers (z.B. Geschichtsbilder) durch kaum merkbare Verschiebungen in der Gewichtung und Deutung relevanter Sachverhalte beeinflussen:

„Dagegen hatte vor den Zeiten des Hobbes und Grotius das allgemeine Staats-Recht so wie das Natur-Recht überhaupt *als Wissenschaft* gar nicht existiert. Die Vorschriften des natürlichen Rechts herrschten mehr im Herz der Menschen als in den Büchern, oder wurden unter dem allgemeinen Namen von göttlichen Geboten zugleich mit der Religion vorgetragen. Gewöhnliche streitige Fragen wußte man, nach der Natur der Sache und dem einwohnenden

---

411 In diesem Zusammenhang sei auf Hallers implizit bleibende Vorstellung der „Selbstmächtigkeit“ politischer Ideen verwiesen.

412 Die Verwandtschaft dieser Argumentationsweise mit der Aussageabsicht historischer Darstellungen im Rahmen der oben betrachteten Verschwörungstheorie ist unverkennbar.

Rechtsgefühl, besser zu beurtheilen, als wir nach unseren heutigen falschen Systemen. Schwierigere Fälle wurden von den Weiseren und Gelehrteren entschieden. In Ansehung des Staats-Rechts, welches allerdings einen Theil des Natur-Rechts ausmacht, war es die Meynung aller älteren Gelehrten ohne Ausnahm, daß die Staaten oder die Macht der Fürsten und Obrigkeiten *von Gott selbst herkomme*. [...] Aus der anspruchslosen Einfalt, mit welcher dieses, von den Gelehrten sowohl als von den Verfassern der heiligen Schrift, ohne weitere Erklärung gesagt und von der Privat-Macht ebenfalls behauptet wurde, erhellet deutlich, daß sie sich dabey nichts außerordentliches dachten.<sup>413</sup>

Mag das neuzeitliche Naturrecht (und insbesondere aber das „öffentliche Recht“ im Sinne einer Staatsrechtswissenschaft) bei Anbruch der Frühen Neuzeit konzeptionell noch kaum gefasst worden sein,<sup>414</sup> so muss von diesem Umstand ausgehend – und auch angesichts zeitgenössischer Neukonzeptionen dezidiert politischer *Wissenschaft* – dennoch nicht notwendigerweise die vordem arkane Behandlung seiner Materien, in sozial und politisch abgeschlossenen Kreisen und Institutionen, gerechtfertigt werden. Offenkundig sucht er eine zutreffende historische Einschätzung hier in seinem Sinne fortzudeuten. Überhaupt scheint Haller den Eindruck erwecken zu wollen, dass politisches Denken an sich oder „politische Wissenschaft“ vor der neuzeitlichen „Erfindung“ der akademischen Disziplin der Staats- oder Policywissenschaft gar nicht existierte, ja vielmehr regelmäßig als das Alltagsgeschäft ohnehin vorhandener gesellschaftlicher Eliten und Ältester betrachtet und sich in der Folge damit auch allseits beruhigt wurde. Für seine weitere Deutung der Indienstnahme des Naturrechts zur Untermauerung fürstlicher (absolutistischer) Machtansprüche dürften sich wiederum ideengeschichtliche Belege finden lassen.<sup>415</sup>

Es scheint, dass die Elemente der Kritik einer bestimmten *Erscheinungsform* politischen Denkens und politischer Ordnungsmodelle hierdurch in eine *Lösung* von dessen Aufgaben und Problemen (unter Übernahme von deren Ordnungsmodellen) unvermittelt überführt werden sollen: Hallers Konzeption versucht die Diskrepanz zu schließen zwischen der „höheren Weihe“ der Herrschaftsordnung qua ihrer vorgeblichen göttlichen Begründung auf der einen Seite und ihrer konkreten Behandlung und Aufrichtung durch die Menschen und durch Gelehrte auf der anderen Seite. Auch dies ist nur eines von zahlreichen Beispielen für die regelmäßig angewandte Weise polemischer Beeinflussung, in der Haller die Darstellung politik- und wissenschaftsgeschichtlicher Entwicklungen dafür nutzt, seinem Leser eine manipulative Szenerie der damit aufgeworfenen Sachverhalte zu vermitteln; ein „Bild“ oder eine Szenerie, welche in ihren normativen Implikationen über das Maß

413 Haller, 1820a: 85ff. Hervorhebung im Original.

414 Vgl. Stolleis, 2014: 28ff.; ausführlicher dazu Stolleis, 1988: 269.

415 Vgl. Stolleis, 1988: 276f.

einer gewöhnlichen Interpretation hinausgeht und ihre Inhalte eher zu verzerren geeignet ist, als dass sie sie bloß erläuterte.

Hallers Schreib- und Ausdrucksweise passt sich seiner Wirkabsicht und den jeweiligen thematischen Kontexten und ihren besonderen Bedingungen an; sie changiert bei Bedarf vom Duktus der Abhandlung zu einem der mitreißenden Predigt, wobei er letztendlich nur die Formenvielfalt polemischer Rede illustriert. Stellenweise verfällt er in den Tonfall einer Brandrede oder scheint merklich bemüht, den Leser geradezu zum Komplizen zu gewinnen, wobei er auch vor ätzendem Zynismus nicht zurückschreckt. Einiger Züge dieser Schreibart bedient Haller sich beispielsweise, wenn es im Rahmen seiner „Philosophiegeschichte“ von den Absichten der Philosophen der Aufklärung heißt:

„Das Resultat jenes wahnsinnigen Unternehmens alle Menschen in geistigen Dingen nur von ihrer eigenen Vernunft abhängig machen zu wollen, *konnte* daher kein anderes seyn und war auch wirklich kein anderes, als die Vernunft von Voltaire und seiner Adepten an Platz der Vernunft aller früheren weisen und gelehrten Männer zu setzen, die Lehre der letzteren zu verdrängen, und ihre eigene herrschend zu machen, wodurch aber dann doch wieder Meister und Jünger, Autorität und Glaube bestanden und die Menschen einmal nicht bloß ihre eigene Vernunft über sich hatten, folglich die Sache zwar umgekehrt, aber die lächerliche Idee nicht realisiert war. Man mag also meinethwegen die Sekte [der französischen Aufklärer, A.K.] von dem ihr oft gemachten Vorwurf der Herrschsucht lossprechen: sie erscheint dadurch nur noch thörichter und ihre Anmassung von alleinigem Verstand wird noch empfindlicher gedemüthiget, wenn man ihr zeigt, daß das Resultat ihres Beginns und anscheinenden Triumphes gerade das Gegentheil von dem war, was sie als Regel und Zweck aufstellte. Allein *nach dem Erfolg* und dem Benehmen dieser Sophisten zu schliessen, scheint jene Geistes-Herrschsucht allerdings die Absicht ihrer in der Geschichte unerhörten Sekte gewesen zu seyn. Denn sie predigten zwar den Unglauben gegen die bisher bestandenen Lehren, aber der gepriesenen Geistes-Freyheit ganz zuwider, fo[r]derten sie hingegen den Glauben an ihre Lehre mit mehr Arroganz und Fanatismus als es je eine Sekte in der Welt gethan hat.“<sup>416</sup>

Das hier vorgeführte, leicht verfangende Argument, dass die (aufklärerische) Gegenseite sich im Streiten für ihre „gute“ Sache der Verfehlungen ihrer Gegner schuldig mache und allein schon dadurch keinen höheren moralischen Anspruch geltend machen könne, also genau genommen nicht besser sei als die *eigene* Seite (der Vertreter des Ancien Régime), spricht für die Absicht des Polemikers, den Leser *um jeden Preis* für die eigene Position einzunehmen. Dies zeigt sich darin, dass diese Argumentation die in Frage stehende Thematik letztendlich moralisch neutralisiert, sofern man dem Gegner das eigene Verhalten zur Last legt und dadurch

---

416 Haller, 1820a: 114f. Hervorhebung im Original.

möglicherweise nicht nur die gegnerische, sondern auch die eigene Position unterminiert.<sup>417</sup> Dieserart zynische Argumentation kann sich bei Haller zur absichtsvollen Bosheit steigern, etwa wenn er die Haltung der Aufklärer, obige Überlegungen abschließend, beschreibt:

„Ihr Feldgeschrey war immer die *Vernunft*, aber sie verstanden darunter nur den Inbegriff ihrer Meynungen und niemand sollte Vernunft haben als wer ihre Sprüche blindlings nachbetete, niemand [...] etwas anderes sehen dürfen als sie; sie redeten viel von *Toleranz*, weil sie derselbigen für sich bedurften, aber schon damals war niemand intoleranter als sie gegen alle diejenigen die ihren Meynungen widersprachen.“<sup>418</sup>

Allzu oft lässt der „Restaurator“ seine Argumentation in derartigen (Vor-)Verurteilungen gipfeln, ohne dieselben recht untermauern zu wollen oder zu können; zuweilen bedient er sich der Belege aus zweiter Hand, was im Zusammenhang des verschwörungstheoretischen Gehalts der „Philosophiegeschichte“ gezeigt wurde.<sup>419</sup>

Nicht zuletzt angesichts der Kompromisslosigkeit dieser zynischen „Agitation“ drängt sich der Eindruck auf, dass Haller sich mit seiner Schrift nicht nur oder vorrangig an ein gelehrtes Publikum richtet, sondern dass er mit seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft zugleich darauf hinzielt, das *öffentliche* politische Denken, die allgemein geteilten und diskutablen Rahmen- und Wertvorstellungen die politische und gesellschaftliche Ordnung betreffend, in seinem Sinne zu beeinflussen.<sup>420</sup> Alexis de Tocqueville etwa hat auf die politische Bedeutung der öffentlichen Debatte schon im vorrevolutionären Frankreich sowie auf den Einfluss hinge-

---

417 Diese neutralisierende Argumentationsweise kann vor dem Hintergrund der angestellten Überlegungen zum Charakter polemischer Rede nicht verwundern, wurde dieselbe doch als eine Art der inhaltlichen Auseinandersetzung aufgezeigt, welcher vorrangig an Wirksamkeit und nicht an Richtigkeit gelegen ist. In diesem Lichte betrachtet, erscheint eine Argumentation, zu der sich moralische Standpunkte indifferent verhalten (können), zunächst einmal nur folgerichtig.

418 Haller, 1820a: 115f. Hervorhebung im Original.

419 So stützt er sich auf Ausführungen und „Belege“ Anderer, im vorliegenden Zusammenhang zumeist seiner „Zeugen“ der aufklärerisch-freimaurerisch-illuminatistischen Verschwörung (Augustin Barruel und Johann August von Starck), welche selbst nicht gerade über jeden Zweifel hinsichtlich Herkunft und Aussagekraft ihrer Quellen erhaben sind.

420 Vgl. Faber, 1978: 60, welcher ein entsprechendes Bedürfnis bei einigen Autoren der Romantik und Restauration ausmachen will.

wiesen, den politische Schriftsteller auf dieselbe ausübten.<sup>421</sup> Haller scheint seinerseits auf politische Anschauungen einwirken zu wollen, welche in der damals seit einigen Jahrzehnten entstehenden Presseöffentlichkeit bereits verhandelt werden;<sup>422</sup> die skizzierte Rezeption der Verschwörungstheorien seiner Epoche deutet offenkundig in diese Richtung. Sein Vorhaben einer „Restauration der Staatswissenschaft“ dürfte insofern darauf abzielen, den pauschal als progressiv wahrgenommenen intellektuellen und akademischen Diskurs über die Öffentlichkeit zu unterminieren und zu beeinflussen.<sup>423</sup>

„Die beste Art, eine bestimmte Philosophie geistesgeschichtlich zu begreifen,“ heißt es beim Geisteshistoriker Panajotis Kondylis in dessen Geschichte der Aufklärungsphilosophie, sei diejenige, „ihren Gegner klar ins Auge zu fassen und zu erwägen, was sie beweisen muß bzw. *will*, um diesen Gegner außer Gefecht zu setzen.“<sup>424</sup> Wie anhand der sogenannten linken Seite des Argumentationsgangs des Hauptwerks Karl Ludwig von Hallers bis hierher dargelegt wurde, ist ein solcher, eine erkennbare Schlagrichtung der Ausführungen antizipierender Interpretationsansatz besonders geeignet, um die polemischen Wendungen des Autors herauszustreichen und nachvollziehbar zu schematisieren. Dadurch kann gezeigt werden, dass es nicht nur die inhaltliche Auseinandersetzung ist, die Haller mit dem aufklärerischen Denken sucht, sondern es von vornherein auch die politische Konfrontation ist, welche für ihn die Abhandlung begleiten *soll*; befindet er sich doch nicht nur inmitten einer wissenschaftlichen Betrachtung, sondern zugleich auch in einer Art „Feldzug“ gegen das unheilbringende Denken der Aufklärer.

Die Ausführungen Hallers auf der linken Seite der Argumentation stellen die Vervollständigung des manipulativen „Bildes“ bis hierher nur in Aussicht. Alle wesentlichen Elemente des durch den analytischen Polemikbegriff vorgelegten Konzepts sind am Material ausweisbar, doch das inhaltliche „Bild“, dessen er als Polemiker bedarf, um die vom Konzept der polemischen Überredung geforderte Beeinflussung der Leserschaft leisten zu können, ist noch unvollständig. Schon durch den antagonistischen Dualismus wurde sein Vorhaben im Umriss vorgezeichnet, das aufklärerische Staatsdenken nicht nur zurückzuweisen, sondern ihm eine vollgültige

---

421 Vgl. Tocqueville, 2007: 171.

422 Zur Entstehung politischer Öffentlichkeit in Deutschland vgl. Sheehan, 1994: 174ff. Zur Verdichtung der öffentlichen Kommunikation in jener Epoche, vgl. Wehler, 1987: 303ff. Die politischen Kontexte dieser Entwicklung insbesondere und in den Jahren der Französischen Revolution betreffend, vgl. Seidler, 2016: 117ff.

423 Spätere Ausführungen Hallers zur Konzeption polemischen Schreibens, im fünften Band der „Restauration“, verweisen nur zu deutlich in die gleiche Richtung, vgl. Haller, 1834: 76ff.

424 Kondylis, 2002: 20. Hervorhebung im Original.

Alternative entgegenzustellen; diese muss im Ergebnis alle die inhaltlichen Felder abdecken, die auch die „falsche Lehre“ ansprach.

## 4.2 DIE RECHTE SEITE DER ARGUMENTATION: DIE „ENTGEGENGESETZTE DOKTRIN“

Was Haller behauptet im Rahmen des Initialbands seiner Schrift von der „Restauration der Staatswissenschaft“ darlegen zu können, ist nichts weniger als die Überlegenheit seiner „entgegengesetzten Doktrin“ gegenüber dem gesamten spätaufklärerisch-frühliberalen politischen Denken und dessen „Proton pseudos“ von der Herkunft der Staaten aus der Willkür der Menschen. In der Ausarbeitung von deren Kernpunkten in den Kapiteln 12, 13 und 14 der Schrift schließt sich die dramaturgische „Doppelstruktur“, der Dualismus der Positionen mit seiner zweiten, der (im hier gewählten Bild) rechten Seite. Deren Grundthese, dass die Staaten genauso gut „von oben herab als von unten herauf“ und trotzdem rechtmäßig haben gebildet werden können, wird in der Vorrede bereits erstmalig und im dann Folgenden wiederholt angerissen und als „Prinzipium des Ganzen“, das heißt der natürlichen, gesellschaftlichen Ordnung, vom Verfasser geradezu begeistert verkündet.<sup>425</sup> Erstmals in aller Ausführlichkeit stellt Haller seine „Doktrin“ (welche er an Ort und Stelle selbst nicht mehr als eine solche bezeichnet), im direkten Anschluss an die Kritik der vier „falschen Grundsätze“, beginnend mit dem zwölften Kapitel dar.<sup>426</sup>

### 4.2.1 Die Bedeutung des Scheiterns der Revolution

Ein beachtenswerter Vorgriff auf die rechte Seite der Argumentation findet zu Beginn des elften Kapitels statt, also noch im Vorfeld der Erörterung des „Radikalirrtums“. Dort schickt Haller im Kontext einer knappen Einleitung der Thematik dieses Kapitels voraus, dass der tatsächliche Grund des Scheiterns des „Experiments“ der Französischen Revolution „in der inneren Falschheit der Principien selbst liege, und daß die Natur deswegen nicht auf das Experiment geantwortet hat, weil das geforderte ihren Gesezen [!] widersprach.“<sup>427</sup> Dreierlei ist hieran bemerkenswert: Zunächst ist dies der Umstand, dass die Revolution ihm zufolge *gänzlich* gescheitert

425 Vgl. Haller, 1820a: XXV.

426 Auf die Einzelheiten jener Kritik im elften Kapitel, welche vorrangig in einer polemischen Auseinandersetzung mit der Vertragstheorie in einer historischen, teils durch Thomas Hobbes und teils durch Emmanuel Joseph Sieyès geprägten Variante besteht, wurde weiter oben ausführlich eingegangen.

427 Haller, 1820a: 278.